

# Jugendhilfe und Strafrecht

---

*Die Abwendung von Untersuchungshaft für Jugendliche  
im Fokus der Jugendhilfeforschung*

*Eine empirische Analyse in Nordrhein-Westfalen*

–

*vorgelegt von*

*Stefan Eberitzsch M.A.*

*Fakultät 12*

*Technische Universität Dortmund*

*Zur Erlangung des akademischen Grades*

*Dr. phil.*

*Erstgutachter: Prof. Dr. Uwe Uhlendorff*

*Zweitgutachterin: Prof. Dr. Gaby Flösser*

*Dortmund im August 2013*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VI</b>
<b>Danksagung .....</b>	<b>VIII</b>
<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
Ausgangspunkt der Untersuchung .....	4
Die Perspektive der Jugendhilfeforschung.....	7
Konkretisierung der Ausgangsfragestellung .....	10
Die drei empirischen Analyseebenen.....	12
Aufbau und Gliederung der Untersuchung .....	15
<b>Teil A – Wissensstand und theoretische Bezüge .....</b>	<b>21</b>
<b>1 Die Abwendung von Jugenduntersuchungshaft im Spiegel der Forschung .....</b>	<b>21</b>
1.1 Forschungsarbeiten zur Untersuchungshaftvermeidung .....	21
1.2 Systematisierung der relevanten Studien .....	29
1.3 Analyse der Forschungsarbeiten .....	32
<b>2 Untersuchungshaft für jugendliche Tatverdächtige .....</b>	<b>36</b>
2.1 Anzahl der jugendlichen Häftlinge in Untersuchungshaft.....	37
2.2 Vollzugspraxis und kritische Würdigung der Jugenduntersuchungshaft.....	41
2.3 Apokryphe Haftgründe.....	45
2.4 Gesetzliche Regelungen zur Abwendung von Untersuchungshaft .....	47
<b>3 Akteure bei der Verhängung und Abwendung von Untersuchungshaft.....</b>	<b>49</b>
3.1 Die Ermittlungsbehörden .....	51
3.2 Aufgaben der Jugendhilfe .....	54
3.3 Der Jugendrichter im Zentrum des Jugendstrafverfahrens .....	55
3.3.1 Die Qualifikation von Jugendrichtern.....	56
3.3.2 Richterliche Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren .....	58
3.3.3 Forschungsergebnisse zu richterlichen Haftentscheidungen .....	59
3.4 Das öffentliche Interesse am Forschungsfeld .....	61

<b>4</b>	<b>Zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Kontext von Strafjustiz.....</b>	<b>63</b>
4.1	Der straffällige junge Mensch aus justizieller Sicht .....	64
4.2	Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz .....	65
4.3	Der straffällige Jugendliche aus sozialpädagogischer Sicht .....	68
4.3.1	Jugendhilfe als Instanz sozialer Kontrolle .....	69
4.3.2	Lebensweltorientierte Jugendhilfe .....	71
4.4	Jugendhilfe und Strafjustiz.....	75
<b>5</b>	<b>Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren .....</b>	<b>77</b>
5.1	Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren .....	78
5.2	Organisation der Jugendgerichtshilfearbeiten .....	87
5.3	Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten .....	90
5.4	Forschung zur Jugendhilfe im Strafverfahren.....	91
5.5	Jugendhilfe im Strafverfahren und Untersuchungshaftvermeidung .....	92
5.5.1	Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG.....	92
5.5.2	Empirische Befunde und Praxiserfahrungen zur Haftentscheidungshilfe .....	94
5.5.3	Erlasslage in Nordrhein-Westfalen.....	95
5.6	Themenkomplexe und Fragestellungen zur Analyseebene I. ....	96
<b>6</b>	<b>Anforderungen an pädagogische Settings zur Haftvermeidung .....</b>	<b>99</b>
6.1	Deutungsansätze und pädagogische Zugänge zu jungen Menschen, die delinquente Verhaltensweisen zeigen .....	100
6.2	Exkurs: Freiheitsentzug in pädagogischen Settings? – Zur Diskussion um „Geschlossene Unterbringung“ in der Jugendhilfe .....	107
6.3	Zwangselemente und Freiheitsbeschränkung in Hilfeprozessen .....	113
6.4	Pädagogische Settings für verhaltensschwierige Jugendliche im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle .....	117
6.5	Jugendhilfeangebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft .....	120
6.5.1	Die Ausgestaltung des „geeigneten Heims“ gem. § 71 Abs. 2 JGG – Reflexion der Untersuchungshaftvermeidung als Zwangskontext.....	121

6.5.2	Bauliche Fluchtsicherung im „geeigneten Heim“ der Jugendhilfe?.....	123
6.5.3	Exkurs: Untersuchungsausschuss zur Geschlossenen Unterbringung in Rodalben, Rheinland-Pfalz.....	127
6.6	Sieben Anforderungen an Jugendhilfeangebote im Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung und –verkürzung .....	129
6.7	Allgemeine Anforderungskriterien an pädagogische Settings der Jugendhilfe zur Abwendung von Jugenduntersuchungshaft.....	135
<b>Teil B – Drei empirische Analyseebenen .....</b>		<b>139</b>
<b>7</b>	<b>Analyseebene I. Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen .....</b>	<b>140</b>
7.1	Erkenntnisinteresse zur Jugendhilfe im Strafverfahren .....	140
7.2	Methodisches Vorgehen: Die zweistufige Erhebungsmethode.....	140
7.2.1	Diskussion der computervermittelten Befragungsmethode .....	142
7.2.2	Entwicklung des standardisierten Befragungsinstruments .....	143
7.2.3	Feldzugang und Durchführung der Erhebung .....	146
7.3	Ergebnisse der telefonischen Erhebung .....	148
7.4	Rücklauf und Stichprobe der Onlinebefragung.....	149
7.4.1	Zusammensetzung der Stichprobe im Hinblick auf Kontextvariablen.....	150
7.4.2	Diskussion der erzielten Stichprobe .....	152
7.5	Ergebnisse der Onlinebefragung .....	152
7.5.1	Ergebnisse zum Themenkomplex „Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren“ .....	152
7.5.2	Diskussion der Ergebnisse zur „Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren“ .....	154
7.5.3	Ergebnisse zum Themenkomplex „Fallzahlen und Arbeitsanteil“ .....	156
7.5.4	Diskussion der Ergebnisse zu „Fallzahlen und Arbeitsanteil“ .....	158
7.5.5	Ergebnisse zum Themenkomplex „Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe“ .....	159

7.5.6	Diskussion der Ergebnisse zu „Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe“ .....	164
7.5.7	Ergebnisse zum Themenkomplex „Untersuchungshaftverkürzung“ .....	171
7.5.8	Diskussion der Ergebnisse zur „Untersuchungshaftverkürzung“ .....	172
7.5.9	Ergebnisse zum Themenkomplex „Angebote der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft“ .....	174
7.5.10	Diskussion der Ergebnisse zu „Angeboten der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft“ .....	177
7.6	Zusammenfassung der Ergebnisse und Resümee zur Analyseebene I.....	180
<b>8</b>	<b>Analyseebene II. Das Angebotsspektrum der Jugendhilfe für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen .....</b>	<b>186</b>
8.1	Methodisches Vorgehen.....	186
8.2	Jugendhilfeangebote mit genehmigten Plätzen für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen .....	187
8.3	Einbeziehung von Ergebnissen der Jugendhilfebefragung .....	196
8.4	Pädagogische Settings der Einrichtungen und die spezifischen Anforderungen im Feld der Untersuchungshaftvermeidung .....	198
8.5	Unterbringungszahlen in Nordrhein-Westfalen .....	209
8.5.1	Die Unterbringungszahlen und die Wirtschaftlichkeit der Angebote.....	210
8.5.2	Gegenüberstellung der Unterbringungs- und Inhaftierungszahlen.....	211
8.6	Resümee zur Analyseebene II.....	212
<b>9</b>	<b>Analyseebene III. Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren – Der Anteil der Jugendhilfe an der richterlichen Entscheidungsfindung .....</b>	<b>215</b>
9.1	Ausgangsthese, spezifische Fragestellungen und methodisches Vorgehen.....	215
9.2	Darstellung und Diskussion der Ergebnisse.....	221
9.2.1	Die Entscheidung der Fallvignette durch die Richter.....	221
9.2.2	Bewertung der „Jugendgerichtshilfe“ als Haftentscheidungshilfe .....	224
9.2.3	Bewertungen der Angebote und Einrichtungen zu U-Haftvermeidung.....	226
9.3	Resümee zur Analyseebene III.....	228

<b>Teil C – Zusammenführung der Ergebnisse und Resümee der Untersuchung .....</b>	<b>232</b>
<b>10 Zusammenführung und Diskussion der empirischen Ergebnisse der Analyseebenen.....</b>	<b>232</b>
10.1 Einflussfaktoren bei der Abwendung von Jugenduntersuchungshaft .....	233
10.2 Weiterer Forschungsbedarf .....	238
<b>11 Die Abwendung von Jugenduntersuchungshaft im Fokus der Jugendhilfeforschung – Resümee der Untersuchung .....</b>	<b>239</b>
11.1 Sozialpädagogische Professionalität im Kontext von Strafjustiz.....	241
11.2 Reflexion der Forschungsperspektive .....	242
11.3 Abschließende Betrachtung .....	243
<b>Literatur .....</b>	<b>245</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>257</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>258</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>261</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAG JuHiS	Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bspw.	beispielsweise
BT-Dr.	Bundestag Drucksache
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Ebd.	Ebenda
etc.	et cetera
F	Frage
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
h	hour (Stunde)
HUVollzG	Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz
IBW	Intensiv Betreute Wohngruppen
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe

JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVollzGBBW	Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KSD/ BSD	Kommunaler Sozialdienst/ Bezirkssozialdienst
LKT	Landkreistag
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MW	Mittelwert
m.w.N.	mit weiteren Nennungen
m.V.a.	mit Verweis auf
n	Grundgesamtheit
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.ä.	oder ähnliches
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
Rn.	Randnummer
Rz.	Randzahl
S.	Seite
SD	Standardabweichung
sog.	sogenannte/r/s
SGB	Sozialgesetzbuch
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Tsd.	Tausend
u.a.	unter anderem
U- Haft	Untersuchungshaft
usw.	und so weiter
Vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel



## **Danksagung**

Ich möchte allen Menschen, die mich im Laufe der Zeit in der diese Arbeit entstanden ist, begleitet haben, Dank sagen:

Meinem Erstgutachter Prof. Dr. Uwe Uhlendorff möchte ich besonders danken für seine konstruktive Unterstützung und Beratung die mir sehr dabei geholfen hat die Dissertation zu ihrem Ende zu führen. Daneben gilt mein Dank Prof'in Dr. Gabi Flösser, die mir den Zugang zum DFG-Graduiertenkolleg „Jugendhilfe im Wandel“ eröffnete und als Zweitgutachterin den Abschluss der Arbeit begleitet hat. Weiterhin möchte ich mich bei Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Uwe Otto als Sprecher sowie den Kollegiaten und Postdocs des Graduiertenkollegs für die anregende und fachlich prägende Zeit bedanken. Besonders bin ich Dr. Frank Mücher für seine freundschaftliche Unterstützung dankbar.

In einzelnen Phasen wurde meine Dissertation durch verschiedene Institutionen gefördert, so gewährten mir die TU Dortmund sowie die Deutsche Forschungsgemeinschaft dankenswerterweise Doktoranden-Stipendien.

Für die Hilfe bei der Umsetzung der Onlinebefragung danke ich PD Dr. Heinz-Günther Michele und Sarah Glücks. Weiterhin bin ich Jürgen Lamberti zum Dank verpflichtet, da er mich bei der Auswertung der standardisierten Daten geduldig beraten hat. Melanie Kelter danke ich für das Korrekturlesen.

Darüber hinaus gilt mein Dank meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Mitgliedern des Instituts für Soziale Arbeit e.V. in Münster für deren unterstützenden Zuspruch.

Unverzichtbar war für mich in den vergangenen Jahren die vielfältige freundschaftliche Begleitung durch Joel C. Pürschel, vielen Dank dafür.

Ohne die konstante Unterstützung meiner Frau Kristina Eberitzsch wäre die Promotion so nicht möglich gewesen. Für die konstruktiven Diskussionen aber auch das gemeinsame Durchschreiten der verschiedenen Entwicklungsstadien dieses Projekts möchte ich ihr herzlich danken!

Iserlohn im August 2013

## Einleitung

Das Handlungsfeld „Untersuchungshaftvermeidung“ lässt sich als eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz beschreiben, an der sich exemplarisch Problemstellungen zwischen dem ausdifferenzierten Gefüge der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie den Jugendgerichten und Ermittlungsbehörden beobachten und analysieren lassen. Charakteristisch für dieses Feld ist, dass die divergierenden Grundverständnisse und gesetzlichen Aufträge von Jugendhilfe und Justiz im Umgang mit abweichendem Verhalten junger Menschen, aber auch tradierte Zuschreibungen zwischen den Akteuren verdichtet und deutlich zu Tage treten.

Faktisch geht es in diesem Feld darum, die Untersuchungshaft für Jugendliche, die in ihren Auswirkungen auf junge Menschen – zugespitzt formuliert – nahezu als eine Form von „Jugendwohlgefährdung“ betrachtet werden kann, laut gesetzlichem Auftrag möglichst zu vermeiden: Auch beim Vorliegen von formalen Haftgründen soll die Untersuchungshaft möglichst nicht vollstreckt werden. Stattdessen sollen die betroffenen jungen Menschen gemäß § 71 Abs. 2 JGG per richterlichem Unterbringungsbeschluss bis zu ihrer Hauptverhandlung „in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe“ untergebracht werden. Das Ziel derartiger Unterbringungen ist es, sie vor den attestierten erheblichen schädlichen Auswirkungen, die von einer Untersuchungshaft ausgehen können sowie den damit verbundenen Entwicklungsbeeinträchtigungen zu schützen,<sup>1</sup> aber auch den Ablauf des Jugendstrafverfahrens sicherzustellen.

Den Akteuren der Jugendhilfe kommen im Jugendstrafverfahren und somit im Forschungsfeld Untersuchungshaftvermeidung bestimmte Mitwirkungspflichten und Handlungsaufträge zu, die im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) kodifiziert sind. Neben den allgemeinen verfahrensbegleitenden Aufgaben, die sich hieraus ergeben, hat die Jugendhilfe im Strafverfahren in Bezug auf das Forschungsfeld vornehmlich Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG bei der drohenden Inhaftierung eines Jugendlichen zu leisten. Sie muss bei der richterlichen Haftentscheidung die sozialpädagogische Bewertung des Einzelfalls einbringen und geeignete Unterstützungs- und Hilfsangebote sowie vor allem Alternativen zur Untersuchungshaft empfehlen. Darüber hinaus fungiert sie als Bindeglied zu den Erziehungshilfeangeboten der Jugendhilfe, indem sie die betroffenen jungen Menschen und deren Familien begleitet, berät und in mögliche weitere Hilfeplanungen mit einbezieht. Wie

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Darstellung der Kritik an der Jugenduntersuchungshaft in Kapitel 2.

sich zeigt, wird die Jugendhilfe im Strafverfahren teils auch mit justiziellen Anforderungen konfrontiert, die nicht der sozialrechtlichen und anwaltschaftlichen Intention des SGB VIII entsprechen. Beispielsweise soll sie Ermittlungs- und auch Überwachungsaufgaben übernehmen, oder möglichst „Stellungnahmen mit Maßnahmevorschlag“ vorlegen.<sup>2</sup> Gegenüber derartigen strafrechtlich konnotierten, justiziellen Ansprüchen muss sich die Jugendhilfe in diesem Feld positionieren und dabei ihren Maximen, die im SGB VIII begründet sind, gerecht werden.

Die tatsächliche Umsetzung von Untersuchungshaftvermeidungen, also die pädagogische Betreuung der betroffenen Jugendlichen bis zu deren Hauptverhandlung und ggf. darüber hinaus, wird in Einrichtungen aus dem Spektrum der stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung realisiert. Diese Unterbringungen sind richterlich angeordnet, doch gilt für sie ausschließlich die sozialrechtliche Rahmung des SGB VIII. Nichtsdestotrotz muss die justiziell verordnete Unterbringung als ein Zwangskontext bewertet werden, der Rückwirkungen sowohl auf die organisatorische und professionelle Erbringung der Jugendhilfeleistungen und das pädagogische Setting entfaltet,<sup>3</sup> als auch auf die Selbsteutungen und Verhaltensäußerungen der betroffenen jungen Menschen Auswirkungen zeigt.

Die Ausgestaltung der Jugendhilfeangebote zur Untersuchungshaftvermeidung gehört, trotz deren festgeschriebener jugendhilferechtlicher Zweckbindung, zu den kontrovers diskutierten Aspekten des Feldes. So sieht sich die Jugendhilfe hier der Forderung ausgesetzt, ihre pädagogisch und sozialanwaltschaftlich bestimmten Handlungsmaximen unter dem strafrechtlichen Diktum der „Sicherung des Verfahrens“, also der „Fluchtsicherung“,<sup>4</sup> einzuschränken.<sup>5</sup> Damit einhergehend wird postuliert, dass baulich geschlossene Einrichtungen zur Haftvermeidung von der Jugendhilfe anzubieten seien.<sup>6</sup> Somit entspinnt sich an der Frage nach einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ nach § 71 Abs. 2 JGG auch die Debatte um freiheitsbe-

---

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel 5 zur teils umstrittenen Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren.

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 6 zum Begriff „pädagogisches Setting“ sowie zu den besonderen Anforderungen, die sich aus der Einbindung der Jugendhilfeangebote in das Jugendstrafverfahren ergeben.

<sup>4</sup> Vgl. §§ 112 ff. StPO.

<sup>5</sup> Dass Akteure der Justiz für die einstweilige Unterbringung baulich geschlossene, fluchtsichere Heime fordern, wird in den Ergebnissen der Analyseebene II. dieser Untersuchung deutlich, aber beispielsweise auch im Rahmen des historischen Rückblicks zur Entwicklung von alternativen Angeboten zur Jugenduntersuchungshaft von Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 8.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu beispielsweise die langjährige Forderung der rheinland-pfälzischen Justiz nach fluchtsicherer Unterbringung als Alternative zur Untersuchungshaft. In: Landtag Rheinland-Pfalz 2005, S. 18 ff.

schränkende bzw. -entziehende Maßnahmen, also um die sog. geschlossene Unterbringung von Jugendlichen sowie das Selbstverständnis der Erziehungshilfen im Kontext justiznaher Arbeitsfelder.<sup>7</sup>

Die Herbeiführung der richterlichen Haftentscheidung gegenüber einem tatverdächtigen jungen Menschen stellt den zentralen Verfahrensschritt im Handlungsfeld der Untersuchungshaftvermeidung dar. Neben den hier entscheidungsführenden JugendrichterInnen<sup>8</sup> wirken an der praktischen Umsetzung dieser Entscheidung die verschiedenen Akteure der Ermittlungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie der Jugendhilfe, also die Jugendhilfe im Strafverfahren und teilweise die Anbieter von Hilfen zur Erziehung, mit. Daneben können auch Rechtsbeistände der Beschuldigten oder, bei einer U-Haftverkürzung, auch die Justizvollzugsanstalten beteiligt sein.<sup>9</sup>

Bei der Haftentscheidung beurteilt ein Jugend- bzw. Haftgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren als Haftentscheidungshilfe, ob formale Haftgründe für einen jugendlichen Tatverdächtigen vorliegen. Wenn ein Haftgrund durch das Gericht festgestellt wird, muss es weiterhin prüfen, ob die Ziele der Untersuchungshaft nicht gleichermaßen mit milderem Mitteln zu erreichen sind und möglicherweise eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung angeordnet werden kann. Dabei kommt den JugendrichterInnen mit Bezug auf den impliziten sog. „Erziehungsgedanken“ des JGG ein hoher Ermessensspielraum zu, d.h. die persönliche Einschätzung des jeweiligen Sachverhalts durch die RichterInnen ist hier – wie im gesamten Jugendstrafverfahren – von erheblicher Bedeutung. Mit KIRSTEN SIMON kann davon ausgegangen werden, dass die „Persönlichkeit und Qualifikation des Jugendrichters das ganze Jugendstrafverfahren prägt“.<sup>10</sup> Somit resultiert wohl – neben der subjektiven Begutachtung des einzelnen Jugendlichen durch die RichterInnen – aus der persönlichen Einschätzung, wie die Angemessenheit der Haftentscheidungshilfe oder der Jugendhilfeangebote zur Haftvermeidung bewertet wird, auch eine beträchtliche Rückwirkung auf ihre jeweiligen Entscheidungen.

---

<sup>7</sup> Vgl. Will 1995, S. 53.

<sup>8</sup> Alle Berufsbezeichnungen in dieser Arbeit, die im Folgenden aufgrund des Bezugs auf Gesetzestexte nur die maskuline Form anzeigen, schließen weibliche Berufsträgerinnen ausdrücklich mit ein.

<sup>9</sup> Vgl. Kapitel 3 und hier vor allem die Übersichtsdarstellung in Abb. 2.

<sup>10</sup> Simon 2003, S. 4 m.w.N. in Fn. 24.

## Ausgangspunkt der Untersuchung

Über die U-Haftvermeidung für jugendliche Tatverdächtige wird seit geraumer Zeit in der kriminologischen Fachöffentlichkeit und der sozialen Arbeit debattiert, und es sind bereits einzelne Untersuchungen zu Teilgebieten des Feldes vorgelegt worden.<sup>11</sup> Das Interesse an diesem Forschungsfeld begründet sich zum einen in dem vorstehend angedeuteten Schnittstellencharakter sowie der hier zu beobachtenden Verdichtung der Diskurse zur Kooperation von Justiz und Jugendhilfe. Hinzu kommt der Bedarf der Fachpraxis an handlungsleitenden Wissensbeständen, welcher sich u.a. in schwerwiegenden Problemen bei der Umsetzung von haftvermeidenden Unterbringungen<sup>12</sup> sowie der allgemeinen Frage nach einer angemessenen Ausgestaltung der Jugendhilfeangebote zu begründen scheint.

Des Weiteren wird vor allem die problematisierte und vom Gesetzgeber so nicht vorgesehene geringe quantitative Bedeutung der Untersuchungshaftvermeidung kritisiert. So kommt MANFRED HEBLER in seiner Analyse mit Blick auf die scheinbar seltene Umsetzung der U-Haftvermeidung zu der Aussage, dass im Gegensatz zur Diversion, dem Täter-Opfer-Ausgleich oder den Neuen Ambulanten Maßnahmen, die U-Haftvermeidung ein „Stiefkind der ‚inneren Reform‘ des Jugendstrafrechts geblieben ist“.<sup>13</sup> In Bezug auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur U-Haftvermeidung scheinen die Intentionen des 1. JGG Änderungsgesetz bisher tatsächlich nur unzureichend verwirklicht. Zwar lässt sich erkennen, dass sich eine Reihe von Angeboten zur U-Haftvermeidung mit unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtungen in den Bundesländern herausgebildet haben, doch scheint unter Berücksichtigung der Gefangenenzahlen für den überwiegenden Teil der Jugendlichen, bei denen Haftgründe vorliegen, auch Untersuchungshaft angeordnet zu werden. Der Forschungsstand weist demnach darauf hin, dass die mit den §§ 71, 72 JGG verbundene Absicht, die Vollstreckung von Untersuchungshaft an Jugendlichen möglichst zu vermeiden, als nicht ausreichend realisiert betrachtet werden muss. Hier setzt ein grundlegendes Erkenntnisinteresse als Ausgangspunkt dieser Studie an, das allgemein danach fragt: Welche Faktoren sind bei der Realisierung von Untersuchungshaftvermeidungen wirksam, und inwieweit können funktionale Probleme und Friktionen im Forschungsfeld beschrieben werden, die eine Abwendung von Untersuchungshaft erschweren?

---

<sup>11</sup> Vgl. hierzu in Kapitel 1 die Auswertung des Forschungsstandes zur Untersuchungshaftvermeidung.

<sup>12</sup> Wie beispielsweise dem gewaltsamen Tod einer Erzieherin in Rheinland-Pfalz, vgl. Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur „Geschlossenen Unterbringung statt Untersuchungshaft“. In: Landtag Rheinland-Pfalz 2005.

<sup>13</sup> Heßler 2001, S. 11.

Hinsichtlich des hier eröffneten, sehr weit gespannten Erkenntnisinteresses dient die – nach einer ersten begrifflichen Rahmung – entfaltete Perspektive einer sozialpädagogischen Jugendhilfeforschung der Fokussierung und Eingrenzung sowie der Rückbindung der Studie an den disziplinären Kontext der Sozialpädagogik.

### **Erste Rahmung des Untersuchungsfeldes**

Unter Kinder- und Jugendhilfe soll hier mit NORBERT STRUCK und WOLFGANG SCHRÖER ein sozialer Dienstleistungsbereich verstanden werden, „der sich sowohl auf eine öffentliche Infrastruktur zur Pflege, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen als auch auf *Interventionsaufgaben und das sog. ‚Wächteramt des Staates‘* bezieht“.<sup>14</sup> Dabei stellt sich Kinder- und Jugendhilfe als ein ausdifferenziertes Spektrum verschiedener Praxisfelder dar. Dies zeigt sich aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Felder als weder exakt eingrenzbar noch eindeutig systematisierbar.<sup>15</sup> Die Kinder- und Jugendhilfe ist in verschiedenen Studien bereits bezüglich ihrer historischen, rechtlichen, organisatorischen Entwicklung, aus professionsbezogener Perspektive oder auch im Hinblick auf ihre Forschungstradition untersucht worden.<sup>16</sup> An der Vielschichtigkeit dieser Zugänge zeigt sich, mit welchen Problemen und Uneindeutigkeiten eine Bestimmung des Begriffs Kinder- und Jugendhilfe verbunden ist. Laut KARIN BOCK steht die Kinder- und Jugendhilfe darüber hinaus aber nicht nur für ein verzweigtes, historisch gewachsenes und rechtlich gefasstes Praxisfeld, sondern kann als Begriff auch eine theoretische Kategorie darstellen. BOCK stellt in diesem Zusammenhang aber weiterhin fest, dass trotz der großen Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe für das gesamte Spektrum der sozialen Arbeit bisher keine umfassende theoretische Bestimmung vorgelegt worden ist.<sup>17</sup> Für die Sozialpädagogik als Profession und Disziplin deutet sich jedoch an, dass der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Gegenwart und historischen Entwicklung eine besondere Bedeutung zukommt, da die Diskurse der Sozialpädagogik häufig reflexiv an Entwicklungen in diesem Feld rückgebunden werden.<sup>18</sup>

In Bezug auf das Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung wird im Folgenden durchgängig von der „Jugendhilfe“ gesprochen und damit auf einen Teilbereich der gesamten Kinder- und Jugendhilfe abgehoben, der die staatlichen und sonstigen öffentlichen Maßnahmen zur

---

<sup>14</sup> Struck & Schröer 2011, S. 724.

<sup>15</sup> Vgl. Jordan u.a. 2012, S. 23.

<sup>16</sup> Vgl. die Darstellung m.w.N. bei Bock 2012, S. 439 f.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 439 m.w.N.

<sup>18</sup> Vgl. Struck & Schröer 2011, S. 724.

erzieherischen und sozialen Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen umfasst. RICHARD MÜNCHMEIER hat den Begriff „Jugend“ im Hinblick auf die Debatten der Sozialpädagogik aufgeschlossen und weist darauf hin, dass es für die Jugendhilfe unter heutigen gesellschaftlichen Bedingungen darum geht, junge Menschen dabei zu unterstützen, die „Alltagswelt mit ihren spezifischen Lebensproblemen“<sup>19</sup> zu bewältigen. Er führt weiter aus: „*Junge Erwachsene werden täglich mit dem ‚Ernst des Lebens‘, konkreter Verantwortung für Lebensführung und Reproduktion belastet, ohne dass sie aber die ökonomischen statusbezogenen Voraussetzungen von Erwachsenen zu Problemlösung hätten.*“<sup>20</sup> Hier setzt die Jugendhilfe kompensatorisch an, um mit ihren Konzepten und jugendspezifischen Angeboten Entlastung, Unterstützung und Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene anzubieten.

In dieser Arbeit wird für die institutionalisierte Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Regel der Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren“ verwendet, was in Abgrenzung zu dem tradierten, aber im JGG weiter genutzten Begriff „Jugendgerichtshilfe“ geschieht.<sup>21</sup> Dieser wird zwar noch recht häufig in der Fachpraxis und auch in der wissenschaftlichen Debatte gebraucht, doch ist zu bedenken, dass der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des KJHG im Jahre 1990 in Bezug auf die Jugendgerichtshilfe ausdrücklich das Ziel verfolgt hat, die Mitwirkung im Strafverfahren als eine originär jugendhilferechtliche Aufgabe zu verankern. Um die überkommene Vorstellung von der Jugendgerichtshilfe als einer den Weisungen der Justiz unterworfenen, außerhalb der Jugendhilfestrukturen bestehenden Institution zu überwinden, wurde daher im Kontext des SGB VIII der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ aufgegeben und durch „Mitwirkung“ ersetzt.<sup>22</sup> Es kann also mit Blick auf den im JGG erhalten gebliebenen Terminus „Jugendgerichtshilfe“ am ehesten von „Jugendgerichtshilfearbeiten der Jugendhilfe“ gesprochen werden. In dieser fachlichen und begrifflichen Präzisierung – und der damit intendierten Abgrenzung gegenüber dem traditionellen Verständnis des Jugendwohlfahrtsgesetzes – begründen sich verschiedentliche Versuche, durch eine andere Terminologie die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren jugendhilfeadäquat zu bezeichnen, was jedoch als noch nicht abgeschlossener Prozess gelten muss.

---

<sup>19</sup> Münchmeier 2001, S. 828 f.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Untersuchung in Kapitel 5.

<sup>22</sup> Vgl. Jordan u.a. 2012, S. 288; Goerdeler 2009, S. 13.

Mit „Justiz“ wird in dieser Untersuchung allgemein die Rechtsprechung oder Dritte Gewalt assoziiert,<sup>23</sup> die auch die Staatsanwaltschaften und die Justizverwaltung einschließt. Somit wird dem weiten Verständnis von HEINZ CORNEL gefolgt, der ausführt, dass mit „Justiz“ umgangssprachlich „sogar häufig das gesamte System genannt wird, das sich der Herangehensweisen, Methoden und Strukturen der Jurisprudenz bedient [...]“.<sup>24</sup> Der Begriff „Justiz“ wird in dieser Arbeit teils synonym mit dem der „Rechtspflege“ genutzt, der in einem staatsrechtlichen Sinne für die Judikative gebräuchlich ist. Wenn in dieser Arbeit der Begriff „Jugendstrafrechtspflege“ verwendet wird, ist dieser als Sammelbegriff für sämtliche von den Jugendgerichten und von weiteren Organen wie den Jugendstaatsanwaltschaften, der Jugendhilfe im Strafverfahren u.a. wahrgenommenen Aufgaben und Angelegenheiten, welche für einen geordneten Ablauf des Jugendstrafverfahrens notwendig sind, zu verstehen.

### **Die Perspektive der Jugendhilfeforschung**

Im Rahmen einer theoretischen Begründung der in dieser Arbeit verfolgten Forschungsperspektive der Jugendhilfeforschung wird diese als Teil einer in der Erziehungswissenschaft angesiedelten, sozialpädagogischen Forschung begriffen.<sup>25</sup> Ein so verstandener Forschungsansatz ergibt sich laut WERNER THOLE aus „einem inneren Zusammenhang von Forschungsfrage und -gegenstand, von sozialpädagogischem Diskurs, einem daraus resultierenden ‚sozialpädagogischen Blick‘ und dem sozialpädagogischen Gegenstand“<sup>26</sup> und lässt sich damit gegenüber Forschungen anderer Disziplinen abgrenzen, die „zwar auf ein sozialpädagogisches Interesse trifft, jedoch wenig mit der disziplinären Fachkultur gemein hat“<sup>27</sup> und einer sozialpädagogischen Export-Forschung, „die zwar von Sozialpädagogen/innen durchgeführt wird, jedoch nicht auf sozialpädagogische Fragestellungen im engeren Sinne bezogen ist“.<sup>28</sup> THOLE liefert eine grundlegende Bestimmung dieser Forschungsperspektive, indem er den „sozialpädagogischen Blick“ charakterisiert als „Blick, der zwischen Feld- und Bildungsbezug, zwischen Subjekt- und Strukturperspektive, zwischen institutionellen und personellen Aspekten seinen Horizont entwickelt“.<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> ...und damit nicht das lateinische *iustitia* für Gerechtigkeit.

<sup>24</sup> Cornel 2007, S. 21.

<sup>25</sup> Vgl. Rauschenbach & Thole 1998; Schweppe & Thole 2005.

<sup>26</sup> Thole 1999, S. 230 f.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> Thole 1999, S. 230 f.

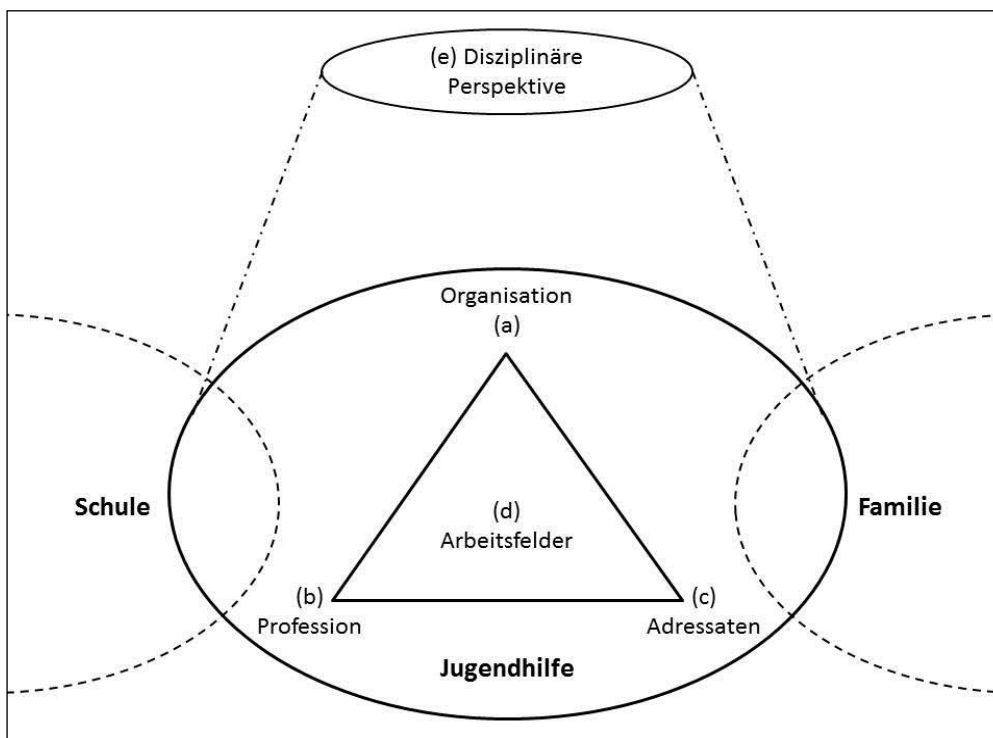


Jugendhilfeforschung als Teil einer sozialpädagogischen Forschung zeichnet sich nun durch einen engeren Zuschnitt seines Untersuchungsobjekts aus. Dessen Bestimmung ist aber, wie vorstehend angedeutet, aus theoretischer Sicht nicht unproblematisch, denn die Bezeichnung „Jugendhilfe“ lässt verschiedene Deutungen zu. Als Definition von Jugendhilfeforschung wird hier von der Begriffsbestimmung von GABY FLÖSSER U.A. ausgegangen: Jugendhilfeforschung ist demnach Forschung,

der in ihrer Rückbindung in den wissenschaftlich-disziplinären Kontext der Erziehungswissenschaft und Sozialen Arbeit die Rolle eines externen Beobachters zukommt, dem zwischen professionellen und disziplinären Wissensformen ausbalancierend die Aufgabe obliegt, Erkenntnisse über Strukturen und innere Dynamik des Beobachtungsfeldes zu generieren.<sup>30</sup>

Zwar kann die Jugendhilfeforschung nicht als ein einheitlicher Gegenstand mit klaren Grenzen und Binnendifferenzierungen dargestellt werden, doch zeigen FLÖSSER U.A., dass die Jugendhilfe über einen eigenen, spezifisch konturierten Forschungsbereich verfügt, welcher über Strukturelemente und Bezugsfelder ausgewiesen werden kann. So entwerfen sie – wie in Abbildung 1 dargestellt – ein Kategorienschema, das fünf Ebenen erkennt.

Abbildung 1: Strukturelemente und Bezugsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Quelle: Flösser u.a. 1998, S. 230.



---

<sup>30</sup> Flösser u.a. 1998, S. 230.

Die hier vorstehend dargestellten fünf Kategorien führt KARIN BOCK weiter aus und beschreibt dabei beispielhaft mögliche Forschungsthemen und Erkenntnisinteressen, die mit den Kategorien abgegrenzt und untersucht werden können. Sie unterscheidet zwischen einer:

- (a) organisationsbezogenen Jugendhilfeforschung, die Organisationsentwicklungen analysiert, Institutionalisierungsprozesse von Professionellen rekonstruiert und die Praxis- und Evaluationsforschung mehr ins Zentrum stellt;
- (b) professions- und personalbezogenen Jugendhilfeforschung, zu der sie die Professionalisierungsforschung, die Ausbildungs-, Verbands-, Arbeitsmarkt-, Methoden- und Ehrenamtsforschung zählt;
- (c) adressatenbezogenen Jugendhilfeforschung, in der Fragen nach den Beziehungen und Interaktionen zwischen Klientel und Professionellen, nach sozialer Kontrolle und Rollenkonstitutionen als auch umfassende Analysen zu Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien behandelt werden;<sup>31</sup>
- (d) angebots- und arbeitsfeldbezogenen Jugendhilfeforschung, hierzu zählen sie beispielsweise Untersuchungen zu Kindertageseinrichtungen, historischen Rekonstruktionen sowie die Vielfalt der gegenwärtigen Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendarbeit oder die Hilfen zur Erziehung; und einer
- (e) disziplinären Kinder- und Jugendhilfeforschung, in der sich laut BOCK sowohl Fragen nach dem disziplinären Ort, den Wissensformen und der Einordnung im Wissenschaftssystem als auch Fragen nach den theoretisch-kategorialen Bestimmungen oder nach dem grundlegenden Aufgabenspektrum innerhalb der Arbeits- und Handlungsfelder für sie stellen.<sup>32</sup>

Die ersten drei Ebenen des Kategorienschemas in Abb. 1, (a) Organisation, (b) Profession und (c) AdressatInnen können als Konstitutionselemente aller Arbeitsfelder der Jugendhilfe verstanden werden. Mit Bezug hierauf führen NICOLE ROSENBAUER und UDO SEELMEYER aus, dass Jugendhilfeforschung auf „eine multiperspektivische Fragestellung“<sup>33</sup> ausgerichtet ist und dementsprechend organisationale, professionelle und adressatenbezogene Aspekte gleichermaßen untersucht.

---

<sup>31</sup> Zum Ansatz einer adressatenorientierten Jugendhilfeforschung vgl. auch Mücher, 2010, S. 63 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Bock 2012, S. 454 f.; Die Nummerierung der fünf Kategorien orientiert sich hier an der Abb. 1 und nicht an der von Bock verwandten.

<sup>33</sup> Rosenbauer & Seelmeyer 2005, S. 256 f.

Somit wird Jugendhilfeforschung hier als eine mehrdimensional verschränkte Forschungsperspektive verstanden. Dabei ist es in der Forschungspraxis aber sehr wohl möglich, dass vornehmlich eine Kategorie untersucht wird, wobei jedoch die anderen konstitutiven Kategorien nicht gänzlich ausgeblendet werden und unreflektiert bleiben dürften.

In der Perspektive der Jugendhilfeforschung können weiterhin, wie in Abb. 1 für die Schule dargestellt, auch Außenbezüge bzw. die Schnittstellen zu anderen Feldern betrachtet werden. Wesentlich sind dabei Bezüge zu Familie, den Handlungsfeldern Schule, Psychiatrie, Gesundheitswesen und Justiz, aber auch zu Politik und Öffentlichkeit.<sup>34</sup> Darüber hinaus eröffnet die neuere Gesetzgebung des Bundeskinderschutzgesetzes noch eine Reihe weiterer Schnittstellen.<sup>35</sup>

### **Konkretisierung der Ausgangsfragestellung**

Bei der Betrachtung des bisher explizierten Forschungsstandes zur U-Haftvermeidung deutet sich an, dass die Erkenntnisperspektive der Jugendhilfeforschung eine analytische Folie bietet, die Forschungslücken im Feld sichtbar machen kann. So sind bisher Forschungsbeiträge zu diesem Feld meist eher aus dem disziplinären Kontext der Rechtswissenschaft bzw. der Kriminologie vorgelegt worden.<sup>36</sup> In diesen Arbeiten wurden in der Regel die Akteure der Jugendhilfe jedoch zuvorderst als Institutionen der Jugendstrafrechtspflege betrachtet und deren Funktionalität für die Bearbeitung von Delinquenz sowie deren Zusammenwirken mit der Justiz untersucht. Als Abhandlungen erziehungswissenschaftlicher bzw. psychologischer Provenienz, die teilweise als Jugendhilfeforschung zu klassifizieren sind, wurden bisher einige wenige Evaluationsstudien zu einzelnen Jugendhilfeangeboten oder zu Teilbereichen der Umsetzung von U-Haftvermeidung in einem Bundesland veröffentlicht.<sup>37</sup> Augenscheinlich ist in diesem Zusammenhang, dass vor allem hinsichtlich der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren in diesem Feld kaum empirische Daten vorliegen.

---

<sup>34</sup> Vgl. die Darstellung ebd., S. 257.

<sup>35</sup> § 3 Abs. 2 KKG verweist auf 18 Institutionen als Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>36</sup> Ausführlich und mit den entsprechenden Quellen in Kapitel 1.

<sup>37</sup> Als solche lassen sich vor allem die Studien von Bindel-Kögel & Heßler 1999; Heßler 2001; El Zaher u.a. 2003 und teilweise auch die von Kowalzyck 2008 beschreiben. Vgl. hierzu die Analyse der einschlägigen Studien in Kapitel 1.

Um das als Ausgangspunkt dieser Arbeit vorstehend formulierte Erkenntnisinteresse zu konkretisieren und einzugrenzen, wurden neben der Aufarbeitung des Forschungsstandes zu Beginn der Untersuchung eine Reihe von explorativ angelegten Expertengesprächen mit einem Jugendrichter, einer Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren, einem Einrichtungsleiter sowie einem Fachanwalt für Strafrecht geführt.<sup>38</sup> Auf der Basis dieser Felderkundungen, dem bisher veröffentlichten Forschungsstand, der auch kriminologische Wissensbestände einschließt, sowie unter Berücksichtigung der gewählten Forschungsperspektive werden nachstehend Lücken im derzeitigen Forschungsstand dargestellt und darauf bezogen die Untersuchungsschwerpunkte und Analyseebenen dieser Arbeit entwickelt.

Bei der theoretischen und empirischen Exploration des Feldes wird zuvorderst eine basale Forschungslücke sichtbar: Grundlegende deskriptive Daten liegen zum Forschungsfeld kaum vor. Dies betrifft vor allem die genaue Anzahl der Untersuchungshäftlinge, der U-Haftvermeidungen bzw. -verkürzungen sowie insbesondere auch die Anzahl der Jugendhilfeeinrichtungen, die entsprechende Plätze anbieten. Insofern ist es ein wesentliches Ziel dieser Arbeit, die Datenlage zum Forschungsfeld auch über die genannten Punkte hinaus zu verbessern. Weiterhin zielen die ausgewählten Untersuchungsschwerpunkte auf die Analyse folgender Forschungsbedarfe:<sup>39</sup>

- Die organisationale und professionelle Umsetzung der Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren im Forschungsfeld U-Haftvermeidung: Als Forschungsbedarf wird kenntlich, dass bisher kaum gesicherte Wissensbestände zur Jugendhilfe im Strafverfahren im Feld der Untersuchungshaftvermeidung in einem Flächenland expliziert sind, obwohl dieser hier eine Schlüsselrolle zugeschrieben wird. In der hier vorgenommenen Studie liegt ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Untersuchung der verfahrensbegleitenden Jugendhilfe, deren institutionell-organisationalen und professionellen Aspekten sowie ihrer Funktion als Haftentscheidungshilfe.

---

<sup>38</sup> Die Transkripte dieser Expertengespräche sind in anonymisierter Form auf der als Anhang beigefügten CD-ROM einsehbar.

<sup>39</sup> Diese Schwerpunksetzung knüpft unter anderem an die Vorarbeiten von Bernhard Villmow an. Er beschreibt als Ergebnis seiner Untersuchungen verschiedene Gründe für die geringe quantitative Bedeutung der U-Haftvermeidung. Diese sieht er im Wesentlichen in drei Bereichen: (1) Unterschiedliche Vorstellungen von Jugendhilfe und Justiz (vor allem der JugendrichterInnen), (2) Probleme bei der Haftentscheidungshilfe sowie (3) konzeptionelle Fragen hinsichtlich der Ausgestaltung der U-Haftvermeidung in den Einrichtungen. Vgl. Villmow 2009, S. 234.

- Die Ausgestaltung des Angebotsspektrums der Jugendhilfe in diesem Feld: Die Ausgestaltung der entsprechenden Jugendhilfeangebote gilt als ein gewichtiger Faktor bei der richterlichen Entscheidung darüber, ob Untersuchungshaftvermeidung angeordnet wird oder nicht. Vor allem scheinen Forschungslücken hierzu in Bezug auf professionelle und organisationale Aspekte zu bestehen. Auch ist es fraglich, ob und wie die unterschiedlichen straf- sowie jugendhilferechtlichen Zielsetzungen der Unterbringungen gem. §§ 71; 72 JGG in den Jugendhilfekonzepten verarbeitet werden und diese sich ggf. in die strafjustiziellen Rahmenseetzungen einpassen. Vor dem Hintergrund, dass in der Fachliteratur ein breites Spektrum an Konzeptionen erkennbar wird, welches von ambulanten über stationäre Regel- und Spezialangebote der Hilfen zur Erziehung reicht, gilt es als eine wesentliche Erkenntnislücke, dass bisher kaum Systematisierungen oder Typisierungen der verschiedenen Ansätze vorliegen. Aber auch die Frage danach, inwieweit in den Jugendhilfeangeboten den spezifischen Anforderungen, die das Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung aufwirft, adäquat begegnet werden kann, erscheint recht offen.<sup>40</sup>
- Die richterliche Haftentscheidung mit dem Augenmerk auf die impliziten Anteile der Jugendhilfe hieran: Ein bedingter Forschungsbedarf wird weiterhin bezüglich der Entscheidungsfindung der Jugend- und ErmittlungsrichterInnen erkennbar. Zwar liegen hierzu schon einige wenige kriminologische Studien vor, doch wird in der Perspektive der Jugendhilfeforschung dezidiert(er) nach der Einschätzung und Beurteilung der Jugendhilfe durch die RichterInnen, also nach den „Außenbezügen“ der Jugendhilfe gefragt. Es geht primär um die Frage, wie sich im Zuge der richterlichen Haftentscheidung die justiziellen Zuweisungspraxen zur Jugendhilfe gestalten. Dabei werden vor allem Effekte, die von der Ausgestaltung der Jugendhilfeangebote oder der Haftentscheidungshilfe auf richterliche Haftentscheidungen ausgehen können, exploriert.

### **Die drei empirischen Analyseebenen**

Zur empirischen Analyse der vorstehenden Untersuchungsschwerpunkte müssen diese präziser gefasst und den jeweiligen Erkenntnisinteressen entsprechende Forschungsmethoden ausgewählt werden. Dabei ist es das wesentliche Ziel der Studie, auf der Basis von qualitativen und quantitativen Daten aufzuzeigen, wie sich das Forschungsfeld – und hier vor allem die Jugendhilfe – in seinen Organisationsstrukturen, Fallzahlen und Konzeptionen darstellt. Dar-

---

<sup>40</sup> Eine Ausnahme bilden die Ergebnisse zu Mecklenburg-Vorpommern bei Kowalzyck 2008, S. 152 ff.

über hinaus wird erkundet, welchen Einfluss Jugendhilfefaktoren bei der richterlichen Anordnungspraxis von U-Haftvermeidungen haben können. Dabei richtet sich das Forschungsinteresse auch auf Spannungsfelder und Friktionen im Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz. Exemplarisch wurde hierzu im Bundesland Nordrhein-Westfalen geforscht. Somit geht es in Teilen der Studie um eine deskriptive Darstellung einer landesspezifischen Praxis. Unter Berücksichtigung der genannten Untersuchungsschwerpunkte sowie des Anliegens der Realisierung einer in der Perspektive der Jugendhilfeforschung gehaltenen, mehrdimensionalen Forschungsarbeit werden somit für diese Studie folgende drei empirischen Analyseebenen und entsprechende Fragestellungen formuliert sowie der jeweilige methodische Angang vorgestellt:

- I. Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen.** In der für diese Arbeit zentralen Analyseebene I. wurde mit einer zweistufigen Erhebung die Jugendhilfe im Strafverfahren empirisch untersucht. Dazu wurde zunächst (1) in einer telefonischen Totalerhebung aller, zum Durchführungszeitpunkt, 182 Jugendämter und einzelner freier Träger in Nordrhein-Westfalen die Grundgesamtheit der mit Jugendgerichtshilfeaufgaben betrauten Organisationseinheiten in NRW sowie der Zugang hierzu genauer bestimmt. Darüber hinaus wurden aber mit der telefonischen Erhebung auch bereits eigenständige Ergebnisse zur Organisation der Jugendgerichtshilfeaufgaben eruiert. Die in der telefonischen Erhebung bestimmte Grundgesamtheit konnte (2) anschließend mit einer online vermittelten, standardisierten Befragung eingehend untersucht werden. Forschungsleitende Fragestellungen hierbei waren: In welchen Organisationsformen der Jugendhilfe werden Jugendgerichtshilfeaufgaben und insbesondere Tätigkeiten zur U-Haftvermeidung umgesetzt? Welchen Anteil an den gesamten Jugendgerichtshilfeaufgaben der Jugendhilfe nimmt die Aufgabe U-Haftvermeidung sowie die Haftentscheidungshilfe ein? Wie wird Haftentscheidungshilfe in der Jugendhilfe organisatorisch und konzeptuell realisiert?
- II. Das Angebotsspektrum der Jugendhilfe für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen.** In dieser Analyseebene war es vor allem von Interesse, welche Einrichtungen und Jugendhilfekonzepete in der Fachpraxis von Nordrhein-Westfalen für haftvermeidende Unterbringungen überhaupt angeboten werden und inwieweit dieses Angebotsspektrum den spezifischen Anforderungen des Forschungsfeldes gerecht werden kann. Weiterhin wurde exploriert, welche Einrichtungen tatsächlich durch die Gerichte belegt werden und wie diese Angebote in Bezug auf ihre jugendhilferechtliche Zweckbindung zu bewerten sind. Fragestellungen zur Analyse-

ebene II. sind: Welche Konzepte und Angebote der Jugendhilfe sind in Nordrhein-Westfalen für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG verfügbar und wie lassen sich diese unterscheiden? Welche Angebote werden von den Gerichten belegt? Wie ist das Spektrum der Angebote im Hinblick auf die Anzahl von Plätzen sowie Entwicklungen in anderen Bundesländern zu bewerten? Inwieweit ist das nordrhein-westfälische Angebotsspektrum in seiner Summe geeignet, flächendeckende und bedarfsgerechte Alternativen zur Jugenduntersuchungshaft bereitzustellen? Methodisch wird die Analyseebene II. mit einer auf das Bundesland bezogenen Recherche und der Systematisierung der gewonnenen Daten und Erkenntnisse untersucht, die bei Ministerien, Landesjugendämtern und freien Trägern gewonnen wurden. Eine wichtige Reflexionsebene bilden bei der Untersuchung die im theoretischen Teil der Untersuchung genauer und differenziert zu bestimmenden spezifischen Anforderungen an Jugendhilfeangebote im Feld der Untersuchungshaftvermeidung.

**III. Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren – Der Anteil der Jugendhilfe an der richterlichen Entscheidungsfindung.** In einer Interviewreihe mit Richtern<sup>41</sup> wird deren Entscheidungsfindung bei einer Haftentscheidung auf der Grundlage einer Fallvignette und vor allem die richterliche Bewertung der Akteure der Jugendhilfe sowie – ein Terminus der Jugendhilfeforschung – der zentrale „Außenbezug“ des Forschungsfeldes untersucht. In dieser explorativ ausgerichteten Analyseebene, die mit einer kleinen Stichprobe arbeitet, sind folgende Fragen von forschungsleitendem Interesse: Wie begründet sich die richterliche Haftentscheidung in Bezug auf einen zu prüfenden Fall (Vignette)? Welcher Stellenwert kann der Jugendhilfe im Strafverfahren als Haftentscheidungshilfe sowie der Ausgestaltung der haftvermeidenden Jugendhilfeangebote bei der richterlichen Haftentscheidung zukommen?

---

<sup>41</sup> Richterinnen konnten für die Untersuchung nicht gewonnen werden.

## **Aufbau und Gliederung der Untersuchung**

Die Arbeit baut sich in drei Teilen auf, in „A – Wissensstand und theoretische Bezüge“, „B – Empirische Analysen“ und „C – Zusammenführung der Ergebnisse und Resümee der Untersuchung“. Diese drei Teile untergliedern sich in insgesamt 11 Kapitel.

In Teil A wird das Forschungsfeld auf der Basis der bisher explizierten Untersuchungen und theoretischen Annäherungen in den Kapiteln 1 bis 6 differenziert dargestellt, woraufhin die begrifflichen Bezüge für die drei empirischen Analyseebenen bestimmt werden. Dazu wird in Kapitel 1 zunächst der Forschungsstand systematisch aufgearbeitet und eine Untersuchung von neun einschlägigen Studien zum Forschungsfeld vorgenommen. Diese Studien werden in Hinblick auf die hier verfolgte Forschungsperspektive, also die konstitutiven Ebenen der Jugendhilfeforschung, in tabellarischer Form analysiert. Ausgehend von dieser Analyse werden der Umfang und die Reichweite der vorhandenen Ergebnisse, aber auch Forschungslücken im Feld deutlicher erkennbar. Insofern trägt die systematische Analyse der bisher explizierten Forschungsarbeiten dazu bei, das Erkenntnisinteresse der gesamten Untersuchung zu spezifizieren und in der Perspektive der Jugendhilfeforschung genauer zu bestimmen.

Ab Kapitel 2 werden sukzessive Teilaspekte des Forschungsfeldes entfaltet. So stehen zunächst die rechtlichen Rahmungen sowie die Vollzugsbedingungen der Untersuchungshaft im Blickpunkt. Auch wird in diesem Kapitel – um eine der quantitative Dimensionen des Forschungsfeldes zu erfassen – die Anzahl der jugendlichen Häftlinge in Untersuchungshaft in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen – soweit möglich – eruiert und dargestellt, aber auch auf die Unsicherheiten, die mit diesen Daten verbunden sind, Bezug genommen. Ein zentraler Teil des Kapitels 2 beschäftigt sich mit der Vollzugspraxis der Jugenduntersuchungshaft und stellt die deutliche Kritik an dieser Haftform dar. Gerade die gewaltförmigen, subkulturellen Strukturen in der Jugenduntersuchungshaft werden genauer beleuchtet, woraufhin die latente Grundfrage zu diesem Feld beantwortet wird: Aus welchen Gründen intendiert der Gesetzgeber, primär durch gesetzliche Regelungen zur Abwendung von Untersuchungshaft, diese für Jugendliche möglichst zu beschränken?

Kapitel 3 stellt die Akteure und Abläufe bei einer richterlichen Haftentscheidung und bei der Abwendung von Untersuchungshaftvermeidung im Jugendstrafverfahren differenziert dar. Der Schwerpunkt liegt in diesem Kapitel, neben einer einleitenden Übersichtsdarstellung des Feldes, auf der Darstellung und Erörterung der Rolle der Ermittlungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft und vor allem auf der des „Jugendrichters“, der als prägend für das gesamte Jugendstrafverfahren angesehen wird. Einzelne Aspekte, welche die Tätigkeit der Jugend-



richter betreffen, wie etwa deren gesetzlich geforderte Qualifikationen und vor allem Aspekte der richterlichen Haftentscheidungen etc., werden diskutiert und weiter ausgeführt. Dies bildet eine Grundlage für die Untersuchung der richterlichen Entscheidungen in der Analyseebene III. Darüber hinaus wird abschließend in diesem Kapitel dargestellt, inwieweit das Forschungsfeld in den Medien und der Fachöffentlichkeit wahrgenommen und teils in kontrovers geführte ordnungs- und sozialpolitische Debatten einbezogen wird.

Mit dem Kapitel 4 wird sich dem Anteil der Jugendhilfe am Forschungsfeld zugewandt und dazu die Formulierung basaler Reflexionen zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Kontext von Strafjustiz vorgenommen. Dabei wird bestimmt, inwieweit die Bewertungen von delinquenten Verhaltensweisen junger Menschen zwischen der Jugendhilfe und der Justiz divergieren und welche Unterschiede in den Sichtweisen und Handlungsansätzen ausgemacht werden können. In diesem Zusammenhang wird auch erörtert, welche Implikationen mit dem sog. „Erziehungsgedanken“ des Jugendgerichtsgesetz verbunden sind und wie sich dieses Konzept vom Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet. Daran anschließend werden grundlegende Rahmungen der heutigen Jugendhilfe eingeführt, in denen diese zwar als Instanz sozialer Kontrolle erkannt wird, aber vor allem das Konzept der „Lebensweltorientierung“ für die Jugendhilfe prägend und handlungsleitend erscheint. Abschließend wird darauf eingegangen, dass die Unterschiede und Spannungen im Verhältnis von Jugendhilfe und Strafjustiz gerade im Forschungsfeld Untersuchungshaftvermeidung deutlich erkennbar sind und einer kritischen Reflexion bedürfen, da durch die Nähe und Verwobenheit dieser Angebote mit der Jugendstrafjustiz die Möglichkeit besteht, dass die Jugendhilfeangebote bzw. Teile ihrer pädagogischen Ansätze aufgrund der möglichen Überformung des jugendhilferechtlichen Primats durch Determinanten des Jugendstrafverfahrens dem fachlichen Selbstverständnis des SGB VIII zuwider laufen.

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, deren Aufgaben, Organisation und Problemstellungen werden in Kapitel 5 eingehend dargestellt und differenziert erörtert. Dabei liegt ein Schwerpunkt der Ausführungen auf der Diskussion darüber, welche Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Abwendung von Jugenduntersuchungshaft und hier vor allem bei der Aufgabe, Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG zu leisten, zukommt. Kapitel 5 entfaltet weiterhin die theoretischen Grundlagen sowie den Forschungsstand im Hinblick auf das hier untersuchte Forschungsfeld und bildet somit eine wesentliche Grundlage für die empirische Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen der Analyseebene I. Als Resümee dieses Kapitels werden daher sog. „Themenkomplexe“ und Fragestellungen im Hinblick

auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit formuliert, die dann in der empirischen Untersuchung aufgenommen werden.

Teil A schließt mit Kapitel 6 ab, das sich, ausgehend von pädagogischen Deutungsansätzen von delinquenten Verhaltensweisen junger Menschen, eingehend mit Alternativen zur Jugenduntersuchungshaft auseinandersetzt, welche die Jugendhilfe vor allem im Bereich der Heimerziehung und teils darüber hinaus anbietet. Zudem werden in diesem längsten und umfanglichsten Kapitel des Teils A Anforderungen an pädagogische Settings der Jugendhilfe, in denen Unterbringungen zur Haftvermeidung realisiert werden sollen, aus den verfügbaren Wissensbeständen entwickelt. Hierzu erscheint es insbesondere notwendig, der kontrovers diskutierten Frage nachzugehen, in welchem Maße Freiheitsentzug oder freiheitsbeschränkende Elemente in Jugendhilfe-Settings zur Erreichung pädagogischer Zielsetzungen Berücksichtigung finden sollten. Dazu wird zunächst in einem Exkurs die Debatte um die sog. „geschlossene Unterbringung“ eingeführt und erörtert, welchen Stellenwert heute Zwangselemente in Hilfeprozessen der Jugendhilfe mit verhaltensschwierigen Jugendlichen haben können. Im weiteren Verlauf werden die spezifischen Anforderungen des Handlungsfeldes Untersuchungshaftvermeidung aufgearbeitet und Fragen nach der Ausgestaltung dieser Angebote nachgegangen. Dabei wird in einem Exkurs u.a. auch auf ein gescheitertes, baulich geschlossenes U-Haftvermeidungsprojekts in Rheinland-Pfalz Bezug genommen. In der Reflexion der Wissensbestände zum Forschungsfeld ergeben sich in Kapitel 6 eine Reihe einschlägiger Anforderungen für Jugendhilfeangebote in diesem Feld, die detailliert dargestellt werden. In einer Gesamtschau werden abschließend Anforderungskriterien an pädagogische Settings der Jugendhilfe für die Abwendung von Untersuchungshaft formuliert, die für die weitere empirische Untersuchung in der Analyseebene II. zusammengefasst sind.

In Teil B werden die Analyseebenen der Untersuchung in den Kapiteln 7 bis 9 dargestellt. Diese Ebenen stellen drei eigenständige empirische Untersuchungen dar, die jeweils einen spezifischen Teil des Forschungsfeldes explorieren. Dabei stehen gemäß der in dieser Arbeit verfolgten Forschungsperspektive vor allem organisationale und professionelle Aspekte und nur punktuell bzw. implizit die AdressatInnen der Jugendhilfe im Fokus der Untersuchungen. Darüber hinaus werden Außenbezüge der Jugendhilfe zu Ermittlungsbehörden und vor allem zu den Jugend- und Ermittlungsgerichten erforscht. Am Ende der einzelnen Analysen werden jeweils in einem Resümee die Ergebnisinterpretationen zusammenfasst.

Das Kapitel 7 stellt die methodische Anlage, die Durchführung und die Ergebnisse einer Befragung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen dar. Diese Analyseebene I.

bildet schon aufgrund ihres Umfangs den Schwerpunkt der drei empirischen Ebenen. Die Jugendhilfebefragung wurde mit einer zweistufigen Erhebungsmethode als Totalerhebung realisiert. Sie setzt sich zusammen aus (1) einer telefonischen Erhebung bei allen Jugendämtern und einigen freien Trägern in NRW, mit der die Grundgesamtheit der Jugendhilfen im Strafverfahren in diesem Bundesland bestimmt werden konnte und (2) einer darauf basierenden, online vermittelten standardisierten Befragung aller mit Jugendgerichtshilfeaufgaben betrauten Organisationseinheiten in NRW. Mit diesem zweistufigen Verfahren wurde eine hohe Beteiligung an der Befragung erzielt: 83 % der eruierten Grundgesamtheit, also 170 Organisationseinheiten der Jugendhilfe, fließen in die Stichprobe der Untersuchung ein. Auch unter Berücksichtigung etwaiger Datenverzerrungen erscheint es so, dass diese Stichprobe die Grundgesamtheit sehr gut abbilden kann. Die Ergebnisdarstellung zu der Onlinebefragung wird anhand von fünf Themenkomplexen strukturiert dargestellt. Dabei werden jeweils in einem Unterkapitel die deskriptiven Daten zu den einzelnen Fragen eines Themenbereichs dargestellt und anschließend in einem weiteren Unterkapitel die entsprechenden Ergebnisse interpretiert, ggf. grafisch aufgearbeitet oder auch mit anderen Daten verknüpft. Abschließend werden die Ergebnisse der Analyseebenen I in einer Zusammenfassung dargestellt und das Resümee zu der Befragung der Jugendhilfen in NRW formuliert.

In der Analyseebene II wird das Angebotsspektrum der Jugendhilfe für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen eingehend untersucht. So werden in diesem Kapitel die Jugendhilfeeinrichtungen mit genehmigten Plätzen für solche Unterbringungen im Rahmen verschiedener Recherchen eruiert und das erkennbar werdende, landesweite Angebotsspektrum systematisch aufbereitet. Darüber hinaus werden die sieben spezifischen Anforderungen im Feld der Untersuchungshaftvermeidung, wie sie in Kapitel 6 formuliert wurden, auf die drei bei verfahrensbegleitenden Jugendhilfen bekanntesten Angebote in NRW bezogen und deren Konzepte auf die Erfüllung der Anforderungen hin untersucht. Um die quantitative Dimension der Unterbringungen in Nordrhein-Westfalen in die Analyse mit einzubeziehen, werden in Kapitel 8 einige teils fragmentarische Daten, die bei den Landesjugendämtern und dem Justizministerium NRW recherchiert werden konnten, dargestellt und unter verschiedenen Gesichtspunkten diskutiert. Das Resümee zur Analyseebene II erörtert dann die Spezifika der nordrhein-westfälischen Angebotsstruktur und kommt u.a. zu dem Schluss, dass für eine quantitative Erhöhung der Unterbringungen die Angebotsstruktur der Jugendhilfe – vor allem in spezialisierten Einrichtungen – eher nicht ausreichend viele Angebote vorgehalten werden.

Mit Analyseebene III werden die richterliche Haftentscheidung und die Implikationen der Jugendhilfe hieran in den Blick genommen und in dem entsprechenden Kapitel 9 diskutiert. Dabei wird herausgearbeitet, welche Erfahrungen und Bewertungen bei Jugend- und Bereitschaftsgerichten mit den Akteuren und Angeboten der Jugendhilfe vorliegen können und wie diese sich ggf. auf richterliche Haftentscheidungen auswirken. Dazu wurde in der Analyseebene III, auf der Basis einer Fallvignette in einer kleinen explorativ ausgerichteten Interviewreihe die Entscheidungsfindung von fünf Jugend- und Bereitschaftsrichtern bei einer Haftentscheidung rekonstruiert sowie nach richterlichen Bewertungen der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung gefragt. Mit der Einbeziehung der richterlichen Bewertungen in diese Untersuchung wird ein „Außenbezug“ der Jugendhilfe in diesem Feld berücksichtigt, das die eingeführten theoretischen Wissensbestände zu den Ansätzen und Sichtweisen der Justiz in diesem Feld kontrastiert und das subjektive Verständnis von Richtern in Hinblick auf die Akteure der Jugendhilfe kenntlich macht. Vor allem wird in Kapitel 9 aber deutlich, dass für die richterlichen Entscheidungsprozesse – wohl schon aus formalen Gründen – „baulicher Fluchtsicherung“ bei der Abwendung von Untersuchungshaft eine zentrale Rolle zuzukommen scheint.

Im Teil C der Arbeit werden zunächst in Kapitel 10 die Ergebnisse der einzelnen Analyseebenen zusammengeführt und aufeinander bezogen, sodass in der Gesamtschau der gewonnenen Erkenntnisse eine Beschreibung des Forschungsfeldes im Hinblick auf die Ausgangsfragestellung entsteht. So werden hier die mit der Arbeit empirisch erhärteten Einflussfaktoren auf die quantitative Umsetzung der Untersuchungshaftvermeidung benannt und damit auch Problemstellungen im Feld – wie sie für das Land Nordrhein-Westfalen erkennbar, aber teils wohl auch darüber hinaus generalisierbar scheinen – vor dem Hintergrund der theoretischen Wissensbestände herausgearbeitet und erörtert. Dabei wird aber zunächst eine Bewertung der grundlegenden Daten zum Land Nordrhein-Westfalen vorgenommen, die mit dieser Untersuchung erhoben und recherchiert worden sind. Einen Schwerpunkt des Kapitels 10 macht weiterhin die Reflexion der Gesamtergebnisse im Hinblick auf Aspekte, die einer interinstitutionellen Kooperation im Wege stehen, aus. Anschließend wird der in den Ergebnissen als möglicher Ansatzpunkt für Entwicklungen erkennbare Aspekt der U-Haftverkürzung erörtert und zum Ende des Kapitels weiterer Forschungsbedarf, der im Rahmen dieser Untersuchung erkennbar wird, dargestellt.

Im Kapitel 11 als Resümee der Arbeit werden die Gesamtergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf Fachdiskurse der Sozialen Arbeit betrachtet. Dabei werden auch die justiziellen

bzw. richterlichen Anforderungen und Haltungen gegenüber der Jugendhilfe, sowie sie in dieser Untersuchung rekonstruiert werden konnten, zusammenfassend dargestellt. Vor diesem Hintergrund wird eine ansatzweise Bestimmung von sozialpädagogischer Professionalität bei der Abwendung von Untersuchungshaft bzw. auch allgemein im Kontext der Strafjustiz formuliert. Mit einer Reflexion der in dieser Untersuchung verfolgten Forschungsperspektive und einer abschließende Betrachtung endet Teil C.

## **Teil A – Wissensstand und theoretische Bezüge**

### **1 Die Abwendung von Jugenduntersuchungshaft im Spiegel der Forschung**

Dieses Kapitel legt den Fokus auf die Einführung einschlägiger Forschungsarbeiten zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und eine Übersicht über einen Großteil der bisherigen empirischen Arbeiten in diesem Feld.<sup>42</sup> Ziel ist es, Forschungslücken in der Perspektive der Jugendhilfeforschung kenntlich zu machen und darüber hinaus die einzelnen Arbeiten auf ihre inhaltliche Relevanz für diese Studie hin zu untersuchen. Dazu sind ausschließlich Studien ausgewählt worden, die nach in Kraft treten des 1. JGG-Änderungsgesetzes im Jahre 1991 erarbeitet worden sind,<sup>43</sup> da mit dieser Gesetzesänderung die Intention verbunden war, die U-Haftvermeidungspraxis möglichst auszuweiten, bzw. Aspekte wie die Haftentscheidungshilfe gem. § 72a JGG erst durch diese Novellierung eingeführt wurden. In den hierauf folgenden Kapiteln wird der Forschungsstand ausdifferenziert entfaltet und auf Ergebnisse der hier skizzierten Vorarbeiten weitergehend eingegangen.

#### **1.1 Forschungsarbeiten zur Untersuchungshaftvermeidung**

##### **LÖSEL & POMPLUN, 1998: „Jugendhilfe statt Untersuchungshaft. Eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung“**

Diese Arbeit stellt eine Evaluationsstudie zum Angebot des St. Severin-Hauses im Jugenddorf Piusheim dar, die im Jahre 1998 veröffentlicht wurde. Die Studie wurde durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz in Auftrag gegeben und erscheint in ihrer inhaltlichen Ausrichtung zum einen durch den disziplinär psychologischen Kontext der Autoren sowie die Perspektive des justiziellen Auftraggebers geprägt. Sie zielte darauf ab, nach etwa zehnjährigem Bestehen des Angebots – welches keine baulichen Maßnahmen zur Fluchtsicherung vorsieht – dessen Konzept zu analysieren. Es sollte ausgewertet werden, inwieweit die Konzeption implementiert ist und wie sie von den Akteuren aus Jugendhilfe und Justiz bewertet wird. Dies

---

<sup>42</sup> Dabei werden hier neun als Monografien publizierte Forschungsarbeiten vorgestellt. Daneben stellen Themenschwerpunkte von Fachzeitschriften, die zum Thema Untersuchungshaftvermeidung veröffentlicht wurden (IGFH 1995; DVJJ 2011) sowie Ergebnisse kleinerer Forschungsarbeiten (z.B. Will 1999, Schäfer 2002) Referenzpunkte zum Forschungsfeld dar.

<sup>43</sup> Ältere Studien werden punktuell in der differenzierten Darstellung des Forschungsfeldes ab Kapitel 3 berücksichtigt.

wurde anhand von Dokumentenanalysen und Fachkräftebefragungen realisiert. Dabei wurden sowohl Personen, die in den Einrichtungen tätig sind,<sup>44</sup> sowie sog. Praktiker aus Justiz und Jugendhilfe<sup>45</sup> zur Akzeptanz für und zum Bedarf an Unterbringungsplätzen befragt. Weiterhin liegt ein Schwerpunkt der Arbeit darin, die Wirkungen der Unterbringung in der Einrichtung auf die betroffenen jungen Menschen in Form einer Verlaufsevaluation in den Blick zu nehmen. Dabei stand vor allem die Legalbewährung der jungen Menschen im Mittelpunkt des Interesses, welche mit Ergebnissen zu einer Kontrollgruppe von jugendlichen Untersuchungshäftlingen aus verschiedenen bayrischen Justizvollzugsanstalten verglichen wurde.<sup>46</sup> Diese Studie bietet – neben dem Blick auf die konzeptuelle Entwicklung des Jugendhilfeangebots – vor allem eine differenzierte Sicht auf die psychosozialen Merkmale der betroffenen Jugendlichen sowie teilweise auch auf die Sichtweisen der beteiligten Akteure aus Jugendhilfe und Justiz.

### **BINDEL-KÖGEL & HEBLER, 1999: „Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz. Das Berliner Modell“**

Die beiden Autoren stellen mit ihren Publikationen die Ergebnisse eines Evaluationsprojekts vor, das die Auswertung des sog. „Berliner Modells“ zum Ziel hatte. Darüber hinaus resultierte aus diesem Projekt auch die Dissertation von MANFRED HEBLER, die er im Jahre 2001 unter dem Titel „Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Zielsetzungen und Konflikte“ publiziert hat. In Abgrenzung zu den anderen hier vorgestellten Arbeiten, die bisher zum Feld der Untersuchungshaftvermeidung vorgelegt worden sind, entwickeln BINDEL-KÖGEL und HEBLER ihr Projekt aus einer explizit sozialpädagogischen und jugendhilferechtlichen Perspektive.<sup>47</sup> Die Untersuchung ist als Begleitforschung angelegt, die den Auftrag hatte, das damalig neue Berliner Modell der Vermeidung von Untersuchungshaft in offenen Einrichtungen der Jugendhilfe „in seinen Entstehungsbedingungen, Strukturen und Wirkungen zu untersuchen und in Form von Fachdiskussionen und Fortbildungen zu begleiten“.<sup>48</sup> Den Abschluss der Studie sollte die Erarbeitung sozialpädagogischer, rechtlicher und organisatorischer Standards zur U-Haftvermeidung bilden. Entsprechend dieser Zielsetzung sehen die Autoren ihre

---

<sup>44</sup> Vgl. Lösel & Pomplun 1998, S. 36 ff.

<sup>45</sup> Ebd., S. 52 ff.

<sup>46</sup> Ebd., S. 113 ff.

<sup>47</sup> Vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 21. Heßler hebt diese Perspektive in Teil A und D seiner Dissertation hervor, vgl. Heßler, 2001.

<sup>48</sup> Ebd.

Untersuchung als sog. „Handlungsforschung“, die sich die Aufgabe stellt, Ergebnisse zu produzieren, auf deren Basis die Praxis weiterentwickelt werden kann.

Die Autoren nehmen drei Untersuchungsebenen in den Blick: (1) Die Entscheidungen am zentralen Bereitschaftsgericht und die Rolle der Jugendgerichtshilfe, (2) die Rahmenbedingungen und Leistungen der Jugendhilfe sowie (3) die Kooperation von Justiz und Jugendhilfe. Zu deren Untersuchung nutzen sie ein breites Spektrum an empirischen Methoden. So wurden alle Akteure mit einem standardisierten Bogen über ihre Erfahrungen mit dem Berliner Modell befragt und weiterhin auf Basis von umfangreichen Aktenanalysen die richterlichen Haftentscheidungen sowie die Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe untersucht.<sup>49</sup> Im Hinblick auf die AdressatInnen der U-Haftvermeidung führten sie darüber hinaus eine Fragebogenerhebung zu den für die Dauer von ca. einem Jahr in den Einrichtungen untergebrachten Jugendlichen durch.<sup>50</sup> In einem eigenen Kapitel beschäftigen sich BINDEL-KÖGEL und HEßLER mit konzeptionellen Herausforderungen, welche die U-Haftvermeidung für die Jugendhilfeeinrichtungen bedeutet und wie diese sowohl theoretisch begründet als auch in der Praxis umgesetzt werden können.<sup>51</sup>

Die Vorarbeiten von BINDEL-KÖGEL und HEßLER bieten eine Reihe von zentralen jugendhilferechtlichen Grundlegungen zum Forschungsfeld sowie vor allem bezüglich der Anforderungen an die Jugendhilfeeinrichtungen einschlägige Vorstrukturierungen. Insofern sind die beiden Publikationen der Autoren als wichtige Referenzpunkte für diese Arbeit anzusehen.

### **DÖRLEMANN, 2001: „Möglichkeiten der Reduktion der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren. Eine qualitative Untersuchung zur Praxis der Untersuchungshaft im Landgerichtsbezirk Köln“**

MARKUS DÖRLEMANN nimmt in seiner Dissertation nach einer theoretischen bzw. rechtsdogmatischen Einführung in das Forschungsfeld eine ausdifferenzierte qualitative Aktenanalyse vor. Diese hat zum Ziel, „Ansätze für eine Reduktion der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren zu entwickeln“.<sup>52</sup> Dazu rekonstruierte er 25 Fallverläufe aus den justiziellen Verfahrensakten und untersucht diese im Hinblick auf die Rolle der einzelnen Verfahrensbeteilig-

---

<sup>49</sup> Vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 27 ff.

<sup>50</sup> Vgl. ebd., S. 57 ff.

<sup>51</sup> Vgl. ebd., S. 63 ff. Besonders Heßler beschäftigt sich mit der theoretischen und jugendhilferechtlichen Reflexion der Angebote in Teil D seiner Arbeit und kommt zu dem Zwischenfazit, dass er die Einrichtungen konzeptionell „...zwischen Inobhutnahme und stationärer Erziehungshilfe“ verortet. Heßler 2001, S. 175 ff.

<sup>52</sup> Dörlemann 2001, S. 57.



ten, das Haftverfahren selbst sowie die sog. außergesetzlichen Haftgründe. Dabei beschäftigt sich seine Analyse im Wesentlichen – zumindest implizit – mit dem juristischen Handeln der HaftrichterInnen. Die Jugendhilfe nimmt in seiner Betrachtung wenig Raum ein – diese wird nur kurz in einem Unterkapitel gemeinsam mit den RechtsanwältInnen behandelt.<sup>53</sup>

Der Erkenntnisgewinn der Studie von DÖRLEMANN liegt vor allem darin, dass er die formalen und informellen Implikationen, die bei einer richterlichen Haftentscheidung zum Tragen kommen, differenziert darstellt, diese vor dem Hintergrund der Gesetzeslage reflektiert und mit empirischem Material kontrastiert. Insofern muss diese Studie besonders als ein Referenzpunkt in Bezug auf die dritte Analyseebene dieser Arbeit, also die qualitative Untersuchung der Haftentscheidung, betrachtet werden.

### **EL ZAHER U.A., 2003: „Menschen statt Mauern. Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung zur Abwendung von U-Haft in Frostenwalde“**

Das „Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis“ evaluierte in der Zeit von Oktober 1999 bis September 2002 im Auftrag des BMFSFJ die Jugendhilfeeinrichtung Frostenwalde im Land Brandenburg. Die Studie wurde in einem dezidiert ethnografischen Forschungsdesign realisiert, welches als exemplarisch für einen solchen Zugang angesehen wird.<sup>54</sup> EL ZAHER U.A. führen – und das erscheint ungewöhnlich – in den ersten 50 Seiten der Arbeit in ihren Forschungsansatz ein, auf dessen Basis im Folgenden detaillierte „ethnografische Texte [...] zur Einrichtung“, „zu den Jugendlichen“ und „zum zuweisenden System“<sup>55</sup> formuliert werden. Im folgenden Kapitel werden diese Texte aufeinander bezogen und in einer Triangulation thematisch verwoben. Daneben bildet einen Schwerpunkt der Arbeit die Rekonstruktion der AdressatInnen-Perspektive auf der Basis von 20 biografischen Interviews.

Die Studie bietet den umfassendsten und ausdifferenziertesten Einblick in die Kultur eines Jugendhilfeangebots und dessen Wirkung auf die betroffenen Jugendlichen, die MitarbeiterInnen sowie die weiteren Akteure und ist somit eine wichtige Quelle zur Kontrastierung der in anderen Studien erhobenen Merkmale und Daten sowohl im Hinblick auf die AdressatInnen als auch die professionellen Akteure im Forschungsfeld.

---

<sup>53</sup> Vgl. Dörlemann 2001, S. 80 ff.

<sup>54</sup> Zum methodologischen Angang eines „konstruktivistisch-ethnografischen Forschungsdesigns“ in dieser Studie vgl. Pleiger u.a. 2001 im Sammelband „Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe.“ Nr. 35.

<sup>55</sup> El Zaher u.a. 2003, S. 54 ff.

### **VILLMOW & ROBERTZ, 2004: „Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. Hamburger Konzepte und Erfahrungen“**

Die von BERNHARD VILLMOW und FRANK ROBERTZ vorgelegte Studie ist das Ergebnis einer Begleitforschung zu einem U-Haftvermeidungsprojekt in Hamburg, die vom dortigen Amt für Jugend in Auftrag gegeben wurde. Ziel dieser Studie war es, zwei neu eingerichtete Jugendhilfeangebote zu evaluieren und wissenschaftlich zu begleiten. Diese Einrichtungen dienten zum einen der U-Haftvermeidung gem. JGG sowie darüber hinaus jungen Menschen, die intensive Betreuung gem. SGB VIII erhalten sollten. Diese Angebote firmierten unter dem Namen „IBW – Intensiv Betreute Wohngruppen“. Die Untersuchung wurde durch drei empirische Teile umgesetzt, die auf (1) die Dokumentation und Konzeptentwicklung der neuen Angebote, (2) die Analyse der Umsetzung und Bewertung des Konzepts durch die MitarbeiterInnen und beteiligte Stellen der Justiz und Jugendhilfe und (3) die Analyse der Effektivität der Einrichtungen anhand von Einzelfallevvaluationen bezogen waren.<sup>56</sup>

VILLMOW und ROBERTZ stellen in ihrer Studie zunächst das Konzept und die Entwicklung der beiden Einrichtungen des „Intensiven Betreuten Wohnens“ in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen. Weiterhin beschäftigen sie sich mit den Aussagen der Hamburger Fachpraxis zu diesem Projekt, wozu sie Jugend- und Haftrichter sowie Fachkräfte der Jugendhilfe mit einem standardisierten Instrument befragen.<sup>57</sup> Einen großen Teil der Studie nimmt die Untersuchung der verschiedenen Gruppen von jungen Menschen ein, die nach den unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben in den Einrichtungen untergebracht sind. Die Daten zu diesen Gruppen werden weiterhin denen einer Gruppe von U-Häftlingen gegenüber gestellt. Um die Sichtweisen und Bewertungen der Jugendlichen in die Untersuchung mit einzubeziehen, wurden darüber hinaus Interviews mit Jugendlichen aus den verschiedenen Gruppen durchgeführt.<sup>58</sup> Aus den Ergebnissen ihrer Analysen entwickeln VILLMOW und ROBERTZ Empfehlungen für die Hamburger Praxis zur Untersuchungshaftvermeidung.<sup>59</sup>

Die Studie von VILLMOW und ROBERTZ bietet – obwohl sie stark von den spezifischen Bedingungen im Stadtstaat Hamburg geprägt ist – verschiedene Anknüpfungen zur Forschungsperspektive dieser Arbeit: So stellt sie im Zusammenhang mit der für die Jugendhilfeforschung konstitutive Kategorie der „AdressatInnen“ eine profunde Darstellung von soziodemographischen Merkmalen und qualitativen Daten für die verschiedenen Gruppen von jungen Menschen, die

---

<sup>56</sup> Vgl. Villmow & Robertz 2004, S.2.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., S. 38 ff.

<sup>58</sup> Vgl. ebd., S. 141 ff.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., S. 221 ff.

vom Projekt IBW bzw. von U-Haft betroffen sein können, dar. Auch wird das Konzept der beiden Jugendhilfeeinrichtungen des IBW und deren Entwicklung im Zeitverlauf detailliert vorgestellt. Die Daten, die darüber hinaus in der Studie zur Jugendhilfe erhoben wurden, erscheinen insgesamt stark durch das Hamburger Modell geprägt. So fällt auf, dass die Autoren eher nicht von einer „Einheit der Jugendhilfe“ ausgehen bzw. betonen, dass ASD und Jugendgerichtshilfe als nebeneinander stehend gesehen und analysiert werden – möglicherweise wird hieran aber auch eine Eigenart der Hamburger Jugendhilfelandchaft sichtbar.<sup>60</sup> In diesem Zusammenhang muss auch festgestellt werden, dass die Befragungen der Jugendgerichtshilfe wie auch des ASD in ihrer Aussagekraft sehr begrenzt sind, da dort zum Zeitpunkt der Erhebung kaum Erfahrungen mit Untersuchungshaftvermeidung vorlagen.

### **HOTTER, 2004: „Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsenden in Baden-Württemberg“**

In ihrer Dissertation, die im Jahre 2004 erschienen und als „Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis“ untertitelt ist, beschreibt IMKE HOTTER aus einer rechtswissenschaftlichen, kriminologischen Perspektive Aspekte der Untersuchungshaftvermeidung in Baden-Württemberg. Dazu verfolgt sie einen weiten Ansatz, der das Thema sowohl im Hinblick auf jugendliche als auch heranwachsende Tatverdächtige aus der Sicht von sog. Praktikern aufschließt: Nach einer vor allem kriminologisch orientierten Einführung in das Feld, in der sie u.a. die Bedingungen in der U-Haftabteilung der JVA Freiburg darstellt, folgt der empirische Teil der Arbeit.<sup>61</sup> Dieser besteht nach einer knappen methodischen Darlegung zunächst in der Beschreibung von Konzepten ausgewählter Einrichtungen sowie von Interviewaussagen dort tätiger Fachkräfte. Im Schwerpunkt beschäftigt sich die Autorin mit der Konzeption des Heinrich-Wetzlar-Hauses in Stutensee, das in der Fachdebatte für seine baulich geschlossene Unterbringung bekannt geworden ist.<sup>62</sup> Neben der Konzeption der Einrichtung führt sie auch Daten zu den dort untergebrachten jungen Menschen unter dem Kapitel „Insassenstruktur“ ein. Der zweite und zentrale empirische Teil der Arbeit besteht in einer ausdifferenzierten standardisierten Befragung von JugendrichterInnen und -staatsanwältInnen, die als eine Totalerhebung in Baden-Württemberg angelegt ist. Darüber hinaus hat sie eine Reihe von leitfadengestützten Expertengesprächen mit Jugendrichtern, Staatsanwälten, Strafverteidigern und

---

<sup>60</sup> Vgl. Villmow & Robertz 2004, S. 138 ff.

<sup>61</sup> Vgl. Hotter 2004, S. 121 ff.

<sup>62</sup> Vgl. Blumberg & Wetzstein 1991.

Jugendgerichtshelfern geführt. Die Aussagen dieser Gespräche wurden den Daten der standardisierten Befragung im Ergebnisteil gegenüber gestellt.

Der Aussagewert der Studie scheint darin zu liegen, dass HOTTER einen weitgehenden Überblick über das Feld im Bundesland Baden-Württemberg vorlegt und vor allem Sichtweisen der RichterInnen und StaatsanwältInnen und teilweise auch der anderen Akteure herausarbeitet.<sup>63</sup> Bezüglich der Jugendhilfe sind in der Arbeit fast keine differenzierten sozialrechts- oder theoriebezogenen Reflexionen und Datenanalysen erkennbar.

### **HECKMANN, 2004: „Erziehung und Hilfe statt Schloss und Riegel. Erfolge der Maßnahmen zur U-Haftvermeidung bei Minderjährigen in Sachsen-Anhalt“**

In diesem von WOLFGANG HECKMANN editierten Sammelband werden Erfahrungen und Ergebnisse zusammengetragen, die in der Zeit zwischen 1999 und 2003 in Sachsen-Anhalt bei der landesweiten Fortentwicklung der U-Haftvermeidung gesammelt wurden. Dabei stehen zum einen die quantitative Analyse von Entwicklungsverläufen aller im Land zur U-Haftvermeidung untergebrachten Jugendlichen innerhalb eines bestimmten Zeitraums,<sup>64</sup> eine Befragung aller Jugendgerichte und Staatsanwaltschaften zu ihren Anforderungen die U-Haft betreffend<sup>65</sup> sowie darüber hinaus die Qualitätsanforderungen für haftvermeidende Einrichtungen im Blickpunkt des Bandes. Insbesondere befassen sich drei Beiträgen mit der Einrichtung Haus Eisenhammer, die auch landesweite Koordinationsaufgaben übernimmt, und dessen Qualitätsbemühung<sup>66</sup> sowie eine Nachuntersuchung von dort betreuten Jugendlichen realisiert.<sup>67</sup> Ergänzt wird der Band durch einen grundlegenden kriminologischen Beitrag von BUSSMANN und ENGLAND.<sup>68</sup>

Von besonderem Erkenntnisgewinn erscheinen für die Perspektive der Jugendhilfeforschung vor allem – neben den Daten zu den AdressatInnen der U-Haftvermeidung – die hier bestimmten Qualitätskriterien für die Angebote der Jugendhilfe.

---

<sup>63</sup> Vgl. die Zusammenfassung der Ergebnisse bei Hotter 2004, S. 303 ff.

<sup>64</sup> Vgl. Boldt & Heckmann 2004, S. 22 ff.

<sup>65</sup> Vgl. Heckmann & Kraus 2004, S. 44 ff.

<sup>66</sup> Vgl. Helbig & Heckmann 2004, S. 62 ff.

<sup>67</sup> Vgl. Boldt u.a. 2004, S. 109 ff.

<sup>68</sup> Vgl. Bussmann & England 2004, S. 138 ff.

**KOWALZYCK, 2008: „Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern“**

In seiner Dissertation, die im Jahre 2008 veröffentlicht wurde, analysiert MARKUS KOWALZYCK das Feld der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende sowie Angebote zu deren Vermeidung in Mecklenburg-Vorpommern. Hierzu nimmt er drei Untersuchungsteile in den Blick: Mit einem qualitativen Forschungsdesign rekonstruiert er (1) die Situation in der Untersuchungshaftabteilung der JVA Neubrandenburg aus Sicht der betroffenen jungen Menschen sowie der dortigen MitarbeiterInnen.<sup>69</sup> Auf der Basis einer standardisierten Befragung erstellt er weiterhin (2) einen Überblick über die relevanten Jugendhilfeangebote zur Vermeidung von U-Haft im Land Mecklenburg-Vorpommern.<sup>70</sup> Diese Angebotslandschaft setzt er in Bezug zu einer damals neuen, baulich geschlossenen Einrichtung, dem sog. „verbindlichen Aufenthalt“. Hieran diskutiert er die Problematik von geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Darüber hinaus untersucht KOWALZYCK (3) die landesspezifische justizielle Praxis bei Haftsachen gegenüber jungen Menschen. Hierzu führt er Aktenanalysen der Jahrgänge 1997 und 1999 durch.<sup>71</sup>

Der Erkenntnisgewinn der Studie von KOWALZYCK für die Perspektive der Jugendhilfeforschung liegt vor allem in der differenzierten Diskussion verschiedener Konzepte zur U-Haftvermeidung, in der er sich – unter den hier vorgestellten Forschungsarbeiten als einziger Vertreter der Rechtswissenschaft – auch auf Diskurse der Sozialpädagogik bezieht.<sup>72</sup>

**SCHÜTTE, 2008: „Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. Darstellung anhand des bayrischen Modellprojekts ‚Spurwechsel‘ im Berufsbildungswerk Abensberg“**

In dieser Qualifikationsarbeit stellt die Autorin das „Projekt Spurwechsel“ im Berufsbildungswerk St. Franziskus Abensberg vor. Die Besonderheit der betrachteten Einrichtung liegt im bundesweiten Vergleich darin, dass hier U-Haftvermeidung in einem Berufsbildungswerk, also im weiten Rahmen von Jugendberufshilfe umgesetzt wird. Darüber hinaus bietet diese Studie kaum Erkenntnisgewinn, der über Vorarbeiten hinausgeht, gerade da kaum Bezüge zu theoretischen Aspekten der Jugendberufshilfe oder der Heimerziehung hergestellt werden. Der empirische Teil beschäftigt sich mit den AdressatInnen der genannten Einrichtung sowie

---

<sup>69</sup> Vgl. Kowalzyck 2008, S. 72 ff.

<sup>70</sup> Vgl. ebd., S. 152 ff.

<sup>71</sup> Vgl. ebd., S. 202 ff.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., S. 35 ff.

den Jugendlichen in Untersuchungshaft. Die Autorin unternimmt, auf der sehr schmalen Datenbasis von acht Probanden als Vergleichsgruppe, den Vergleich von Jugendlichen, die in der Einrichtung untergebracht waren, und jugendlichen Untersuchungshäftlingen anhand einer Fragebogenerhebung.<sup>73</sup>

### **1.2 Systematisierung der relevanten Studien**

In den folgenden zwei Tabellen werden im Hinblick auf die verschiedenen Akteure im Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung die in den vorstehend skizzierten Studien verwendeten empirischen Methoden, die damit untersuchten Zielgruppen sowie die jeweils realisierten Stichproben systematisiert. Anhand der Darstellungen lässt sich erkennen, zu welchen Aspekten bzw. in welchen Bereichen des Feldes einschlägige Forschungsergebnisse vorliegen und an welchen Stellen Forschungslücken erkennbar sind. Tabelle 1 nimmt die Untersuchungen zu den Akteuren der Jugendhilfe sowie zu den AdressatInnen der U-Haftvermeidung in den Blick. Mit Tabelle 2 werden dann die jeweils realisierten empirischen Ansätze in Bezug auf die Jugend- und Bereitschaftsgerichte, die Ermittlungsbehörden sowie auf sonstige Akteure wie Anwälte und Fachkräfte des Justizvollzugs dargestellt.

---

<sup>73</sup> Vgl. Schütte 2008, S. 145. Aufgrund der in der Studie realisierten kleinen Stichprobe und des Umstandes, dass diese Arbeit keine weiteren empirischen Ergebnisse enthält, wird diese Studie nicht in den beiden nachstehenden Tabellen berücksichtigt.

## 1. Die Abwendung von Jugenduntersuchungshaft im Spiegel der Forschung

**Tabelle 1: Zielgruppen, Methoden und Stichproben von ausgewählten Studien zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, Teil I. Quelle: Eigene Darstellung.**

<b>Studie Bundesland</b>	<b>Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe; ASD</b>	<b>Fachkräfte und Konzepte von Jugendhilfeangeboten</b>	<b>AdressatInnen</b>
<b>Lösel &amp; Pomplun, 1998. Bayern</b>	Standardisierte Befragung zu Erwartungen und Erfahrungen mit dem St. Severin Haus (n= 35).	Interviews mit MitarbeiterInnen des Piusheims.	Analyse der Heimakten von 70 Fällen im Zeitraum 01.07. '89 bis 30.06. '93. Untersuchung der Legalbewährung 2,5 Jahre nach der Unterbringung (n= 39). Vergleich mit einer ausgewählten Gruppe von U-Häftlingen (n= 39).
<b>Bindel-Kögel &amp; Heßler, 1999; Heßler, 2001 Berlin.</b>	Qualitative Untersuchung der Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe zur Haftentscheidung (n= 50). Auf dieser Basis wurde ein Analyseraster entwickelt, mit dem die insgesamt 238 Stellungnahmen zugeordnet wurden. Standardisierte Befragung zur Einschätzung der Modellphase. Totalerhebung im Land Berlin (n= ?).	Standardisierte Befragung zur Einschätzung der Modellphase (n= ?).	Fragebogen zur Erhebung von Daten zu den zwischen 04/94 und 03/95 in den Einrichtungen untergebrachten Jugendlichen. (n= 43?)
<b>Dörlemann, 2001. LG-Bezirk Köln</b>	Teilergebnisse aus 25 Fallstudien.	- / -	Teilergebnisse aus den 25 Fallstudien.
<b>El Zaher u.a., 2003. Brandenburg</b>	Ethnografische Texte.	Ethnografische Texte.	20 biographische Studien von Jugendlichen nach der Entlassung.
<b>Heckmann, 2004. Sachsen- Anhalt</b>	- / -	Qualitative Untersuchung der pädagogischen Prozesse von Haus Eisenhammer. Interviews mit MitarbeiterInnen. Entwicklung von Qualitätskriterien für Einrichtungen zur U-Haftvermeidung.	Quantitative Untersuchung der Entwicklungsverläufe von untergebrachten Jugendlichen im Zeitraum von 40 Monaten. (n= 165). Nachbefragung von ehemals Betreuten des Hauses Eisenhammer ( n= 56).
<b>Hotter, 2004. Baden- Württemberg</b>	12 Expertengespräche mit JugendgerichtshelferInnen. Ergebnispräsentation gemeinsam mit Aussagen von AnwältInnen.	Darstellung von zwei Konzepten von Jugendhilfeangeboten zur U-Haftvermeidung.	- / -
<b>Villmow &amp; Robertz, 2004. Hamburg</b>	Standardisierte Befragung von 31 JugendgerichtshelferInnen. Hier-von hatten aber nur zwei Erfahrungen mit der U-Haftvermeidung. Zwei Befragungswellen: Standardisierte Befragung von ASD-Fachkräften (n1= 47; n2= 16).	14 halbstandardisierte Interviews mit den MitarbeiterInnen des IBW.	Totalerhebung der Daten zu 83 Jugendlichen, die bis zum Untersuchungszeitpunkt im IDW betreut wurden. Halbstandardisierte Befragung von 40 U-Häftlingen.
<b>Kowalczyk, 2008. Mecklenburg- Vorpommern.</b>	Untersuchung der Berichte der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Auswertung der Haftentscheidungen. → siehe Jugend- und Haftgerichte.	Standardisierte Befragung von 27 Jugendhilfeeinrichtungen sowie des Modellprojekts „Verbindlicher Aufenthalt“.	Interviews mit Inhaftierten der JVA Neubrandenburg.

## 1. Die Abwendung von Jugenduntersuchungshaft im Spiegel der Forschung

**Tabelle 2: Zielgruppen, Methoden und Stichproben von ausgewählten Studien zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, Teil II. Quelle: Eigene Darstellung.**

<b>Studie Bundesland</b>	<b>Jugend- und Bereitschaftsgerichte</b>	<b>Ermittlungsbehörden: Staatsanwaltschaft, Polizei</b>	<b>Sonstige: Verteidigung, Fachkräfte JVA.</b>
<b>Lösel &amp; Pomplun, 1998. Bayern</b>	Standardisierte Befragung zu Erwartungen und Erfahrungen mit dem St. Severin Haus (n= 21).	Standardisierte Befragung der Staatsanwaltschaften zu Erwartungen und Erfahrungen mit dem St. Severin Haus (n= 22).	Standardisierte Befragung der SozialarbeiterInnen der JVAs zu Erwartungen und Erfahrungen mit dem St. Severin Haus (n= 14).
<b>Bindel-Kögel &amp; Heßler, 1999; Heßler, 2001. Berlin.</b>	Untersuchung der Haftentscheidung durch Aktenanalysen des Zeitraums zwischen 04/94 und 03/95 aller am Bereitschaftsgericht vorgeführten Jugendlichen (n= 497).  Standardisierte Befragung zur Einschätzung der Modellphase (n= ?).	Standardisierte Befragung zur Einschätzung der Modellphase (n= ?).	- / -
<b>Dörlemann, 2001. LG-Bezirk Köln</b>	Anhand von 25 Fallstudien wurden Aspekte im Hinblick auf die Verfahrensbeteiligten, das Haftverfahren und die „außergesetzlichen Haftgründe“ rekonstruiert.	Ergebnisse aus den 25 Fallstudien sowohl zur Polizei wie auch zur Staatsanwaltschaft.	Ergebnisse zu den Rechtsanwälten aus den 25 Fallstudien.
<b>El Zaher u.a., 2003. Brandenburg</b>	Ethnografische Texte.	Ethnografische Texte.	- / -
<b>Heckmann, 2004. Sachsen- Anhalt</b>	Standardisierte Befragung von JugendrichterInnen (n= 24) und StaatsanwältInnen zu Erwartungen und Anforderungen an Einrichtungen. Die beiden Gruppen wurden zusammen ausgewertet und dargestellt.	Standardisierte Befragung von StaatsanwältInnen (n= 27). → siehe Jugend- und Haftgerichte.	- / -
<b>Hotter, 2004. Baden- Württemberg</b>	Standardisierte Befragung von JugendrichterInnen (n= 113) und StaatsanwältInnen zu deren Einstellungen zur U-Haftvermeidung. Die beiden Gruppen der RichterInnen und StaatsanwältInnen wurden zusammen ausgewertet und dargestellt.	Standardisierte Befragung von Staatsanwälten (n= 74) zu deren Einstellungen zur U-Haftvermeidung. → siehe Jugend- und Haftgerichte.	12 Expertengespräche mit RechtsanwältInnen. → siehe Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe; ASD.
<b>Villmow &amp; Robertz, 2004. Hamburg</b>	Zwei Befragungswellen: Standardisierte Befragung von RichterInnen (n1= 15; n2= 8).	- / -	- / -
<b>Kowalczyk, 2008. Mecklenburg- Vorpommern.</b>	Auswertung und Vergleich sämtlicher Haft- und Haftverschonungsentscheidungen der Jahre 1997 (n= 340) und 1999 (n= 414).	Untersuchung der Haftbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Auswertung der Haftentscheidungen. → siehe Jugend- und Haftgerichte.	Interviews mit MitarbeiterInnen der JVA Neubrandenburg. Erhebung registrierter Delikte in der JVA Neubrandenburg.



### 1.3 Analyse der Forschungsarbeiten

Bei der Analyse der hier vorgestellten und systematisierten Forschungsarbeiten sollen zunächst deren empirische Daten im Zusammenhang mit dem (ungefähren) Zeitpunkt der jeweiligen Erhebungen bzw. bei Aktenanalysen auf die darin untersuchten Zeiträume hin betrachtet werden. Hierbei wird deutlich, dass die letzten einschlägigen Erhebungen zur Untersuchungsvermeidung in den ersten Jahren nach der Jahrtausendwende durchgeführt worden sind. Ein zeitlicher Erhebungsschwerpunkt liegt zunächst in den mittleren und ausgehenden 1990er Jahren.<sup>74</sup> In den ersten Jahren nach der Jahrtausendwende bis etwa 2003 ist ein zweiter Schwerpunkt sichtbar.<sup>75</sup> Insofern zeigt sich, dass die vorstehend beschriebenen Studien auf Daten beruhen, die aus heutiger Warte ungefähr zehn bis nahezu 20 Jahre alt sind.

Die vorgestellten Forschungsarbeiten verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen, wodurch sich grob drei Typen von Studien unterscheiden lassen:

- Studien, die ihren Schwerpunkt auf die Evaluation von einzelnen Projekten und Angeboten zur U-Haftvermeidung legen.<sup>76</sup>
- Forschungsarbeiten, die sich mit der Jugenduntersuchungshaft und deren Abwendung speziell in einem Bundesland beschäftigen. Es liegen Arbeiten in unterschiedlicher Ausdifferenzierung zu den Ländern Baden-Württemberg,<sup>77</sup> Berlin,<sup>78</sup> Hamburg,<sup>79</sup> Mecklenburg-Vorpommern,<sup>80</sup> und Sachsen-Anhalt<sup>81</sup> sowie im vergleichsweise kleineren Maßstab zum Land Thüringen<sup>82</sup> vor.
- Studien, die aus der differenzierten Untersuchung eines oder mehrerer zentraler Aspekte des Handlungsfeldes, wie beispielsweise der richterlichen Haftentscheidung,<sup>83</sup> ihre Ergebnisse entwickeln und losgelöst von einem bestimmten Angebot oder Pro-

---

<sup>74</sup> Vgl. Lösel & Pomplun 1998; Bindel-Kögel & Heßler 1999; Heßler 2001; Dörlemann 2001; Kowalzyck 2008.

<sup>75</sup> Vgl. El Zaher u.a. 2003; Heckmann 2004; Hotter 2004; Villmow & Robertz 2004.

<sup>76</sup> Vgl. Lösel & Pomplun 1998; El Zaher u.a. 2003; Schütte 2008.

<sup>77</sup> Vgl. Hotter 2004.

<sup>78</sup> Vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999; Heßler 2001.

<sup>79</sup> Vgl. Villmow & Robertz 2004.

<sup>80</sup> Vgl. Kowalzyck 2008.

<sup>81</sup> Vgl. Heckmann 2004.

<sup>82</sup> Vgl. Will 1999.

<sup>83</sup> Vgl. Dörlemann 2001.

gramm Gültigkeit beanspruchen. Diese Ausrichtung könnte – trotz aller Unschärfe des Begriffs – als Grundlagenforschung bezeichnet werden.

Die inhaltliche Analyse der einschlägigen Vorarbeiten bezieht sich – der Forschungsperspektive dieser Untersuchung folgend – im Wesentlichen auf die Betrachtung der konstitutiven Ebenen der Jugendhilfeforschung: Die Ebene der AdressatInnen wurde in den meisten hier vorgestellten Studien empirisch untersucht; hierzu liegen facettenreiche quantitative wie qualitative Daten vor. Diese beziehen sich auf psychosoziale Aspekte der jungen Menschen, auf deren Delikte sowie auf die anschließende Legalbewährung. Darüber hinaus ist der „Blick der AdressatInnen“ sowohl auf die Inhaftierung in der Untersuchungshaft als auch vor allem auf die Unterbringung in einer entsprechenden Jugendhilfeeinrichtung in mehreren Studien detailreich dokumentiert. Ebenfalls werden teilweise Vergleichsgruppen konstruiert und diese der Gruppe von untergebrachten Jugendlichen gegenüber gestellt.<sup>84</sup>

Betrachtet man die Professionsebene, muss unterschieden werden zwischen der Untersuchung von Konzepten und Arbeitsweisen der Jugendhilfeeinrichtungen und den in ihnen tätigen Fachkräften sowie der Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfeaufgaben durch die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren:

In allen Studien – bis auf die von DÖRLEMANN – werden Jugendhilfeeinrichtungen und deren Konzepte zur U-Haftvermeidung vorgestellt. Das Reflexionsniveau ist bei den meisten Studien auf die Funktionalität dieser Angebote in Bezug auf das Jugendstrafverfahren ausgerichtet und basiert häufig auf den erhobenen Bewertungen der jeweils dort tätigen Fachkräfte. Ein solcher an den Aussagen der Beteiligten orientierter Forschungsangang wird von den Autoren häufig als „praxisorientiert“ titulierte.<sup>85</sup> Die Verknüpfung der empirischen Daten mit theoretischen Wissensbeständen zur Jugendhilfe und insbesondere zur Heimerziehung wird – wenn überhaupt – in den Studien von BINDEL-KÖGEL und HEßLER, KOWALZYCK und EL ZAHER U.A. sichtbar.

Darüber hinaus zeigt sich, dass eine Analyse der Konzepte von Jugendhilfeangeboten zur U-Haftvermeidung in einem Flächenland bisher nur für Mecklenburg-Vorpommern sowie ansatzweise für Baden-Württemberg vorliegt.

---

<sup>84</sup> Dies methodisch und mit Blick auf die Kontrolle von Kontextvariablen am überzeugendsten bei Lösel & Pomplun 1998, S. 113 ff.

<sup>85</sup> Beispielsweise spricht Imke Hotter in ihrer Studie durchgängig von „Praktikerbefragungen“, ohne dies weiter zu begründen.

Die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfeaufgaben und vor allem die Haftentscheidungshilfe wurde empirisch bisher nur punktuell untersucht. Am detailliertesten geschieht dies auf der Basis von Aktenanalysen von Stellungnahmen der Jugendhilfe bei Haftentscheidungen.<sup>86</sup> Die Einbindung der Jugendgerichtshilfeaufgaben in die Jugendhilfe oder insbesondere in die Arbeit des ASD wird jedoch kaum thematisiert.

Im Hinblick auf die Ebene „Organisation“ muss – wie bei der vorstehenden Professionsebene – zwischen Jugendhilfeangeboten und der Jugendhilfe im Strafverfahren unterschieden werden:

Inwieweit die Jugendhilfeangebote in ihren Strukturen organisatorisch auf tatsächliche Untersuchungs Haftvermeidung eingestellt sind, also eine Unterbringung ohne vorherige Hilfeplanung zeitnah zur Haftentscheidung möglich machen können, ist teilweise Gegenstand der Untersuchungen. Organisatorisch-strukturelle Aspekte wie beispielsweise die Strukturqualität, die Kosten und Finanzierung der Angebote, deren bauliche Gestalt u.a. sind in unterschiedlicher Intensität untersucht worden, werden aber kaum in Bezug zu theoretischen Ausführungen zur Heimerziehung oder zu Strukturen von Regel- und Intensivangeboten der Jugendhilfe gesetzt.

Zur Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren im Zusammenhang von U-Haftvermeidung und Haftentscheidungshilfe liegen kaum und zu einem Flächenland gar keine Ergebnisse vor.<sup>87</sup> Insbesondere zum Angebot einer Erreichbarkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren außerhalb von Dienstzeiten (Bereitschaftsdienst) werden bisher in den hier genannten Studien keine gesicherten Erkenntnisse sichtbar.<sup>88</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 27 ff.

<sup>87</sup> Als Referenzstudien zu den Jugendgerichtshilfeaufgaben der Jugendhilfe werden in dieser Arbeit vor allem die Studie von Trenczek 2003 sowie das sog. „Jugendgerichtshilfeb@rometer“ des DJI, 2011 herangezogen.

<sup>88</sup> Im Hinblick auf die Bereitschaftsdienste gibt aber das sog. Jugendgerichtshilfeb@rometer Auskunft. Vgl. DJI 2011, S. 72 f.

### **Zusammenfassung**

Die Auseinandersetzung mit den Vorarbeiten zur Untersuchungshaftvermeidung verdeutlicht, dass (1) kein einschlägiges Datenmaterial in den Studien zum Forschungsfeld vorliegt, das vor weniger als zehn Jahren<sup>89</sup> erhoben worden ist. (2). zeigt sich, dass in Bezug auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen bisher noch keine umfassende, auch die Akteure der Jugendhilfe in den Blick nehmende Untersuchung realisiert wurde.

Vor allem veranschaulicht die Analyse des Forschungsstandes (3), dass allgemein über alle Studien hinweg erhebliche Forschungslücken im Hinblick auf die Organisation und professionelle Umsetzung der Jugendhilfe im Strafverfahren vorliegen. Daneben sind (4) Angebotsstrukturen der Jugendhilfe sowie die konzeptuelle Spannweite der Angebotsspektren in den Ländern über einzelne Projekte hinaus und insbesondere für ein Flächenland noch unzureichend erschlossen. Auch liegen kaum Daten zur Nutzung der Angebote durch die Justiz vor. Die Ebene der AdressatInnen erscheint (5) dahingegen schon einschlägiger beforscht, wenngleich die Frage nach dem Passungsverhältnis von Jugendhilfekzepten und pädagogischen Ansätzen, den heterogenen Lebens- und Problemlagen der jungen Menschen sowie den Anforderungen, die durch das Ermittlungsverfahren in diese Hilfen hineinwirken, wohl noch weiterer Reflexionen bedarf. Darüber hinaus scheint (6) die theoretische Reflexion zum Feld Untersuchungshaftvermeidung bisher noch wenig an die Debatten der sozialen Arbeit und Jugendhilfeforschung rückgebunden<sup>90</sup> und dementsprechend hierzu Forschungsbedarf erkennbar zu sein.

---

<sup>89</sup> Stand im Jahre 2013.

<sup>90</sup> Ausnahmen bilden hier am ehesten die Studien von Bindel-Kögel & Heßler 1999 sowie punktuell die von Kowalzyck 2008.

## 2 Untersuchungshaft für jugendliche Tatverdächtige

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gilt die Untersuchungshaft als ein prekärer Bereich der Strafrechtspflege, da sie für die Betroffenen einen schweren Eingriff in ihre grundrechtlich verbürgten Freiheitsrechte bedeutet. Wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt hat, stellt die Untersuchungshaft bezüglich des Grundsatzes der Unschuldsvermutung sogar den schwersten Eingriff des Staates zur Durchsetzung seiner Interessen dar.<sup>91</sup> Der Zweck der Untersuchungshaft besteht in erster Linie darin, durch einen vorläufigen Freiheitsentzug die Durchführung eines geordneten Ermittlungs- und Strafverfahrens die spätere Strafvollstreckung zu gewährleisten. Darüber hinaus kann es auch Zielstellung der Untersuchungshaft sein, die Wiederholung von Straftaten zu verhindern; weitere – also auch erzieherische – Belange dürfen mit der Untersuchungshaft jedoch nicht verfolgt werden.<sup>92</sup> Insofern wird deutlich, dass die U-Haft das schärfste strafprozessuale Mittel darstellt, das nur als „ultima ratio“ angewandt werden darf.

Die Voraussetzungen für die richterliche Anordnung von U-Haft begründen sich in der Strafprozessordnung (§§ 112 ff. StPO). Demnach müssen ein dringender Tatverdacht und ein Haftgrund vorliegen. Daneben muss die Verhängung der U-Haft im Hinblick auf das zu erwartende Strafmaß bzw. die Sanktion, aber auch auf die Bedeutung der Angelegenheit angemessen sein.<sup>93</sup> Dringender Tatverdacht besteht, wenn die begründete Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte entweder Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. Als Haftgründe gelten gem. §112 StPO die Flucht des Beschuldigten bzw. Fluchtgefahr sowie Verdunkelungsgefahr. Im §112a StPO ist weiterhin der Haftgrund der Wiederholungsgefahr normiert, der die Verhinderung zukünftiger Straftaten zum Zweck hat. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gemäß StPO vorliegen, wenn dringender Tatverdacht sowie mindestens ein Haftgrund gegeben ist und die U-Haft im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe steht.

Wie vorstehend beschrieben, hat der Gesetzgeber für das Strafverfahren festgelegt, dass die Inhaftierung in der U-Haft nur als „ultima ratio“ zulässig ist. Bei Jugendlichen ist zudem zu

---

<sup>91</sup> Vgl. Kowalzyck 2008, S. 4 Fn. 8

<sup>92</sup> Vgl. Diemer u.a., 2008, § 72 Rn. 5.

<sup>93</sup> Laut Kowalzyck verdichtet sich das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Jugendstrafrecht zu dem Gebot, „Untersuchungshaft nur anzuordnen und zu vollstrecken, wenn eine unbedingte Jugendstrafe zu erwarten ist.“ Kowalzyck 2008, S. 9 mit weiteren Nennungen in Fn. 33.

erwägen, dass die „Anordnung über die Erziehung“ in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ (§ 71 Abs. 2 JGG) vorrangig geprüft werden muss. Bereits das Jugendgerichtsgesetz von 1923 ging von der Subsidiarität, also der Nachrangigkeit der Untersuchungshaft gegenüber erzieherischen Maßnahmen, aus. Heute in § 71 Abs. 1 JGG bestimmt, enthält dieser Grundsatz einen zentralen Gedanken des Jugendstrafverfahrens, demzufolge ein Haftbefehl unzulässig ist, wenn dessen Zweck auch durch eine alternative Maßnahme erreicht werden kann.<sup>94</sup> Wie in Kapitel 2 weiter ausgeführt wird, hat der Gesetzgeber mit dem am 01.12.1990 in Kraft getretenen 1. JGG Änderungsgesetz die Anordnungsmöglichkeiten der Untersuchungshaft bei unter 16jährigen noch weiter eingeschränkt (§ 72 Abs. 2 JGG). Die Novellierung des JGG begründete sich in der breiten Kritik an der Anordnungs- und Vollzugspraxis der Untersuchungshaft bei Jugendlichen, die seit den 1970er Jahren verstärkt vorgetragen wurde.<sup>95</sup> So werden bis heute mit der Untersuchungshaft aufgrund der schlechten Haftbedingungen und den daraus resultierenden Gefährdungslagen besonders schädliche Auswirkungen für die jungen Menschen verbunden. Wie im Nachfolgenden gezeigt wird, stellen sich die heutigen Haftbedingungen in der Untersuchungshaft für Jugendliche recht unterschiedlich dar, doch muss wohl weiterhin davon ausgegangen werden, dass in der Vollzugspraxis häufig – trotz der mittlerweile gestrichenen Vorgaben des JGG (§ 93 Abs. 2) und in der Folge der neuen Vollzugsgesetze der Länder – noch kaum eine erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bei Jugendlichen realisiert wird.

### 2.1 Anzahl der jugendlichen Häftlinge in Untersuchungshaft

Zunächst soll die Frage erörtert werden, wie hoch überhaupt die Anzahl der jungen Menschen ausfällt, die in Deutschland von U-Haft betroffen sind. Es zeigt sich, dass dies derzeit nur unzureichend auf Basis von Stichtagszahlen, die wiederum durch verschiedene Faktoren beeinflusst sein können, zu beantworten ist, da keine bundesweiten Daten zur Gesamtbelegung pro Jahr vorliegen. Insofern konstatiert der 2. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung eine „defizitäre Datenlage“<sup>96</sup> für diesen Bereich. Vor diesem Hintergrund wurden die absoluten Zahlen zur Jugenduntersuchungshaft für das in dieser Arbeit untersuchte Bundesland Nordrhein-Westfalen recherchiert, wie zum Ende dieses Abschnitts dargestellt wird.

---

<sup>94</sup> Vgl. Dörlemann 2001, S. 1.

<sup>95</sup> Vgl. Kreuzer 1978; Walter 1978.

<sup>96</sup> 2. Periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 550.

## 2. Untersuchungshaft für jugendliche Tatverdächtige

---

HERIBERT OSTENDORF zeigt in seiner Darstellung von Stichtagszahlen ab dem Jahre 1980, dass trotz der Vorgaben des 1. JGG-Änderungsgesetzes in den 1990er Jahren die absoluten Haftzahlen zunächst angestiegen sind, sich aber ab dem Jahre 2001 rückläufig entwickelt haben.<sup>97</sup> Betrachtet man die Entwicklung der Stichtagszahlen in Tabelle 3, wird deutlich, dass nicht nur die absoluten Zahlen stark gesunken sind, sondern dass auch der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtzahl der U-Häftlinge rückläufig erscheint. In der kriminologischen Forschung wird diese Entwicklung damit begründet, dass (1) die frühere Kritik, dass in der Bundesrepublik zu viel und zu schnell verhaftet werde, Wirkung gezeigt habe,<sup>98</sup> und dass (2) „die einschränkende Rechtsprechung der Beschwerdeinstanzen und die Haftprüfungen durch die Oberlandesgerichte“<sup>99</sup> eine rechtsstaatlich „heilsame Wirkung“<sup>100</sup> gezeigt hätten. Als weiterer Faktor ist zu nennen, dass (3) der erhebliche Rückgang der Fall- und Tatverdächtigenzahlen, so wie er in der Polizeilichen Kriminalstatistik seit 2004 sichtbar wird, sich auch auf die U-Haftzahlen auswirkt.<sup>101</sup>

**Tabelle 3: Untersuchungshäftlinge in Deutschland (Stichtagszahlen). Quellen: Villmow u.a. 2011, S. 241; Statistisches Bundesamt 2012, S. 5 und eigene Berechnungen**

Stichtag	Untersuchungshäftlinge insgesamt	Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre	%- Anteil der Jugendlichen an allen U-Häftlingen	Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre	%- Anteil der Heranwachsenden an allen U-Häftlingen
31.12.2000	17.524	903	5,2	2.120	12,1
31.03.2005	15.459	621	4,0	1.634	10,6
31.03.2010	10.941	468	4,3	1.026	9,4
31.03.2012	11.195	358	3,2	1.045	9,3

Wie vorstehend bereits angedeutet, bieten die Stichtagszahlen nur einen eingeschränkten Blick auf die Entwicklung des U-Haftvollzugs. Es bleibt bisher unklar, bei wie vielen Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres die U-Haft vollzogen wurde. In einer ersten Bestandsaufnahme zu diesem Feld, die u.a. auch auf eine Darstellung der Gesamtzahl von jungen U-Häftlingen des Jahres 2009 im Bundesgebiet abzielte, konnten VILLMOW U.A. auf Angaben von 40 Jugenduntersuchungshaft-Vollzugseinrichtungen zurückgreifen. Diese repräsentieren

---

<sup>97</sup> Ostendorf 2011, S. 251.

<sup>98</sup> Ebd.

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> Ebd.

<sup>101</sup> Vgl. hierzu ebd. Dahingegen äußern sich Villmow u.a. 2011, S. 241 im Hinblick auf Punkt (3) mit Verweis auf Villmow 2009, S. 228 etwas zurückhaltender.

## 2. Untersuchungshaft für jugendliche Tatverdächtige

---

ca. Dreiviertel des bundesdeutschen Jugenduntersuchungshaftvollzugs.<sup>102</sup> Bei den Angaben der Einrichtungen handelt es sich teils um Schätzungen, und „*da einzelne Ungenauigkeiten und Widersprüche bei den Angaben nicht endgültig geklärt werden konnten*“,<sup>103</sup> ist das Ergebnis, das eine Gesamtbelegung von 1.242 Jugendlichen ausweist (vgl. Tabelle 4), laut dem Autorenteam „mit Zurückhaltung“<sup>104</sup> zu betrachten.

**Tabelle 4: Gesamtbelegung im Jahr 2009 von 40 Vollzugseinrichtungen in 13 Bundesländern. Quelle: Villmow u.a. 2011, S. 242.**

	Gesamtbelegung im Jahr 2009	
	Insgesamt	davon weiblich
Jugendliche	1.242	92
Davon 14- u. 15- Jährige	208	23

Darüber hinaus ergeben sich aus SCHÜTTES Berechnungen auf der Basis der Stichtagszahlen sowie einer durchschnittlichen Verweildauer in der U-Haft von zweieinhalb Monaten – die sie aus der Strafverfolgungsstatistik herleitet – für das Jahr 2006 etwa 2.900 jugendliche U-Häftlinge in Deutschland. Für das Jahr 2000 geht sie von über 4.300 Jugendlichen in U-Haft aus. Dabei schränkt sie die Genauigkeit dieser Zahlen aber deutlich im Hinblick darauf ein, dass „die von den Vollzugsanstalten registrierten Zugangszahlen aufgrund der darin eingeschlossenen Verlegungen zu relativieren sind“.<sup>105</sup>

### **Anzahl der Jugendlichen in Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen**

Bei der Recherche der absoluten Zahlen zur Jugenduntersuchungshaft in NRW wird – wie vorstehend beschrieben – deutlich, dass diese nicht in offiziellen Statistiken veröffentlicht sind. Die bekannt gegebenen sog. „Stichtagszahlen“ zu den jungen Menschen, gegenüber denen Untersuchungshaft in NRW vollzogen worden ist, bieten keine genaue Aussage über die Gesamtzahl der inhaftierten Jugendlichen eines Jahres. Daher war das einzig probate Mittel, um diese Informationen zu erhalten, das zuständige nordrhein-westfälische Justizministerium

---

<sup>102</sup> Vgl. Villmow u.a. 2011, S. 241. Bis auf die Bundesländer Bayern, Berlin und Thüringen konnten alle Länder in die Befragung einbezogen werden.

<sup>103</sup> Ebd., S. 242.

<sup>104</sup> Ebd.

<sup>105</sup> Schütte 2008, S. 40 m.w.V. in den Fn. 193 bis 195.



## 2. Untersuchungshaft für jugendliche Tatverdächtige

---

schriftlich anzufragen und um die entsprechende Auskunft zu bitten.<sup>106</sup> Für das Bundesland Nordrhein-Westfalen gibt das Justizministerium NRW die in der nachstehenden Tabelle zusammengefassten Gesamtzahlen der jugendlichen Untersuchungshäftlinge eines Jahres an.

**Tabelle 5: Jährliche Anzahl der in Untersuchungshaft inhaftierten Jugendliche in NRW. Quelle: Justizministerium NRW 2008 (1995-2006); (2007-2009) Justizministerium NRW 2013 (2007-2009).**

Jahr	1995	96	97	98	99	2000	01	02	03	04	05	06	07	08	09
Anzahl	857	948	1.060	1.051	1.099	1067	926	936	842	874	827	771	463	493	382

Es zeigt sich, dass die Anzahl der Häftlinge in den ausgehenden 1990er Jahren einen Höhepunkt von 1.099 Jugendlichen in Untersuchungshaft erreicht zu haben scheinen. Seit der Jahrtausendwende nimmt die Zahl der Inhaftierungen jedoch ab. Für das Jahr 2007 wird ein sprunghafter Rückgang der Haftzahlen festgestellt. Dies weist möglicherweise darauf hin, dass die Zählung im Ministerium sich verändert hat oder sich aus anderen, nicht ersichtlichen Gründen die Datenqualität nicht mit der der Vorjahre vergleichen lässt. Insofern lassen sich die die Daten über den länger anhaltenden Trend eines Rückgangs der Inhaftierungen kaum interpretieren.

Neben der Anzahl junger Menschen, bei denen die U-Haft vollzogen wird, ist gerade auch im Zusammenhang mit den zuvor erläuterten schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs die Haftdauer als ein wichtiger Aspekt zu betrachten. Daten, die insbesondere die genaue Haftdauer von jugendlichen Tatverdächtigen ausweisen, liegen bisher nicht vor. In der Fachdebatte wird allgemein davon ausgegangen, dass die Dauer der Untersuchungshaft bei jungen Tatverdächtigen (Jugendlichen, Heranwachsenden und ggf. Jungerwachsenen) zwei bis vier Monate beträgt.<sup>107</sup> KOWALZYCK berichtet in seiner Studie in Mecklenburg-Vorpommern von durchschnittlich etwas mehr als drei Monaten.<sup>108</sup> Weiterhin mussten laut den Daten von VILLMOW U.A. „21% weniger als vier Wochen, 34% zwischen 4 und 12 Wochen und 45% über drei Monate in der U-Haft verbringen“.<sup>109</sup>

---

<sup>106</sup> Siehe das Antwortschreiben des Justizministeriums NRW aus dem Jahre 2008 im Anhang. Im Jahre 2013 wurde eine weitere Anfrage für die Jahre 2007 bis 2009 gestartet: hierzu teilte das Justizministerium die in der Tabelle dargestellten Daten mit, verwies aber darauf, dass diese Daten nur mit Zurückhaltung interpretiert werden dürften, da die Datenqualität angezweifelt wird.

<sup>107</sup> Vgl. Eisenberg 2010, § 72 Rn. 8a; Ostendorf 2009, §§ 71-73 Rn. 6: „zwei bis drei Monate“. Zit. nach Villmow u.a. 2011, S.242; „2,5 Monate“ bei Schütte 2008, S. 40.

<sup>108</sup> Vgl. Kowalzyck 2008, S. 270.

<sup>109</sup> Villmow u.a. 2011, S. 242.

### 2.2 Vollzugspraxis und kritische Würdigung der Jugenduntersuchungshaft

Galt bis vor wenigen Jahren der mittlerweile gestrichene § 93 Abs. 2 JGG als Grundlage für eine erzieherische Gestaltung<sup>110</sup> des U-Haftvollzugs, sind im Zuge der am 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform und dem damit verbundenen Übertrag der Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und U-Haftvollzug auf die Bundesländer Landesgesetze zum Untersuchungshaftvollzug erlassen worden.<sup>111</sup> Diese wurden in der Fachdebatte schon seit langem diskutiert und gefordert.<sup>112</sup> Die Gesetzgebungskompetenz für die Anordnung der U-Haft sowie eine Restzuständigkeit für Beschränkungen der Kommunikation und des Besuchsverkehrs der Gefangenen liegt aber weiterhin beim Bund.

Inwieweit die landesgesetzlichen Regelungen, die i.d.R. in den Jahren 2009 und 2010 verabschiedet wurden, bereits die Vollzugspraxis durchdrungen, also „Rechtswirklichkeit“ erlangt haben, konnte bisher von der kriminologischen Forschung nicht nachvollzogen werden. Beispielsweise in Hinblick auf einen in den Landesvollzugsgesetzen befürworteten Wohngruppenvollzug<sup>113</sup> lassen sich die Ergebnisse von VILLMOW U.A. aber dergestalt interpretieren, dass es hierzu erheblicher baulicher Veränderungen in einem Großteil der Vollzugseinrichtungen bedarf,<sup>114</sup> also nicht unbedingt damit zu rechnen ist, dass diese Forderung bereits umgesetzt wird.

Die aktuellste verfügbare Studie zu den Vollzugsbedingungen in der Jugenduntersuchungshaft von VILLMOW U.A. zeigt ein recht differenziertes Bild, das die bisherigen zum Teil sehr schlechten Bewertungen zum U-Haftvollzug<sup>115</sup> etwas abmildert. So wird mit Blick auf die gesamten Ergebnisse der Studie festgestellt, dass nicht von „der“ Jugenduntersuchungshaft gesprochen werden kann, sondern von einem breiten Variantenspektrum ausgegangen werden muss: „Zwischen relativ gut ausgestatteten größeren Einrichtungen und sehr kleinen Abteilungen mit äußerst eingegrenzten Möglichkeiten sind alle Zwischenformen erkennbar.“<sup>116</sup>

---

<sup>110</sup> Vgl. auch die Erörterungen zur erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft von Hintz 2004.

<sup>111</sup> Vgl. die Analyse der verschiedenen Landesgesetze bei Ostendorf 2011.

<sup>112</sup> Vgl. Friederich 2004.

<sup>113</sup> Vgl. z.B. § 73 Abs. 2 Satz 2 JVollzGB BW oder § 47 Abs. 1 Satz 1 HUVollzG.

<sup>114</sup> Villmow u.a., S. 243, Fn. 39 zeigen auf, dass etwa 25 % der in ihrer Studie erfassten Vollzugseinrichtungen im 19. Jahrhundert errichtet wurden und baulich bisher noch kaum für einen Wohngruppenvollzug ausgelegt sind.

<sup>115</sup> Vgl. beispielsweise die Bewertung von Schaffstein & Beulke 1998, S. 266 f.

<sup>116</sup> Villmow u.a. 2011, S. 249.

Hieraus ergibt sich, dass kaum allgemeine Einschätzungen zu den Vollzugsbedingungen vorgenommen werden können. Gleichwohl betonen VILLMOW U.A., dass die sehr kritischen Beurteilungen von bestimmten Einrichtungen vermutlich nicht mehr als aktuell gelten können.<sup>117</sup>

Einzelne Ergebnisse der Studie lauten:

- Es existieren bisher keine – gem. des gestrichenen § 93 Abs. 1 JGG möglichst geforderten – „besonderen Anstalten“ für junge Untersuchungshäftlinge, d.h., dass U-Häftlinge in den gleichen Vollzugseinrichtungen untergebracht sind wie Jugendstrafgefangene und/ oder erwachsene U-Häftlinge. Dies führt dazu, dass das „Trennungsprinzip“ von jungen U-Häftlingen zu jungen Strafgefangenen sowie zu Erwachsenen in der Jugenduntersuchungshaft nicht garantiert werden kann.<sup>118</sup>
- Der in der Fachdiskussion favorisierte Wohngruppenvollzug wird bisher nur in einzelnen Einrichtungen umgesetzt, und die als optimal angesehene Größe der Wohngruppen von acht bis 12 Personen wird zurzeit noch selten erreicht.<sup>119</sup>
- Im Hinblick auf die erzieherische Gestaltung des Vollzugs kommt die Studie zu dem Schluss, dass sich nicht nur die schulische und berufliche Ausbildung und die berufliche Arbeit, sondern auch psychologische Maßnahmen defizitär gestalten.<sup>120</sup>
- Auf die besonderen Belastungen des U-Haftvollzugs weisen insbesondere die in der Studie aufgeführten „25 Suizidversuche in acht Anstalten“<sup>121</sup> hin, die aber nicht in direkten Zusammenhang mit dem Grad der Ausstattung der Vollzugseinrichtung gebracht werden.

In den neueren Studien zur Jugenduntersuchungshaft wird zwar die sehr negative Sicht der bisherigen Fachdiskussion etwas gedämpft, doch zeigt sich, dass Untersuchungshaft für die betroffenen jungen Menschen bedeuten kann, dass sie während ihrer Haftzeit häufig keine Beschulung oder Arbeit, kaum Beratungs- oder Therapieangebote und kaum Besuchskontakte etc. erhalten. Hinzu kommt noch erschwerend, dass die gemeinsame Inhaftierung der Jugendlichen zusammen mit Erwachsenen und/ oder jungen Strafgefangenen häufig praktiziert

---

<sup>117</sup> Vgl. Villmow u.a. 2011, S. 249.

<sup>118</sup> Ebd., S. 241 mit Verweis auf Streng 2008, S. 86 und Böhm & Feuerhelm 2004, S. 145.

<sup>119</sup> Vgl. ebd., S. 242 f.

<sup>120</sup> Vgl. ebd., S. 249.

<sup>121</sup> Vgl. ebd.

wird.<sup>122</sup> Untersuchungshaft kann darüber hinaus laut den Ergebnissen für einen Teil der betroffenen jungen Menschen – trotz länderspezifischer Modernisierungsanstrengungen – den 23stündigen Einschluss in einem Haftraum bedeuten.<sup>123</sup> Die Untersuchungshaft, wie sie sich in dieser ersten Bestandserhebung von VILLMOW U.A. darstellt, ist in ihrer Wirkung auf die Jugendlichen als hoch belastend einzuschätzen. Die in den Daten sichtbar werdende, unbefriedigende Ausgestaltung der Jugenduntersuchungshaft scheint sich vor allem in der besonderen Rechtstellung der Untersuchungshaft und dem lange unregelmäßigen Vollzug zu begründen. In welchem Maße die neuen Landesvollzugsgesetze hier zu einer Veränderung der Vollzugspraxis führen, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.

### **Gewalt und subkulturelle Strukturen in der Jugenduntersuchungshaft**

Seitdem es zu verschiedenen tödlichen Vorfällen in Jugendvollzugsanstalten gekommen ist,<sup>124</sup> wird das Thema „Gewalt und subkulturelle Strukturen“ intensiver in der Fachöffentlichkeit wahrgenommen. Ausgehend von einem Vorfall in der JVA Siegburg wurde daher von der Landesregierung NRW eine Studie zur Gewalt unter Gefangenen in Auftrag gegeben, welche eine hohe Anzahl an gewaltsamen Übergriffen im Jugendstrafvollzug belegt.<sup>125</sup>

Für den Bereich der Jugenduntersuchungshaft liegen kaum Analysen vor. KOWALZYCK kommt in seiner Studie in Mecklenburg-Vorpommern aber zu dem Ergebnis, dass aggressive und nötigende Übergriffe unter Gefangenen in der Jugenduntersuchungshaft sogar noch häufiger zu beobachten waren als bei Strafgefangenen.<sup>126</sup> Dies bestätigen auch die Ergebnisse von KÜHNEL: Demnach werden im Vergleich von Jugenduntersuchungshaft und geschlossenem Strafvollzug die Gewaltbelastungen im Strafvollzug als weniger stark empfunden.<sup>127</sup> VILLMOW U.A. kommen aufgrund ihrer Daten zu dem Urteil: „Subkulturelle Strukturen und Viktimisierungen müssen auch in der Jugenduntersuchungshaft als nicht geringes Problem wahrgenommen werden.“<sup>128</sup> Dies bestätigt beispielsweise auch VOLK-EISEMANN in ihrer kur-

---

<sup>122</sup> Diese Praxis steht im Gegensatz zu den „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ (vgl. Bundesministerium der Justiz 2001) oder den Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug (2006).

<sup>123</sup> Vgl. Villmow u.a. 2001, S. 249.

<sup>124</sup> Z.B. in der JVA Siegburg, NRW und der JSA Ichtershausen, Thüringen.

<sup>125</sup> Vgl. Wirth 2006 und 2007.

<sup>126</sup> Vgl. Kowalzyck 2008, S. 333 f.

<sup>127</sup> Vgl. Kühnel 2007, S. 29 zit. nach Villmow u.a. 2011, S. 247.

<sup>128</sup> Villmow u.a. 2011, S. 249.

zen Beschreibung des subjektiv erlebten Ausmaßes von sogenanntem Mobbing in der Jugenduntersuchungshaft in Freiburg.<sup>129</sup>

### **Kritik an der Untersuchungshaft für Jugendliche**

Gegen die Jugenduntersuchungshaft wird seit langem vielfältige Kritik geäußert.<sup>130</sup> Dabei werden – neben der allgemeinen Tatsache, dass Freiheitsentzug nachteilige Auswirkungen auf die Betroffenen hat – vor allem die schlechten Vollzugsbedingungen und daraus resultierende Auswirkungen auf die jungen Häftlinge kritisiert: Jugenduntersuchungshaft stellt in der Regel für die Gefangenen den ersten Kontakt mit dem Gefängnisssystem dar. Viele Neuinhaftierte stehen daher „unter einem Schock, weil sie aktuell und meist unerwartet aus ihren Lebenszusammenhängen herausgerissen werden“.<sup>131</sup> Neben dem sogenannten Haftchock ist Untersuchungshaft mit der Perspektive auf das anstehende Hauptverfahren mit vielen Unsicherheiten für die Gefangenen verbunden. Hinzu kommt, dass die Situation in der Untersuchungshaft besonders bedrückend wirkt, da Lockerungen nicht möglich sind und Besuche streng kontrolliert werden.<sup>132</sup>

In der Fachöffentlichkeit wird demnach davon ausgegangen, dass die Vollzugspraxis der Untersuchungshaft – neben den strukturell kriminalitätsförderlichen Aspekten der „totalen Institution“<sup>133</sup> Gefängnis – verschiedentliche schädliche Auswirkungen auf junge Menschen haben kann: Allgemein ist anzunehmen, dass Haft eine stigmatisierende Wirkung entfaltet,<sup>134</sup> die den Jugendlichen als Folge der justiziellen Zuschreibungsprozesse als Häftling, „Knackie“ etc. etikettiert und damit dessen (weiteren) gesellschaftlichen Ausschluss fördert und manifestiert sowie auch das Selbstbild des jungen Menschen beeinflusst.

---

<sup>129</sup> Vgl. Volk-Eisemann 2010, S. 202 f.

<sup>130</sup> Häufig wird in diesem Zusammenhang der Ausspruch des damaligen Bundesjustizminister Engelhard zitiert: „Die Ausführung der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden gehört [...] bis heute zu den trübsten Kapiteln des deutschen Jugendstrafrechts.“ (1986). Vgl. dazu auch Hintz 2004, S. 1.

<sup>131</sup> Cornel 2009a, S. 264.

<sup>132</sup> Vgl. ebd.

<sup>133</sup> Ausführlich zu Wirkungen einer „totalen Institution“ Goffmann 1973.

<sup>134</sup> Ortman (2000 zit. nach Hotter 2004, S. 41) geht in seinem anomietheoretischen Ansatz grundsätzlich davon aus, dass die Haft als solche als plötzlich einsetzende exogene Störung in das Gleichgewicht von Zielen, Normen, und Möglichkeiten einer Person eingreift und somit aus sich heraus, durch die massive Beschränkung der bisherigen Möglichkeiten, der Persönlichkeit schadet.

In Verbindung zu diesen Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozessen steht auch der „Verlust sozialer Bezugspunkte“<sup>135</sup> durch die Haft. Dieser ist gepaart mit der Desintegration aus Familie, Schule oder Beruf und dem – gezwungener Maßen – erfolgenden Lernen am Beispiel von Mitgefangenen. Gerade in der Phase jugendlicher Identitätsbildung, in der jugendtypische Entwicklungs- und Sozialisationsaufgaben<sup>136</sup> zu bewältigen sind, kann die Untersuchungshaft zu Entwicklungsstörungen führen. HOTTER kommt vor diesem Hintergrund zu dem Fazit: „Untersuchungshaft wirkt weiter desozialisierend.“<sup>137</sup> Weitere schädliche Auswirkungen der Untersuchungshaft können sein: Deprivation und/ oder Selbstaufgabe als Reaktion auf die plötzliche Isolation in der Haft, sowie vor allem die vorstehend beschriebene Viktimisierung durch Unterdrückung und Gewalterfahrung in den subkulturellen Hierarchien der Inhaftierten.

Als eine weitere Folge der U-Haft wird in der kriminologischen Forschung – über die vorstehend beschriebenen Auswirkungen hinaus – davon ausgegangen, dass sie sich auch präjudizierend auf die Hauptverhandlung auswirkt. Laut HOTTER kann von einer Wechselbeziehung zwischen der Verhängung von U-Haft und der späteren Sanktion dahingehend ausgegangen werden, dass die Verbüßung der Untersuchungshaft gleichsam eine präjudizierende Wirkung auf die Hauptverhandlung hat: Der Jugendliche ist offensichtlich nicht für eine jugendhilfe-rechtliche Maßnahme geeignet gewesen. Außerdem scheint die Hemmschwelle, dem Jugendlichen eine Freiheitsentziehung aufzuerlegen, größer zu sein, wenn dieser sich bis zur Hauptverhandlung noch in Freiheit befunden hat.<sup>138</sup>

### 2.3 Apokryphe Haftgründe

Das Gesetz räumt den Gerichten bei der Beurteilung der U-Haftvoraussetzungen, z.B. der Frage, ob Tatsachen vorliegen, die zur Begründung einer Fluchtgefahr ausreichen, einen gerichtlich nicht nachprüfbaren Beurteilungsspielraum ein.<sup>139</sup> Dies gilt insbesondere für den Bereich des Jugendstrafrechts, in dessen Geltungsbereich der Erziehungsgedanke wohl auch als „Scheinlegitimation“<sup>140</sup> dienen kann. Da der Untersuchungshaft bei Jugendlichen – gerade von PraktikerInnen der Jugendstrafrechtspflege – auch positive, sogenannte „erzieherische

---

<sup>135</sup> Hotter 2004, S. 41.

<sup>136</sup> Vgl. Hurrelmann 2005.

<sup>137</sup> Hotter 2004, S. 1.

<sup>138</sup> Vgl. ebd., S. 49 sowie Cornel 2009a, S. 269, Rn. 106.

<sup>139</sup> Vgl. Schütte 2008 m.w.N. in der Fn. 65.

<sup>140</sup> Vgl. Ostendorf 2011, S. 252.

Effekte<sup>141</sup> zugesprochen werden, geht die kriminologische Forschung hier von einer Anordnungspraxis von apokryphen (verdeckten, geheimen) Haftgründen aus: So können neben den formalen Haftgründen spezial- oder generalpräventiv motivierte, außergesetzliche Gründe bei der Haftentscheidung für die Gerichte entscheidend sein.<sup>142</sup> Als solche Haftgründe werden beispielsweise „Schocktherapie durch die Haft“, „Einstiegsarrest“, Abschreckung dritter, Geständniszwang oder das Erzeugen von Leidensdruck zur Erreichung von Therapiemotivation genannt.<sup>143</sup> DÖRLEMANN beschreibt die diesen Haftbegründungen zugrunde liegenden und von den entsprechend handelnden Personen angenommenen, sogenannten „erzieherischen Effekte“, welche auch mit einer Untersuchungshaft in Verbindung gebracht werden könnten: Dies wären eine mögliche heilsame Wirkung der schockartigen Verdeutlichen des Fehlverhaltens, die Erschütterung durch die Hafterfahrung als Grundlage und Unterstützung für weitere erzieherische Maßnahmen, die Herauslösung aus dem kriminellen Umfeld oder ein möglicher „pädagogischer Erfolg“ durch den kurzen Abstand zwischen Fehlverhalten und Vollstreckung der Untersuchungshaft.<sup>144</sup>

Da es sich bei den apokryphen Haftgründen und den dahinter liegenden Annahmen um manifeste Aspekte der juristischen Praxis handelt,<sup>145</sup> erörtert DÖRLEMANN die vorstehenden Begründungen und prüft diese auf ihre Relevanz.<sup>146</sup> Nach der Abwägung der Argumente bezüglich des möglichen pädagogischen Sinns von Untersuchungshaft – so unvereinbar dieser auch mit der Rechtslage ist – kommt er zu dem Schluss, dass bei Jugendlichen in Untersuchungshaft mit wenigen Ausnahmen von unvoreilhaften Einflüssen und von erheblichen Gefährdungen für die seelische Entwicklung der Inhaftierten ausgegangen werden muss.<sup>147</sup>

---

<sup>141</sup> Vgl. Analyseebene III.

<sup>142</sup> Vgl. Ostendorf 2011, S. 252.

<sup>143</sup> Vgl. Heßler 2001, S. 72 ff.; Hintz 2004, S. 18 ff.; Ostendorf 2011, S. 252.

<sup>144</sup> Dörlemann 2001, S. 30.

<sup>145</sup> Vgl. Schlothauer & Weidner 2010, Rn. 661 ff.

<sup>146</sup> Vgl. die ausführliche Abwägung bei Dörlemann 2001, S. 28-39, und Villmow & Robertz 2004, S. 7-12.

<sup>147</sup> Vgl. Dörlemann 2001 S. 37. So auch Villmow & Robertz 2004, S. 12.

### 2.4 Gesetzliche Regelungen zur Abwendung von Untersuchungshaft

Vor dem Hintergrund der Kritik an der Jugenduntersuchungshaft und den Belastungen, die hiermit für die jungen Menschen verbunden sind, hat der Gesetzgeber im Strafverfahren gegenüber jugendlichen Tatverdächtigen die Vollstreckung der U-Haft noch weiter eingeschränkt. Der zentrale Paragraph, der im JGG die Abwendung von U-Haft ermöglicht und anstrebt, ist der durch das 1. JGG ÄndG eingefügte § 72 Abs. 4. Demnach kann das Gericht unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, auch die einstweilige Unterbringung des Jugendlichen in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ (§ 71 Abs. 2 JGG) anordnen.<sup>148</sup> Gemäß § 72 Abs. 1 JGG gehen einer U-Haft – bei gleicher Zweckerreichung – eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder eine andere Maßnahme voraus. Demnach muss also bei jugendlichen Tatverdächtigen die Anordnung über die Erziehung vorrangig geprüft werden.<sup>149</sup> Die Kosten für die Unterbringung gemäß § 72 Abs. 4 JGG sind als Kosten des Verfahrens von der Justiz zu tragen.<sup>150</sup>

Mit dem am 01.12.1990 in Kraft getretenen 1. JGG Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber der Kritik der Fachöffentlichkeit Rechnung getragen und weitere Regelungen in das JGG eingefügt, die zu einer häufigeren U-Haftvermeidung bei Jugendlichen beitragen sollen: Demnach wurde die Haftentscheidungshilfe im § 72a JGG gesetzlich verankert, die zu einer verbesserten Einbeziehung der Jugendhilfe im Strafverfahren in die Entscheidungsfindung der Gerichte beitragen soll. Darüber hinaus wurden die Anordnungsmöglichkeiten der U-Haft bei unter 16jährigen noch weiter eingegrenzt (§ 72 Abs. 2 JGG).<sup>151</sup> Das entscheidungsführende Gericht hat weiterhin bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 1 StPO) die besondere Belastung des Vollzugs für Jugendliche zu berücksichtigen (§ 72 Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus sind die Gerichte angehalten, bei einem Haftbefehl schriftlich darzulegen, weshalb andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim

---

<sup>148</sup> Hotter 2004 S. 73 f.

<sup>149</sup> Bereits das Jugendgerichtsgesetz von 1923 ging von der Subsidiarität der Untersuchungshaft gegenüber erzieherischen Maßnahmen aus. Heute in § 71 Abs. 1 JGG geregelt, enthält dieser Grundsatz einen Kerngedanken des Jugendstrafverfahrens, demzufolge ein Haftbefehl unzulässig ist, wenn dessen Zweck auch durch eine alternative Maßnahme erreicht werden kann. Vgl. Dörlemann 2001, S. 1.

<sup>150</sup> Vgl. Hotter 2004, S. 74 f.

<sup>151</sup> Der damaligen Forderung nach völligem Verzicht auf U-Haft bei unter 16jährigen wurde trotz der anders ausgerichteten internationalen Entwicklungen nicht nachgekommen (vielleicht besser „stattgegeben“?), vgl. Dünkel 1990.



## 2. Untersuchungshaft für jugendliche Tatverdächtige

---

der Jugendhilfe, nicht ausreichend sind und die U-Haft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht (§ 72 Abs. 1 Satz 3 JGG).

Weiterhin – und dies scheint gerade bezüglich einer U-Haftverkürzung wichtig – ist die verpflichtende Bestellung eines Verteidigers (Pflichtverteidiger gem. § 68 Nr. 4 JGG) bei der Vollstreckung von U-Haft gegenüber einem jungen Tatverdächtigen eingeführt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl dem jugendlichen U-Häftling als auch seinen Erziehungsberechtigten gemäß §§ 117, 118 StPO das Recht auf Haftprüfung zusteht.<sup>152</sup>

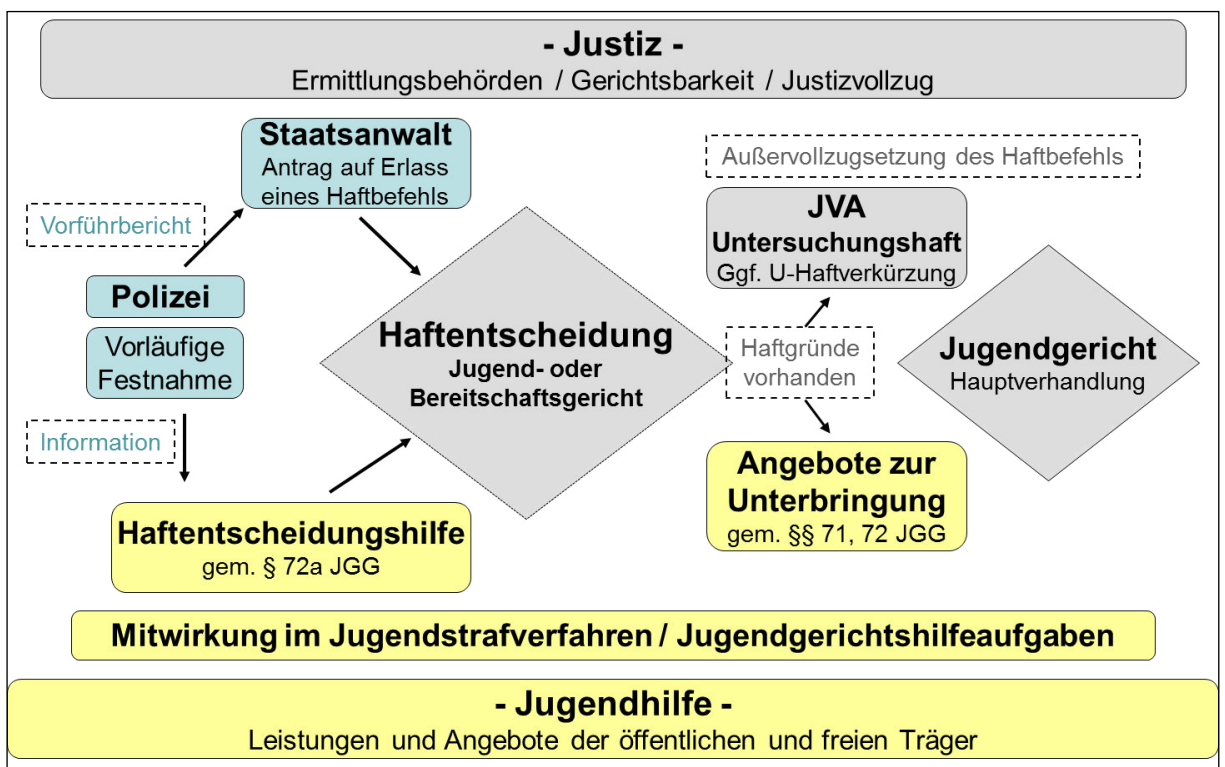
---

<sup>152</sup> Vgl. Schütte 2008, S. 35.

### 3 Akteure bei der Verhängung und Abwendung von Untersuchungshaft

Eine zentrale Bedeutung im Handlungsfeld U-Haftvermeidung kommt der Haftentscheidung durch Jugend- bzw. Bereitschaftsgerichte zu. In Abbildung 2 sind die an einer Haftentscheidung idealtypisch beteiligten Akteure und Intuitionen der Justiz und der Jugendhilfe dargestellt.<sup>153</sup>

Abbildung 2: Akteure bei der Haftentscheidung sowie der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung im Jugendstrafverfahren. Quelle: Eigene Darstellung.



Das Zustandekommen der richterlichen Haftentscheidung kann, mit Blick auf die gesetzlich geforderte Prüfung einer alternativen Unterbringung anstelle von Untersuchungshaft, als ein Prozess beschrieben werden, in dessen Verlauf den beteiligten Akteuren bestimmte Aufgaben und Rollen zugeschrieben werden, die in das Jugendstrafverfahren eingebracht werden müssen. Idealtypisch skizziert stellt sich dieser Prozess folgendermaßen dar: (1) Auf der Basis der polizeilichen und ggf. staatsanwaltschaftlichen Ermittlung beantragt die Staatsanwaltschaft

<sup>153</sup> Vgl. hierzu die ausdifferenzierte Darstellung „Stationen für die Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ bei Jordan u.a. 2012 S. 290 f; Abb. 17.

beim Vorliegen etwaiger Haftgründe den Erlass eines Haftbefehls gegenüber einem tatverdächtigen jungen Menschen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren muss (2) frühzeitig über eine vorläufige Festnahme und die beabsichtigte Beantragung eines Haftbefehls gegenüber einem Jugendlichen informiert werden, sodass sie (3) Haftentscheidungshilfe gemäß § 72a JGG leisten kann. Sie sondiert die persönliche Situation des Beschuldigten und etwaige Hilfeansätze. Weiterhin soll sie in Erfahrung bringen, ob freie Plätze in einer Einrichtung der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung vorhanden sind und fungiert somit als Bindeglied zwischen der Justiz und den Einrichtungen. Das zuständige Gericht prüft (4) im Rahmen einer persönlichen Vorführung des Tatverdächtigen, ob die Voraussetzungen für einen Haftbefehl gegeben sind. Ist dies der Fall, hat das Gericht (5) abzuwägen, ob die Ziele, die mit der Untersuchungshaft verbunden sind, nicht auch mit milderer Maßnahmen, also einer Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG oder dem Außervollzugsetzen des Haftbefehls, zu erreichen sind.<sup>154</sup>

Um der gesetzlichen Vorgabe nachkommen zu können, Untersuchungshaft an Jugendlichen möglichst zu vermeiden, müssen somit an dieser Schnittstelle zwischen Justiz und Jugendhilfe die genannten Institutionen und Professionen zusammenwirken und strukturell zur Zusammenarbeit befähigt sein. Neben den hier entscheidungsführenden Jugend- oder BereitschaftsrichterInnen arbeiten am Zustandekommen dieser Entscheidung die verschiedenen Akteure der Ermittlungsbehörden, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die der Jugendhilfe, also die Jugendhilfe im Strafverfahren und die Anbieter von entsprechenden Erziehungshilfeangeboten, mit. Daneben können – vor allem bei einer U-Haftverkürzung, bei der ein Inhaftierter Haftprüfung beantragt – auch Rechtsbeistände der Beschuldigten oder auch die Justizvollzugsanstalten beteiligt sein.

Der hiermit umrissene Entscheidungsprozess gehört neben den §§ 10, 12, 38, 45, 47 JGG zu den Schnittstellen im Jugendstrafverfahren, an denen sich zwei unterschiedliche Rechtskreise berühren und Personen mit unterschiedlichen Berufsrollen, gesetzlichen Aufträgen und professionellen Selbstverständnissen aufeinandertreffen. Diese werden im Folgenden genauer dargestellt.

---

<sup>154</sup> Vgl. die gesetzlichen Normen zu den formalen Inhalten der Haftentscheidung in Kapitel 2.

#### 3.1 Die Ermittlungsbehörden

Polizei und Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörden kommt bei Bekanntwerden eines dringenden Tatverdachts sowie etwaiger Haftgründe gegenüber einem Beschuldigten die Aufgabe zu, ggf. die vorläufige Festnahme zu realisieren, etwaige Beweise zu sichern, die Erkenntnisse für das formalisierte Strafverfahren aufzubereiten und einen Antrag auf den Erlass eines Haftbefehls zu stellen. Dabei scheint laut DÖRLEMANN die Art und Weise der Beteiligung der Ermittlungsbehörden am Haftverfahren "von einer weitgehenden Gleichförmigkeit der Arbeitsabläufe geprägt"<sup>155</sup> zu sein, was darauf hinweist, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und den Gerichten in routinierten, formalisierten Arbeitsabläufen geschieht.

Neben den bereits angedeuteten zentralen Aufgaben der Ermittlungsbehörden sind sie nach § 72a JGG gesetzlich verpflichtet, die Jugendhilfe über eine vorläufige Festnahme eines Jugendlichen und eine zu erwartende haftrichterliche Vorführung zu unterrichten, damit diese Haftentscheidungshilfe leisten kann. Es muss in den Abläufen der Ermittlungsbehörden sichergestellt sein, dass die Jugendhilfe rechtzeitig über die anstehende Vorführung eines Jugendlichen informiert wird.<sup>156</sup> Nur so kann die Jugendhilfe ihrem Auftrag zur Haftentscheidungshilfe zeitnah gerecht werden. In diesem Zusammenhang hat die Jugendhilfe aber auch sicherzustellen, dass sie auch außerhalb der Dienstzeiten – beispielsweise an Wochenenden – für die Ermittlungsbehörden erreichbar ist.<sup>157</sup>

#### Die Aufgaben der Polizei

Im Vergleich zu den anderen Akteuren des Jugendstrafverfahrens ist die Polizei durch ihre praktische Arbeit am umfangreichsten mit dem jeweiligen Fall im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beschäftigt. In seiner Analyse kommt DÖRLEMANN zu dem Schluss, dass die polizeilichen Dokumente, die sich aus Ermittlung, Beweissicherung und Zeugenbefragungen ergeben, den Erlass eines Haftbefehls entscheidend beeinflussen.<sup>158</sup> Hinzu kommt, dass die Polizei von allen Akteuren des Verfahrens neben dem formalen Aufwand, den jeder Fall mit sich bringt, auch der emotionalen Verarbeitung der Tat am nächsten steht, da sie sowohl direkten Kontakt zu den Beschuldigten als auch zu den Geschädigten und den Zeugen aufnimmt.

---

<sup>155</sup> Dörlemann 2002, S. 70.

<sup>156</sup> Vgl. Runderlass NRW 1995.

<sup>157</sup> Vgl. Kapitel 5.

<sup>158</sup> Vgl. Dörlemann 2002, S. 72.

Wenn die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, dass die Beantragung eines Haftbefehls notwendig ist, schlägt sie der Staatsanwaltschaft eine solche Antragsstellung vor. Hierzu fasst sie ihre Erkenntnisse aus den Aussagen und Aktenvermerken in einem sog. „Vorführbericht“ zusammen, der aufgrund seines Umfangs und den enthaltenen Informationen als grundlegende Quelle für das weitere Verfahren und die richterliche Entscheidungsfindung gilt.<sup>159</sup> Im Zusammenhang mit den Informationen, die in diesen Berichten enthalten sind, ist deren Objektivität fraglich. So kann DÖRLEMANN in seiner qualitativen Studie aufzeigen, dass in den von ihm detailliert untersuchten 25 Fällen keine entlastenden Informationen in den Vorführberichten erkennbar waren, obwohl Hinweise hierauf bestanden und diesen gemäß den Ermittlungspflichten hätte nachgegangen werden müssen.<sup>160</sup> Verständlich ist diese Praxis insofern, da der Vorführbericht aus Sicht der Polizei auch als Legitimation für die im Rahmen der Ermittlung bereits getroffene Abwägung, ob der Antrag auf den Erlass eines Haftbefehls angeregt werden soll, dient. Es wird sich hier daher in Bezug auf die Tätigkeit der Polizei im Ermittlungsverfahren der Aussage von DÖRLEMANN angeschlossen, der im Hinblick auf die richterliche Haftentscheidung zu dem Ergebnis kommt, dass die Tätigkeiten der Polizei das weitere Verfahren erheblich beeinflussen können.<sup>161</sup>

#### **Die Rolle der Staatsanwaltschaft**

Im Jugendstrafverfahren soll der tätige Staatsanwalt erzieherisch befähigt und in der Jugendzucht erfahren sein (§ 37 JGG). Im Bereitschafts- bzw. Eildienst ist jedoch eine Vertretung durch einen anderen Staatsanwalt möglich und wohl häufig die Regel.<sup>162</sup> Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft besteht im Ermittlungsverfahren und hinsichtlich einer richterlichen Haftentscheidung darin, dass sie den formalen Haftbefehlsantrag zu stellen hat. Dabei sind zwei wesentliche Tätigkeiten für die Staatsanwaltschaft von zentraler Bedeutung: (1) Sie wählt die Delikte aus, die dem Beschuldigten im richterlichen Haftbefehl vorgeworfen werden sollen, berücksichtigt dabei auch ältere Verfahren und legt (2) den entsprechenden Haftgrund dar.<sup>163</sup>

Forschungsergebnisse zeigen, dass die Staatsanwaltschaften hierzu in der Regel keine eigenen Ermittlungen vornehmen, sondern ihre Haftbefehlsanträge häufig nur aus in Formularen vor-

---

<sup>159</sup> Vgl. Dörlemann 2002, S. 72 f.

<sup>160</sup> Vgl. ebd., S. 73. m.V.a. Kleinknecht u.a. 1995, § 163 Rn. 20.

<sup>161</sup> Vgl. ebd., S. 75 m.V.a. Geiter 1998, S. 255.

<sup>162</sup> Vgl. Ostendorff 2007, § 72 Rn. 12.

<sup>163</sup> Dörlemann 2002, S. 75.

gedruckten Textbausteinen und Auszügen aus den Vorführberichten der Polizei zu bestehen scheinen. So konnte DÖRLEMANN in seiner Untersuchung von Haftakten keine „juristisch einwandfreie Subsumtion“<sup>164</sup> von Seiten der Staatsanwaltschaft und auch keine eigenen Ermittlungen – selbst bei aufsehenerregenden Straftaten – erkennen. Er kommt mit Verweis auf GEITER zu dem Schluss, dass die Polizei als tatsächliche „Herrin des Ermittlungsverfahrens“<sup>165</sup> zu bezeichnen ist, da sich die Staatsanwaltschaft in den untersuchten Fällen allein auf deren Ermittlungsergebnisse stützt. Zwar ist die formale Anforderung, dass Defizite bei den polizeilichen Ermittlungen von übergeordneten Instanzen ausgeglichen werden sollten. Mit ihrer in der Studie zumindest sichtbar gewordenen Arbeitsweise „zeigt die Staatsanwaltschaft [jedoch, S.E.], daß sie hierzu nur bedingt gewillt ist.“<sup>166</sup>

Weiter untermauert wird diese Einschätzung durch Studien aus Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ergebnis, dass der Begründung des staatsanwaltschaftlichen Haftantrags im Jugendstrafverfahren in der Regel bei der richterlichen Haftentscheidungen gefolgt und nur selten hiervon abgewichen wird.<sup>167</sup> Auch zeigt sich in den Daten, dass in fast 99,4 % der 340 untersuchten Fälle die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Haftbefehls und nur in zwei Fällen einen Unterbringungsbefehl gemäß §§ 71, 72 JGG beantragt hat. Von diesen Anträgen wichen die entscheidungsführenden Richter in Bezug auf den Unterbringungsbefehl lediglich in zusätzlichen drei Fällen ab.<sup>168</sup>

Zusammenfassend lässt sich die Bedeutung der Ermittlungsbehörden beim Zustandekommen der richterlichen Haftentscheidung wie folgt zusammenfassen: (1). scheint der polizeilichen Vorführakte und den darin enthaltenen, den Erlass eines Haftbefehls teilweise einseitig legitimierenden, Informationsselektionen im Hinblick auf die richterliche Haftentscheidung eine starke prädestinierende Wirkung zuzukommen. Dass die Ermittlungsbehörden (2) die gesetzlichen Regelungen in Hinblick auf die Möglichkeit von Unterbringungen gemäß §§ 71, 72 JGG in ihren Anträgen berücksichtigen, ist auf der Basis der vorgestellten Ergebnisse aus den 1990er Jahren als eine marginale Option zu betrachten, d.h., die Staatsanwaltschaften machen von dieser Möglichkeit wohl eher selten Gebrauch. Darüber hinaus stellen die Ermittlungsbehörden (3) sog. „Gatekeeper“ dar, von denen die Einbeziehung der Jugendhilfe als Haftent-

---

<sup>164</sup> Dörlemann 2002, S. 75.

<sup>165</sup> Ebd., f. m.V.a. Geiter 1998, S. 255

<sup>166</sup> Ebd., S. 77.

<sup>167</sup> Vgl. Kowalzyck 2008, S. 210 f.

<sup>168</sup> Vgl. ebd., S. 211.

scheidungshilfe in erster Linie abhängig ist. Es zeigen sich für den Bereich der Ermittlungsbehörden somit mindestens drei mögliche Faktoren, die sich ggf. restriktiv auf die Anordnungshäufigkeit von Alternativen zur Jugenduntersuchungshaft auswirken können.

#### **3.2 Aufgaben der Jugendhilfe<sup>169</sup>**

Neben den entscheidungsführenden Jugend- oder BereitschaftsrichterInnen und den Ermittlungsbehörden kommt der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Jugendgerichtshilfeaufgaben eine wichtige Funktion bei der Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft zu. So ist sie gemäß § 72a JGG bei Haftsachen gegenüber Jugendlichen einzuschalten und als Haftentscheidungshilfe anzuhören. Dabei ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, möglichst zeitnah über das Ergebnis ihrer Nachforschungen zu berichten.<sup>170</sup> Die verfahrensbegleitende Jugendhilfe soll im Rahmen ihrer Berichterstattungsaufgaben in Haftsachen (§38 Abs. 2 S. 3 JGG) die psychosoziale Situation des beschuldigten Jugendlichen und ggf. die bisherigen Erfahrungen des Jugendamts mit dem Jugendlichen und dessen Familie in die Haftentscheidung einbringen. Darüber hinaus soll sie Alternativen zur drohenden Untersuchungshaft aufzeigen. Dementsprechend sondiert sie im Vorfeld der Entscheidung, ob freie Plätze in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen vorhanden sind und ggf. eine unverzügliche Aufnahme des Jugendlichen möglich ist. Die Jugendhilfe im Strafverfahren stellt somit i.d.R. den Kontakt zu den Haftvermeidungseinrichtungen her und fungiert als Bindeglied zwischen den Gerichten und den Einrichtungen der Jugendhilfe. Für die Gerichte – die häufig keine Experten des Jugendstrafrechts sind<sup>171</sup> – ergibt sich in der Praxis zum Teil erst durch das Tätigwerden der Jugendhilfe die zeitnahe Möglichkeit, beim Vorliegen von Haftgründen auch einen Unterbringungsbefehl anstelle der Inhaftierung in der Untersuchungshaft gegenüber einem Jugendlichen zu erlassen. Kommt es zu einer Unterbringung eines Jugendlichen in einer Jugendhilfeeinrichtung, begleitet die Jugendhilfe im Strafverfahren diese Maßnahme bis zur Hauptverhandlung und unterstützt die Arbeit der Einrichtung mit der Weitergabe von Informationen bezüglich des Jugend-

---

<sup>169</sup> Die ausführliche Darstellung der Rolle und Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie deren Mitwirkungspflichten als Haftentscheidungshilfe werden im Kapitel 5 dargestellt und diskutiert.

<sup>170</sup> Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche dem Haftrichter vorgeführt wird (§72 a JGG), vgl. Schaffstein & Beulke 1998, S. 212 f. In NRW ist die Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren detailliert durch den gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1995) geregelt.

<sup>171</sup> Vgl. Kapitel 3.1.

lichen, seines Umfeldes und ggf. über den bisherigen Hilfeverlauf. In Zusammenarbeit mit der Einrichtung und unter der Einbeziehung des Jugendlichen und seiner Familie werden Perspektiven über die Hauptverhandlung hinaus erarbeitet. Sollte sich im Rahmen der Unterbringung zeigen, dass ein anderer Bedarf für den Jugendlichen nötig ist (z.B. Psychiatrie, Therapie, neuer Vorführungstermin o.ä.), ist die verfahrens begleitende Jugendhilfe in die weitere Planung involviert.

#### **3.3 Der Jugendrichter im Zentrum des Jugendstrafverfahrens**

§ 34 Abs. 1 JGG gibt vor: „*Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat*“. Demnach ist der Jugendrichter verantwortlich für das gesamte Jugendstrafverfahren und kann als Schlüsselfigur desselben bezeichnet werden. KIRSTEN SIMON stellt fest, dass die Bedeutung des Jugendrichters, seiner Persönlichkeit und individuellen Herangehensweisen und Ansichten für das Jugendstrafrecht elementar ist.<sup>172</sup> Folgt man ihrer Analyse zum jugendrichterlichen Erziehungsauftrag weiter, zeigt sich bereits in der Wortwahl und dem Aufbau des JGG, dass „die besondere gesetzliche Stellung des Jugendrichters, dessen Person – im Gegensatz zum Gericht als Institution – im Mittelpunkt der Jugendgerichtsverfassung steht“.<sup>173</sup> So spricht das JGG im Gegensatz zum StGB oder der StPO zumeist von „dem Jugendrichter“ bzw. „Richter“ und kaum vom „Gericht“ – er wird bezeichnender Weise auch nicht „Jugendstrafrichter“ genannt.<sup>174</sup> SIMON kommt zu der Feststellung, dass die Persönlichkeit bzw. Wesensart des Jugendrichters für das gesamte Jugendstrafverfahren prägend und von hoher Bedeutung sind.<sup>175</sup>

Die herausgehobene Rolle der Persönlichkeit des Jugendrichters kann als die Voraussetzung angesehen werden, um die erzieherischen Ziele des Jugendgerichtsverfahrens zu verwirklichen.<sup>176</sup> Das JGG ist also an sich allein noch nicht erzieherisch wirksam, sondern wird es erst bei Handhabung der gesetzlichen Vorschriften durch die Funktionsträger des Jugendstrafverfahrens.<sup>177</sup>

---

<sup>172</sup> Vgl. Simon 2003, S. IX m.w.N. in den Fn. 1 und 5.

<sup>173</sup> Ebd., S. 4.

<sup>174</sup> Vgl. ebd.

<sup>175</sup> Vgl. ebd.

<sup>176</sup> Vgl. ebd. m.w.N. in Fn. 24. Vgl. zu den „erzieherischen Zielen“ des JGG Kapitel 4.

<sup>177</sup> Vgl. Simon 2003, S. 9 m.w.N. in Fn. 48.



Der Erziehungsgedanke des JGG geht – wie in Kapitel 4 verdeutlicht wird – vorrangig von der Person des Täters aus, wobei im Jugendstrafrecht eine den Lebensumständen des jungen Menschen angemessene Entscheidung angestrebt wird. Dies bedeutet, dass der Jugendrichter angehalten ist, die Maßnahmen oder Sanktionen im Jugendstrafverfahren zu wählen, welche speziell für den im Einzelfall betroffenen jungen Menschen am besten geeignet erscheinen, damit dieser möglichst zukünftig ein Leben ohne Straftaten führen kann. Die jugendrichterlichen Entscheidungen sind demnach Prognoseentscheidungen auf die Legalbewährung hin und stellen im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht besondere Anforderungen an die RichterInnen. Die zu treffende Entscheidung steht damit aber auch in einem engen Zusammenhang mit der persönlichen Beurteilung der Leistungsfähigkeit der jeweilig zu verhängenden Maßnahme durch die RichterInnen, wie im Rahmen der Analyseebene III. dieser Arbeit im Zusammenhang mit der richterlichen Beurteilung der Geeignetheit von Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung untersucht wird.<sup>178</sup>

Dem Jugendrichter kommt die Aufgabe zu, auf strafbare Handlungen junger Menschen rechtlich zu reagieren. Er hat also festzustellen, ob ein tatverdächtiger, angeklagter junger Mensch die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat, was der Tätigkeit eines Strafrichters entspricht. Weiterhin leitet und überwacht er – später in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsleitung – die Vollstreckung aller nach dem Jugendgerichtsgesetz angeordneten Maßnahmen.

Um der Anforderung nach je spezifischer Anwendung des Jugendstrafrechts nachkommen zu können, fordert der § 37 JGG, dass „die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und der Jugenderziehung erfahren sein [sollen, S.E.]“.<sup>179</sup> In Bezug auf die Auswahl der Jugendrichter ist dies lediglich eine sog. „Sollvorschrift“<sup>180</sup> und muss demnach als allgemeine Ordnungsvorschrift gewertet werden.

#### 3.3.1 Die Qualifikation von Jugendrichtern

Der fachlichen Qualifikation des Jugendrichters kommt also, wie vorstehend erläutert, gerade für seine Entscheidungen im Jugendstrafverfahren eine besonders Bedeutung zu.

Inwieweit tatsächlich von der geforderten fachliche Qualifikation der in der Jugendstrafrechtspflege involvierten RichterInnen und StaatsanwältInnen ausgegangen werden kann, wird eher kritisch beurteilt.<sup>181</sup> In der Juristenausbildung nehmen Jugendstrafrecht sowie kri-

---

<sup>178</sup> Vgl. Kapitel 9.

<sup>179</sup> Schaffstein & Beulke 2002, S. 197.

<sup>180</sup> Ebd.

<sup>181</sup> Vgl. Plewig 2005b, S. 493 f.

minologische oder erziehungswissenschaftliche Aspekte nur eine randständige Rolle ein, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die JuristInnen im Studium die mit dem § 37 JGG geforderten Qualifikationen erwerben konnten. Zu dieser Thematik bilanziert NELE DREWS die wenigen hierzu veröffentlichten Forschungsergebnisse: „Alle Untersuchungen zeigten ein Auseinanderklaffen von Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit des § 37 JGG auf.“<sup>182</sup> Die schon genannte Studie von SIMON ist hierzu als eine Referenzuntersuchung zu betrachten. Die Autorin hat hierin mittels einer standardisierten Befragung von Jugendrichte-  
rInnen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland einen Rücklauf von 108 Fragebögen von Richt-  
erInnen an Amts- und Landgerichten erzielt. Aus diesen Daten entfaltet DREWS im Hinblick auf die Qualifikation der Normanwender im Jugendstrafverfahren folgende zentralen Ergeb-  
nisse:

- Hinsichtlich einer gewünschten Spezialisierung der JugendrichterInnen auf den Be-  
reich der Jugendstrafrechtspflege kann sie kein positives Ergebnis vorlegen. So waren  
laut der Studie lediglich zehn RichterInnen ausschließlich mit Jugendsachen befasst,  
während die immerhin 60 anderen JugendrichterInnen Doppelfunktionen innehatten –  
bezeichnenderweise handelte es sich in den meisten Fällen dabei um eine strafrechtli-  
che Funktionsträgerschaft.<sup>183</sup>
- Die vorliegenden Ergebnisse können auch hinsichtlich der bei der Besetzung der Ju-  
gendgerichte geforderte erzieherische Befähigung und Erfahrung nicht zufrieden stel-  
len: Es stellte sich heraus, dass ein erheblicher Teil der JugendrichterInnen in ihrem  
Studium nicht einmal auf basaler Ebene mit entsprechenden Themenkomplexen in Be-  
rührung gekommen waren, sodass sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Vorgaben  
des § 37 JGG keineswegs entsprechen.<sup>184</sup>

Die hier vorgestellten Ergebnisse weisen also darauf hin, dass man trotz der fachlich hohen Anforderungen, die das Amt des Jugendrichters mit sich bringt – welche auch in den entspre-  
chenden Qualifikationsanforderungen hervorgehoben werden – eher nicht von einer flä-  
chendeckenden Umsetzung dieser Anforderungen ausgehen kann. Dies wird auch in der bun-  
desweiten Studie von NELE DREWS bestätigt.<sup>185</sup>

---

<sup>182</sup> Drews 2005, S. 409.

<sup>183</sup> Vgl. Simon 2003, S. 168.

<sup>184</sup> Vgl. ebd., S. 169.

<sup>185</sup> Vgl. Drews 2005, S. 409 f.

Die besonderen Anforderungen an die Normanwender im Jugendstrafverfahren, die sich von der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts unterscheiden, lassen sich gerade im Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung und vor allem hinsichtlich der richterlichen Haftentscheidung aufzeigen, was im folgenden Kapitel detaillierter erläutert werden soll.

#### **3.3.2 Richterliche Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren**

Sachlich zuständig für den Erlass eines Haftbefehls gegenüber einem Jugendlichen ist der Jugendrichter. Dieser hat auch über die Vollstreckung des Haftbefehls sowie über Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung zu entscheiden.<sup>186</sup> Nach § 34 Abs. 1 JGG ist im Jugendstrafverfahren für diejenigen Aufgaben, die sonst dem Richter am Amtsgericht obliegen, der Jugendrichter zuständig, womit er für das gesamte Jugendstrafverfahren verantwortlich ist. Dies betrifft auch die Zuständigkeit als Ermittlungsrichter, d.h. auch Beschlüsse in Haftsachen ist Sache des Jugendrichters. Dabei ist aber umstritten, ob eine Geschäftsverteilung zulässig ist, bei der einem Richter nur die Aufgaben des Ermittlungsrichters in Verfahren gegen Jugendliche zugewiesen werden, ohne dass dieser Richter auch in sonstigen Jugendstrafverfahren tätig wird. Darüber hinaus scheint sich in der Praxis der Strafrechtspflege zu zeigen, dass die Haftentscheidung häufig – wie in den meisten der im Kapitel 1 vorgestellten Forschungsarbeiten explizit beschrieben wird – durch Bereitschaftsrichter vorgenommen und der Fall dann nachträglich an einen Jugendrichter übergeben wird.<sup>187</sup>

Der zuständige Richter prüft bei einer Haftentscheidung, ob im Einzelfall ein dringender Tatverdacht sowie ein relevanter Haftgrund vorliegen und bezieht darüber hinaus den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seine Überlegung mit ein. Wenn nach dieser Abwägung eine Untersuchungshaft angezeigt ist, hat er weiterhin vorrangig die Anordnung einer haftvermeidenden Jugendhelfemaßnahme zu prüfen.<sup>188</sup> Die richterliche Haftentscheidung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst und mitbestimmt: Zunächst stellt der polizeiliche Vorführungsbericht und der darauf basierende Antrag auf Erlass eines Haftbefehls der Staatsanwalt-

---

<sup>186</sup> Vgl. Schütte 2008, S. 25.

<sup>187</sup> Je nach der örtlichen Organisation der Gerichte scheint es, dass in der justiziellen Praxis häufig die jeweils diensthabenden ErmittlungsrichterInnen die Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen treffen und nicht die JugendrichterInnen. Dies wird beispielsweise auch in der kleinen Stichprobe der dritten Analyseebene dieser Arbeit sichtbar. Insofern erscheint die „erzieherische Befähigung“ der Normanwender, so wie § 37 JGG sie fordert, bei der Haftentscheidung im Jugendstrafverfahren schon wegen der Organisationsstruktur der örtlichen Gerichte häufig nicht gegeben.

<sup>188</sup> Vgl. Kapitel 2.

schaft die zentrale Informationsquelle für die Richter dar. Daneben sollte Haftentscheidungshilfe durch die verfahrensbegleitende Jugendhilfe nach § 72a JGG geleistet werden. Hinzu kommen die Möglichkeiten der selbständigen richterlichen Ermittlung und die Befragung des Tatverdächtigen im sog. „Vorführtermin“. Als Entscheidungsoptionen bei einer Haftentscheidung stehen für den Richter folgende Möglichkeiten offen:

- Die Ablehnung des staatsanwaltschaftlichen Antrags auf Erlass eines Haftbefehls.
- Der Erlass eines Haftbefehls gem. §§ 112, 112a StPO.
- Die Außervollzugsetzung des erlassenen Haftbefehls gem. § 116 StPO, ggf. verbunden mit Auflagen.
- Ein Unterbringungsbeschluss in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ gem. §§ 71, 72 JGG.

Im Hinblick auf die Resultate von Haftentscheidungen gegenüber jugendlichen Beschuldigten liegen Forschungsergebnisse für die Bundesländer Berlin und Mecklenburg-Vorpommern vor, die im Folgenden genauer betrachtet werden.

#### **3.3.3 Forschungsergebnisse zu richterlichen Haftentscheidungen**

Die nachstehend vorgestellten Ergebnisse scheinen – und dies ist für deren Interpretation wichtig – insbesondere durch Unterschiede in den länderspezifischen Gegebenheiten und Ansätzen geprägt zu sein. Die Situation in einem Stadtstaat wie dem Land Berlin stellt sich schon in seinen Organisationsstrukturen und deren Entwicklungsstand anders dar als in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern. So wird darauf hingewiesen, dass in Berlin zum Zeitpunkt der Erhebung bereits ein zentrales Bereitschaftsgericht, an dem alle hafrichterlichen Prüfungen stattfinden, eingerichtet war. Die Jugendhilfe hat dort eigene Räumlichkeiten und wird bei jeder Haftentscheidung einbezogen.<sup>189</sup> Demgegenüber stellt sich die Struktur in Mecklenburg-Vorpommern dezentral dar, wodurch die jeweils örtlich zuständigen Gerichte und anderen Verfahrensbeteiligten für das Ermittlungsverfahren gegenüber Jugendlichen zuständig sind. Die hier vorgestellten Erhebungen zu diesem Land beziehen sich jeweils auf ein Jahr vor und nach der Einführung der als Alternative zur U-Haft geschaffenen Einrichtung des „verbindlichen Aufenthalts“.<sup>190</sup>

---

<sup>189</sup> Vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 17.

<sup>190</sup> Vgl. Kowalzyck 2008, S. 67.

### 3. Akteure bei der Verhängung und Abwendung von Jugenduntersuchungshaft

---

In den nachstehenden Tabellen werden die Ergebnisse der Studien in Bezug auf die Häufigkeit der verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten dargestellt.

**Tabelle 6: Entscheidungspraxis des Haftrichters am Bereitschaftsgericht Berlin im Zeitraum 04/1994 - 05/1995. Quelle: Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 37.**

	04/1994 - 05/1995
Entscheidungsfälle insgesamt	300
Entlassung	99
Erlass eines Haftbefehls	144
Hiervon wurden in U-Haft genommen:	88
Außervollzugsetzung des erlassenen Haftbefehls (§ 116 StPO):	56
Unterbringungsbefehl	51
Fehlende Angaben in der Akte	6

**Tabelle 7: Haftentscheidungen in Vorführungsterminen von Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern 1997 und 1999. Quelle: Kowalzyck 2008, S. 215, 243.**

	1997	1999
Entscheidungsfälle insgesamt	340	414
Entlassung	0	0
Erlass eines Haftbefehls	335	355
Hiervon wurden in U-Haft genommen:	288	299
Außervollzugsetzung des erlassenen Haftbefehls (§ 116 StPO).	47	56
Unterbringungsbefehl	5	3

In den Berliner Daten wird ein vergleichsweise hoher Anteil sowohl von Unterbringungsbefehlen wie auch von Entlassungen sichtbar. Unter Einbeziehung der außervollzuggesetzten Haftbefehle werden hier insgesamt ca. Zweidrittel der Beschuldigten nicht inhaftiert. Auch bildet sich hier die Tatsache ab, dass im Rahmen des Berliner Modells zwei Einrichtungen die Möglichkeit haben, sofortige Aufnahmen zu realisieren, also sofortige Haftvermeidungen anzubieten.

Demgegenüber zeigt sich für Mecklenburg-Vorpommern ein anderes Bild: Hier werden keine Entlassungen verzeichnet, nur wenige Unterbringungsbefehle angeordnet und vergleichsweise wenige Haftbefehle außervollzuggesetzt. Trotz der Einführung eines neuen Angebots sind die Unterbringungszahlen sogar zum Vergleichsjahr ohne dieses Angebot noch einmal gesunken.

In welchem Maße in der Entscheidungspraxis der Jugendstrafrechtspflege Ablehnungen des staatsanwaltschaftlichen Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, also Entlassungen vorgekommen sind, ist aus den Studien, auf die hier Bezug genommen wird, sehr unterschiedlich ersichtlich, und die Ergebnisse erscheinen nicht generalisierbar: KOWALZYCK kommt in seinen Totalerhebungen in Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise zu dem Ergebnis, dass Antragsablehnungen nur sehr selten vorkommen (in unter 1 % seiner Stichproben), sodass er diese Fälle nicht dezidiert in seiner Untersuchung berücksichtigt. Er beschreibt weiterhin, dass bei der Befragung von JugendstaatsanwältInnen und -richterInnen die Frage, wie häufig Haftbefehlsanträge in der Vergangenheit abgelehnt worden seien, nicht selten Verwunderung auslöste.<sup>191</sup>

Demgegenüber geben BINDEL-KÖGEL und HEßLER an, dass zum untersuchten Zeitpunkt am Bereitschaftsgericht in Berlin 33 % der 300 dem Gericht vorgeführten Jugendlichen wieder nach Hause entlassen wurden, also damit der staatsanwaltschaftliche Antrag abgelehnt wurde.<sup>192</sup>

#### **3.4 Das öffentliche Interesse am Forschungsfeld**

Das mediale Interesse an der Arbeit der Jugendstrafrechtspflege und deren Umgang mit jugendlichen Delinquenten steht aufgrund von aufsehenerregenden Vorfällen immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit sowie der Justiz- und Sozialpolitik.<sup>193</sup> Darüber hinaus erzeugen neuere – nun in der Öffentlichkeit wahrgenommene – Erkenntnisse über erhebliche Defizite im Strafvollzug<sup>194</sup> sowie die vom Bundesverfassungsgericht initiierte Einführung von Jugendstrafvollzugsgesetzen verschiedene Modernisierungsanstrengungen in der Jugendstrafrechtspflege.

Auch führte die medial kontrovers und teilweise plakativ geführte jüngere Debatte über den Umgang mit sogenannten „jugendlichen Gewalttätern“ zu einem Bedarf an wissenschaftlich fundierten Informationen in der Öffentlichkeit und einem breiteren Interesse an der Praxis der Jugendstrafrechtspflege. In diesem Zusammenhang wurde auch das Handlungsfeld der Untersuchungshaftvermeidung mit besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit bedacht. So sind mittlerweile verschiedene Jugendhilfeeinrichtungen, die in ihren Konzeptionen explizit Untersu-

---

<sup>191</sup> Vgl. Kowalzyck 2008, S. 243.

<sup>192</sup> Vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 37.

<sup>193</sup> Vgl. beispielsweise „20 Punkte gegen Jugendkriminalität“ Landesregierung NRW (2006); Projekt „Kurve kriegen – Die NRW Präventionsinitiative gegen Jugendkriminalität“ (2011).

<sup>194</sup> Vgl. Wirth 2006; Bieneck & Pfeiffer 2012.

chungshaftvermeidung postulieren, durch die Medien einem breiten Publikum vorgestellt worden.<sup>195</sup> Das Handlungsfeld wurde darüber hinaus aber auch schon vor diesen neueren Entwicklungen eingehend öffentlich kritisch thematisiert.<sup>196</sup> Hieraus lässt sich auf die besondere Bedeutsamkeit und die hohe Relevanz dieses Feldes für die Akteure der Justiz und der Jugendhilfe mit ihren administrativen und politischen Ebenen schließen. Inwiefern von der öffentlichen Aufmerksamkeit Effekte auf Haftentscheidungen ausgehen, ist bisher nicht ersichtlich und scheinbar kaum Gegenstand von wissenschaftlichen Untersuchungen gewesen.

---

<sup>195</sup> Beispielsweise „Stop and Go!“ im lokalen TV-Programm und Internetangebot des Westdeutschen Rundfunks (2008) oder die Jugendhilfeeinrichtung „Frostenwalde“, Brandenburg in Spiegel-Online (2008).

<sup>196</sup> Landtag Rheinland-Pfalz (2005): Bericht des Untersuchungsausschusses in Zusammenhang mit der Konzeption und Umsetzung des Projekts „Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft“. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2007).

## 4 Zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Kontext von Strafjustiz

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden durch § 1 SGB VIII<sup>197</sup> vorgegeben. Sie soll demnach im Wesentlichen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen, zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherung beitragen sowie grundsätzlich ein menschenwürdiges Dasein sichern. Damit eng verbunden ist der Auftrag einer sozialanwaltschaftlichen Funktion der Jugendhilfe: Sie erfüllt ihre Leistungen und anderen Aufgaben immer zugunsten junger Menschen und deren Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII). So ist die öffentliche Jugendhilfe „als Sozialleistungsträger nach § 17 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält [...]“.<sup>198</sup> Auch im Rahmen eines Strafverfahrens gegenüber jungen Menschen bestimmt demnach das SGB VIII das Verständnis einer verfahrensbegleitenden Jugendhilfe: „[...]die Mitwirkung des Jugendamtes [erfolgt S.E.] allein zu dem Zweck, die ‚erzieherischen, sozialen und fürsorglichen‘ Gesichtspunkte vor dem Jugendgerichten zur Geltung zu bringen.“<sup>199</sup>

Betrachtet man vor diesem Hintergrund das Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung, das von Seiten der Justiz mit dem Auftrag der Sicherung des Verfahrens belegt wird, scheint insbesondere an dieser Schnittstelle der Jugendstrafrechtspflege die Notwendigkeit zu bestehen, die originären Funktionen des Jugendhilfesystems und der Justiz zu bestimmen und ausdifferenzieren sowie die – den im Feld wirksamen Handlungsmodi zugrunde liegenden – Begrifflichkeiten wie beispielsweise den Erziehungsgedanken genauer zu erläutern. Es werden daher nachstehend folgende grundsätzlichen Fragestellungen zum Verhältnis von Jugendhilfe und Strafjustiz thematisiert und auf das Forschungsfeld bezogen:

- (1) Wie lässt sich der originäre pädagogische Zugang zu straffälligen Jugendlichen gegenüber dem der Justiz beschreiben und abgrenzen?
- (2) Wodurch zeichnet sich hier das disziplinäre Selbstverständnis der Jugendhilfe aus?

---

<sup>197</sup> I.V.m. § 1 Abs. 1 SGB I.

<sup>198</sup> Trenczek 2003, S. 23.

<sup>199</sup> Müller & Trenczek 2011, S. 677.



- (3) Wie wirken sich die Anforderungen des Strafverfahrens sowie die justiziellen Deutungsschemata und Zuweisungspraxen auf die Handlungsoptionen und Methoden der Jugendhilfe aus?

Es wird also erörtert, inwiefern sich eine sozialpädagogische Sichtweise auf straffällige Jugendliche und die Handlungsmaxime der Jugendhilfe von der justiziellen Sichtweise und dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht unterscheiden und wie sich die differenten Sichtweisen und gesetzlichen Aufträge in der Fachpraxis widerspiegeln. Dies erscheint insbesondere aus Sicht der Jugendhilfe notwendig, da bei der U-Haftvermeidung die Unterbringung der Jugendlichen in das System Jugendhilfe im Wesentlichen auf der Basis justizieller Zuschreibungs- und Zuweisungsprozesse realisiert wird.<sup>200</sup> Die in dieser Form im SGB VIII nicht vorgesehene „Belegungspraxis“, in der strafrechtliche Normenwender über die Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe zum Zwecke der „Sicherung des Strafverfahrens“ entscheiden und diese per Unterbringungsbefehl anordnen, birgt die Gefahr der Überformung der Zielstellungen der Jugendhilfe durch andere Ansprüche.<sup>201</sup> So treffen die Jugendgerichte ihre Entscheidung wohl teilweise mit der Erwartung, dass die Sicherstellung des Strafverfahrens ggf. durch sogenannte „geschlossene Angebote“ der Jugendhilfe realisiert werden kann. Aber auch im Hinblick auf die Berichterstattung der Jugendhilfe gegenüber den Gerichten oder der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen werden zum Teil divergierende Anforderungen sichtbar, die hier erörtert werden.

#### 4.1 Der straffällige junge Mensch aus justizieller Sicht

HANS THIERSCH macht deutlich, dass in dem Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz vor allem die heutige Jugendjustiz „nicht aus der Tradition heraus bestimmt werden darf, sondern in ihrem modernen Selbstverständnis gesehen werden muss“.<sup>202</sup> Dieses sei zunehmend durch ein „modernes, sozialisatorisch gefasstes, auf Verhaltensänderung hinzielendes“<sup>203</sup> Denken geprägt. Dies entspricht, so THIERSCH weiter, „dem allgemeinen Selbstverständnis der modernen Kultur, wie es Norbert Elias im Kontext des Zivilisationsprozesses beschrieben hat: Außensteuerung wird zunehmend zu Innensteuerung [...]“.<sup>204</sup> Er kommt somit zu dem Schluss, dass

---

<sup>200</sup> Vgl. Kapitel 2.

<sup>201</sup> Einer Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht gemäß § 34 SGB VIII muss i.d.R. ein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII vorangehen.

<sup>202</sup> Thiersch, 2007, S. 43.

<sup>203</sup> Ebd.

<sup>204</sup> Ebd.

heute „Justiz und Jugendhilfe zwei sich annähernde, überschneidende, vielfältig überlappende Systeme“<sup>205</sup> sind.

So treffend dieser Befund erscheint, sind doch auf der anderen Seite die deutlichen Unterschiede im Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz nicht aufgehoben: Ein Jugendlicher als „Straftäter“ wird als solcher im justiziellen System definiert, also mit Blick auf kodifizierte Normen und das darin verkörperte Ordnungsinteresse der Gesellschaft.<sup>206</sup> Er ist ein junger Mensch, der unter der Voraussetzung der Strafmündigkeit für einen Rechtsbruch verantwortlich gemacht wird. Seine Tat wird im Sinne des gesellschaftlichen Ordnungsinteresses geahndet und in eine Systematik von Strafmöglichkeiten übersetzt, in der eine Kompensation der ordnungswidrigen Tat angestrebt wird.<sup>207</sup> Daneben kennt der justizielle Zugang aber auch soziale und psychosoziale Bedingungen und diese vor allem im Jugendgerichtsgesetz (JGG), das stärker täterorientiert ist als das Erwachsenenstrafrecht (StGB). Es stellt Tat und Täter in Zusammenhang mit Entwicklungsproblemen von jungen Menschen. Darum wird im Jugendstrafverfahren der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die sich auf die jeweilige Einsichtsfähigkeit bezieht, eine große Bedeutung beigemessen. MÜLLER und TRENCZEK fassen dies folgendermaßen zusammen: „Das JGG schreibt weder vor, dass überhaupt eine, *noch welche Sanktion ,aus Anlass‘ einer Straftat Jugendlicher verhängt werden soll: Es geht richtig gelesen um (Re)Integration und Verantwortungsübernahme statt Strafe.*“<sup>208</sup>

#### 4.2 Der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz

Auch wenn das deutsche Jugendstrafrecht von Beginn an auf den Erziehungsgedanken rekurrierte,<sup>209</sup> ist dieser erstmals explizit im Rahmen des am 01.01.2008 in Kraft getretenen 2. JGG ÄndG gesetzlich verankert worden: Gemäß § 2 Abs. 1 JGG soll demnach die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten des jungen Menschen entgegen wirken, also Rückfallkriminalität und damit auch neue Viktimisierungen verhindern. Folgerichtig kommt die AGJ unter Berücksichtigung von § 2 JGG zu der Einschätzung: „Damit ist als Ziel die Legalbewährung des jungen Menschen definiert und verdeutlicht, dass Sühne und Vergeltung

---

<sup>205</sup> Thiersch, 2007, S. 43.

<sup>206</sup> Vgl. Thiersch 2004, S. 5.

<sup>207</sup> Vgl. Thiersch 2007, S. 43.

<sup>208</sup> Müller & Trenczek, 2011, S. 676.

<sup>209</sup> Vgl. zur Geschichte des Erziehungsgedankens im deutschen Jugendstrafrecht Cornel 2010.

sowie die Abschreckung anderer (potentieller) Straftäter unzulässige Sanktionszwecke sind.“<sup>210</sup>

Eindeutig ist nicht definiert, was unter dem Erziehungsgedanken im JGG zu verstehen ist.<sup>211</sup> Laut PLEWIG bildet der Erziehungsgedanke „die Basis des JGG“.<sup>212</sup> Erziehung wird im Jugendstrafrecht als ein Mittel verstanden, den Täter in die Lage zu versetzen, den gesellschaftlichen Norm- und Ordnungserwartungen zu entsprechen und zukünftig einen „rechtschaffenen Lebenswandel“ (§ 21 JGG) zu führen. Damit bezieht sich der Erziehungsbegriff des JGG in seiner Engführung ausschließlich auf die Befähigung zu einem Leben ohne strafrechtlich relevante Verstöße. Ein über diesen Rahmen strafrechtlicher Prävention hinausgehendes staatliches Erziehungsintervenieren wäre mit verschiedenen Rechtsgütern nicht vereinbar<sup>213</sup> und damit nicht legitim. Diese Ausrichtung des JGG führt dazu, „dass die Kontrolle und Beeinflussung der Lebensführung der Straffälligen zum Dreh- und Angelpunkt allen Bemühens wird“.<sup>214</sup> Dazu wird im JGG ein differenziertes Programm an Sanktions- bzw. Erziehungsmaßnahmen als Rechtsfolgen (§ 5 JGG) entfaltet, das sich von Weisungen (§ 10 JGG) über Zuchtmittel (§ 13 JGG) bis hin zur Jugendstrafe (§17 JGG) erstreckt. Die justiziellen Reaktionen im Jugendstrafverfahren verstehen sich zwar vorrangig als sogenannte Erziehungsmaßnahmen, doch stellen demgegenüber MÜLLER und TRENCZEK fest: „Das JGG gibt keine Antwort auf die Fragen nach dem erzieherischen Hilfebedarf und der geeigneten und erforderlichen Erziehungshilfe, sondern regelt die Voraussetzungen der (jugendspezifischen) Reaktion auf Straftaten.“<sup>215</sup>

Die Besonderheiten des JGG gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht und die daraus resultierenden Schwierigkeiten einer dem Grundsatz der Rechtsicherheit verpflichteten Gesetzesanwendung werden im kriminologischen Diskurs unter dem Topos „Erziehungsstrafrecht“<sup>216</sup> kritisch verhandelt: Nach MÜLLER und TRENCZEK war der Erziehungsgedanke bisher lediglich

---

<sup>210</sup> AGJ 2012, S. 3.

<sup>211</sup> Vgl. Goldberg & Fieseler 2011, Rz. 18.

<sup>212</sup> Plewig 2005b, S. 492.

<sup>213</sup> So müssen nach Schaffstein & Beulke 1998, S. 3, die Erziehungsbemühungen auf die strafrechtliche Prävention beschränkt bleiben, da weitergehende Bemühungen nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180, 219 f.) dem Grundgesetz widersprechen und bei Minderjährigen auch einen unzulässigen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG) bedeuten würden.

<sup>214</sup> Plewig 2005b, S. 492.

<sup>215</sup> Müller & Trenczek 2011, S. 677.

<sup>216</sup> Vgl. Schaffstein & Beulke 1998, S. 1 f.

ein Sammelbegriff, der sämtliche dem Freiheitsentzug entgegenwirkende und somit die Lage junger Straffälliger verbessernde Handlungen umfasste.<sup>217</sup>

Daneben scheint vor allem der sich aus dem Erziehungsgedanken ergebende große Ermessensspielraum im Jugendstrafrecht Anlass zu Kontroversen zu bieten:<sup>218</sup> HANS-JÜRGEN PLEWIG führt aus, dass die Praxis der Anwendung des JGG – historisch betrachtet – zwischen repressiver Handhabung und Toleranz schwankt. Dies steht für ihn in Abhängigkeit zu den in der Gesellschaft jeweils mächtigen Diskursen.<sup>219</sup> Diese Anfälligkeit für externe Einflüsse weist für ihn weiterhin auf das grundlegende Problem des JGG hin: Der Erziehungsgedanke wird in subjektiver Manier von i.d.R. kaum dafür fachlich qualifizierten JuristInnen angewendet,<sup>220</sup> was sich auch in der Sanktionspraxis mit einer großen Bandbreite von Maßnahmen bei vergleichbaren Delikten widerspiegelt. PLEWIG merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht teilweise an Willkür zu grenzen scheint.<sup>221</sup> KIRSTEN SIMON führt dies darauf zurück, dass Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht in einem Spannungsverhältnis stehen und beschreibt daher den Erziehungsgedanken im JGG als einen „schillernden Begriff“<sup>222</sup>, der aufgrund einer fehlenden einheitlichen Bestimmung in der Praxis teilweise an subjektiven Definitionen orientiert ist.<sup>223</sup> In der Kriminologie scheint dieser Sachverhalt ebenfalls unumstritten,<sup>224</sup> was Anlass zur Diskussion der sich daraus ergebende Problematik der „Rechtssicherheit“ gibt: Ein Teil der kriminologischen Fachdiskussion plädiert für eine Beibehaltung und ggf. Neuformulierung des Erziehungsgedankens im JGG. Andere Stimmen wiederum fordern dessen Abschaffung und eine Trennung der Systeme Jugendhilfe und Jugendstrafrecht --<sup>225</sup> dies insbesondere, da empirische Befunde darauf hindeuten, dass junge Straftäter, mit Verweis auf den Erziehungsgedanken im JGG, schlechter gestellt werden als vergleichbar straffällig gewordene Erwachsene.<sup>226</sup> Daneben wird auch auf

---

<sup>217</sup> Vgl. Müller & Trenczek 2011, S. 676 m.w.N.

<sup>218</sup> Vgl. für eine Diskussion Breymann 2009; Cornel 2010; Dollinger 2010.

<sup>219</sup> Vgl. Plewig 2005b, S. 495 f.

<sup>220</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 3.

<sup>221</sup> Vgl. Plewig 2005b, S. 496.

<sup>222</sup> Simon 2003, S. 4.

<sup>223</sup> Vgl. ebd., Fn. 25 m.w.N.

<sup>224</sup> So weist Kurzberg (2009) in seiner Analyse des „Erziehungsgedanken“ darauf hin, dass der Erziehungsbegriff sich mit allen Strafzwecken füllen ließe, er sei also unbestimmt und könne keine klaren Leitlinien für die Sanktionsbestimmung liefern.

<sup>225</sup> Vgl. AWO 1993; Albrecht 2002.

<sup>226</sup> Vgl. Hintz 2004, S. 26 ff.

die drohende Ausweitung sozialer Kontrolle durch die Anwendung des Erziehungsgedankens verwiesen, so wie es beispielsweise für Diversionsprogramme in den USA unter dem Begriff „Netwidening“ bekannt ist.<sup>227</sup> Gleichwohl hat die bisher geäußerte Kritik am Erziehungsgedanken bisher nicht zu einer neuen Ausrichtung des JGG geführt, sicherlich auch, weil ein in der Breite der Fachdebatte rezipiertes Alternativkonzept zum JGG von den Kritikern noch nicht vorgelegt werden konnte.

### **4.3 Der straffällige Jugendliche aus sozialpädagogischer Sicht**

Gegenüber der beschriebenen justiziellen Sichtweise vertritt Sozialpädagogik eine Sicht auf Jugendliche, die NOHL klassisch formuliert hat: Sozialpädagogik gehe von Problemen aus, die „Menschen haben, nicht die sie machen“.<sup>228</sup> Sozialpädagogik engagiert sich also für den „werdenden Menschen um seiner selbst willen, damit er zu seinem Leben und zu seiner Form komme“.<sup>229</sup> Pädagogik entfaltet ihren Ansatz also eher aus einer Perspektive der Entwicklungsaufgaben des Einzelnen, d.h. der Probleme, die ein Mensch mit sich selbst hat. Darin versucht die Pädagogik ihn zu unterstützen, indem sie situationsangemessene soziale und individuelle Ressourcen vermittelt. Diese Aussage kann aber nicht generalisiert, sondern muss ergänzt werden: Sozialpädagogik nimmt insbesondere auch die Befähigung des Einzelnen in Bezug auf die Einhaltung von gesellschaftlichen Normen und Erwartungen in den Blick. THIERSCH beschreibt diesen der Sozialpädagogik immanenten Dualismus wie folgt:

Sozialpädagogik ist bestimmt durch das Primat einer Parteilichkeit für Entwicklungs-, Lern- und Bildungsaufgaben, für Bewältigungsaufgaben des Jugendlichen, zielt darin aber in zweiter Ebene und als Folge natürlich auch darauf, dass der Heranwachsende in den in ihm liegenden und geweckten Ressourcen fähig wird, gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.<sup>230</sup>

Bei der Auseinandersetzung mit der spezifischen Sicht, welche die Sozialpädagogik auf abweichendes Verhalten junger Menschen einnimmt, muss in Bezug auf den hier vorstehend eingeführten, grundsätzlich argumentierenden Ansatz aber beachtet werden, dass nicht in jedem Fall – quasi zwangsläufig – davon ausgegangen werden kann, dass diejenigen jungen Menschen, die gegen Strafrechtsnormen verstoßen, stets auch „Probleme haben“. Nach SIEGFRIED MÜLLER kennzeichnet eben diese Sichtweise, dass Normverletzungen sich sozusagen

---

<sup>227</sup> Vgl. Heßler 2001, S. 43.

<sup>228</sup> Vgl. Nohl 1970, S. 134.

<sup>229</sup> Ebd.

<sup>230</sup> Thiersch 2004, S. 5.

schematisch aus Problembelastungen junger Menschen erklären lassen. Er wertet dies als einen Irrtum, von dem sich die Sozialpädagogik nur schwerlich trennen kann.<sup>231</sup> MÜLLER sieht weiterhin in der von ihm kritisierten Sichtweise die Gefahr, dass sich Sozialpädagogik den Blick für einen nicht stigmatisierenden Umgang mit delinquenten Jugendlichen somit versperrt und verweist in diesem Zusammenhang auf die kriminologische Hell- und Dunkelfeldforschung, die ihn zu dem Schluss führt: „Jugenddelinquenz ist ubiquitär, episodenhaft und passager. In den aller meisten Fällen bleibt sie eine Episode, die sich – im wahrsten Sinne des Wortes – mit den Jahren auswächst.“<sup>232</sup> Er verweist aber darauf, dass eine Gruppe von 6 bis 9 % der Jugendlichen als sog. „Intensivtäter“ empirisch auszumachen ist. Auf diese Gruppe, zu der Jugendliche – in den von MÜLLER verwendeten Quellen – ab dem vierten registrierten Delikt gezählt werden, entfallen dann aber auch ungefähr 50 % aller Delikte dieser Alterskohorte.<sup>233</sup>

#### 4.3.1 Jugendhilfe als Instanz sozialer Kontrolle

Für die Jugendhilfe – als ein Kernbereich der Sozialpädagogik – lässt sich historisch nachzeichnen, dass deren institutionelle Entwicklung kaum im pädagogischen, sondern eher im Bereich obrigkeitstaatlicher Kontrolle verwurzelt ist.<sup>234</sup> Dabei gelten die Jugendfürsorge sowie die Jugendpflege als wichtige Entstehungslinien.<sup>235</sup> STRUCK und SCHRÖER beschreiben die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe als in enger Verbindung stehend mit der Geschichte der Kindheit und Jugend als eine Geschichte „von Kontrollmaßnahmen, der Sozialdisziplinierung, der Ausübung von Macht gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien, aber ebenfalls von sozialen und pädagogischen Reformbemühungen um die Lebensverhältnisse [...] zu verbessern“.<sup>236</sup>

Der aufkommenden Jugendfürsorge wurden junge Menschen zugewiesen, welche ein Verhalten zeigten, dass die öffentliche Ordnung zu gefährden schien und/ oder politisch und sozial unerwünscht war. Deren Verhalten war so weit kriminalisiert, dass der Jugendfürsorge zum Ende des 19. Jahrhunderts wohl nur wenige pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten blie-

---

<sup>231</sup> Vgl. Müller 2001, S. 125.

<sup>232</sup> Ebd., S. 125 f.; gleichlautend: Goerdeler 2009, S. 14.

<sup>233</sup> Vgl. ebd., S. 126 ff. m.w.N.

<sup>234</sup> Vgl. Peukert 1986; Jordan u.a. 2012, S. 25 ff.; eher gegenläufig: Uhlendorff 2001.

<sup>235</sup> Vgl. Bock & Seelmeyer 2001, S. 985 ff.; Struck & Schröer 2011, S. 724ff.

<sup>236</sup> Struck & Schröer 2011, S. 724.

ben.<sup>237</sup> Indes spielte neben der kriminal- und ordnungspolitischen Funktion die sozialintegrative Absicht des Staates und die aufkommende Sozial-, Familien- und Bildungspolitik bei der Entwicklung der Jugendhilfe ebenfalls eine gewichtige Rolle.<sup>238</sup>

Die sich in dieser historischen Entwicklung andeutende Spannung zwischen Hilfe und Kontrolle kann als ein Wesensmerkmal der Jugendhilfe an sich beschrieben werden. Zwar hat die Jugendhilfe seit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz der 1920er Jahre und insbesondere seit den 1960er Jahren eine Phase der Distanzierung von eingriffsintensiven Maßnahmen durchlaufen, die sich bis hin zum KJHG der 1990er Jahre in einem Trend der Pädagogisierung des Jugendhilferechts widerspiegeln, dennoch bleibt der Kontrollcharakter als Strukturelement bestehen. Diese Doppelfunktion – gerade auch im Hinblick auf die Jugendstrafrechtspflege – beschreibt LOTHAR BÖHNISCH wie folgt:

Die Jugendhilfe ist von ihrer Geschichte und gesellschaftlichen Funktion her ein Interventionsbereich, in dem Abweichendes *Verhalten bei [...] Jugendlichen präventiv und reaktiv korrigiert oder zumindest befriedet* und eine Reintegration in die gesellschaftliche Normalbiografie angestrebt wird. Sie ist somit eine klassische Instanz sozialer Kontrolle, die in ihren Eingriffsmechanismen – z.B. Heimeinweisung, sozialpädagogische Maßnahmen in Verbindung mit der Jugendgerichtsbarkeit – bis in den punitiven Bereich hineinreicht. Gleichzeitig versteht sich Jugendhilfe als pädagogische Institution – neben Familie, Schule und beruflicher Ausbildung –, die im Sinne einer zunehmend sozialisatorisch (und weniger normorientiert) ausgerichteten Pädagogik an den Entwicklungs- und Bewältigungsproblemen von Kindern und Jugendlichen ansetzen und deshalb ihren Kontrollcharakter möglichst entschärfen und pädagogisch überformen will.<sup>239</sup>

Aus dem hier dargelegten und strukturell begründeten Kontrollcharakter der Jugendhilfe erwächst von Seiten der Gesellschaft die Erwartung, dass die Jugendhilfe präventiv und reaktiv auf abweichendes Verhalten und Delinquenz Jugendlicher einzugehen hat.<sup>240</sup> Hier werden vor dem Hintergrund der Transformationen des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements hin zum sog.

---

<sup>237</sup> In diesem Zusammenhang wird häufiger auf die Aussage von Detlev J. K. Peukert verwiesen, der in seiner Rekonstruktion der historischen Entwicklung der deutschen Jugendfürsorge darauf hinweist, dass mit der fortschreitenden Industrialisierung die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den gesellschaftlichen Blick gerät: „*Zwischen dem Abschluß der Schule und dem durch Militärdienst und Heirat markierten Eintritt in eine verantwortliche Erwachsenenexistenz hatte sich für den jugendlichen Industriearbeiter eine Kontrollücke gebildet die keineswegs eine zufällige und daher leicht zu beseitigende Nebenerscheinung war, sondern eine für die Industriegesellschaft typische Sozialisationsstufe.*“ Peukert 1986, S. 55.

<sup>238</sup> Vgl. Hornstein 2007.

<sup>239</sup> Böhnisch 2006, S. 160.

<sup>240</sup> Beispielhaft hierfür ging ein „*Wo bleibt die Jugendpflege?*“ als Kanzlerwort nach den Ausschreitungen gegen eine Asylantenunterkunft in Rostock 1992 durch die Medien. Zit. nach Böhnisch 2006, S. 163.

„aktivierenden Sozialstaat“ neue Qualitäten hinsichtlich einer gesteigerten Straf- und Sanktionsmentalität in der sozialen Arbeit ausgemacht.<sup>241</sup> Die Jugendhilfe ist aber bestrebt, neben dieser hoheitlich-öffentlichen Kontrollfunktion und -funktion, die auch immer die Gefahr der verstärkten Einbeziehung der Jugendhilfe in Etikettierungs- und Stigmatisierungsprozesse bedeutet, Hilfen anzubieten, die an der Lebens- und Bewältigungssituation, also an den Sozialisationsbedingungen der Jugendlichen, anknüpfen und sich insgesamt sozialintegrativ und lebensweltlich ausrichten. Hierfür ist das Konzept der sog. „lebensweltorientierten Jugendhilfe“ richtungweisend geworden.

### 4.3.2 Lebensweltorientierte Jugendhilfe

Als wichtigste Rahmenkonzeption moderner Jugendhilfe hat sich – gerade auch in Absetzung von dem oben beschriebenen Kontrollcharakter der Jugendfürsorge – das von HANS THIERSCH erarbeitete Konzept der Lebensweltorientierung etabliert.<sup>242</sup> So wurden 1990 im 8. Kinder- und Jugendbericht<sup>243</sup> – der sich maßgeblich auf die Ausgestaltung des „neuen“ KJHG auswirkte – die langjährigen Reformanstrengungen und -perspektiven unter dem Titel einer lebensweltorientierten Jugendhilfe verhandelt.<sup>244</sup> Die Struktur- und Handlungsmaxime dieser Konzeption, die vieles von dem, was in den Jahrzehnten zuvor an Reformvorschlägen geäußert und teils in der Praxis schon erprobt wurde, in sich aufnehmen, erscheinen richtungweisend für die Bestimmung der Jugendhilfe und der sozialen Arbeit.

Unter dem Konzept der lebensweltorientierten<sup>245</sup> Jugendhilfe versteht THIERSCH dreierlei: zunächst (1) den Bezug auf die gegebenen Lebensverhältnisse der AdressatInnen, in denen Hilfe zur Lebensbewältigung praktiziert wird, daneben (2) den Bezug auf individuelle, soziale und politische Ressourcen, sowie (3) den Bezug auf soziale Netze und lokale bzw. regionale Strukturen.<sup>246</sup> Dabei wird der Begriff „Alltagsorientierung“ synonym zur „Lebensweltorientierung“ verwendet.<sup>247</sup> GRUNWALD und THIERSCH erläutern das Konzept – so wie es sich nach einigen Modifizierungen darstellt – wie folgt:

---

<sup>241</sup> Zur Diskussion um einen neuen „Kontrolldiskurs“ und die veränderte Straf- und Sanktionsmentalität in der sozialen Arbeit im Zuge der Etablierung aktivierender Sozialpolitiken vgl. Lutz 2012.

<sup>242</sup> Vgl. Thiersch 2005.

<sup>243</sup> Deutscher Bundestag - Drucksache 11/6576.

<sup>244</sup> Vgl. zur Entwicklung des Jugendhilferechts nach 1945: Jordan u.a. 2012, S. 62 ff.

<sup>245</sup> Zur theoretischen Fundierung des Konzepts bezieht sich Thiersch u.a. auf den Begriff der „Lebenswelt“ bei Schütz. Vgl. Schütz & Luckmann 1979.

<sup>246</sup> Vgl. Thiersch 2005, S. 5.

<sup>247</sup> Vgl. ebd., S. 6.



#### 4. Zum Selbstverständnis der Jugendhilfe im Kontext von Strafjustiz

---

Das Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit zielt darauf, Menschen in ihren Verhältnissen, in ihren Ressourcen, ihren vorenthaltenen Partizipationschancen und ihren Schwierigkeiten des Alltags zu sehen. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit sucht dementsprechend den Menschen im Medium ihrer erlebten, erfahrenen Deutungs- und Handlungsmuster durch Unterstützung, Provokation und Arbeit an Alternativen *zu besseren Verhältnissen und tragfähigeren Kompetenzen zu helfen. [...] Sozialpädagogisches Handeln im Kontext von Lebensweltorientierung bezieht sich auf die Komplexität widersprüchlicher und offener Lebenssituationen der Adressaten und agiert in der Verantwortung einer transparenten, an allgemeinen Maximen orientierten Reflexivität.*<sup>248</sup>

Die Ausrichtung des KJHG am Lebensweltkonzept als – im Gegensatz zum eingriffsorientierten Jugendwohlfahrtsgesetz – „neues“ Selbstverständnis der Jugendhilfe wird für die Handlungsebene in Struktur- und Handlungsmaximen operationalisiert. Leitbegriffe dieser Maxime werden nachstehend stichwortartig erläutert:

- Prävention: Angebote einer lebensweltorientierten Jugendhilfe sollen in einer Form gestaltet werden, dass es im Leben von Kindern und Jugendlichen erst gar nicht zu ernststen Konflikten und Krisen kommt, bzw. sie prospektiv vermieden werden.
- Regionalisierung / Dezentralisierung: Dieser Grundsatz „zielt auf die Regionalisierung der Angebote, also auf die Erreichbarkeit und Kooperation der Jugendhilfe im Stadtteil, in der Stadt, in der Region“.<sup>249</sup> Lebensweltorientierte Jugendhilfe soll ihre Angebote und Hilfen in die vor Ort befindlichen und organisierten Angebote und Möglichkeiten einbetten und neue Hilfemöglichkeiten vor Ort und in der Region entwickeln. Ergänzend dazu muss sie sich auch überregional koordinieren und vernetzen.
- Alltagsorientierung: Lebensweltorientierte Jugendhilfe sieht den Jugendlichen ganzheitlich, situationsbezogen und verflochten in ein Netzwerk von wechselwirksamen Faktoren. Sie erweitert ihren Blick also vom einzelnen Individuum auf das ganze „Feld“ von ineinander verwobenen individuellen, sozialen und politischen Faktoren. Alltagsorientierung bedeutet weiterhin, dass Jugendhilfe in ihren Umgangsformen und Institutionen an die individuellen, subjektiven und persönlichen Muster des Erlebens, Deutens und Handelns der Jugendlichen anknüpft. THIERSCH fasst dies so zusammen: „Ressourcenarbeit – also die Organisation individueller, materieller, sozialer und regionaler Ressourcen – ist für Ju-

---

<sup>248</sup> Grunwald & Thiersch 2005, S. 5.

<sup>249</sup> Thiersch 2005, S. 31.

gendhilfe ebenso elementar, wie es die Bereitschaft zur Krisenintervention sein müsste.<sup>250</sup>

- Integration / Normalisierung: „Lebensweltorientierte Jugendhilfe zielt auf Nichtabsonderung, Nichtisolation, also auf Integration.“<sup>251</sup> Integration als Leitidee bedeutet auch, dass spezialisierte Angebote und Hilfen für Jugendliche auf die Gefahr der Stigmatisierung, Verdrängung und Aussonderung hin reflektiert und möglichst vermieden werden sollten. Demgegenüber sollten die Regelangebote und Hilfen in einer Form gestaltet sein, dass in ihnen auch Jugendliche mit besonderem Hilfe- und Förderbedarf integriert werden können.
- Partizipation / Demokratisierung: Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe zielt darauf ab, gerade auch mit Blick auf die heutige Lebenswelt „mit ihren Ungleichheiten, ihrer Pluralität, ihren individualisierenden Zumutungen“,<sup>252</sup> dass sich Menschen als „*Subjekte ihres eigenen Lebens*“ erfahren können, d. h. sich erleben und einschätzen können als jemand, der selber Einfluss auf die Gestaltung seines Lebens ausüben kann und darf, der sozusagen „Regisseur seines eigenen Lebens“ ist und dies im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen und der Individualisierungs- und Pluralisierungsthese<sup>253</sup> auch verstärkt sein muss. Partizipation ist elementar wichtig, um den pluralen und individualisierten gesellschaftlichen Ansprüchen, in die heutige AdressatInnen der Jugendhilfe verflochten sind, gerecht zu werden.
- Vernetzen / Planen / Einmischen: Lebensweltorientierte Jugendhilfe muss die vielfältig entstandenen und noch zu entwickelnden Arbeitsfelder, Angebote und Arbeitsansätze vernetzen und koordinieren, um ein Neben- und Gegeneinander zu verringern, in dem Kräfte unnötigerweise verschlissen werden.<sup>254</sup>
- Aushandeln: Lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe versucht ihre Aufgaben im Umgang mit Jugendlichen vorrangig in Form des Aushandelns zu erledigen. Problemdeutungen, Regeln, Lösungsstrategien, Organisationsformen usw. sollten im Gespräch mit Jugendlichen entwickelt werden, was aber die Aufrechterhaltung eines pädagogischen

---

<sup>250</sup> Thiersch 2005., S. 32.

<sup>251</sup> Ebd., S. 32 f.

<sup>252</sup> Ebd., S. 33 f.

<sup>253</sup> Vgl. Beck 1986; 1994.

<sup>254</sup> Vgl. Thiersch 2005, S. 35 f.

Rahmens bzw. einer fördernden Umgebung voraussetzt und auch die strukturellen Bedingungen, wie die Endlichkeit materieller Ressourcen, mit einbezieht. Aushandeln bedeutet bisweilen auch ein im persönlichen Umgang von Akzeptanz geprägtes Handeln, in der Sache aber klares Diskutieren, Konfrontieren und Streiten.

- Reflektieren: „Lebensweltorientierte Jugendhilfe ist reflexive Jugendhilfe.“<sup>255</sup> Das professionelle Handeln und (Unter-)Lassen muss begleitet und überwacht werden von einem methodisch abgesicherten (selbst-)kritischen Nachdenken über die Motive, Ziele und Deutungsmuster sowie über die Wirkungen und Nebenwirkungen des Handelns in der Jugendhilfe -- dies gerade auch im Zusammenhang mit der Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle, die sich im Zeichen der Lebensweltorientierung neu ergibt: Je dichter die Jugendhilfe an die Erfahrungen ihrer AdressatInnen heranrückt, umso dichter wird damit auch die Kontrolle. In diesem Sinne muss die Jugendhilfe stets in der Lage sein, nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen und diese zu rechtfertigen, um Legitimation zu erlangen.<sup>256</sup>

---

<sup>255</sup> Thiersch 2005, S. 39.

<sup>256</sup> Ebd., S. 40.

### 4.4 Jugendhilfe und Strafjustiz

Von Seiten der Jugendhilfe wurde das Verhältnis zur Jugendstrafjustiz und den Ermittlungsbehörden – nicht zuletzt auch wegen der historischen Verflechtungen – immer wieder kritisch thematisiert. Die soziale Arbeit erkannte sich hier im „Souterrain der Justiz“,<sup>257</sup> in einem Subordinationsverhältnis, also weisungsgemäß in die justiziellen Deutungsmuster und Handlungsroutrinen eingebunden und in der Möglichkeit beschnitten, eigene Deutungen und Handlungsansätze in diesem Feld behaupten zu können.

Mit dem Inkrafttreten des KJHG als Sozialleistungsrecht hat die Jugendhilfe ein gewandeltes Selbstverständnis entwickelt, welches rechtsdogmatisch im „Primat der jugendhilferechtlichen Zweckbindung“<sup>258</sup> festgelegt ist. Dennoch evozieren wohlfahrtsstaatliche Umsteuerungen im Zuge von sog. „aktivierenden Sozialpolitiken“ sowie mediale Skandalisierung von einzelnen Gewalttaten Jugendlicher immer wieder die Anforderung an die Jugendhilfe, verstärkt intervenierende Sicherungsaufgaben in Bezug auf delinquentes Verhalten Jugendlicher wahrzunehmen oder beispielsweise vermehrt Plätze zur sog. „geschlossenen Unterbringung“ vorzuhalten. Es erscheint hier somit als eine andauernde Notwendigkeit, Möglichkeiten und Grenzen des pädagogischen Handelns in Bezug auf das Phänomen Jugenddelinquenz darzulegen und sich im öffentlichen Diskurs und im Verhältnis zu Justiz und Polizei vor allem sozialanwaltschaftlich zu positionieren. BÖHNISCH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass pädagogische Interventionen nur zielführend sein können, wenn Ermittlungsbehörden und Sozialarbeiter getrennt voneinander agieren. Für die Jugendhilfe bedeutet dies primär die punktuelle und individuelle Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und nicht etwa, sich bei einer allumfassenden Eindämmung des Gesamtgesellschaftlichen Phänomens „Kriminalität“ an die Seite der Justiz oder der Polizei zu stellen.<sup>259</sup> Dabei verfolgt Sozialpädagogik – so BÖHNISCH – die Strategie,

die Person des Jugendlichen von und aus der Tat zu lösen. Diese Trennung von Person und Delikt - Kernstück jeder sozialpädagogischen Krisenintervention - ist der Justiz und der Polizei fremd, manche wittern darin - auch die durchschnittliche Öffentlichkeit - geradezu ein Unterlaufen von Justiz und Polizei.<sup>260</sup>

---

<sup>257</sup> Müller & Otto 1986, S. VIII.

<sup>258</sup> Trenczek & Müller 2011, S. 677.

<sup>259</sup> Vgl. Böhnisch 2006, S. 209.

<sup>260</sup> Ebd..

Im Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung verdichten sich diese vorstehend benannten Differenzen im Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz. Gerade die verfahrensgemäße Nähe und Verwobenheit dieser Angebote mit der Jugendstrafjustiz wird in disziplinierten Reflexionen kritisch wahrgenommen.<sup>261</sup> Es besteht die Möglichkeit, dass Angebote zur U-Haftvermeidung aufgrund der möglichen Überformung des jugendhilferechtlichen Primats durch Determinanten des Jugendstrafverfahrens dem fachlichen Selbstverständnis des SGB VIII zuwider laufen. Es muss also mit Blick auf dieses Feld immer wieder kritisch hinterfragt werden, inwieweit Jugendhilfe sich überhaupt als Alternative zur Haft anbieten und darstellen kann, ohne dabei in den punitiven Bereich abzugleiten und verstärkt Funktionen von Strafe und Ausgrenzung zu übernehmen. Es geht dementsprechend in der Auseinandersetzung bei dem Handlungsfeld der Untersuchungshaftvermeidung auch darum, die Umsetzung der pädagogischen Kernbestände von Jugendhilfe, also den von ihr vertretenen Annahmen einer gelingenden Pädagogik, gegenüber anderen deutungsmächtigen Akteuren zu behaupten. Anders gesagt muss hier die Frage reflektiert werden, wie sich Jugendhilfe im Handlungsfeld der Untersuchungshaftvermeidung positionieren sollte, um in den von ihr vertretenen Maximen auch die Jugendlichen zu erreichen, die in einer strafrechtlich determinierten, stark belastenden Lebenslage Möglichkeiten und Hilfen zur Entwicklung erhalten sollen.<sup>262</sup>

---

<sup>261</sup> Vgl. Will 1995, S. 53.

<sup>262</sup> Vgl. hierzu Kapitel 6.

## 5 Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist im § 52 SGB VIII geregelt. Hiermit wird ein traditioneller, in der Fachdiskussion auch immer wieder umstrittener Bereich des Verhältnisses zwischen Jugendhilfe und Justiz angesprochen. Dieser Bereich des Zusammenwirkens von Jugendhilfe und Jugendgerichten wurde 1922 unter dem Begriff „Jugendgerichtshilfe“ in das RJWG und RJGG (1923) eingeführt.<sup>263</sup> Das damalige Verständnis der auch dann weiterhin im JGG und JWG verankerten „Jugendgerichtshilfe“ war tendenziell schon in deren Namen angelegt, der dahingehend interpretiert wurde, dass es sich hierbei um eine Hilfe für das Jugendgericht und dessen strafrechtliche Orientierung handeln sollte.<sup>264</sup> Aus dieser Sichtweise ergaben sich widersprüchliche Aufgaben und Erwartungen an die Jugendgerichtshilfe, die zum Teil – trotz grundlegender gesetzlicher Veränderungen – bis heute nachzuwirken scheinen.<sup>265</sup> Die Widersprüchlichkeiten in der Zielstellung der Jugendgerichtshilfe äußerte sich darin, dass sie einerseits als „Gerichtshilfe“ im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ermittelnd, berichtend und überwachend tätig werden sollte,<sup>266</sup> andererseits – und dies im Laufe der Entwicklung verstärkt – als Repräsentant einer helfenden Institution wirksam wurde, die junge Menschen durch Unterstützungsangebote in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und deren Ansprüche auf Entwicklung und Erziehung garantieren sollte.<sup>267</sup>

Mit der Verabschiedung des KJHG im Jahre 1990 hat der Gesetzgeber in Bezug auf die Jugendgerichtshilfe ausdrücklich das Ziel verfolgt, die Mitwirkung im Strafverfahren als eine originär jugendhilferechtliche Aufgabe zu verankern.<sup>268</sup> Um die überkommene Vorstellung von der Jugendgerichtshilfe als einer den Weisungen der Justiz unterworfenen, außerhalb der Jugendhilfestrukturen bestehenden Institution zu überwinden, wurde daher im Kontext des

---

<sup>263</sup> Vgl. Jordan u. a. 2012, S. 288; Müller & Trenczek 2001, S. 857 f.

<sup>264</sup> Vgl. die Aussagen der Jugendgerichtsbewegung zur Funktion der Jugendgerichtshilfe aus dem Jahr 1909 bei Trenczek 2003, S. 15.

<sup>265</sup> Vgl. ebd., S. 17.

<sup>266</sup> Zur Geschichte der Jugendgerichtshilfe vgl. auch Weyel 2008, S. 132 ff.

<sup>267</sup> Die Jugendgerichtshilfe beschreibt Ostendorf daher pointiert als die „*Personifikation des [...] Widerspruchs* von Erziehung und Strafe und Ausdruck eines Jugendstrafrechts, das auch erziehen will“. Ostendorf 1991, S. 59. Zit. nach Müller & Trenczek 2001, S. 857.

<sup>268</sup> Vgl. die Begründungen des Gesetzgebers: BT-Dr. 11/5948, S. 89; BT-Dr. 11/7421, S. 1.

SGB VIII der Begriff der Jugendgerichtshilfe aufgegeben und durch „Mitwirkung“ ersetzt.<sup>269</sup> In dieser fachlichen und begrifflichen Präzisierung und der damit intendierten Abgrenzung gegenüber dem traditionellen Verständnis des JWG begründen sich verschiedentliche Versuche, durch eine andere Terminologie die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren jugendhilfeadäquat zu bezeichnen.<sup>270</sup> Diese Vorschläge haben sich trotz ihrer nachvollziehbaren Begründung – gerade auch wegen der Aufrechterhaltung des Terminus „Jugendgerichtshilfe“ im JGG<sup>271</sup> – bislang allerdings kaum in der Fachpraxis und anscheinend nur in Teilen der wissenschaftlichen Debatte durchsetzen können.<sup>272</sup> Für eine in der Perspektive der Jugendhilfeforschung verfasste Arbeit wie die hier vorgelegte erscheint die semantische Ausrichtung am Begriff der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ bzw. den „Jugendgerichtshilfaufgaben der Jugendhilfe“ am angemessensten,<sup>273</sup> doch zeigte sich bei der Formulierung und Testung der Fragen für die standardisierte Erhebung in der Analyseebenen II, dass es aus forschungspragmatischen Gründen sinnvoll war, hiervon teilweise abzuweichen, um an den Sprachgebrauch der Fachpraxis anschließen zu können.<sup>274</sup>

### 5.1 Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren

Wie zuvor dargelegt, vermeidet das SGB VIII den eine besondere Institution nahelegenden Begriff „Jugendgerichtshilfe“ und spricht stattdessen von der „Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG“. Schon durch die Wortwahl signalisiert das Gesetz die Einbindung der Jugendgerichtshilfaufgaben in den Verantwortungsbereich des örtlichen Jugendhilfeträgers. Jugendgerichtshilfe ist somit lediglich eine Aufgabe des Jugendamtes, unabhängig von den Organisationsformen, in denen diese Aufgabe wahrgenommen wird.

---

<sup>269</sup> Vgl. Jordan u.a. 2012, S. 288; Goerdeler 2009, S. 13.

<sup>270</sup> So beispielweise listen Klier, Brehmer & Zinke 2002, S. 18, fünf verschiedene Begriffe für die Aufgaben nach § 52 SGB VIII auf. Zuletzt startete die „BAG JuHis“ in der DVJJ einen Versuch, den Begriff „JuHis Jugendhilfe im Strafverfahren“ zu etablieren, dokumentiert bei Goerdeler 2009, S. 13.

<sup>271</sup> So kommt der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ in den §§ 38; 50 Abs. 3; 65 Abs. 1; 70; 72a; 87 Abs. 3; 93; 97 Abs. 1; 104; 109 Abs. 1 JGG zur Anwendung.

<sup>272</sup> Namentlich ist die „Jugendgerichtshilfe“ weiterhin in einer Reihe von Handbüchern der sozialen Arbeit vertreten, vgl. Thiersch & Otto 2001; 2011; Schröder, Struck & Wolf 2002; Kreft & Mielenz 2005; Dollinger & Schmidt-Semisch 2010. Als Ausnahme verweist demgegenüber das „Fachlexikon der sozialen Arbeit“ (Dt. Verein 2007, S. 515) ausdrücklich auf die „Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“.

<sup>273</sup> Vgl. hierzu auch die Einleitung zu dieser Arbeit.

<sup>274</sup> Vgl. Kapitel 8.

Die Aufgaben der Jugendhilfe und damit auch der Jugendhilfe im Strafverfahren werden – wie bereits vorstehend erläutert – durch § 1 SGB VIII vorgegeben. Sie soll demnach im Wesentlichen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Damit eng verbunden ist der implizite Auftrag der sozialanwaltschaftlichen Funktion der Jugendhilfe. Die verfahrensbegleitende Jugendhilfe ist grundsätzlich an den für sie vorrangigen Zielen, Handlungsmaximen und Aufgabenzuschreibungen des Jugendhilferechts orientiert. Hierin scheint es auch angelegt, dass sich im Hinblick auf die Ziele und Regelungen des Jugendstrafrechts Spannungen in der gemeinsamen Handlungspraxis der Jugendstrafrechtspflege ergeben.<sup>275</sup>

Bedeutsam für die Einheit der Jugendhilfe und den hierin mit eingefassten Jugendgerichtshilfeaufgaben ist laut TRENCZEK vor allem, „[...] dass typische leistungsrechtliche Aspekte (§ 52 Abs. 2 f. SGB VIII) mit anderen, hoheitlichen Aufgabenbereichen verknüpft werden“.<sup>276</sup> Dies bedeutet, dass der in § 52 SGB VIII vorgenommene Anschluss zu den Bestimmungen des JGG nicht zu einer Loslösung der Jugendgerichtshilfeaufgaben von den sonstigen Aufgaben und Befugnissen der öffentlichen Jugendhilfe führt.<sup>277</sup> Der Analyse von TRENCZEK folgend lässt sich feststellen, dass der Pflicht der Strafjustiz, eine Sanktion zu verhängen, laut § 38 Abs. 2 JGG nicht mehr Bedeutung beigemessen werden darf als der Pflicht der Jugendhilfe, den jungen Menschen vor Schädigung zu beschützen und bei (Re-)Integrationsversuchen zu unterstützen: „Die Mitwirkung der Jugendhilfe ist deshalb auch im strafrechtlichen Verfahren primär eine sozialanwaltschaftliche Hilfe zugunsten junger Menschen und ihrer Familien (§ 2 Abs.1 SGB VIII) und steht unter dem Primat sozialrechtlicher Handlungsstandards.“<sup>278</sup>

Bei der weiteren Betrachtung der Jugendgerichtshilfeaufgaben wird deutlich, dass diese – vor allem im für diese Forschungsarbeit zentralen Ermittlungsverfahren – möglichst frühzeitig und in der Interaktion mit dem jungen Menschen und seiner Familie umgesetzt werden sollen. So hat die Jugendhilfe zu prüfen, ob Leistungen des SGB VIII im jeweiligen Einzelfall in Betracht kommen. Diese sind ggf. gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII zu initiieren, damit das Ermittlungsverfahren möglichst informell ohne Anklage im Diversionsverfahren beendet werden kann.<sup>279</sup> In diesem Zusammenhang ist das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII, in

---

<sup>275</sup> Vgl. Trenzcek 2003, S. 23 f.

<sup>276</sup> Trenzcek 2010, S. 382.

<sup>277</sup> Vgl. BT-Dr. 11/5948, S. 89.

<sup>278</sup> Trenzcek 2010, S. 383.

<sup>279</sup> Vgl. zur Diversion: Goerdeler 2009, S. 29 f.



dessen Rahmen Leistungsansprüche nach dem SGB VIII geprüft werden, von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren muss die Hilfeplanung als wesentliches Strukturmerkmal der Jugendhilfe zum Tragen kommen und sollte möglichst, um den Qualitätsansprüchen des SGB VIII zu entsprechen, auch als Grundlage für die Stellungnahme gegenüber dem Gericht dienen.<sup>280</sup>

Neben der Förderung der Diversion hat die Jugendhilfe den beschuldigten und ggf. verurteilten Jugendlichen gemäß § 52 Abs. 3 SGB VIII während des gesamten Verfahrens zu betreuen. Dies reicht vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zur Vollstreckung einer ggf. verhängten Sanktion und muss entsprechend den Strukturmaximen des Jugendhilferechts erfolgen.<sup>281</sup> Die verfahrensbegleitende Jugendhilfe hat somit die Aufgabe, gemeinsam mit den AdressatInnen deren Krisen zu bewältigen, beratend Hilfestellung zu leisten, Lebenslagen zu verbessern und Wege in die soziale Integration aufzuweisen. Diese Aufgaben äußern sich darin, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren gegenüber den Verfahrensbeteiligten, also den Jugend-, und den Ermittlungsgerichten, den Staatsanwaltschaften und der Polizei, ggf. auch der Verteidigung, im ganzen Strafverfahren gegenüber einem jungen Menschen die sozialpädagogischen Aspekte zur Geltung bringt.<sup>282</sup> Dabei ist – wie nachstehend noch weiter erläutert wird – darauf zu achten, dass die Jugendhilfe ihre jugendhilferechtliche Zweckbindung nicht verlässt.<sup>283</sup>

In Anlehnung an TRENCZEK können die Jugendgerichtshilfeaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren zusammenfassend wie folgt beschrieben werden:<sup>284</sup>

- Die Jugendhilfe hat den jungen Menschen (und seine Eltern) zu beraten, auf die Verhandlung vorzubereiten und über den Gang und die möglichen Folgen des Verfahrens aufzuklären. Dabei hat sie mögliche sozialpädagogische Angebote und Leistungen auch unabhängig vom Strafverfahren aufzuzeigen, diese zu initiieren, ggf. zu vermitteln und durchzuführen.

---

<sup>280</sup> „Die Bedeutung des Hilfeplanverfahrens hat der Gesetzgeber gerade im Zusammenhang mit der der Kooperation mit den Gerichten hervorgehoben. Nach § 36a Abs. 1 SGB VIII trägt der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf Grundlage einer fachgerechten Hilfeplanung durch die Fachkräfte des Jugendamtes erbracht wird (so genannte Steuerungsverantwortung).“ Trenczek 2010, S. 384.

<sup>281</sup> Vgl. Kapitel 4.

<sup>282</sup> Gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG.

<sup>283</sup> Vgl. hierzu auch Scheer 2011, S. 179, der darauf hinweist, dass sozialpädagogisch attestierter Unterstützungsbedarf von Seiten der Justiz ggf. auch als erhöhter Sanktionsbedarf gewertet werden kann.

<sup>284</sup> Vgl. Trenczek 2010, S. 385.

- Zur Förderung der Diversion hat die Jugendhilfe ambulante Leistungen und Hilfen, besonders einen Ausgleich mit dem Geschädigten, anzubieten oder zu vermitteln und durchzuführen.
- Die Jugendhilfe hat den jungen Menschen während des gesamten Verfahrens zu betreuen und bei der sozialen Integration/Wiedereingliederung zu unterstützen.
- Die Jugendhilfe hat vorläufige Entscheidungen zum Zwecke der Haftvermeidung bzw. -verschonung und die Einstellung eines Verfahrens anzuregen.
- Die Jugendhilfe hat die Erhebung von psychosozialen Daten und verstehende Untersuchung von Biografie und Lebenslage (sogenannte „Erforschung der Persönlichkeit“ § 38 Abs. 1 JGG) zur Vorbereitung jugendhilferechtlicher Interventionen sowie zur Unterstützung von Staatsanwaltschaft und Gericht durchzuführen, indem sie vor allem durch fachliche Stellungnahmen die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen oder Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt und verständlich macht.
- Die Jugendhilfe hat die Justiz frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendhilfe zu informieren, sie über die zu treffenden Entscheidungen insb. im Hinblick auf deren lebensweltliche Konsequenzen zu beraten und bei Bedarf Angebote der Jugendhilfe zu unterbreiten (nicht aber sogenannte „jugendstrafrechtliche Maßnahmen“ vorzuschlagen), in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft zu prüfen und initiieren.

### **Verfahrensrechte der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Die Jugendhilfe erscheint aus Sicht des Strafrechts als eine „Verfahrensbeteiligte eigener Art“. Ihr kommen keine aktiven Mitwirkungsrechte (z. B. das Recht, Anträge zu stellen), jedoch weitreichende Beteiligungsrechte am Strafverfahren zu, die gemäß JOCHEN GOERDELER in einer zusammenfassenden Auswahl wie folgt beschrieben werden können:<sup>285</sup>

Die Jugendhilfe hat Recht auf...

- ... frühestmögliche Unterrichtung über die Einleitung eines Strafverfahrens und dessen Ausgang nach §§ 38 Abs. 3 Satz 2; 70 Satz 1 JGG.

---

<sup>285</sup> Vgl. Goerdeler 2009, S. 17.

- ... Mitteilung des Erlasses eines Haftbefehls, auf unverzügliche Unterrichtung von dessen Vollstreckung und der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen laut § 72a JGG.
- ... Anwesenheit in der Hauptverhandlung und auf rechtzeitige Unterrichtung von Zeit und Ort der Hauptverhandlung, sowie das Recht, gemäß §50 Abs. 3 JGG in der Hauptverhandlung gehört zu werden.
- ... Zugang zum Austausch mit dem in U-Haft befindlichen Beschuldigten in Folge § 93 Abs. 3 JGG i. V. m. § 148 StPO und darüber hinaus auf Kontakt zu dem jungen Menschen im Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe.

### **Persönlichkeits- und Umwelterforschung**

Die „Erforschung von Persönlichkeit und sozialer Umwelt“ des jugendlichen Beschuldigten nach § 38 Abs. 2 JGG und die Zusammenfassung der „Erforschungsergebnisse“ in einem Bericht gelten als klassische Jugendgerichtshilfeaufgaben. Wie es scheint, beschränkten sich teilweise die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren – möglicherweise in Verkennung der Breite ihres Aufgabenbereichs – auf diese Tätigkeit.<sup>286</sup> Die Notwendigkeit dieser Aufgabe bei der Mitwirkung im Strafverfahren ist unbestritten, da ohne die Berücksichtigung der Lebenssituation der jungen Menschen und ohne die sozialpädagogische Einschätzung des aktuellen Hilfebedarfs und -angebots weder die passende Hilfe geleistet noch eine dem Erziehungsgedanken des JGG<sup>287</sup> angemessene Entscheidung der Justiz im Jugendstrafverfahren getroffen werden kann.

Die zum Teil wohl als Ermittlungshilfe missverstandene Erforschung von Persönlichkeit und Umwelt dient einzig jugendhilferechtlich orientierten Zwecken.<sup>288</sup> Es kann hier deshalb nicht um eine – die polizeiliche Aufklärung nahelegende – Ermittlung, sondern ausschließlich um die sozialrechtlich geregelte Erhebung von psychosozialen Daten und die verstehende<sup>289</sup> Untersuchung von Biographie und Lebenslage gehen.<sup>290</sup>

### **Stellungnahmen und Maßnahmevorschlag**

---

<sup>286</sup> Vgl. Trenczek 2009a, Rz. 9.

<sup>287</sup> Vgl. Kapitel 4.

<sup>288</sup> Vgl. hierzu die Ergebnisse der Analyseebene III.

<sup>289</sup> Hiermit ist, als ein sozialpädagogischer Handlungsmodus, „hermeneutisches Fallverstehen“, also eine sozialpädagogische Kasuistik bzw. Diagnose gemeint, vgl. Heiner 2004; Uhlendorff 2010.

<sup>290</sup> Vgl. Trenczek 2009a, Rz. 9.

Die gesetzliche Pflicht der Jugendhilfe zur Unterrichtung der Jugendgerichte über Jugendhilfeleistungen und das Einbringen erzieherischer und sozialer Gesichtspunkte darf nicht als Pflicht zu einer bewertenden Stellungnahme mit Entscheidungsvorschlag missverstanden werden.<sup>291</sup> Es ist ebenso wenig Aufgabe der Jugendhilfe, jugendstrafrechtliche Sanktionen vorzuschlagen. Nach § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG soll sich die Jugendhilfe im Strafverfahren lediglich zu den von der Justiz zu ergreifenden Maßnahmen äußern. Die Fachkräfte der Jugendhilfe sollen deshalb aus ihrer fachlichen Sicht darlegen, ob und in welcher Weise ggf. eine Behandlung des Beschuldigten notwendig und möglich sein kann. Die von der Justiz teilweise wohl immer noch erwarteten Sanktions- und Ahndungsvorschläge der Jugendhilfe sind nicht statthaft und müssen unterbleiben. Die Jugendhilfe muss vielmehr „zugunsten“ (§ 2 Abs. 1 SGB VIII) des Wohls des jungen Menschen zu den Auswirkungen justizieller Entscheidungen auf die Entwicklungsperspektiven des jungen Menschen Stellung nehmen.<sup>292</sup> Sie schlägt aber selbst grundsätzlich nur solche Interventionen vor, die dem Hilfe- und Erziehungsverständnis des Jugendhilferechts entsprechen.<sup>293</sup> TRENCZEK betont in diesem Kontext, dass die Stellungnahmen der Jugendhilfe – gerade im Zusammenhang mit deren gerichtlicher Verwertbarkeit – als „Lagebericht“, inwiefern der straffällig gewordene Jugendliche bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft der Unterstützung bedarf, fungieren sollen, statt der Justiz Risikopotentiale des Angeklagten zu übermitteln, die sich eventuell auf persönliche oder gar vertraulich geäußerte Informationen über den jungen Menschen stützen.<sup>294</sup>

### **Überwachung von Weisungen und Auflagen und die Frage nach der generellen Mitteilungspflicht der Jugendhilfe**

In der Fachdebatte ist strittig, ob und in welcher Weise die Jugendhilfe weitere Aufgaben im Rahmen eines Strafverfahrens wahrzunehmen hat.<sup>295</sup> Das gilt vor allem im Hinblick auf die nach § 38 Abs. 2 Satz 5 und 7 JGG durchzuführende Kontrolle von Aufgaben und Weisun-

---

<sup>291</sup> So begründet Trenczek 2009b, Vor§ 50-52 Rz. 23 ff., dass es keine Verpflichtung für das Jugendamt gibt, einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen (Rz 31). Ein solcher kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Jugendamts gegeben werden, dabei kommt den Fachkräften des Jugendamts aber nicht die Aufgabe eines Sachverständigen im Sinne der gerichtlichen Verfahrensvorschriften zu.

<sup>292</sup> Vgl. zur Funktion der Stellungnahme der Jugendhilfe im Rahmen der Hauptverhandlung: Goerdeler & Löhr 2004, Kapitel 2.4.

<sup>293</sup> Vgl. Münder u.a. 2006, § 52 Rz. 51 und 56 ff.

<sup>294</sup> Vgl. Trenczek 2009a, Rz. 13; vgl. hierzu auch Scheer 2011, S. 179.

<sup>295</sup> Vgl. Trenczek 2009a, Rz. 8.

gen, die zum Teil laut TRENCZEK als delegierte Kontrollmaßnahmen innerhalb der Strafvollstreckung auf die Jugendhilfe erscheinen können.<sup>296</sup>

Durch die Ausweitung der „Ambulanten Maßnahmen“ (§ 10 JGG) kommt es laut HANS-JÜRGEN PLEWIG zunehmend zu der Praxis, „dass die JGH die Einhaltung von Weisungen im Rahmen der Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG) bzw. Auflagen (§ 15 JGG) überwacht. Erhebliche Zuwiderhandlung muss sie dem Richter mitteilen“.<sup>297</sup> Teilweise wird diese Praxis in der juristischen Bewertung zwar für zulässig gehalten, da die Betreuungsweisung keine Hilfe zur Erziehung, sondern eine jugendrichterliche Erziehungsmaßregel ist, was in der Fachdebatte unstrittig ist. Dass die Jugendhilfe insoweit nicht auf Grundlage der §§ 27 ff. SGB VIII agiere und sich die Rechtsgrundlage hierfür aus § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 Abs. 2 Nr. 7, 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG ergibt, stellt sich aber weniger eindeutig dar.<sup>298</sup> Problematisch ist dies für die Jugendhilfe vor allem deshalb, weil damit zumindest der Anschein erweckt wird, das Gericht könne den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Sanktionsüberwachung verpflichten und über die Fachkräfte und Ressourcen des Jugendamtes verfügen. Eine solche gerichtliche Verfügungsgewalt griffe aber systemwidrig in den geschützten Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe ein. Die Übertragung von justiziellen Vollstreckungs- und Vollzugsaufgaben übersteigt zudem den Rahmen des § 52 SGB VIII, weshalb man § 38 Abs. 2 JGG laut TRENCZEK auch einschränkend auslegen muss.<sup>299</sup>

Eine vom Gericht angeordnete Betreuung darf die Jugendhilfe nur dann übernehmen, wenn auch jugendhilferechtlich die Leistungsvoraussetzungen vorliegen (§ 30 SGB I). Zwar übt auch die Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfeaufgaben „soziale Kontrolle“ aus, zu einer strafvollstreckungsähnlichen Überwachung von Maßnahmen, die durch die Justiz angeordnet wurden, ist sie aber nicht befugt. § 38 JGG ist keine Eingriffsermächtigung, sondern betrifft ausschließlich die verfahrensrechtliche Aufgabenstellung der Jugendhilfe.<sup>300</sup> Die Fachkräfte der Jugendhilfe teilen deshalb erhebliche Zuwiderhandlungen des Jugendlichen gegen richterliche Anordnungen dem Gericht nur unter Wahrung der jugendhilferechtlich verfassten, sozialpädagogischen Standards, nach pflichtgemäßem Ermessen und nur unter Beachtung der dementsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften mit. Es gibt

---

<sup>296</sup> Vgl. Trenzcek 2003, S. 28.

<sup>297</sup> Plewig 2005a, S. 463.

<sup>298</sup> Vgl. z.B. Goerdeler & Löhr 2004, Gliederungspunkt 2.2; Ostendorf 2007, § 38 Rz. 19; sowie die Darstellung der Positionen bei Trenzcek 2009b, § 52 Rz. 48.

<sup>299</sup> Vgl. Trenzcek 2009a, Rz. 8.

<sup>300</sup> Vgl. Trenzcek 2003, S. 29 m.w.N.

keine generelle Mitteilungspflicht der Jugendhilfe gegenüber der Strafjustiz, weder über Zuwiderhandlungen noch über begangene Verfehlungen<sup>301</sup> oder geplante Straftaten, es sei denn, es handelt sich um die im § 138 StGB aufgelisteten schweren Delikte.

Die Fachkräfte der Jugendhilfe unterliegen bezüglich der Informations- und Datensammlung, Datenspeicherung und -weitergabe der allgemeinen Pflicht zum Schutz des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I). Es dürfen nur Daten erhoben werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe unentbehrlich sind (Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip).<sup>302</sup> Die Jugendhilfe bringt vor allem in ihren Stellungnahmen nur in das Verfahren ein, was sie aus ihrer eigenen Arbeit und um ihrer Aufgaben willen zu sagen hat. Von den Informationen, die bei der Leistungsgewährung angefallen oder im Rahmen von Betreuungen anvertraut worden sind, fallen einige für die Weitergabe an Gerichte und Staatsanwaltschaften aus. TRENCZEK bilanziert, dass MitarbeiterInnen der Jugendhilfe das Vertrauensverhältnis erheblich schädigen, wenn sie im Verfahren von ihrem Recht zur Verschwiegenheit keinen Gebrauch machen und dass nicht die Strafjustiz, sondern die Jugendhilfe zu entscheiden hat, welche Informationen im Verfahren genutzt werden sollen.<sup>303</sup>

### **Schwerpunktsetzungen bei Jugendgerichtshilfenaufgaben**

Unter die als traditionelle Jugendgerichtshilfenaufgaben der Jugendhilfe beschriebenen Tätigkeiten, die wohl auch als „klassische Aufgaben“ oder aus Sicht der Justiz als „zentrale Pflichtaufgaben“ der Jugendhilfe beschrieben wurden/werden, fällt vor allem die „Persönlichkeitserforschung und Berichterstattung“.<sup>304</sup> Diese ist – wie beschrieben – immer noch eine zentrale Jugendgerichtshilfenaufgabe.<sup>305</sup> Doch anders als es nach der traditionellen Funktionszuschreibung üblich war, beschränkt sich die Mitwirkung der Jugendhilfe in ihrer – im SGB VIII kodifizierten – Konzeption nicht auf die Phase des strafrechtlichen Verfahrens. Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren umfassen vielmehr die Gesamtheit der Aktivitäten der Jugendhilfe aus Anlass eines gegen einen jungen Menschen gerichteten Strafverfahrens,

---

<sup>301</sup> Vorausgesetzt, diese Taten seien im Dunkelfeld oder im Alter der Strafunmündigkeit begangen worden.

<sup>302</sup> Ausführlich hierzu Trenczek 2003, S. 29 Fn. 47.

<sup>303</sup> Vgl. ebd., S. 30.

<sup>304</sup> Brunner & Dölling 2002, § 38 Rz. 4a f.

<sup>305</sup> Trenczek 2003, S. 30, kommt in seiner Befragung zum Ende der 1990er Jahre über alle Befragten zu dem Ergebnis, „dass die Hälfte der Arbeitszeit durchschnittlich mit diesen ‚klassischen Aufgaben‘ der JGH belegt sind“.

wobei die verfahrensbegleitende Jugendhilfe weit mehr als einen sog. „Transportriemen zwischen Jugendgericht und Jugendamt“<sup>306</sup> darstellt. Ihre Aufgabenspektrum ist nicht – wie in der tradierten Sichtweise unterstellt – auf gewisse Handlungsbereiche festgelegt, sondern umfasst ein weites Spektrum an Betreuungs-, Vermittlungs-, und Kommunikationsaufgaben.

In der konkreten Umsetzung der Jugendgerichtshilfeaufgaben wäre es sicherlich eine unrealistische Aufgabe für die damit betrauten Fachkräfte der Jugendhilfe, im Rahmen einer vermeintlichen Allzuständigkeit zu versuchen, für alle Probleme von (straffälligen) Jugendlichen Hilfen anzubieten. Auch ergibt sich schon aus der Endlichkeit von Ressourcen die Notwendigkeit, bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im sog. „Massengeschäft Jugendgerichtshilfe“<sup>307</sup> Schwerpunkte zu setzen. Mit GOERDELER, der in diesem Zusammenhang feststellt, dass der Fokus der Jugendhilfe dabei vor allem bei denjenigen jungen Menschen liegen sollte, die mit den größten und „jugendhilferelevanten Problemen“<sup>308</sup> zu kämpfen hätten, wird hier die These vertreten, dass es für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren handlungsleitend ist, sich in besonderem Maße auf deutlich verhaltensauffällige und vernachlässigte junge Menschen zu konzentrieren.<sup>309</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in der heutigen Konzeption der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren sich diese von der beschriebenen klassischen Aufgabenzuschreibung gelöst hat. Zwar haben die damit angesprochenen Bereiche weiterhin eine hohe Relevanz bei der Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfeaufgaben, die beratenden und verfahrensbegleitenden Aufgaben wie beispielsweise die Haftentscheidungshilfe und U-Haftvermeidung sind für die Praxis – zumindest in ihrer theoretischen Begründung – jedoch aufgewertet und ein grundlegender Bestandteil des Aufgabenspektrums geworden.

---

<sup>306</sup> Kunkel 2006, S. 313.

<sup>307</sup> Goerdeler 2009, S. 18.

<sup>308</sup> Ebd.

<sup>309</sup> Ebd.; so auch Laubenthal u.a. 2010, Rz 167.

### 5.2 Organisation der Jugendgerichtshilfeaufgaben

Die Organisation der Jugendgerichtshilfeaufgaben obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.<sup>310</sup> Dabei kommen in der heterogenen bundesdeutschen Jugendhilfelandchaft idealtypisch betrachtet drei unterschiedliche Organisationsvarianten für die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfeaufgaben vor, die aber in der lokalen Jugendamtspraxis noch weiter ausdifferenziert sein können:

Die traditionell gewählte Organisationsform ist (1) die eines spezialisierten Dienstes innerhalb des Jugendamtes. Einem solchem Dienst wird zugeschrieben, dass hierin die spezifischen Fachkenntnisse konzentriert werden können und in dieser Organisationsform – durch die Kontinuität der Beschäftigten – Arbeitsroutinen in der Zusammenarbeit mit der Justiz entwickelt werden können. Auf der anderen Seite scheint das Risiko eines spezialisierten Dienstes darin zu bestehen, dass dieser zu sehr von den anderen Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe abgegrenzt wird und somit in der überholten Sichtweise, dass die Jugendgerichtshilfe quasi außerhalb der sonstigen Jugendhilfestrukturen agiere, verhaftet bleibt.<sup>311</sup> Zumindest sollte bei einer Spezialisierung die Notwendigkeit berücksichtigt werden, die Schnittstelle zur Hilfeplanung und Leistungsgewährung, die schließlich einen zentralen Aspekt der Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe darstellt, in einer Form zu gestalten, dass der spezialisierte Dienst hierin umfänglich eingebunden ist.<sup>312</sup>

Als weitere Organisationsform werden die Jugendgerichtshilfeaufgaben (2) in den Tätigkeitsbereich der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD)<sup>313</sup> integriert, also in einer entspezialisierten Form wahrgenommen. Der ASD stellt die zentrale kommunale Anlaufstelle für Familien und junge Menschen mit sozialen Problemen und Unterstützungsbedarf dar. In einer bundesweiten Studie zum ASD von MIKE SECKINGER U.A. wird sichtbar,

dass die Aufgaben nach dem SGB VIII, also die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, den größten Anteil ihrer Arbeitskapazitäten ausfüllen. 41 % der befragten sozialen Dienste sind sogar ausschließlich für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Die Mehrzahl der sozialen Dienste sind in ihrer internen Organisation einzelfall- und ein Drittel sozialraumorientiert.<sup>314</sup>

---

<sup>310</sup> Vgl. Goerdeler 2009, S. 18 f.

<sup>311</sup> Vgl. DJI 2011, S.19.

<sup>312</sup> Vgl. Goerdeler 2009, S. 27 f.

<sup>313</sup> Dabei kann der kommunale Sozialdienst auch unter anderen Bezeichnungen firmieren. So ist beispielsweise auch die Bezeichnung „Kommunaler Sozialdienst“ (KSD) oder, bei einer betont sozialräumlichen Ausrichtung, „Bezirkssozialdienst“ (BSD) o.ä. in der Fachpraxis zu finden.

<sup>314</sup> Seckinger u.a. 2008, S. 10.



Im richtungsweisenden 8. Kinder- und Jugendbericht wird die entspezialisierte Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben als Organisationsprinzip hervorgehoben. Es wird dort zu bedenken gegeben, dass für spezialisierte Fachkräfte möglicherweise die Gefahr bestünde, eine stigmatisierende Sicht auf normverletzendes Verhalten zu entwickeln.<sup>315</sup> Auch wird in dem Bericht die Möglichkeit beschrieben, dass die mit verfahrensbegleitenden Aufgaben betrauten Fachkräfte in einer entspezialisierten Organisationsform ggf. sozialräumlich besser eingebunden sind und mit anderen Akteuren wie beispielsweise der Jugendpflege zusammenwirken können.<sup>316</sup>

Die Jugendgerichtshilfeaufgaben können aber auch (3) ganz bzw. teilweise an einen freien Träger delegiert werden. Dies führt genau genommen dazu, dass mindestens eine vierte Organisationsstruktur existiert, die als Mischform zwischen öffentlichem und freiem Träger steht. In einer solchen Form übernehmen folglich mindestens zwei Organisationseinheiten pro Jugendamtsbezirk die Mitwirkungsaufgaben, was zu einem erhöhten Koordinierungsaufwand, insbesondere auch im Hinblick auf die Anregung von Leistungen im Einzelfall, führt. Die verfahrensbegleitenden Aufgaben bleiben aber auch nach der Delegation gem. § 76 SGB VIII in der Verantwortung des Jugendamtes.<sup>317</sup> Laut GOERDELER kann die Beteiligung freier Träger sinnvoll sein, wenn sie sich auf bestimmte Konfliktlösungen im Kontext der Jugendhilfe spezialisiert haben oder lokal gut vernetzt sind und bspw. spezifische Probleme sog. sozialer Brennpunkte einschätzen können.<sup>318</sup>

Einen bundesweiten Überblick zur organisatorischen Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfeaufgaben stellen die Studien von TRENCZEK sowie das sog. „Jugendgerichtshilfe@rometer“ des Deutschen Jugendinstituts dar.<sup>319</sup> Im Vergleich dieser beiden Untersuchun-

---

<sup>315</sup> „Der Jugendgerichtshelfer der ausschließlich im Speziaaldienst tätig ist, unterliegt auch der Gefahr, im normverletzenden Verhalten von Jugendlichen ein Symptom von tiefgreifenden Sozialisationsdefiziten zu sehen und den Einstieg in kriminelle Karrieren zu befürchten. Dementsprechend entwickelt sich im Einzelfall eine Vorliebe für normverstärkende Maßnahmen (Arbeitsauflagen, Wiedergutmachungsaktionen usw.) die die strafenden Tendenzen der Justiz eher noch verstärken.“ Deutscher Bundestag - Drucksache 11/6576, S. 148.

<sup>316</sup> Vgl. ebd.

<sup>317</sup> Vgl. DJI 2011, S. 22.

<sup>318</sup> Vgl. Goerdeler 2009, S. 39.

<sup>319</sup> Mit Blick auf die Angaben zur Datenbasis des „Jugendgerichtshilfe@rometers“ (DJI 2011, S. 16 f.) erscheint es so, dass die organisationalen Mischformen in den Jugendamtsbezirken – beispielsweise zwischen öffentlichen und freien Trägern – und die damit verbundenen Tatsache, dass es mehrere Organisationseinheiten pro Jugendamtsbezirk geben kann, bei der Erhebung und statistischen Auswertung keine Berücksichtigung in

## 5. Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

---

gen zeigt sich, dass die Organisationsstrukturen, in denen die Jugendgerichtsaufgaben wahrgenommen werden, als statisch zu bezeichnen sind, da sich die Ergebnisse in ihren Grundaussagen decken – obwohl mehr als zehn Jahre zwischen den Erhebungen liegen.<sup>320</sup>

**Tabelle 8: Organisationsform der Jugendhilfen im Strafverfahren. Quelle: DJI 2011, S. 20.**

Organisationsform	
Eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit	69%
Als ein Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes	27%
Vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere freie Träger	5%

Weitere organisatorische Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Mitwirkungsauftrags an die Jugendhilfe sind gem. GOERDELER:<sup>321</sup>

- Eilzuständigkeit und Haftentscheidungshilfe, die organisatorisch gewährleistet sein müssen.
- Sicherstellung der Mobilität der Fachkräfte, um die Arbeit in Arrest- und Haftanstalten sicherstellen zu können.
- Erreichbarkeit für die Beschuldigten, deren Familien sowie für Behörden, Netzwerk- und Kooperationspartner.
- Möglichst umfassende personelle Kontinuität im Hinblick darauf, dass die fallbearbeitende Fachkraft auch an der Hauptverhandlung teilnehmen sollte – dies möglichst auch bei einem Wechsel der Leistungs- und Betreuungsform.

---

dieser Studie gefunden haben. Es wird – obwohl im Text von Mischformen bei der Organisation der Jugendgerichtshilfenaufgaben gesprochen wird – als Grundgesamtheit von der Anzahl an Jugendamtsbezirken ausgegangen. Dies führt zu einer Verzerrung der Daten, da für die Jugendämter, die angegeben haben, dass die Mitwirkungsaufgaben teilweise an freie Träger delegiert sind, auch noch die Organisationsform der im Jugendamt verbliebenen Aufgaben hätte abgefragt und diese eingerechnet werden müssen. Hierdurch würden sich unter anderem auch die Werte in der oben dargestellten Tabelle 8 verändern.

<sup>320</sup> Vgl. DJI 2011, S. 23.

<sup>321</sup> Vgl. Goerdeler 2009, S. 38.

### 5.3 Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten

Der mit der Mitwirkung am Jugendstrafverfahren verbundene Arbeitsauftrag indiziert die Kooperation der Jugendhilfe mit den Ermittlungsbehörden und den Gerichten. Dabei unterscheiden sich die Verfahrensbeteiligten hinsichtlich Arbeitsauftrag und Handlungsmethodik, rechtlichen Kompetenzen und Organisationsstruktur sowie Rolle und Selbstverständnis. Kommunikation und Interaktion von Jugendhilfe und Justiz sind wesentliche Elemente einer Verfahrenskultur, welche die unterschiedlichen Sichtweisen, Interessen und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten zu einem Ausgleich bringt. TRENCZEK kommt in Bezug auf die Kooperation im Rahmen seiner Studie zu der Aussage: „Der wohl entscheidendste Faktor für eine Beschleunigung wie auch für die inhaltliche Optimierung des Kriminalverfahrens ist eine verbesserte Kooperation der Verfahrensbeteiligten.“<sup>322</sup>

Fraglich ist, was unter Kooperation genau verstanden werden soll, denn nicht zuletzt wird der Terminus Kooperation auch als ein Mythos beschrieben, der sich mit unterschiedlichsten Inhalten und Anforderungen aufladen lässt.<sup>323</sup> In ihrer Aufarbeitung des internationalen Stands der Wirkungsforschung fassen MARK SCHRÖDTER und HOLGER ZIEGLER unter anderem Ergebnisse zur „inter-institutionellen Kooperation“ zusammen. Demnach gelten als „wesentliche Behinderungen einer effektiven Arbeit von Institutionen und Professionen übergreifender Kooperationsarrangements:

- Defizite bezüglich der Finanzierung bzw. der Finanzierungsverantwortung.
- Fehlende eindeutige Konfliktlösungsmechanismen zwischen den beteiligten Professionellen und Institutionen (stattdessen Konfliktvermeidung).
- Starke Unterschiede in den „Kulturen“, Terminologien und Einstellungen der beteiligten Professionen.
- sowie und vor allem eine mangelnde Klarheit von Rollen, Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Befugnissen, Kompetenzen und der Grenzen.“<sup>324</sup>

---

<sup>322</sup> Trenczek 2003, S. 135 m.V.a. Trenczek 2001.

<sup>323</sup> Vgl. Seckinger & van Santen 2003.

<sup>324</sup> Vgl. Schrödter & Ziegler 2007, S. 14 m.w.N. Weiterhin führen sie aus: „Umgekehrt bestanden in klar definierten Zielen, Gegenständen, Rollen, Verantwortlichkeiten, Aufgabenbereichen und -grenzen, eindeutigen Kommunikationen sowie einer eindeutigen, aktiven Akzeptanz dieser sowohl Seitens der direkt beteiligten AkteurInnen als auch der beteiligten Organisationen die wesentlichen Einflussfaktoren ‚wirksamer‘ institutionenübergreifender Kooperationen. Ebenfalls messbare Einflüsse auf die Wirksamkeit solcher Kooperationen werden gemeinsamen Trainings bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie dem Einsatz gut ausgebildeter und institutionell abgesicherter AkteurInnen ‚an der richtigen Stelle‘ zugeschrieben.“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Jugendhilfe im Strafverfahren – JuHis“ in der DVJJ empfiehlt daher im Hinblick auf die Kooperation im Jugendstrafverfahren den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Verfahrensbeteiligten auf örtlicher Ebene, um so einen sog. „Kooperationsrahmen“<sup>325</sup> verbindlich fest zu schreiben.

### 5.4 Forschung zur Jugendhilfe im Strafverfahren

Spezifische empirische Forschungsarbeiten zu den Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe wurden bisher nur vereinzelt vorgelegt.<sup>326</sup> Als wesentliche Referenz für diese Arbeit ist die in den Jahren 1998/99 von TRENCZEK bundesweit durchgeführte und 2003 unter dem Titel „Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren“ veröffentlichte Befragung von Fachkräften der Jugendgerichtshilfe zu nennen. Ziel dieser durch das Bundesjugendministerium geförder- ten Studie war es, eine umfassende Bestandsaufnahme der Situation der Jugendhilfe im Straf- verfahren vorzunehmen. Es wurden vor dem Hintergrund einer konzeptionellen und rechtli- chen Verortung der verfahrensbegleitenden Jugendhilfe insbesondere die Auswirkungen der regionalen und organisatorischen Rahmenbedingungen, mögliche Schwachpunkte in den Ar- beitsstrukturen, aber auch die Entwicklungspotentiale der sozialen Arbeit mit straffälligen Jugendlichen untersucht.<sup>327</sup>

Als zweite empirische Referenz wird hier auf die Ergebnisse einer Studie des DJI, die im Jah- re 2009 von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalprävention und dem Projekt „Ju- gendhilfe und sozialer Wandel“ durchgeführt wurde, verwiesen. Diese wurde im Jahr 2011 unter dem Titel Das „Jugendgerichtshilfeb@rometer“ veröffentlicht.<sup>328</sup> Themen, die in dieser bundesweiten Onlinebefragung untersucht wurden, waren: die Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren, die Kooperation mit anderen Institutionen, die Angebotsstruktur für straf- fällige Jugendliche sowie Herausforderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Einwanderungsgesellschaft.<sup>329</sup> Dabei ist diese Studie – im Gegensatz zu der von TRENCZEK – als Institutionenbefragung und nicht als Fachkräftebefragung angelegt worden.

---

<sup>325</sup> Goerdeler 2009, S 22 f.

<sup>326</sup> Bspw: Die Befragungen von Trenczek 1991; 1997.

<sup>327</sup> Vgl. Trenczek 2003, S. 13.

<sup>328</sup> Als Autoren der Studie werden von Seiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalprävention Bernd Holthusen & Sabrina Hoops sowie für das Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ Tina Gadow, Christian Peukert, Liane Pluto & Mike Seckinger genannt.

<sup>329</sup> Vgl. die in der Studie bearbeiteten Forschungsfragen unter DJI 2011, S. 10 f.

### 5.5 Jugendhilfe im Strafverfahren und Untersuchungshaftvermeidung

Neben den in Kapitel 3 genannten Formen der Verfahrensbeteiligung kommt der Jugendhilfe im Strafverfahren eine Schlüsselfunktion bei der Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft zu.<sup>330</sup> Sie ist zum einen als Haftentscheidungshilfe in das Ermittlungsverfahren einzubeziehen, um ggf. Alternativen zu einer drohenden Untersuchungshaft aufzuzeigen. Sie sondiert dabei im Vorfeld der Entscheidung, ob freie Plätze in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen vorhanden sind und dort ggf. eine unverzügliche Aufnahme des Jugendlichen möglich ist. Darüber hinaus betreut sie den Jugendlichen auch in der Zeit seiner Unterbringung in einer haftvermeidenden Maßnahme und bereitet eine anstehende Hauptverhandlung wie auch etwaige Anschlussmaßnahmen gemeinsam mit dem Jugendlichen, seinen Erziehungsberechtigten und den am Fall beteiligten Fachkräften vor. LAUBENTHAL U.A. fassen die koordinierenden Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren in diesem Handlungsfeld gerade auch in Bezug auf die Haftentscheidungshilfe folgendermaßen zusammen:

Neben der Abgabe eines Ermittlungsberichts kommt der Jugendgerichtshilfe im Termin zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls dann eine wesentliche Koordinierungsfunktion zu. [...] Dies erfordert nicht nur umfassende Kenntnisse der örtlich und überörtlich vorhandenen Hilfsangebote. Der Jugendgerichtshelfer muss für deren Verfügbarkeit gesorgt haben und bei erfolgreicher Haftvermeidung die Kontakte zwischen dem Festgenommenen und den für die Durchführung der angeordneten Alternativmaßnahmen zuständigen Personen bzw. Einrichtungen herstellen.<sup>331</sup>

#### 5.5.1 Haftentscheidungshilfe nach § 72a JGG

Gemäß § 72a JGG ist die Jugendhilfe im Strafverfahren bei Haftsachen gegenüber Jugendlichen einzuschalten und als Haftentscheidungshilfe durch die entscheidungsführenden Haft- bzw. JugendrichterInnen anzuhören. Die Jugendhilfe soll – mit Bezug auf ihre Berichterstattungsaufgaben in Haftsachen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 JGG – die psychosoziale Situation des Beschuldigten und gegebenenfalls die bisherigen Erfahrungen des Jugendamts mit dem Jugendlichen und dessen Familie in die Haftentscheidung einbringen. Vor allem soll sie hier jedoch Alternativen zu einer drohenden Untersuchungshaft aufzeigen. Dabei ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, möglichst zeitnah über das Ergebnis ihrer Nachforschungen zu berichten. Die Jugendhilfe soll – wie bereits angedeutet – im Vorfeld der Entscheidung sondieren, ob

---

<sup>330</sup> Die Funktion der Jugendhilfe wird in diesem Zusammenhang auch als „Scharnier zwischen Justiz und Jugendhilfe“ beschrieben, vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 6, oder ihr wird eine „Schlüsselstellung“ in diesem Feld eingeräumt, vgl. Bussmann & England 2004, S. 152.

<sup>331</sup> Laubenthal u.a. 2010, Rz 334-336.

freie Plätze in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen vorhanden sind und inwiefern dort gegebenenfalls eine Aufnahme des Jugendlichen möglich ist. Sie scheint in der Regel den Kontakt zu entsprechenden Jugendhilfeeinrichtungen herzustellen und fungiert auch während der Unterbringung als Bindeglied zwischen der Justiz und den Angeboten der Jugendhilfeträger. Für die entscheidungsführenden RichterInnen bei Haftsachen – die nicht zwangsläufig als Experten des Jugendstrafrechts gelten können<sup>332</sup> – ergibt sich in der Praxis zum Teil erst durch das Tätigwerden der Jugendhilfe als Haftentscheidungshilfe die zeitnahe Möglichkeit, beim Vorliegen von Haftgründen auch einen Unterbringungsbefehl anstelle der Inhaftierung in der Untersuchungshaft zu erlassen.

Im Hinblick auf die Organisation von Haftentscheidungshilfe, die durch die Organisationseinheiten der Jugendhilfe in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum angeboten werden muss, kommt BERNHARD VILLMOW zu der Feststellung, dass die Bereitstellung von Personal in angemessenem Maße – was auch Bereitschaftsdienst außerhalb der Werkzeuge einschließt – die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben entscheidend bedingt.<sup>333</sup> Diese Anforderung, die sich aus § 72a JGG für den örtlichen Träger der Jugendhilfe ergibt, wird von THOMAS TRENCZEK im „Frankfurter Kommentar zum SGB VIII“ noch deutlicher hervorgehoben, wenn er dort schreibt: „Es widerspricht dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, wenn im JA [Jugendamt, S.E.] kein Bereitschaftsdienst zur Abwendung der U-Haft vorgehalten wird.“<sup>334</sup> JOCHEN GOERDELER empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass, wenn diese Anforderung von kleineren Jugendämtern nicht sichergestellt werden kann, ein Bereitschaftsdienst zusammen mit anderen Ämtern in einer gemeinsamen Rufbereitschaft umgesetzt werden könnte.<sup>335</sup>

Insgesamt wird deutlich, dass mit Blick auf die Bestrebungen des Gesetzgebers, die Vollstreckung der U-Haft bei Jugendlichen zu beschränken, die Jugendhilfe sich aktiv in die U-Haftvermeidung bzw. deren Verkürzung und die entsprechenden Entscheidungsprozesse in „Eilzuständigkeit“<sup>336</sup> gemäß der vorstehend erläuterten fachlichen Handlungsmodi in Bezug auf die „Persönlichkeits- und Umwelterforschung“ sowie die „Stellungnahmen“ einbringen

---

<sup>332</sup> Vgl. Kapitel 3.

<sup>333</sup> Vgl. Villmow 2009, S. 235.

<sup>334</sup> Trenczek 2009b, S. 494 Rn 43.

<sup>335</sup> Vgl. Goerdeler 2009, S. 30.

<sup>336</sup> Goerdeler 2009, S. 30.

muss, d.h., dass insbesondere die Aufgabe der Haftentscheidungshilfe den Fachkräften der Jugendhilfe verstärkt eine reflexive Herangehensweise<sup>337</sup> abverlangt.

### 5.5.2 Empirische Befunde und Praxiserfahrungen zur Haftentscheidungshilfe

Betrachtet man den Forschungsstand zur Haftentscheidungshilfe und U-Haftvermeidung, wird deutlich, dass diese Aufgabe im gesamten Tätigkeitsspektrum der Jugendhilfe im Strafverfahren nur einen kleinen Anteil einnimmt. Obwohl in der Fachöffentlichkeit einzelne Beispiele für eine umfassende Haftentscheidungshilfe wie beispielsweise im Land Nordrhein-Westfalen für die Städte Aachen<sup>338</sup> und Dortmund<sup>339</sup> und darüber hinaus an weiteren Orten<sup>340</sup> bekannt sind, scheinen diese eher auf Großstädte bezogene Ausnahmen von der Regel zu sein: So untersuchte TRENCZEK den „Anteil und Umfang verschiedener Tätigkeitsbereiche im Rahmen der JGH-Arbeit“<sup>341</sup> und beziffert die Tätigkeit „U-Haft-Vermeidung (Organisation u. Durchführung)“ jeweils pro Fachkraft eines öffentlichen Trägers mit Betreuungskontakt mit einem Anteil von 1,3 %. Dabei werden aber auch maximale Tätigkeitsanteile pro Fachkraft von bis zu 37 % sichtbar. Es zeigt sich weiterhin in seiner Studie, dass Tätigkeiten im Sinne der Haftvermeidung aus der Sicht der Fachkräfte nicht angemessen ausgeführt werden.<sup>342</sup> Insofern deutet sich hier an, dass die vorstehend beschriebenen gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen zur Haftentscheidungshilfe in ihrer praktischen Umsetzung in mancherlei Hinsicht nicht realisiert werden.

Diese Aussage wird auch von weiteren Analysen gestützt, beispielsweise bezüglich der Anwesenheit von Fachkräften der Jugendhilfe bei Haftentscheidungen: In einigen Studien wird für die jeweils untersuchten Bundesländer bzw. Jugendamtsbezirke aufgezeigt, dass Fachkräfte der Jugendhilfe in der Regel nur sehr selten bei der Haftentscheidung persönlich anwesend sind. Dies wird mit der fehlenden Informationsweitergabe von Seiten der Ermittlungsbehörden an die Jugendhilfe – trotz der teils festgeschriebenen Handlungsabläufe – begründet.<sup>343</sup> Andererseits scheinen der personelle und organisatorische Aufwand und damit die finanziellen Ressourcen, welche die Jugendhilfe für die Bereitstellung von Haftentscheidungshilfe

---

<sup>337</sup> Vgl. Dewe & Otto 2005.

<sup>338</sup> Vgl. Matenaer 1995.

<sup>339</sup> Stadt Dortmund 2006.

<sup>340</sup> Weitere bei Villmow 2009, S. 235 f.

<sup>341</sup> Trenczek 2003, S. 82.

<sup>342</sup> Ebd., S. 83.

<sup>343</sup> Vgl. für Baden-Württemberg: Hotter 2004, S. 296 ff.; für Hamburg: Villmow & Robertz 2004, S. 229; Mecklenburg-Vorpommern: Kowalczyk 2008.

vorhalten muss, auch ein wichtiger Einflussfaktor für deren Umsetzung zu sein. So beschreibt VILLMOW für das Land Hamburg, dass bei einer zeitlich ausreichenden polizeilichen Vorinformation vier bis sechs Stellen für einen „Rund-um-die-Uhr-Dienst“<sup>344</sup> nötig seien, um Haftentscheidungshilfe anbieten zu können.<sup>345</sup> Demgegenüber gibt es im Land Baden-Württemberg Hinweise darauf, dass in Jugendamtsbezirken, in denen ein Bereitschaftsdienst angeboten wurde, dieser aufgrund geringer Fallzahlen mittlerweile wieder eingestellt wurde.<sup>346</sup>

Eine bundesweite Einschätzung darüber, inwieweit durch die Jugendhilfe im Strafverfahren flächendeckend ein allgemeiner Bereitschaftsdienst angeboten wird, lässt sich am aktuellen „Jugendgerichtshilfeb@rometer“ des DJI ablesen. Danach wird in 23 % aller Jugendhilfen im Strafverfahren „eine Rufbereitschaft/Bereitschaftsdienst für die JGH“ vorgehalten. Im Ost-West-Vergleich ist dies laut der Studie bei 22 % der Jugendhilfen in West- und bei 26 % in Ostdeutschland der Fall.<sup>347</sup> In welchem Maße hier die Rufbereitschaften des Jugendamtes, die vor allem bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII tätig werden und in der Regel nicht als ein Bereitschaftsdienst der Jugendhilfe im Strafverfahren fungieren können,<sup>348</sup> teilweise in die Daten mit eingeflossen sind, bleibt allerdings offen.

### 5.5.3 Erlasslage in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist die Haftentscheidungshilfe durch einen „Gemeinsamen Runderlass“ des Justiz-, Jugend- und Innenministeriums aus dem Jahre 1995 geregelt. Dieser beschreibt u.a. das Verfahren, nach dem die beteiligten Akteure bei einer vorläufigen Festnahme eines jugendlichen Beschuldigten agieren sollen: Der Polizei kommt laut §72 a JGG die Aufgabe zu, das Jugendamt frühstmöglich – sobald also mit dem Erlass eines Haftbefehls gerechnet werden muss – über die Festnahme eines Jugendlichen zu informieren, woraufhin das Jugendamt sowohl möglichst zeitnah haftvermeidende Alternativen zu prüfen und der Staatsanwalt zu unterbreiten hat als auch bei Hafttermin und –prüfung anwesend sein soll, um das Vorgehen eventuell mit Zusatzinformationen zum Fall zu beeinflussen. Dies setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft dem Jugendamt nicht nur Ort- und Datumsangaben der Vorführung des

---

<sup>344</sup> Villmow 2009, S. 235.

<sup>345</sup> Vgl. ebd.

<sup>346</sup> Vgl. Hotter 2004, S. 297.

<sup>347</sup> Vgl. DJI 2011, S. 72f.

<sup>348</sup> So die Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände 1995, S. 2.



Jugendlichen mitteilt, sondern der Kooperation mit dem Jugendamt grundsätzlich aufgeschlossen und bereitwillig gegenüber steht.<sup>349</sup> „In Eilfällen, z.B. außerhalb der Dienstzeiten der Jugendämter, kann das Jugendgericht unmittelbar mit der Leitung einer ihm bekannten *Einrichtung in Verbindung treten*.“<sup>350</sup>

Die Anlage 1 des Erlasses, also die „Gemeinsame Konzeption zur einstweiligen Unterbringung“ wurde im Jahr 2009 überarbeitet und ersetzt. Aus dieser Überarbeitung ergibt sich jedoch direkt keine neue Anforderung für die Haftentscheidungshilfe in Nordrhein-Westfalen. Im Wesentlichen geht es in der neuen „Gemeinsamen Konzeption“ um Qualitätsanforderungen für die Angebote der Jugendhilfe bzw. um die Zusammenarbeit der Justiz mit diesen Einrichtungen.<sup>351</sup> Lediglich unter Gliederungspunkt 3 wird neben den Jugendgerichten auch der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet, „in Eilfällen“ direkt mit den Einrichtungen in Verbindung zu treten.<sup>352</sup>

Die Vorgaben des Erlasses für die Praxis der Ermittlungsbehörden, Gerichte und Jugendhilfe wurden in der Analyseebene I, der Jugendhilfebefragung NRW, verarbeitet und untersucht.

### 5.6 Themenkomplexe und Fragestellungen zur Analyseebene I.

Für die empirische Bearbeitung in der Analyseebene I. werden nun vor dem Hintergrund des Erkenntnisinteresses dieser Arbeit Themenkomplexe und Fragestellungen aus dem beschriebenen Forschungsstand entwickelt. Dabei ist ein grundlegendes Forschungsziel, eine deskriptive Darstellung der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen und insbesondere deren Tätigwerden bei der Abwendung von Jugenduntersuchungshaft zu realisieren. Die hier zusammengefassten Themenkomplexe werden in der Analyseebene I. weiter operationalisiert und zu einer standardisierten Befragung der Jugendhilfen in Strafverfahren in NRW ausgearbeitet:

- **Die Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren und insbesondere der Haftentscheidungshilfe.** Von Interesse sind hier zunächst grundlegende Kontextinformationen: Trägerschaft der jeweiligen Jugendhilfe, Zuständigkeitsgebiet und dessen Einwohnerzahl, die Organisation der Aufgabenwahrnehmung: zentrale/dezentrale Organisation, der Spezialisierungsgrad sowie die Personalanzahl der mit verfahrensbegleitenden Aufgaben betrauten Organisationseinheiten. Weiterhin wird

---

<sup>349</sup> Vgl. Gemeinsamer Runderlass 1995, S. 1.

<sup>350</sup> Ebd., Anlage 1 Gliederungspunkt 3.

<sup>351</sup> Insofern wird diese Anlage im Kapitel 6 genauer erörtert.

<sup>352</sup> Vgl. Gemeinsame Konzeption NRW 2009, Gliederungspunkt 3.

die organisationale Bearbeitung der Aufgabe „Untersuchungshaftvermeidung“ und „Haftentscheidungshilfe“ untersucht. Die Fragestellung hierzu lautet: Ist ein Bereitschaftsdienst für Haftentscheidungshilfe bzw. ein Fachdienst mit spezialisierten Fachkräften für Haftentscheidungshilfe oder allgemein U-Haftvermeidung vorhanden?

- **Der Anteil der Untersuchungshaftvermeidung an den gesamten Mitwirkungsaufgaben.** Zunächst soll das Fallaufkommen abgefragt werden, daneben geht es um eine Einschätzung, als wie maßgeblich der Anteil der Aufgaben zur U-Haftvermeidung an allen Mitwirkungsaufgaben betrachtet wird.
- **Organisatorische und professionelle Aspekte die Haftentscheidung und Haftentscheidungshilfe betreffend.** Die zentrale Frage lautet, mit welcher Intensität der „Gemeinsame Runderlass“ in NRW umgesetzt wird. Bezüglich der Kooperation der Verfahrensbeteiligten soll weiterhin untersucht werden, ob die Jugendhilfe überhaupt in die Haftentscheidung einbezogen wird, und falls dies der Fall ist, wie häufig und mit welchem Maß an Verlässlichkeit. Von welcher Institution wird sie über einen anstehenden Haftprüfungstermin informiert? Gibt es zur Einbeziehung der Jugendhilfe vereinbarte Verfahren bzw. Absprachen? Wie häufig ist die Jugendhilfe in Haftentscheidungen eingebunden? Inwiefern werden die Informationen der Jugendhilfe und allgemein die Besonderheiten des Jugendstrafrechts bei richterlichen Haftentscheidungen berücksichtigt?

Im Hinblick auf die professionelle Gestaltung der Haftentscheidungshilfe sind darüber hinaus folgende Fragestellungen einzubeziehen: Wird und kann die Jugendhilfe tätig werden, wenn sie über einen Haftentscheidungstermin informiert ist? Welche professionellen Schwerpunktsetzungen werden bei der Beratung der Gerichte durch die Jugendhilfe sichtbar?

- **Die Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren bei bereits vollzogener Untersuchungshaft, d. h. bei einer möglichen U-Haftverkürzung.** An dieser Stelle ergeben sich folgende Fragen: Wie gestaltet sich der professionelle Umgang mit vollzogener Untersuchungshaft? In welchem Maße werden Jugendliche in der U-Haft betreut? Wird von der Jugendhilfe ggf. Haftprüfung angeregt? Welche professionellen Aspekte sind bei der Abwägung der Frage, ob Haftprüfung bzw. U-Haftverkürzung angeregt werden soll, handlungsleitend für die Jugendhilfe?

- **Angebote der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft.** Hier werden folgende Fragestellungen untersucht: Sind Angebote zur U-Haftvermeidung in der jeweiligen Organisationseinheit der Jugendhilfen im Strafverfahren bekannt? Wie werden verschiedene Konzepte zur U-Haftvermeidung bewertet? Inwiefern ist bekannt, wer für die Finanzierung der Unterbringungen verantwortlich ist? Zudem soll eine Bewertung der Angebote in NRW vorgenommen werden.

## 6 Anforderungen an pädagogische Settings zur Haftvermeidung

In diesem Kapitel wird dargestellt und diskutiert, welche Anforderungen sich für Jugendhilfeangebote und deren pädagogische Settings ergeben, wenn sie als Alternative zur Jugenduntersuchungshaft fungieren sollen. Dazu werden zunächst grundlegende pädagogische Ansprüche eingeführt, die mit elementaren fachlichen Fragen verbunden sind: Wie können, aus einer pädagogischen Perspektive, delinquente Verhaltensweisen junger Menschen gedeutet und verstanden werden? Welche pädagogischen Grundannahmen und Zugänge zu *„verhaltensschwierigen Jugendlichen“*<sup>353</sup> lassen sich hieraus ableiten? Darüber hinaus wird der kontrovers diskutierte Frage nachgegangen, in welchem Maße Freiheitsentzug oder freiheitsbeschränkende Elemente innerhalb pädagogischer Settings zur Erreichung pädagogischer Zielsetzungen Berücksichtigung finden sollen. Dazu wird zunächst in einem Exkurs die Debatte um die sog. „geschlossene Unterbringung“ eingeführt und anschließend erörtert, welchen Stellenwert heute Zwangselemente in Hilfeprozessen mit verhaltensschwierigen Jugendlichen zukommen können. In einem Zwischenresümee werden die dargestellten essenziellen pädagogischen Erörterungen mit Blick auf deren Umsetzung in einem pädagogischen Setting zusammengefasst.

Im Weiteren werden die charakteristischen Anforderungen des Handlungsfeldes Untersuchungshaftvermeidung untersucht: Zentral ist dabei zunächst die Frage nach der Ausgestaltung dieser Angebote. So fordert das Jugendgerichtsgesetz ein „geeignetes Heim der Jugendhilfe“ (§ 71 Abs. 2 JGG) als Alternative zur Untersuchungshaft. Inwieweit ein solches Jugendhilfeangebot demnach, wie von Seiten der Justiz teils erwartet,<sup>354</sup> zwingend fluchtsicher, d.h. baulich geschlossen sein muss, wird eingehend erörtert. Dabei wird im Exkurs auch auf ein gescheitertes, baulich geschlossenes U-Haftvermeidungsprojekts in Rheinland-Pfalz Bezug genommen, das Herausforderungen, die dieses Handlungsfeld stellen kann, eindringlich vor Augen führt. Über die Frage der Fluchtsicherheit hinaus ergeben sich eine Reihe weiterer einschlägiger Anforderungen für Jugendhilfeangebote in diesem Feld, die im Folgenden detailliert dargestellt werden. In einer Gesamtschau werden abschließend Anforderungskriterien an pädagogische Settings der Jugendhilfe für die Vermeidung von Untersuchungshaft formuliert.

---

<sup>353</sup> Mollenhauer & Uhlendorff 1992.

<sup>354</sup> Vgl. z.B. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 8.

## 6.1 Deutungsansätze und pädagogische Zugänge zu jungen Menschen, die delinquente Verhaltensweisen zeigen

Im Zusammenhang mit pädagogischen Zugängen der Jugendhilfe zu verhaltensschwierigen Jugendlichen mit delinquenten Verhaltensweisen zeigt sich die Notwendigkeit, für deren Verhalten pädagogische Deutungsansätze einzuführen, aus denen ein Grundverständnis für die konzeptuelle Gestaltung von Jugendhilfeangeboten entwickelt werden kann. Dabei wird hier in Anlehnung an KLAUS MOLLENHAUER und UWE UHLENDORFF von „verhaltensschwierigen Jugendlichen“<sup>355</sup> gesprochen. Andere Autoren titulieren die hiermit umschriebene Gruppe junger Menschen als „Problemjüngliche“,<sup>356</sup> „schwierige Jugendliche“<sup>357</sup> oder „aussichtslose Fälle“<sup>358</sup>. Diese relativ unscharfen Begriffe meinen allesamt Kinder und Jugendliche, die in massiver Weise Abweichungen von gesellschaftlich definierten Ordnungen und Normalitätsvorstellungen zeigen und in der Regel bereits verschiedene Hilfs- und Unterstützungsangebote wahrgenommen haben.<sup>359</sup> SABINE ADER merkt an, dass das Hilfesystem mit diesen Kindern und Jugendlichen „[...] an Grenzen von Strukturen und Handlungskonzepten, von Zuständigkeiten, gesetzlichen Aufträgen und Finanzen [gerät, S.E.], an die Grenzen der Geduld von Professionellen und an die Grenzen öffentlicher Akzeptanz für abweichendes und auffälliges Verhalten.“<sup>360</sup> Es zeigt sich also bei der Auseinandersetzung mit verhaltensschwierigen jungen Menschen, dass die Möglichkeiten pädagogischer Einwirkung durch Strukturen und Recht, durch Grenzen persönlicher und gesellschaftlicher Akzeptanz beschränkt und limitiert sind. Doch verweisen die Probleme, die sich durch die Arbeit mit verhaltensauffälligen Jugendlichen für das Hilfesystem ergeben, darüber hinaus auch auf eine Grundfrage der Pädagogik, die sich damit beschäftigt, welche Wirkungen Erziehung überhaupt erzielen kann. In diesem Zusammenhang erwähnt etwa REGINA RÄTZ-HEINISCH das grundsätzliche Defizit der Pädagogik, ein Handeln nachweisen zu können, das auf einer definitiven, stets funktionalen Kalkulation von Aktion und Reaktion beruht. Gerade im Kontext der Arbeit mit schwer verhaltensauffälligen Jugendlichen fällt eine klare Legitimation des pädagogischen Handelns oft

---

<sup>355</sup> Mollenhauer & Uhlendorff 1997.

<sup>356</sup> Witte & Sander 2006 mit einer Begriffsklärung auf den S. 7 ff.

<sup>357</sup> Müller & Schwabe 2009.

<sup>358</sup> Rätz-Heinisch 2005.

<sup>359</sup> Dass es sich bei der Gruppe von Jugendlichen, die von Untersuchungshaft bedroht sind, zu einem hohen Anteil – aber wiederum nicht ausschließlich – um eben diese hier beschriebene Gruppe von „verhaltensschwierigen“ jungen Menschen handelt, wird in der vorliegenden Arbeit in Kapitel 6.8.4. verdeutlicht.

<sup>360</sup> Ader 2004, S. 438., zit. nach Witte & Sander 2006, S. 7.

schwer.<sup>361</sup> Dabei bezieht sie sich auf LUHMANN und SCHORR, die das hiermit angesprochene sog. „Technologiedefizit“ der Pädagogik folgendermaßen umreißen:

Kein Erzieher kann ohne die Annahme auskommen, daß er Möglichkeiten habe, den, den er erzieht, zu verändern. Ein Verzicht auf Kausalität käme dem Verzicht auf die Rolle des Erziehers gleich. Andererseits wird der Erzieher nicht die Vorstellung haben, daß der Mensch, den er erzieht, sein Werk sei. Die Erziehung bringt ihren Gegenstand nicht hervor, sie setzt ihn vielmehr als selbsttätiges Wesen voraus. Der Erzieher will ein freies Wesen für die Freiheit erziehen.<sup>362</sup>

In Übertragung auf die Jugendhilfe lässt sich diese Aussage folgendermaßen deuten: Einrichtungen und die dort tätigen Fachkräfte sollten darüber Auskunft geben können, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung professioneller Standards handeln. Ob dies allerdings zu einem Erfolg im Sinne einer Änderung des Verhaltens von jungen Menschen in eine gesellschaftlich akzeptable Richtung führt, ist nur bedingt auf professionelle Interventionen zurückzuführen. So kommen beispielsweise die Autoren der „JULE-Studie“, die Leistungen und Grenzen von Heimerziehung untersucht haben, zu der folgenden Aussage: *„Erziehung ist kontingent. Von eindeutigen Zusammenhängen zwischen eingesetzten Mitteln und den Wirkungen kann nicht ausgegangen werden“*.<sup>363</sup> Insofern deutet sich an, dass Objektivität im Hinblick auf die Wirkung von pädagogischen Interventionen der Jugendhilfe nur schwerlich erreichbar scheint, da der Zusammenhang mit deren Wirkung angesichts der Komplexität subjektiver biographischer Erfahrungen junger Menschen schwer aufzuzeigen ist. Dies kann höchstens mit sehr hohem Forschungsaufwand, etwa in Studien mit einem quasi-experimentelles Design, realisiert werden. Bezüglich kriminalpräventiver Projekte und deren Wirkung unterstreichen BERND HOLTHUSEN und CHRISTIAN LÜDERS die vorstehenden Aussagen, wenn sie ausführen, dass Delinquenz und Kriminalität das Ergebnis bzw. der Ausdruck vielfältiger Prozesse und des Zusammenspiels heterogener Voraussetzungen sind. Sie werden demnach multifaktoriell verursacht. Dabei zeigt sich, dass kein kriminalpräventives Projekt bzw. Programm in der Lage ist, diese Vielfalt von Anlässen, Entwicklungsprozessen, Hintergründen, sozio-ökonomischen Strukturen und biographischen Konstellationen präventiv nachhaltig zu beeinflussen.<sup>364</sup>

---

<sup>361</sup> Vgl. Rätz-Heinisch 2005, S. 98.

<sup>362</sup> Luhmann & Schorr 1982, S. 7.

<sup>363</sup> Forschungsprojekt JULE 1998, S. 65.

<sup>364</sup> Vgl. Holthusen & Lüders 2003, S. 10.

Folgt man den bis hier dargestellten Aussagen, scheint sich nur schwerlich und mit hohem Aufwand exakt bestimmen zu lassen, welchen Einfluss pädagogische Interventionen auf positive oder negative Entwicklungsverläufe junger Menschen im Detail entfalten können. Wirkungsanalysen, die über die Rekonstruktion der jeweils subjektiven Sicht der Betroffenen und Beteiligten hinausgehen wollen, müssen demnach eine Vielzahl von Einflussfaktoren kontrollieren und auch entsprechende Vergleichsgruppen in quasi-experimentellen Studien berücksichtigen – ein Vorgehen, das in der deutschen Forschungslandschaft zur sozialen Arbeit bisher noch kaum umgesetzt wird.<sup>365</sup> Dabei ist weiterhin zu bedenken, dass theoretisch auch ganz andere Faktoren – wie beispielsweise eine gute Nachbetreuung, eine Stabilität verleihende Beziehung, eine Anerkennung vermittelnde Arbeit etc. – entscheidend für Entwicklungserfolge sein können. Umgekehrt gilt, dass negative Entwicklungsverläufe keineswegs zweifelsfrei auf eine misslungene pädagogische Intervention zurückzuführen sind, denn Krisen, mangelnde oder falsche Anschlussmaßnahmen etc. können positive Entwicklungsschritte ebenso gefährden oder gar revidieren.

Gerade weil die Pädagogik der Jugendhilfe im Feld der Jugendstrafrechtspflege damit konfrontiert ist, dass unter dem – semantisch auf pädagogische Inhalte rekurrierenden – Erziehungsgedanken des JGG<sup>366</sup> andere Bedeutungen firmieren und transportiert werden, muss die grundlegende Aussage betont werden, dass pädagogische Wirkungen wesentlich von der subjektiven Aneignung des jeweiligen jungen Menschen abhängen und, wie WILHELM ROTTHAUS zugespitzt formuliert, dass Erziehung in diesem Sinne auch als ein „*Experiment mit ungewissem Ausgang*“ verstanden werden kann.<sup>367</sup>

Vor dem Hintergrund dieser basalen Aussagen zur Wirkungsweise von Pädagogik werden nun spezifischen Deutungsansätze zu abweichendem Verhalten Jugendlicher eingeführt<sup>368</sup> und hiervon pädagogische Grundannahmen für die Arbeit mit verhaltensschwierigen Jugendlichen abgeleitet.

---

<sup>365</sup> Zum nationalen und internationalen Diskurs um Wirkungsforschung in der sozialen Arbeit, der an dieser Stelle nicht weiter ausgebreitet werden kann, vgl. AGJ 2007. Als Beispiel für eine multivariate Wirkungsanalyse im Feld der bundesdeutschen Kinder- und Jugendhilfe vgl. Albus u.a. 2010.

<sup>366</sup> Der zwar vorrangig auf sog. „Erziehungsmaßnahmen“ rekurriert, doch keine Antwort auf die Fragen nach dem pädagogischen Bedarf, der geeigneten und notwendigen Hilfe sowie bzgl. der intentionalen Einwirkung auf die betroffenen jungen Menschen gibt, sondern lediglich Voraussetzungen der mehr oder weniger punitiven Reaktion auf Straftaten regelt. Vgl. Müller & Trenczek 2011, S. 677; sowie Kapitel 4.

<sup>367</sup> Rotthaus 2001, S. 30., zit. nach Rätz-Heinisch 2005, S. 99.

<sup>368</sup> Zu soziologischen Theorien abweichenden Verhaltens, die in dieser Arbeit kaum behandelt werden, vgl. Lamnek 2006; 2008.

### **Abweichendes Verhalten als Bewältigungshandeln**

Nach LOTHAR BÖHNISCHS interdisziplinärem Ansatz eines pädagogischen Blicks auf abweichendes Verhalten können delinquente Verhaltensweisen „*im subjektiven Kern als Bewältigungshandeln*“<sup>369</sup> interpretiert werden. Pädagogik erkennt demnach in abweichendem Verhalten eine kompensierende Reaktion, welche die subjektive Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenssituationen und -konstellationen aufrechterhält. Dies geschieht ggf. auch ohne Rücksicht auf die Einhaltung von Normen.<sup>370</sup> Als Erklärungsmuster verweist BÖHNISCH auf das Coping-Konzept zur Stressbewältigung:<sup>371</sup> Wenn die eigenen psychosozialen Ressourcen versagen, übernehmen nach diesem Konzept tiefenpsychische und triebbesetzte Verhaltensstrukturen mit dem Ziel der Selbstbehauptung bzw. Selbsterhaltung die Steuerung.<sup>372</sup> Der Stresszustand wird durch die delinquente Handlung vorübergehend vermindert bzw. aufgelöst, d.h., dass durch das Begehen einer normwidrigen Tat ein Wohlbefinden und Gleichgewicht hergestellt und damit Stress abgebaut werden kann.<sup>373</sup> BÖHNISCH schlussfolgert daraus, dass die triebgedrängte Selbstbehauptung mit fortlaufender biografischer Entwicklung eng mit der Dimension des Selbstwerts und der Selbstwertschöpfung verknüpft ist. Damit wird die zentrale Bedeutung eines ausgeglichenen Selbst deutlich, das Anerkennung nicht ausschließlich aufgrund sozialer Anpassung spürt, sondern vielmehr auch dadurch, dass das, was aus ihm selbst kommt, als eigener Wert erfahren werden kann und sozial bestätigt wird.<sup>374</sup>

---

<sup>369</sup> Böhnisch 2006, S. 179.

<sup>370</sup> Vgl. ebd.

<sup>371</sup> Coping – aus dem Englischen „to cope with“ bedeutet so viel wie „bewältigen, überwinden“ – bezeichnet die Art des Umgangs mit einem als bedeutsam und schwierig empfundenen Lebensereignis oder einer Lebensphase. Das Coping-Konzept zeigt im Rahmen des von Richard Lazarus entworfenen Stressmodells (vgl. Lazarus 1991) auf, dass Menschen in Stresssituationen aus sich heraus Wege suchen, handlungsfähig zu bleiben. Stressbewältigung ist elementar für das Überleben und zielt auf ein biopsychisches Gleichgewicht. Die Wiederherstellung eines biophysischen Gleichgewichts und der Handlungsfähigkeit kann verschiedenste Formen annehmen, die Folge daraus muss aber nicht unbedingt Gesundheit sein, sondern ist oft (Flucht in) Krankheit, Hyperaktivität, Depression etc. Das abweichende Verhalten erscheint somit als eine Möglichkeit des Subjekts, sein biopsychisches Gleichgewicht wieder herzustellen. Vgl. hierzu Böhnisch 2006, S. 180.

<sup>372</sup> Im Hinblick darauf, was im pädagogischen wie psychologischen Diskurs unter dem „Selbst“ verstanden werden kann und welche grundlegenden anthropologischen Fragestellungen dieser Begriff aufwirft, vgl. Mollenhauer & Uhlendorff 1995, S. 59 ff., die sich den Begriff in einer pragmatisch-kritischen Herleitung erschließen.

<sup>373</sup> Vgl. Böhnisch 2006, S. 180.

<sup>374</sup> Vgl. ebd., S. 180f.



### **Systemisch-konstruktivistischer Deutungsansatz**

Der von PETER LÜSSI publizierte Ansatz einer „systemischen Sozialarbeit“, der eine systemtheoretisch-konstruktivistische Perspektive handlungsorientiert für die Fachpraxis der sozialen Arbeit erschlossen hat, ist vor allem auch für die Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam.<sup>375</sup> Diese Perspektive entwickelt einen weiteren Deutungsansatz für überdurchschnittlich delinquentes Verhalten junger Menschen, den JOCHEN SCHWEITZER und ARIST VON SCHLIPPE folgendermaßen beschreiben: Dissoziales, delinquentes und gewaltförmiges Verhalten Jugendlicher ist mehr als andere Störungsbilder nur als Teil eines Kreislaufprozesses zwischen vielen Akteuren auf verschiedenen intrapsychischen, familiären, institutionellen und gesellschaftlichen Systemebenen sinnvoll verstehbar.<sup>376</sup> Dieser Blickwinkel sieht also nicht ausschließlich die in der Person liegenden intrapsychischen Prozesse als Auslöser delinquenter und gewaltförmiger Verhaltensmuster, sondern stellt das Verhalten in Zusammenhang mit dem Beziehungsgeflecht sowie dem Eingewobensein in institutionelle und gesellschaftliche Bedingungen der Person. Über den systemisch-konstruktivistischen Deutungsansatz werden im abweichenden Verhalten Bewältigungsversuche und subjektiver Sinn erkannt. Verhalten ist aus diesem Ansatz heraus als eine Reaktion auf Interaktionsmuster mit anderen Personen und Institutionen sowie auf die Bedingungen der vorgefundenen Lebenswelt zu verstehen. Für Kinder und Jugendliche stellen i.d.R. zunächst die Familienmitglieder die wichtigsten Interaktionspersonen dar, sodass folglich in der Familie grundlegende Beziehungserfahrungen gesammelt werden und ggf. delinquente Verhaltensweisen übernommen werden.

Weiterhin stellen WILHELM ROTTHAUS und HILDE TRAPMANN fest, dass die Familien dissozialer, delinquenten oder gewaltbereiter Jugendlicher oft mit erheblicher Ressourcenknappheit kämpfen müssen.<sup>377</sup> SCHWEITZER und VON SCHLIPPE gehen darüber hinaus davon aus, dass diese Familien häufig wenig Unterstützung durch andere Bezugspersonen erhalten, die Eltern durch verschiedenste Problemlagen belastet sind und somit die familiäre Struktur verbunden mit Ressourcenknappheit möglicherweise delinquente Verhaltensweisen mit hervorbringt.<sup>378</sup> Ein Modell, das familiäre Konstellationen als begünstigend für die Entwicklung delinquenten Verhaltens bei Jugendlichen beschreibt, soll hier allerdings auch kritisch betrachtet werden. So kann anstelle der innerfamiliären Dynamiken als bedeutender Faktor für das Sichtbarwerden abweichenden Verhaltens die soziale Lage der Familie, also die soziale Ungleichheit in-

---

<sup>375</sup> Vgl. Lüssi 2008.

<sup>376</sup> Schweitzer & von Schlippe 2007, S. 316 m.w.N.

<sup>377</sup> Rotthaus & Trapmann 2004, S. 103, zit. nach ebd.

<sup>378</sup> Schweitzer & von Schlippe 2007, S. 316.

nerhalb der Gesellschaft, hervorgehoben werden. FRITZ SACK U.A. führen dies folgendermaßen aus:

Die Familie begünstigt bzw. verhindert nicht nur Kriminalität im Sinne des Verhaltens, sondern sie begünstigt und verhindert Kriminalität im Sinne ihrer Sichtbarkeit und offiziellen Relevanz. Nicht die Sozialisations-, sondern die Platzierungsfunktion der Familie im Kontext der Sozialstruktur gewinnt damit eine stärkere Betonung.<sup>379</sup>

### **Pädagogische Grundannahmen**

Ausgehend von den zuvor skizzierten Deutungsansätzen wird eine Auswahl von Grundannahmen zur Pädagogik mit Jugendlichen, die überdurchschnittlich delinquente und gewalttätige Verhaltensweisen zeigen, dargestellt:<sup>380</sup> Mit Blick darauf, dass abweichendes Verhalten hier als Bewältigungshandeln verstanden werden soll, wird erkennbar, dass die Anerkennung und Würdigung der jeweiligen Person und ihres Selbst eine elementare pädagogische Haltung ist und diese für den Jugendlichen, im Umgang mit ihm und im pädagogischen Umfeld, erlebbar sein muss –<sup>381</sup> um es mit BÖHNISCH zu sagen: „*Selbstwertschöpfung und* -stärkung ist [...] *das A und O aller pädagogischen Bemühungen im Umgang mit Devianz.*“<sup>382</sup>

Hieraus lässt sich zweierlei ableiten: (1) Als eine maßgebliche Voraussetzung für die Anerkennung der Person ist die Trennung von Person und Tat hervorzuheben. Pädagogik sollte daher möglichst im persönlichen Zugang zu den jungen Menschen Person und Delikt voneinander trennen, um mit dem eigentlichen Selbst des Jugendlichen in Beziehung treten zu können. Zu den zentralen Aspekten einer pädagogischen Beziehung gehört es demnach, dem straffälligen Jugendlichen möglichst unvoreingenommen zu begegnen und die Signale, die er mit seinem Verhalten aussendet – möglichst aus verschiedenen Perspektiven – verstehend zu interpretieren.<sup>383</sup> Zum anderen wird (2) angestrebt, dem Jugendlichen einen eigenen Zugang zu seinem Selbst, zu seinen Gefühlen zu ermöglichen, vor allem auch zu den Aspekten, die er

---

<sup>379</sup> Sack u.a. 1993, S. 130 f.

<sup>380</sup> Dabei wird eingedenk der Tatsache, dass sich die hier umrissenen Deutungsansätze auf unterschiedliche Bezugstheorien, nämlich die der Psychoanalyse und Systemtheorie, beziehen, eine pragmatische, handlungsorientierte Lesart der Deutungsansätze verfolgt.

<sup>381</sup> Diese Erkenntnisse brachten wesentlich die Vertreter einer psychoanalytisch orientierten Pädagogik in die praktische Gestaltung von Fürsorgeerziehung ein. So kritisierte beispielsweise August Aichhorn 1925 die damalig anzutreffende Auffassung von Verwahrlosung als persönlicher Eigenschaft, der man nur durch Härte entgegenwirken könne. Vgl. Aichhorn 1951/1925, S. 144 ff.

<sup>382</sup> Böhnisch 2006, S. 182 f.

<sup>383</sup> Vgl. ebd., S. 183.

als schwach und hilflos empfindet. In diesem Zugang zu sich selbst kann er ein realistisches Selbstkonzept entwickeln, in dem Stärken und Schwächen gleichermaßen enthalten sind und er nicht nur auf problembelastete Sozialisationserfahrungen und auffällige Verhaltensweisen reduziert wird.

Neben diesen Überlegungen muss eine pädagogische Grundhaltung auch das Vertreten und Aufzeigen von Normen und Grenzen mit einbeziehen, die aber auf der Basis eines emotionalen Bezugs repräsentiert werden sollen, wie BÖHNISCH weiter ausführt: „*Die Bewältigungsdimensionen der Tat verstehend zu akzeptieren und gleichzeitig Grenzen aufzeigen und als eigenen Standpunkt zu vertreten, ist also ein interaktiver Vorgang, der nicht auf der Ebene der rational-kognitiven Bewertung, sondern auf der emotionalen Ebene des Pädagogischen Bezugs abläuft.*“<sup>384</sup>

Um Entwicklungsprozesse bei den jungen Menschen anzustoßen, sollten weiterhin Möglichkeiten des Lernens durch tätige Erfahrung, d.h. praktisch-kreatives Tun oder Projektarbeit, ein grundlegender Bestandteil pädagogischer Ansätze sein.<sup>385</sup> Die Erfahrung von eigener, gelenkter Energie, kreativer Umsetzung eigener Ideen, die positive Einbringung oder Umwandlung von „Trieben“ und nicht zuletzt Erfolgserlebnisse führen zu ganzheitlichen Lernerfahrungen. Beispielsweise werden von MOLLENHAUER und UHLENDORFF als ein Ergebnis einer Studie mit verhaltensschwierigen jungen Menschen Tätigkeiten beschrieben, welche die Jugendlichen in ihren Entwicklungs- und Lernprozessen voranbringen. Die PädagogInnen leisten Lernhilfe, indem sie Tätigkeiten anbieten, von denen sie erwarten, dass die Jugendlichen dabei positive und konstruktive Lernerfahrungen machen können. Hierbei kommen sie zu neuen Erkenntnissen, die auch kognitiv reflektiert werden. Lernen findet demnach durch Erfahrungen der Aneignung und des praktischen Tätigseins statt.<sup>386</sup>

Zusammenfassend formuliert REGINA RÄTZ-HEINISCH – ausgehend von ihrem Ansatz, pädagogische Prozesse als Lernprozesse zu verstehen –, dass Hilfeverläufe mit schwierigen und gefährdeten Jugendlichen gelingen können, wenn sie Lernprozesse durch Erfahrung initiieren, an den biografischen Erfahrungen und Handlungsstrukturen des einzelnen Jugendlichen anknüpfen, einen verlässlichen Kontakt über einen längeren Zeitraum und einen genügend guten Ort im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellen, sowie dem Jugendlichen eine aktive Rolle einräumen, in der er Verantwortung übernehmen und eigenständig Entscheidungen

---

<sup>384</sup> Böhnisch 2006, S. 183.

<sup>385</sup> Vgl. Rätz-Heinisch 2006, S. 56.

<sup>386</sup> Vgl. Mollenhauer & Uhlendorff 1992, S. 115 ff.

treffen kann. Die Jugendhilfe sollte sich – so RÄTZ-HEINISCH weiter – demnach vor allem als Gestalterin der Umwelt des Jugendlichen verstehen.<sup>387</sup> Hinzu kommt, dass ein pädagogischer Blick auf abweichendes Verhalten, der sich zuerst auf Bewältigungsprobleme des Selbst richtet, primär die subkulturelle Abhängigkeit des verhaltensauffälligen Jugendlichen berücksichtigen muss. Denn gerade Jugendliche sind auf die Integration in eine Gruppe von Gleichaltrigen angewiesen und davon beeinflusst. Neben der zentralen sozialisatorischen Funktion der sog. gleichaltrigen „Peers“ und deren Kultur können aber gerade diese Gruppeneinflüsse den Zugang zum Selbst verwehren, was in Hilfeprozessen ebenso berücksichtigt werden muss.<sup>388</sup>

Die bis hierin eingeführten Grundannahmen sollen noch um den folgenden Aspekt ergänzt werden, damit sie den Diskurs zum pädagogischen Umgang mit verhaltensschwierigen Jugendlichen annähernd umschreiben: Pädagogische Bemühungen um junge Menschen können nicht losgelöst davon betrachtet werden, dass in pädagogischen Settings der Jugendhilfe – gerade in der historischen Perspektive – auch strafende Aspekte eingelagert waren. Bis heute wird insbesondere die Frage diskutiert, ob und auf welche Weise Freiheitsentzug oder Freiheitsbeschränkung zur Erreichung pädagogischer Zielsetzungen sinnvoll erscheinen. Vor diesem Hintergrund wird im folgenden Exkurs die kontroverse Diskussion um geschlossene Unterbringung im Kontext der Jugendhilfe nachgezeichnet und anschließend über Zwangselemente und Freiheitsbeschränkungen in Hilfeprozessen reflektiert.

### **6.2 Exkurs: Freiheitsentzug in pädagogischen Settings? – Zur Diskussion um „Geschlossene Unterbringung“ in der Jugendhilfe**

Wie bereits in Kapitel 4 angedeutet, gehörten bis in die ausgehenden 60er Jahre des letzten Jahrhunderts geschlossene, oft von Stacheldrahtzaun umgebene Heime zum üblichen Bild öffentlicher Erziehung in Westdeutschland.<sup>389</sup> So war Heimerziehung mehr oder weniger gleichzusetzen mit freiheitsentziehender Unterbringung und stand immer auch als „Drohkulisse“ für die in weniger repressiven Heimen untergebrachten jungen Menschen zur Verfügung. In den 1970er Jahren wurde im Zuge tiefgreifender gesellschaftlicher Umwälzungen eine kontrovers geführte Reformdiskussion angestoßen: „Heim-Kampagnen“ und sog. antiautoritäre Ansätze verdichteten sich laut VON WOLFFERSDORFF zu einer Heimdebatte, „in der die

---

<sup>387</sup> Vgl. Rätz-Heinisch 2006, S. 55.

<sup>388</sup> Vgl. Böhnisch 2006, S. 193 ff.

<sup>389</sup> Vgl. von Wolffersdorff 2001, S. 161 m.V.a. Werner 1969.

*Abschaffung der ‚finsternen Zwingburgen‘* mit ihrer reaktionären Pädagogik gefordert wurde.<sup>390</sup> Geschlossene Unterbringung und die damit verbundene Isolation von Randgruppen in „totalen Institutionen“<sup>391</sup> erschien als Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse, deren Veränderung überfällig war. Doch viele der kritisierten Heime blieben zunächst von den Reformanstößen unberührt und gaben auch in den Siebzigerjahren die umstrittene Praxis des Einschließens nicht auf.<sup>392</sup> Die Debatte verschärfte sich weiter, als im Zuge der Neuformulierung des Jugendhilferechts ein Referentenentwurf an die Öffentlichkeit gelangte, der darauf abzielte, die geschlossene Unterbringung in einem eigenen Paragrafen zu kodifizieren.<sup>393</sup> Der Entwurf führte zu starken Protesten und einen Grundsatzstreit über die „pädagogische und moralische Legitimierbarkeit des Einschließens von Kindern.“<sup>394</sup> Unter dem Eindruck dieser Diskussion verabschiedeten sich sukzessive viele Bundesländer von der geschlossenen Unterbringung bzw. versuchten, die herkömmliche Praxis in eine Art therapeutisches Intensivangebot zu transformieren. In den 1980er Jahren ging dementsprechend die Anzahl von freiheitsentziehenden Heimplätzen weiter stark zurück. Seit dem Inkrafttreten des KJHG im Jahre 1990 stellt diese Unterbringungsform, im Verhältnis zur Gesamtzahl der stationären Plätze, schließlich nur noch einen marginalen Anteil dar.<sup>395</sup> Die geschlossene Unterbringung gilt aber – trotz ihrer geringen quantitativen Bedeutung – als ein Thema, das für die Kinder- und Jugendhilfe nicht an Brisanz und Aktualität verloren hat.<sup>396</sup> So scheint die Forderung nach geschlossener Unterbringung regelmäßig erneut in den politischen Debatten aufzuflackern.<sup>397</sup> FRIEDHELM PETERS begründet die stetige Bedeutung dieser Diskussion damit, „dass sich in ihr wie in einem Brennglas Probleme bündeln [...]: (grund-)rechtliche Probleme, Probleme der Praxis erzieherischer Hilfen, fachpolitische Positionen und politische Strömungen [...]

---

<sup>390</sup> von Wolfersdorff 2001, S. 164 m.V.a. Autorenkollektiv 1971.

<sup>391</sup> Goffman 1972.

<sup>392</sup> Vgl. von Wolfersdorff 2001, S. 165.

<sup>393</sup> Vgl. § 46 des Referentenentwurfs des BMJFG 1977.

<sup>394</sup> von Wolfersdorff 2001, S. 165. Dokumentiert sind zentrale Aussagen dieser Debatte in: Bundesjugendkuratorium 1982.

<sup>395</sup> Das Deutsche Jugendinstitut geht in seiner Studie mit Stand vom Dezember 2009 von 350 Plätzen deutschlandweit aus, vgl. Permien 2010, S. 8.

<sup>396</sup> Vgl. von Wolfersdorff 2001, S. 165.

<sup>397</sup> Vgl. hierzu die Kommentierung der Fachtagung „Erziehung und Strafe – Geschlossene Unterbringung – Ausweg oder Irrweg?“ des BMFJ am 04.07.1994 in Bonn durch Erwin Jordan (1994) sowie den Beitrag von Michael Winkler (2005), der die Debatte um geschlossene Unterbringung mit dem Hinweis auf macht- und angstbestimmte Diskurse theoretisch rahmt.

sowie gesellschaftliche Erwartungen an das Jugendhilfesystem“,<sup>398</sup> die seiner Meinung nach in der Debatte um geschlossene Unterbringung in einzigartiger Weise kumulieren.

Gemäß des SGB VIII ist eine geschlossene Unterbringung formal entweder als zeitlich eng befristete Maßnahme der Inobhutnahme auf der Basis einer Entscheidung durch das Jugendamt möglich (§ 42 Abs. 3 SGB VIII) oder wird als Hilfe zur Erziehung gewährt (§§ 27, 34 SGB VIII), wofür es einer Genehmigung des Familiengerichts bedarf, die nur erteilt wird, wenn das Wohl des Kindes die Freiheitsentziehung erfordert (§ 1631b BGB). Ausschlaggebende Gründe können nach Auffassung der Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichtes in beiden Fällen allein akute Selbst- und Fremdgefährdung sein. Voraussetzung ist also, dass Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen oder dritter Personen vorliegt. Die Gefährdung anderer Rechtsgüter (Eigentum, öffentliche Ordnung etc.) reicht als Einweisungsgrund nicht aus.<sup>399</sup>

Die Jugendhilfe versteht sich heute als lebensweltorientierte Jugendhilfe,<sup>400</sup> die grundsätzlich Kritik an überkommenen autoritären, paternalistischen Wohlfahrtskonzepten übt. Sie hat die Aufgabe, professionelle Angebote sozialer Dienstleistung zu entwickeln, die an die Lebensumstände ihrer AdressatInnen anknüpfen und auch im sozialen Kontext der gegebenen Verhältnisse realisiert werden können, um „*Möglichkeiten eines gelingenden Lebens, Möglichkeiten gelingender Verhältnisse und gelingender Gestaltungsformen freizusetzen*“<sup>401</sup>. Dieses generelle Konzept der Jugendhilfe hat auch Konsequenzen für die Entwicklung der Heimerziehung: Große Anstalten wurden aufgelöst und vielfältige neue Angebotsformen für ein Leben außerhalb der eigenen Familie erprobt. So entwickelten sich unter anderem Wohngruppen, Tagesgruppen, sozialpädagogische Kleinstheime, neue Formen der Elternarbeit oder auch Konzepte zur Nachbetreuung. Die Maximen „Dezentralisierung“ und „Regionalisierung“ wurden bestimmend,<sup>402</sup> und die Jugendhilfe etablierte sich als Teil der regionalen sozialen Infrastruktur.<sup>403</sup>

Im Zuge dieser Entwicklungen veränderten sich auch die Konzepte der geschlossenen Einrichtungen. Ansätze, die darauf abzielen, in den jungen Menschen Fähigkeiten zur Selbstän-

---

<sup>398</sup> Peters 2005, S. 215.

<sup>399</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002, S. 240.

<sup>400</sup> Vgl. Kapitel 4.

<sup>401</sup> Thiersch 1995, S. 179.

<sup>402</sup> Vgl. Kapitel 4.

<sup>403</sup> Vgl. Thiersch 1995, S. 180.

digkeit zu fördern sowie vor allem auch therapeutisch orientierte Konzepte wurden eingeführt. Auch veränderte sich das generelle Verständnis von Geschlossenheit: Abstufungen des Freiheitsentzuges und das sukzessive Eröffnen von Freiräumen sind heute elementare Bausteine der Einrichtungskonzepte. So kommt HANS THIERSCH schon 1994 zu der Aussage: „So wenig wie es nur die Heimerziehung gibt, so wenig gibt es auch nur die eine geschlossene Unterbringung. – Und: Es wäre pharisäisch zu behaupten, daß alles, was hier praktiziert wird, *fatal ist*.“<sup>404</sup>

Einrichtungen mit Angeboten der geschlossenen Unterbringung können aufgrund der Differenzierungen in der Ausrichtung auf eine Zielgruppe, des Grades der Geschlossenheit, der Dauer der Maßnahme und der gesamten therapeutischen, sozialpädagogischen Konzeption nicht mehr eindeutig von anderen Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung abgegrenzt werden, wie der 11. Kinder- und Jugendbericht im Jahre 2002 feststellte. Die Berichtskommission führt weiter aus, dass sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe fließende Übergänge zwischen „offenen“, „halboffenen“, „individuell-geschlossenen“ und „geschlossenen“ Formen der Betreuung herausgebildet haben: „Es sind keine Einrichtungen bekannt, die ausschließlich freiheitsentziehende Maßnahmen vorhalten. Grundsätzlich halten diese Einrichtungen ein breiteres Spektrum an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dabei werden lediglich einzelne Plätze oder Gruppen ‚geschlossen‘ angeboten.“<sup>405</sup> Mit Blick auf diese ausdifferenzierten Konzepte und Angebote hat sich der Begriff der „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ anstelle des eine Dichotomie suggerierenden Begriffs der „geschlossenen Unterbringung“ etabliert.

---

<sup>404</sup> Thiersch 1995, S. 181.

<sup>405</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 243.

Dass junge Menschen auch von den freiheitsentziehenden Angeboten der Jugendhilfe profitieren können, lässt sich nicht bestreiten und wird durch die grundlegenden Arbeiten von VON WOLFFERSDORFF und SPRAU-KUHLEN<sup>406</sup> oder auch durch aktuelle Studien belegt.<sup>407</sup> Damit ist aber noch nicht festgestellt, ob diese jungen Menschen von anderen Angeboten nicht ebenso oder vielleicht sogar mehr profitiert hätten. In diesem Zusammenhang gibt THIERSCH als einen grundsätzlichen Kritikpunkt zu bedenken, dass trotz der Weiterentwicklungen der freiheitsentziehenden Angebote diese doch immer institutionellen Zwang vorgeben, wodurch Konfliktpotentiale entstehen, „*die jenseits der Absichten und Möglichkeiten der ErzieherInnen und BewohnerInnen liegen, [...], die aber die Arbeit bestimmen*“.<sup>408</sup> Der institutionalisierte Zwang führt also dazu, dass eine professionelle Herangehensweise der pädagogisch Tätigen stets durch Sicherheits- und Kontrollaufgaben beschnitten wird. Die pädagogischen Fachkräfte erfahren sich hier – deutlich stärker als in offenen Settings – im Widerspruch zwischen der Repräsentanz einer Institution und dem eigenen pädagogischen Vorhaben. Darüber hinaus erweckt der institutionelle Zwang notwendigerweise Widerstände bei den betroffenen jungen Menschen, die sich zu Gewalt, Resignation, aber insbesondere auch zu Ausbruchversuchen provoziert fühlen. Insofern ist freiheitsentziehende Unterbringung als Institution durch quasi hausgemachte Widerstände belastet.<sup>409</sup> Weitere Kritikpunkte, die hinsichtlich freiheitsentziehender Maßnahmen angeführt werden, lauten:<sup>410</sup>

- Es wird angemerkt, dass punktuell Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen herrschen.<sup>411</sup>
- Kritisiert wird zudem, dass die Indikatoren für freiheitsentziehende Maßnahmen im Einzelfall unklar sind, sodass von Willkür geprägt zu sein scheint, wer in einer solchen Maßnahme aufgenommen wird.<sup>412</sup> Daneben werden die Verfahrens- und Beteiligungs-

---

<sup>406</sup> Vgl. von Wolffersdorff & Sprau-Kuhlen 1990, S. 168 ff.

<sup>407</sup> Hoops 2010; Macsenaere & Schittler 2011; Schraper & Menk 2011.

<sup>408</sup> Thiersch 1995, S. 181 f.

<sup>409</sup> Vgl. ebd., S. 182.

<sup>410</sup> Vgl. hierzu vor allem auch Bundesjugendkuratorium 1982.

<sup>411</sup> Vgl. Peters 2005, 216 f.

<sup>412</sup> Vgl. ebd., 217 f. Differenziert betrachtet Hanna Permien die Merkmale der jungen Menschen, die in einer freiheitsentziehenden Maßnahme untergebracht werden: „*So unterschiedlich Mädchen und Jungen in freiheitsentziehenden Settings der Jugendhilfe im Einzelfall sind, so haben sie doch gemeinsam, dass ihre bisherigen Lebensumstände und ihre (Über-)Lebensstrategien – eingestuft als selbst- und oftmals auch fremd gefährdendes Verhalten – nicht zu einer „normalen“, „normgerechten“ Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben beigetragen*



rechte der jungen Menschen, die in den Erziehungshilfen als konstitutiv für gelingende Hilfen gelten, häufig nicht berücksichtigt.<sup>413</sup>

- Der Übergang von dem „künstlichen Kosmos“ der freiheitsentziehenden Maßnahme in das „reale Leben“ wird als weiteres Problem benannt und empirisch auch als solches belegt.<sup>414</sup>
- Es wird differenziert dargestellt, dass die freiheitsentziehende Unterbringung negative Wirkungen auf das Gesamtsystem der Jugendhilfe entfaltet:<sup>415</sup>
  - Das Vorhandensein von freiheitsentziehenden Maßnahmen stabilisiert das System der Jugendhilfe, das die entsprechenden Fälle eben selber „produziert“. Das heißt wiederum auch, dass solche Einrichtungen eine gewisse Sogwirkung entfalten: „*Sind solche Einrichtungen vorhanden, werden sie auch genutzt.*“<sup>416</sup>
  - Die Existenz der freiheitsentziehenden Maßnahmen befördert eine „*Kultur der Trennung*“.<sup>417</sup> Es wird angenommen, dass eine zunehmende Spezialisierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung auch ein Mehr an Nicht-Zuständigkeiten schafft. Dies verhindere die weitere Qualifizierung der Jugendhilfe, da die herausfordernden, schwierigen Fälle ggf. abgeschoben werden können.
  - Die Maßnahmen wirken als Drohpotenzial auf die gesamte Jugendhilfeklientel zurück und konstruieren – entgegen sozialpädagogischer Maxime – eine Population der sog. „Unerziehbaren“ bzw. „Verwahrlosten“.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen können ihre Zielstellung, besonders verlässliche Sicherheit zu gewährleisten, nicht einlösen. So entweichen junge Menschen aus geschlossenen Einrichtungen nicht seltener als aus anderen Einrichtungen, ggf. sogar häufiger, sodass derartige Einrichtungen ihrer wichtigsten Zielvorstellung des gesicherten Freiheitenzuges anscheinend nicht gerecht werden.<sup>418</sup>

---

haben.“ (2010, S. 22). Darüber hinaus betont sie aber an anderer Stelle: „*Es gibt keine eindeutigen Indikatoren für Freiheitsentziehende Maßnahmen!*“ (Permien 2011, S. 20).

<sup>413</sup> Vgl. Permien 2010, S. 22.

<sup>414</sup> Vgl. Permien 2011, S. 22 ff.

<sup>415</sup> Vgl. Peters 2005, S. 218.

<sup>416</sup> Ebd.

<sup>417</sup> Ebd.

<sup>418</sup> Thiersch 1995, S.182 f.

Stimmen, die den Freiheitsentzug in der Jugendhilfe unter gewissen Bedingungen befürworten, tragen zu dessen Begründung vor,<sup>419</sup> dass einige Kinder und Jugendliche erkannt werden könnten, für die „*es ohne eine mit zweitweisen Freiheitsentzug verbundenen Hilfe [...] kaum alternative Erfolgshoffnungen geben dürfte.*“<sup>420</sup> Damit wird darauf verwiesen, dass es bei einigen verhaltensschwierigen jungen Menschen in den jeweiligen regionalen Gegebenheiten keine Alternative zur freiheitsentziehenden Maßnahme zu geben scheint, will man sie nicht in desolate, bedrohliche Lebenssituationen abgleiten lassen. Insofern wird Geschlossenheit nicht als Mittel der Erziehung betrachtet, sondern als eine Rahmung, die die Anwesenheit des jungen Menschen sicherstellen soll. Sobald dieses Ziel mit anderen Mitteln erreicht wird, kann der Freiheitsentzug sukzessive abgebaut werden. Also wird der Maßnahme eine Schutzfunktion vor Vernachlässigung und Gewalt, vor Sucht und Haft zugeschrieben. Auch soll sie als Instrument zur Bewusstseinsbildung dazu beitragen, dass die jungen Menschen Einsicht in die eigene Gefährdung aufbauen.<sup>421</sup> Welche Widersprüche und Zuschreibungen jedoch mit einer befürwortenden Haltung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sein können, wird in aktuellen Debatten um die Einführung neuer geschlossener Heimplätze deutlich, in der beispielsweise ein 10-jähriges Kind, das also noch deutlich von der Strafmündigkeit entfernt ist, als „Intensivtäter“ stigmatisiert wird.<sup>422</sup>

### 6.3 Zwangselemente und Freiheitsbeschränkung in Hilfeprozessen

Über die dichotome – und, wie im vorstehenden Exkurs aufgezeigt, eher als überholt anzusehende – Kategorisierung hinaus, ob ein Angebot „geschlossen“ oder „offen“ sei, sollen hier nun Elemente von Zwang und Freiheitsbeschränkung innerhalb pädagogischer Settings reflektiert werden. Dabei lassen sich aktuelle Diskussionen über Zwangselemente in Hilfe- und Erziehungsprozessen der Jugendhilfe nur vereinzelt in der Literatur finden; auch erscheinen diese teilweise noch eher auf den repressiven Charakter der Fürsorgeerziehung fokussiert und die

---

<sup>419</sup> Im Hinblick auf unterschiedliche Grundhaltung der Befürworter unterscheidet Michael Lindenberg zwei Gruppen: (1) die Haltung, die sich im „*Pragmatismus skeptischer Befürworter*“ äußert und (2) eine Haltung, die die „*Einbettung der Geschlossenen Unterbringung in den Katalog der Jugendhilfe*“ herausstellt. Vgl. Lindenberg 2010, S. 563 ff.

<sup>420</sup> Hoops & Permien 2006, S. 120.

<sup>421</sup> Vgl. Permien 2011, S. 20 ff.

<sup>422</sup> So kritisiert die IGFH in einem offenen Brief an den hessischen Sozialminister beispielsweise, dass bei der Berichterstattung zur Eröffnung eines neuen geschlossenen Heims in Hessen das erste dort aufgenommene Kind, ein 10-jähriger Junge, als „*Intensiv-Gewalttäter und Straftäter*“ tituiert wird. Vgl. IGFH 2012, S. 2.

Debatte um die Emanzipation hiervon.<sup>423</sup> Dass in der heutigen Heimerziehung „Graubereiche“ vorzufinden sind, in denen verschiedene Formen körperlichen und institutionellen Zwangs mehr oder weniger offen angewandt werden, wird in der Fachöffentlichkeit jedoch anerkannt. Deutlich wird dies beispielsweise an der skizzierten langjährigen und immer noch anhaltenden Debatte um freiheitsentziehende Maßnahmen sowie an disziplinären Diskursen zum Thema Zwang.<sup>424</sup> Auch wird in vielen Intensivgruppen der Jugendhilfe unter dem Leitmotiv der Freiheitsbegrenzung die Bewegungsfreiheit von jungen Menschen erschwert oder diese für kürzere Zeit, d.h. maximal für wenige Stunden, ausgeschlossen. Dabei bedeutet Freiheitsentzug – wie im vorstehenden Kapitel diskutiert – den Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder Jugendlichen, entgegen oder ohne dessen Willen. Freiheitsbeschränkung hingegen kann ein pädagogisches Ziel verfolgen und stellt sich dann als pädagogische Grenzsetzung dar (z.B. „Stubenarrest“). Wird jedoch mit diesen Beschränkungen Gefahrenabwehr bezweckt, liegt gemäß des von MARTIN STOPPEL formulierten „*Rheinischen Modell*“<sup>425</sup> eine Aufsichtsmaßnahme vor. Demnach gilt z.B. das abendliche Abschließen einer Haustür zum allgemeinen Schutz weder als Freiheitsbeschränkung noch Freiheitsentzug.<sup>426</sup>

MATTHIAS SCHWABE U.A. differenzieren in ihrer Analyse drei Zwangsformen, die in der sozialen Arbeit hervortreten können, und übertragen diese auf die Heimerziehung.<sup>427</sup> Diese Unterscheidung stellt sich insbesondere als theoretische Rahmung aufschlussreich dar. Vor allem die dort zusammengefassten Erläuterungen zur (1) „Hilfe im Zwangskontext“ sowie zur (2) „Erziehung unter den Bedingungen von Unfreiheit“ sollen hier eingeführt werden: Dass Klienten zur Inanspruchnahme von Hilfen durch ein Gericht gezwungen werden, wird gemäß den Ausführungen von SCHWABE U.A. als (1) „Zwangskontext“ bezeichnet.<sup>428</sup> In diesem Konstrukt ist die pädagogische Fachkraft für die Gestaltung des Hilfeprozesses mit den AdressatInnen zuständig, übernimmt darüber hinaus aber auch Kontroll- und Berichterstattungsaufgaben.

---

<sup>423</sup> Ausnahmen bilden hier die Untersuchungen von Schwabe 2008; Hoops & Permien 2006; Permien 2010. Daneben reflektiert Lindenberg 2010 den Zusammenhang von sog. aktivierender Sozialpolitik und aktuellen Entwicklungen bei der geschlossenen Unterbringung von Kinder und Jugendlichen.

<sup>424</sup> Vgl. beispielsweise das Themenheft „*Wer nicht hören will, muss fühlen? – Zwang in öffentlicher Erziehung*“, Widersprüche 2007.

<sup>425</sup> LVR Landesjugendamt 2007, S. 9 ff.

<sup>426</sup> Vgl. ebd., S. 13.

<sup>427</sup> Vgl. Schwabe u. a. 2008, S. 22 ff.

<sup>428</sup> Vgl. ebd., S. 29 m.w.N.

Das anweisende Gericht ist für die Aufrechterhaltung des Zwangs bzw. die Frage, ob dieser noch nötig ist oder beendet werden kann, zuständig: „*Diese spezielle Form einer hierarchischen Triangulierung bleibt – falls es zwangsweise zur Einrichtung einer Hilfe kommt – für deren gesamt Dauer bestehen.*“<sup>429</sup> Der Zwang erfolgt hier durch die Androhung der Umsetzung anderer, noch unangenehmerer Konsequenzen für die KlientInnen, als sie durch die Einwilligung in den Hilfeprozess gegeben sind: Diese Konsequenzen können darin bestehen, dass die KlientInnen ihre Freiheit verlieren, also inhaftiert oder in eine Klinik eingewiesen werden.<sup>430</sup> Die Aufgabe für das Hilfesystem besteht in diesem Zwangskontext darin, die unfreiwilligen KlientInnen zu mehr eigenmotivierter Mitarbeit zu bewegen. Daneben muss vom Hilfesystem auch Transparenz darüber hergestellt werden, dass neben der Beziehung zum Klienten auch der Verpflichtung zur Information des Gerichts über die Entwicklung des Klienten nachzukommen ist, und dass diese Informationsweitergabe wesentlich darüber entscheidet, inwieweit Zwangsmaßnahmen weiter verfolgt oder auch aufzuheben sind. Es zeigt sich also, dass Hilfen im Zwangskontext mit zusätzlichen Kontrollaufgaben für das Hilfesystem behaftet sind, die den Hilfeprozess in besonderer Weise prägen.<sup>431</sup>

Von (2) „Erziehung unter den Bedingungen der Unfreiheit“ kann gesprochen werden, wenn die mehr oder weniger vollständige Kontrolle über die eigene Bewegungsfreiheit von anderen bestimmt wird. Partielle Freiheitsrechte sind demnach permanent aufgehoben oder eingeschränkt, entweder aufgrund einer gesetzlichen Strafe wie im Jugendstrafvollzug und -arrest oder durch eine richterliche Weisung, die, wie bei der geschlossenen Unterbringung, von einer drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht.<sup>432</sup>

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Freiheitsentzug in einer solchen Institution zunächst jede pädagogische Arbeit überschattet, und zwar in einem viel stärkeren Maße als bei der Etablierung eines oben beschriebenen Zwangskontextes. Denn mit dem Freiheitsentzug wird das ganze Leben einem fremdbestimmten, institutionellen Reglement unterstellt. Zwar gibt es auch in solchen freiheitsentziehenden Settings gewisse Freiheitsspielräume, wie sich in der Praxis beispielsweise an der Existenz von Drogen im Strafvollzug zeigt, „*trotzdem bleibt die Fremdbestimmung für diese Art des Lebens objektiv dominant, auch wenn es subjektiv als mehr oder weniger bedrückend und schlimm empfunden werden kann.*“<sup>433</sup> Möglicherweise, so

---

<sup>429</sup> Schwabe u. a. 2008, S. 30 m.V.a. Trotter 2001.

<sup>430</sup> Vgl. ebd.

<sup>431</sup> Vgl. ebd., S. 41.

<sup>432</sup> Vgl. ebd., S. 35.

<sup>433</sup> Ebd., S. 36.

SCHWABE U.A. weiter, können die Chancen für Erziehungs- und Bildungsprozesse unter Freiheitsentzug besonders günstig stehen, da die jungen Menschen hier Konflikten und Rechtfertigungen für ihr Handeln nicht aus dem Wege gehen können. Auch fehlen Ablenkungen im monotonen Alltag der freiheitsentziehenden Institution. Allerdings bedrohen gerade die Bedingungen von Freiheitsentzug, die Erziehung ermöglichen könnten, zugleich auch deren Ergebnisse. Denn alles, was im Gefängnis oder einer geschlossenen Unterbringung gelernt wird, vollzieht sich in einem künstlichen Arrangement.<sup>434</sup>

Daneben kann aber auch in stark kontrollierten und hoch strukturierten pädagogischen Settings, die keine bauliche Geschlossenheit vorweisen,<sup>435</sup> sowie bei manchen erlebnispädagogischen Auslandsprojekten von Bedingungen der Unfreiheit gesprochen werden. Die Bestimmung des Totalisierungsgrads von Zwang kann insofern nicht von der Existenz von baulichen Entweichungssicherungen abhängig gemacht werden, denn es scheint so, dass Zwangselemente gerade im sozialen Feld sehr subtil angelegt sein oder sogar über weite Strecken unsichtbar bleiben können.<sup>436</sup>

Dass Erziehung gemäß SCHWABE U.A. davon lebt, dass Lernprozesse künstlich oder ungünstig beginnen, aber im weiteren Verlauf an Lebensnähe und möglicherweise an Attraktivität gewinnen können, ist zwar gewünscht, aber keineswegs garantiert, denn *„der initiale Zwang beim Zwangskontext bzw. der Freiheitsentzug [...] bietet lediglich eine Chance bei gleichzeitig fort existierenden Risiken.“*<sup>437</sup> Wo immer möglich und sinnvoll, sollten die Fachkräfte der sozialen Arbeit Alternativen zu Zwangsaspekten entwickeln bzw. fachlich nicht legitimierbaren Zwang anprangern. So gehört laut STOPPEL in diesem Zusammenhang das Eintreten für Klienten- und Menschenrechte zu den ersten und wichtigsten Aufgaben der Profession.<sup>438</sup>

Wie Zwangselemente schon von vornherein transparent gemacht werden können, wird unter anderem im Rheinischen Modell beschrieben: Es wird verdeutlicht, dass bei der Umsetzung von Zwangselementen in Intensivgruppen und individualpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe diese auf der Grundlage von Betreuungsvereinbarungen mit Sorgeberechtigten und einsichtsfähigen Minderjährigen gegebenenfalls besser verantwortet werden können. Derartige Konzepte werden in diesem Modell durch die weitgehend freiwillige Zustimmung zu ei-

---

<sup>434</sup> Vgl. Schwabe u. a. 2008, S. 36.

<sup>435</sup> Vgl. das Beispiel zur Glenn Mills School in ebd., S. 40.

<sup>436</sup> Vgl. ebd., S. 36.

<sup>437</sup> Ebd., S. 39.

<sup>438</sup> LVR Landesjugendamt 2007, S. 9 ff.

nem die persönliche Freiheit einschränkende Setting gestützt. Dies äußert sich in zeitlich und inhaltlich besonders intensiv strukturierter Betreuung, verbunden mit verstärkter Aufsicht oder im zeitweiligen Verschluss der Gruppentür (kürzerer Zeitraum, höchstens wenige Stunden) oder aber darin, dass ein „Sich-entfernen“ erschwert ist, z.B. aufgrund der Lage bzw. des örtlichen Settings eines Jugendhilfeangebots.<sup>439</sup> Vor diesem Hintergrund kommt STOPPEL zu der Aussage, dass eine die Freiheitsbeschränkung tragende Erklärung ein sinnvolles Bindeglied zwischen pädagogischem Primärauftrag und gesellschaftlichem Aufsichtsauftrag darstellen kann, *„etwa in Angeboten nach § 71 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG / ‚Vermeidung von U-Haft‘)“*, ganz im Unterschied zum Freiheitsentzug, der ausschließlich ein Instrument der *‚Gefahrenabwehr‘* ist.<sup>440</sup> Von anderen Intensivgruppen unterscheiden sich solche freiheitsbeschränkende Konzepte dadurch, dass Ausgang ohne Begleitung für eine bestimmte Betreuungsphase ausgeschlossen ist.

### **6.4 Pädagogische Settings für verhaltensschwierige Jugendliche im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle**

Die in diesem Kapitel bisher eingeführten Grundannahmen und Deutungsansätze zur Pädagogik mit verhaltensschwierigen jungen Menschen und die damit eng verbundene Diskussion über freiheitsentziehende bzw. -beschränkende Ansätze sowie allgemein zu Zwangskontexten in der Jugendhilfe veranschaulichen das Spannungsfeld, in dem pädagogische Settings ihre Angebote realisieren: Auf der einen Seite ist eine „verstehende“, die Person und die Entwicklungsanforderungen des einzelnen jungen Menschen ins Zentrum der pädagogischen Bemühungen stellende Grundhaltung zu berücksichtigen. Demgegenüber steht das teilweise „Eingebundensein“ der pädagogischen Bemühungen in Zwangskontexte, die Kontrollaufgaben mit sich bringen. Hinzu kommt die Anforderung, ggf. pädagogisch begründete, aber auch aus Gründen der Aufsicht legitimierte Freiheitsbeschränkungen innerhalb der pädagogischen Settings umsetzen zu müssen. Zwar hat die Jugendhilfe mit der Orientierung an dem Konzept einer lebensweltorientierten sozialen Arbeit ausdifferenzierte Handlungsmaximen im Hinblick auf diese Anforderungen entwickelt, doch kann die Einbeziehung von Jugendhilfeangeboten in das Feld der Jugendstrafrechtspflege – und die damit verbundene strafjustiziellen Prägung – eine Intensivierung des Spannungsverhältnisses von Hilfe und Kontrolle bewirken, das ggf. in den Jugendhilfe-Settings zu verarbeiten ist.

---

<sup>439</sup> Vgl. LVR Landesjugendamt 2007, S. 76.

<sup>440</sup> Ebd.

In Bezug auf die Umsetzung von pädagogischen Grundannahmen in der Arbeit mit verhaltensschwierigen jungen Menschen wird die Verschränkung des pädagogischen Ansatzes mit den jeweils spezifischen örtlichen und personalen Gegebenheiten zu einem pädagogischen Setting bedeutsam. Folgt man BURKHARD MÜLLER und MATHIAS SCHWABE, werden unter Setting „sozialpädagogische Einrichtungen, Projekte oder Arrangements der fachlichen Arbeit in ihnen verstanden, soweit sie pädagogische Intentionen implizieren und diesen als Gelegenheitsstrukturen Ort und Zeit (Kairos) zu schaffen suchen, ohne doch die Verwirklichung dieser Intentionen in technischer Weise realisieren zu können.“<sup>441</sup> Ein Setting im pädagogischen Sinne stellt also die spezifische fachliche Art und Weise der Gestaltung eines Hilfee arrangements dar, die sich aus verschiedenen Elementen wie den räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen, dem pädagogischen Ansatz und der professionellen Reflexivität der Fachkräfte wie auch der – die verschiedenen Elemente verbindenden – Kultur des Settings zusammensetzt. MÜLLER und SCHWABE beschreiben sechs Setting-Elemente für die Hilfen zur Erziehung und hier insbesondere für die fremdplatzierenden Hilfen:<sup>442</sup>

1. Leistungsbeschreibungen, Konzepte und weitere schriftliche Dokumente.
2. Ausgestaltung von Orten, Räumen und Gegenständen.
3. Gestaltung von Alltagssituationen.
4. Pädagogische Programme.
5. Regelsetzungs- und Kontrollpraxen.
6. Besondere Ereignisse und Events.

Wie vorstehend angedeutet, kommt der Kultur des jeweiligen pädagogischen Settings eine hervorgehobene Bedeutung zu. Dabei werden im Rückgriff auf die psychoanalytische Tradition häufig das „pädagogische Milieu“<sup>443</sup> oder die zu entwickelnde „fördernde Umwelt“<sup>444</sup> als Leitbilder pädagogischer Settings benannt.<sup>445</sup> Damit wird grundlegend auf eine pädagogische Entwicklung rekurriert, die den Umgang und die Behandlung abweichenden Verhaltens im

---

<sup>441</sup> Müller & Schwabe 2009, S. 29.

<sup>442</sup> Ebd., S. 34. Diese Setting-Elemente werden teilweise in der zweiten Analyseebene zur Strukturierung der Analyse der Angebote zur Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen verwandt.

<sup>443</sup> Redl 1971, S. 72 ff.

<sup>444</sup> Winnicott 1974.

<sup>445</sup> Vgl. Müller & Schwabe 2009, S. 46 ff.

Horizont einer „Verstehens-Perspektive“ realisiert. VON WOLFFERSDORFF fasst dies folgendermaßen zusammen:

Die bei Aichhorn, Bernfeld und Zullinger beginnende, über Bettelheim, Redl, Winnicott, Stierlin und andere bis in die Gegenwart reichende Tradition psychoanalytischer Gruppenerziehung hat das Nachdenken über die Ursachen und die Behandlung dissozialer Verhaltensweisen von Grund auf verändert, weil sie der Pädagogik des Bekämpfens und Brechens eine humane Perspektive des Verstehens entgegensetzen.<sup>446</sup>

Vor diesem Hintergrund formuliert BÖHNISCH in Hinblick auf das Wohlbefinden, das Jugendliche bei devianten Verhaltensweisen erleben, Anforderungen an ein pädagogisches Milieu: Jugendlichen sollten dort Angebote gemacht werden, die ihnen ähnliche Selbstwerterlebnisse und Gefühle des Wohlbefindens ermöglichen können, wie sie in Situationen abweichenden Verhaltens – die ja nicht nur durch Stressbewältigung, sondern auch durch Selbstbestätigung und Lust geprägt erscheinen – erlebt werden.<sup>447</sup> Hier bieten erlebnispädagogische Elemente in der pädagogischen Arbeit Ansatzpunkte, die in der Jugendhilfe mittlerweile eine weite Verbreitung gefunden haben.

Die Ausgestaltung von pädagogischen Settings der Jugendhilfe ist in der Fachdebatte insbesondere in Zusammenhang mit dem zuvor eingeführten Setting-Element der „Regelsetzungs- und Kontrollpraxen“ umstritten. Aus der Tradition der Fürsorgeerziehung heraus galt es als ein Merkmal der Heimerziehung, dass diese auch mithilfe von Zwangselementen und Freiheitsentzug pädagogische und gesellschaftliche Zielsetzungen verwirklichte. Inwieweit freiheitsentziehende oder -beschränkende Elemente bei verhaltensschwierigen jungen Menschen angewandt werden sollen und können, ist Gegenstand intensiver fachpolitischer Debatten und muss im jeweils spezifischen Handlungsfeld reflektiert und auf mögliche Nebenwirkungen hin überprüft werden. Dennoch ist es angebracht, dass die Jugendhilfe pädagogische Settings anbieten sollte, die auch den kriminalpolitischen Sicherheitsinteressen entgegenkommen und auf der anderen Seite ebenso den jugendlichen HilfeadressatInnen Entwicklungsalternativen anbieten. Erlebnispädagogische Angebote und soziale Trainingskurse allein scheinen dazu nicht ausreichend. Stattdessen, so wird hier BÖHNISCH gefolgt, sollte die Jugendhilfe „[...] – will sie geschlossene Unterbringung und Jugendhaft verdrängen – Settings anbieten können,

---

<sup>446</sup> von Wolffersdorff 2001, S. 161.

<sup>447</sup> Vgl. Böhnisch 2006, S. 184.



die Kontrolle gewährleisten“<sup>448</sup>. Dies kann in ganzheitlichen Settings zum Wohnen, Arbeiten und mit intensiver Betreuung realisiert werden, in denen Jugendliche einer deutlichen sozialen Kontrolle unterliegen, die aber spürbar ausbalanciert sind – so BÖHNISCH weiter – „[...] durch Milieuangebote und biografisches Entwicklungsperspektiven, die auf Vertrauen und sozialer Anerkennung begründet sind.“<sup>449</sup>

### 6.5 Jugendhilfeangebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft

Im Folgenden wird sich nun konkret dem Handlungsfeld der Untersuchungshaftvermeidung und den Anforderungen, die sich hier an Jugendhilfeangebote stellen, zugewandt. Nach einem einführenden Teil werden Fragen nach der Ausgestaltung des „geeigneten Heims der Jugendhilfe“ (§ 71 Abs. 2 JGG) diskutiert: Wie stellt sich der Zwangskontext dar, in dem die Jugendhilfe hier ihre pädagogischen Angebote entfalten muss? Darüber hinaus wird eingehend diskutiert, in welchem Maße ein „geeignetes Heim“ zwingend fluchtsicher sein muss, wobei dieser Teil weitergehend durch den Exkurs zu einem gescheiterten, baulich geschlossenen U-Haftvermeidungsprojekt kontrastiert wird.

Die Forderung, dass die Untersuchungshaft bei jungen Menschen möglichst vermieden werden solle, begleitet die sog. „innere Reform“ des Jugendstrafrechts seit ihren Anfängen in den 1970er Jahren. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 2 beschriebenen Kritik an der Verhängung von Untersuchungshaft sowie deren Vollzugsbedingungen wurden seit den 1980er Jahren stationäre und ambulante Angebote der Jugendhilfe zur Haftvermeidung verstärkt initiiert.<sup>450</sup> Ausgehend von diesen zum Teil versuchsweise projizierten Ansätzen haben sich verschiedene, i. d. R. stationäre Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung in vielen Bundesländern etabliert.<sup>451</sup> Im Gegensatz aber zur Diversion, dem Täter-Opfer-Ausgleich oder den Neuen Ambulanten Maßnahmen scheint gem. HEßLER die Untersuchungshaftvermeidung ein „Stiefkind der inneren Reform“ des Jugendstrafrechts geblieben zu sein, da die haftvermeidenden Jugendhilfeangebote, trotz ihrer gesetzlichen Verankerung, scheinbar verhältnismäßig wenig genutzt werden.<sup>452</sup>

---

<sup>448</sup> Böhnisch 2006, S. 212.

<sup>449</sup> Ebd.

<sup>450</sup> Zur Geschichte und Entwicklung alternativer Angebote zur Jugenduntersuchungshaft, die schon früh (1911) in der Jugendgerichtsbewegung diskutiert und erprobt wurden, vgl. Dörlemann 2001, S. 13-18.

<sup>451</sup> Vgl. hierzu die Analyseebene II. sowie die Auflistung bei Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 14 und die Analyse von Schäfer 2002.

<sup>452</sup> Vgl. Heßler 2001, S. 11.

### **6.5.1 Die Ausgestaltung des „geeigneten Heims“ gem. § 71 Abs. 2 JGG – Reflexion der Untersuchungshaftvermeidung als Zwangskontext**

Die Ausgestaltung von Angeboten der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung, also die Frage nach dem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ (§ 71 Abs. 2 JGG), gehört zu den kontrovers diskutierten Aspekten des Feldes. Hier wird die Jugendhilfe mit der justiziellen Anforderung konfrontiert, ihr pädagogisch bestimmtes Vorgehen zu legitimieren und dieses unter dem Aspekt der r Verfahrens- bzw. Fluchtsicherung zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang werden Forderungen erhoben, dass baulich geschlossene Einrichtungen zur Haftvermeidung vorzuhalten wären.<sup>453</sup> Von dieser justiziellen Anforderung hat sich die Jugendhilfe in den meisten Bundesländern distanziert und stattdessen die jugendhilferechtliche Zweckbindung ihrer Angebote herausstellen können: Demnach stehen heute – je nach Bundesland – unterschiedliche sowohl Regel- als auch spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung, die in seltenen Fällen auch bauliche Maßnahmen zur Fluchtsicherung in ihre Konzepte mit einbeziehen.<sup>454</sup> Dabei kann die Fachdiskussion, inwieweit Regelangebote für die besonderen Anforderungen des Handlungsfeldes U-Haftvermeidung als passend gelten können, bzw. ob es hierfür vor allem spezialisierter Einrichtungen bedarf, als noch nicht abgeschlossen gelten.

Jenseits des Wortlauts der gesetzlichen Vorschriften stellt sich die Untersuchungshaftvermeidung für die Jugendhilfeforschung als ein mit grundlegenden Problematiken behaftetes Feld dar. Der Grund dafür liegt in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Zielsetzungen und der strukturellen Einbindung der Jugendhilfe in das Jugendstrafverfahren begründet: Hier kollidiert die auf Verfahrenssicherung ausgerichtete gesetzliche Ausgangslage der Strafprozessordnung mit der jugendhilferechtlichen Zweckbindung der Heimerziehung. Da die Unterbringungen durch die Gerichte gemäß JGG angeordnet werden, dienen sie nicht ausschließlich erzieherischen Belangen, sondern gerade auch der Sicherung des Jugendstrafverfahrens. Resultierend befindet sich die Jugendhilfe in einem Dilemma: Einerseits sollen sie die pädagogische Hilfestellung und Unterstützung gemäß der Maxime des SGB VIII leisten, andererseits aber auch in den Zwangskontext des Jugendstrafverfahrens eingebunden sein. Insofern stellt sich nicht nur im Hinblick auf die geforderte Fluchtsicherung das Handlungsfeld aus Sicht der Jugendhilfeforschung als problematisch dar: Ob baulich geschlossen oder nicht, die Untersu-

---

<sup>453</sup> Vgl. von Wolffersdorff u. a. 1996; Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 8.

<sup>454</sup> Vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 11 ff.; Schäfer 2002.

chungshaftvermeidung ist als ein Zwangskonstrukt in dem Sinne zu deuten, dass hier die Jugendhilfe mit Instanzen zusammenarbeitet bzw. in deren Verfahren und Definitionsschemata eingebunden wird, die staatlichen Zwang auf jugendliche Tatverdächtige ausüben. Insofern lässt sich kaum bestreiten, dass die Jugendhilfe hier auch Teil von Etikettierungs- und Zuschreibungsprozessen des Jugendstrafrechts wird.

In der oben eingeführten analytischen Trennung von SCHWABE U.A., in der zwischen (1) „Hilfen im Zwangskontext“ und (2) „Erziehung unter den Bedingungen von Unfreiheit“ unterschieden wird, lässt sich die Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG dergestalt kategorisieren, dass sie allen Merkmalen einer Hilfe im Zwangskontext entspricht. Darüber hinaus ist sie aber auch als Erziehung, die unter der „Bedingung von Unfreiheit“ realisiert wird, zu bezeichnen, da die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beim Gericht liegt. Der für die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung außer Kraft gesetzte Haftbefehl muss in seiner faktischen Wirkung wohl als latenter Freiheitsentzug gewertet werden, der jederzeit durch das Gericht aktivierbar erscheint. Auch wenn den jungen Menschen in den Jugendhilfeeinrichtungen sukzessive ein hohes Maß an Freiräumen eingeräumt wird, ist deren Freiheitsstatus dennoch durch das Jugendgericht bestimmt. Insofern kommt den von SCHWABE U.A. hervorgehobenen Informations- und Kontrollaufgaben in der Arbeit der Einrichtungen eine wichtige Bedeutung zu.

Die aus diesem besonderen Zwangskontext resultierende Fragestellung, ob mit den damit konfrontierten jungen Menschen „[...] zugleich glaubwürdige und insofern wirksame pädagogische Arbeitsbündnisse möglich sind,“<sup>455</sup> scheint auf der theoretischen Ebene, wie BURKHARD MÜLLER im Rekurs auf OEVERMANN darlegte, letztlich unauflöslich, aber – so seine weitere Analyse – von der Jugendhilfepraxis sehr wohl konstruktiv gestaltbar.<sup>456</sup> Will die Jugendhilfe ihrem Auftrag nachkommen und auch für die von Untersuchungshaft bedrohten Jugendlichen Angebote bereitstellen, muss sie unweigerlich auch eine zumindest begrenzte Funktion im beschriebenen strafjustiziellen Zwangskontext einnehmen und in dessen Handlungslogiken agieren.

---

<sup>455</sup> Müller 2011, S. 170.

<sup>456</sup> Vgl. ebd., S. 171 ff.

### 6.5.2 Bauliche Fluchtsicherung im „geeigneten Heim“ der Jugendhilfe?

Die Fachdiskussion darum, in welchem Maße die Einrichtungen der Jugendhilfe bauliche Fluchtsicherung im Kontext der Untersuchungshaftvermeidung anbieten müssen, erscheint laut MARKUS KOWALZYCK „– streng genommen – *fehlplatziert*“.<sup>457</sup> Er legt dar, dass der Gesetzgeber mit § 72 Abs. 4 JGG und der Alternative der Heimunterbringung gerade nicht intendiert, den Zweck der Strafverfolgung und -vollstreckung sicherzustellen. Er schlussfolgert weiter, dass die §§ 71, 72 JGG eine andere Risikoabwägung beinhalten.<sup>458</sup> KOWALZYCK führt aus, dass aus seiner Sicht ein Jugendrichter, der eine Maßnahme nach §§ 71, 72 JGG anordnet, erwarte, dass die Verfahrenssicherung als Ergebnis pädagogischer Betreuung – unter Einkalkulierung eines gewissen Risikos – realisiert wird. So zeigt sich als Gesamttendenz der gesetzlichen Regelungen zur Untersuchungshaftvermeidung, dass die hier vorgesehenen Alternativen darauf abzielen, über den Einsatz von Erziehung im Sinne der Jugendhilfe anstelle von Freiheitsentzug verfahrenssichernde Ziele zu erreichen.<sup>459</sup>

In einem Expertenhearing erörterte der Landtag Rheinland-Pfalz im Jahre 2005 die Frage nach der Ausgestaltung des „geeigneten Heims“ und dessen möglicher baulicher Geschlossenheit. In den Expertenaussagen, die im Rahmen des Hearings dokumentiert sind, wird deutlich, dass bauliche Geschlossenheit als keine zwingende Anforderung an die Einrichtungen und wohl darüber hinaus auch als eher kontraproduktiv betrachtet wird. Dennoch wird deutlich, dass die Umsetzung der Untersuchungshaftvermeidung mit verstärkten Kontroll- und Sicherheitsanforderungen durch die Experten belegt wird. Auch zeigt sich in den Hearing-Aussagen der Justizexperten eine gegensätzliche Meinung zur Frage nach der Geschlossenheit der Einrichtungen. Dies wird unter anderem mit dem formalen Haftgrund der Fluchtgefahr begründet.

Nahezu unbestritten ist es für BERND-RÜDIGER SONNEN, dass U-Haftalternativen aus rechtlicher Sicht nicht geschlossen sein müssen. Statt äußerer Geschlossenheit bedürfe es der Entwicklung verbindlicher Konzeptionen, die auch von der Justiz als tragfähige Praxis anerkannt werden.<sup>460</sup> Diese Aussage wird auch durch CHRISTIAN VON WOLFFERSDORFF unterstützt, demzufolge das Gesetz keine eindeutigen Vorgaben mache, da es nicht explizit von geschlos-

---

<sup>457</sup> Kowalzyck 2008, S. 192.

<sup>458</sup> Vgl. ebd.

<sup>459</sup> Vgl. ebd., S. 192 f. m.w.N.

<sup>460</sup> Landtag Rheinland-Pfalz 2005, S. 11.

senen, sondern von geeigneten Einrichtungen spreche. Die Geeignetheit der Einrichtungen müsse sich dabei vor allem über pädagogisch-therapeutische Kompetenz definieren, über Berufserfahrung und hohe Personaldichte. Er plädiert dafür, die Einrichtungen offen zu führen, da durch eine Geschlossenheit im Ergebnis mehr Probleme entstünden, als die Institutionen letztlich lösen können.<sup>461</sup> In diesem Zusammenhang führt CHRISTIAN SCHRAPPER aus, dass „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ im Ergebnis nicht zur „Heimerziehung als Untersuchungshaft“ führen dürfe. Vorrangige Aufgabe der Heimunterbringung ist aus seiner Sicht nicht die Verfahrenssicherung, sondern die Erziehung des Jugendlichen.<sup>462</sup> Nach Ansicht von MANFRED HEBLER ist die Heimunterbringung nicht Freiheitsentzug mit erzieherischer Ausgestaltung, sondern in erster Linie eine Anordnung über die Erziehung des Jugendlichen, in der auch Sicherheitsbelange Berücksichtigung finden müssten. In diesem Zusammenhang sei die Geeignetheit des Heims notwendigerweise zwar auch mit Fluchtsicherheit verbunden, doch die Gesetzeslage fordere nicht generell fluchtsichere Heime durch bauliche Sicherheitsvorkehrungen. Vielmehr bedürfe es verbindlicher Konzeptionen in offenen Einrichtungen, die den Kontext einer Haftvermeidung angemessen zu berücksichtigen hätten. Der laut HEBLER maßgebliche Begriff der – verbindlichen – Betreuung stehe dabei für Betreuungsangebote mit festen Regelungen und tagesstrukturierenden Angeboten der Einrichtungen.<sup>463</sup> Im Rahmen des hier zusammengefassten Expertenhearings wurden einschränkende bzw. weiter ausdifferenzierte Einlassungen zu den vorstehenden Aussagen und Bewertungen formuliert:<sup>464</sup> Ein Teil der Experten ergänzte, dass die untergebrachten Jugendlichen – zumindest in der ersten Phase ihrer Unterbringung – nicht unbeaufsichtigt die Einrichtung verlassen dürften; jedenfalls müsse eine entsprechende Kontrollmöglichkeit gegeben sein. Daneben wurde – unter dem Eindruck des tragisch gescheiterten Projekts in Rheinland-Pfalz<sup>465</sup> – der Sicherheitsaspekt konzeptionell als entscheidend hervorgehoben. Die Einrichtungen sollten möglichst ein engmaschiges, den gesamten Alltag ausfüllendes Betreuungsangebot anbieten. Die fluchthemmende Wirkung entstehe durch die ständige und beaufsichtigte Beanspruchung des Jugendlichen. Erforderlich sei, dass in der Einrichtung ein klares Regelwerk vorhanden sei, das für die Jugendlichen transparent ist und auch konsequent umgesetzt wird.

---

<sup>461</sup> Vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2005, S. 11 f.

<sup>462</sup> Vgl. ebd.

<sup>463</sup> Vgl. ebd., S. 12 ff.

<sup>464</sup> Vgl. ebd., S. 15 f.

<sup>465</sup> Vgl. den nachstehende Exkurs hierzu.

Einige RepräsentantInnen der Staatsanwaltschaft machten deutlich, dass die Frage der Geeignetheit des Heims sich an dem mit der Unterbringung verfolgten pädagogischen Zweck, allerdings auch am Zweck der Untersuchungshaft orientieren müsse: Zweck der Untersuchungshaft sei die Sicherung des Verfahrens und der späteren Vollstreckung. Vor diesem Hintergrund sei es als unerlässlich anzusehen, ein gewisses Maß an Entweichungssicherheit einzufordern, die ungeachtet aller Restrisiken auch bauliche Sicherung voraussetze. Der Verzicht auf jegliche bauliche Sicherung wurde auch unter einem anderen Gesichtspunkt problematisiert: Verbliebe nämlich ein aufgrund wahrscheinlicher Fluchtgefahr untergebrachter Jugendlicher über einen gewissen Zeitraum in einem baulich nicht gesicherten Heim, könne die Annahme einer Fluchtgefahr an sich nicht mehr aufrechterhalten werden. In der Konsequenz sei dem Untersuchungshaftbefehl damit die Grundlage entzogen, sodass auch die Unterbringung an sich nicht mehr fortgesetzt werden dürfe.

Bei der Frage nach geschlossenen Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung wird ein konzeptioneller Widerspruch erkennbar: Der Anspruch, die Jugendlichen mit pädagogischen Mitteln zu erreichen und der Anspruch, Entweichungssicherheit herzustellen, scheinen kaum gleichzeitig umsetzbar zu sein, ohne wiederum neue, ggf. höhere Risiken hinzunehmen. Insofern scheint die Priorität bei Jugendhilfeeinrichtungen mit offenen Konzepten zu liegen, die aber aufgrund der besonderen Anforderungen, die aus dem Jugendstrafverfahren resultieren, wohl unumgänglich auch freiheitsbeschränkende Elemente enthalten müssen.<sup>466</sup>

In der kriminologischen Kommentarliteratur wird die Ablehnung von baulicher Geschlossenheit wie folgt begründet: Das Gesetz verlangt für den Begriff des „geeigneten Heims der Jugendhilfe“ *keine Fluchtsicherheit*. Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum 1. JGG-Änderungsgesetz aus dem Jahr 1990. Der Gesetzgeber wollte durch die Streichung der in § 71 Abs. 2 JGG a.F. für die einstweilige Unterbringung enthaltenen Voraussetzung, dass „Jugendstrafe zu erwarten sei“, der bis dahin geltenden Praxis und Kommentarliteratur, die hieraus vielfach eine Unterbringung in einem „fluchtsicheren“ Heim gefordert hatte, einen Riegel vorschieben.<sup>467</sup> Somit verneinen mittlerweile Großteile der Kommentare zum JGG die Erfordernis der Fluchtsicherheit:

- EISENBERG betont, dass der Jugendrichter, der sich zu einer Maßnahme nach §§ 71, 72 JGG entschieße, die Sicherung des Verfahrens als Ergebnis pädagogischer Betreuung

---

<sup>466</sup> Vgl. Kapitel 6.2 ff.

<sup>467</sup> Vgl. Bundestag Drucksache 11/5829, S. 29 f.

unter Einkalkulierung eines gewissen Risikos erwarte. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung bestimme sich gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 JGG nach den für das jeweilige Heim bestehenden Regelungen, was bedeute, dass Sicherheitsbelange pädagogischen Bedürfnissen nicht vorgingen.<sup>468</sup>

- Nach DIEMER U.A. richte sich die Geeignetheit nach dem Zweck des § 71 JGG, einer weiteren Gefährdung des Jugendlichen durch Begehung weiterer Straftaten entgegenzuwirken. Eine Fluchtsicherheit sei nicht erforderlich. Dies folge aus der gesetzlichen Alternativfunktion der einstweiligen Unterbringung zu der Untersuchungshaft sowie daraus, dass der Unterbringungsbeehl jederzeit durch einen Haftbefehl ersetzt werden könne, wenn dessen Voraussetzungen vorlägen.<sup>469</sup>
- Auch OSTENDORF führt aus, dass unter einem geeigneten Heim keineswegs lediglich eine fluchtsichere Einrichtung zu verstehen sei, was auch für die Ersetzung einer U-Haft durch die Heimeinweisung gelte.<sup>470</sup> BÖHM und FEUERHELM folgern, dass für die Geeignetheit der Aspekt der Fluchtsicherheit ohne Bedeutung sei, daraus, dass nach dem Gesetz die Unterbringung nicht mit der Untersuchungshaft gleichzusetzen sei, da die §§ 116, 119 StPO hier nicht gelten würden und der Jugendrichter kein Weisungsrecht gegenüber dem Heim bezüglich der Ausgestaltung der Unterbringung habe.<sup>471</sup>
- SCHAFFSTEIN und BEULKE verweisen darauf, dass die in den Heimen stattfindende Betreuung ausreichende Gewähr zur Abwendung von Fluchtplänen biete.<sup>472</sup>

Baulich geschlossene Heime können – so das Resümee dieser Analyse – nicht zwingend als „geeignete Heime der Jugendhilfe“ zur Untersuchungshaftvermeidung angesehen werden. Es deutete sich an – und dies wird in dem anschließenden Exkurs besonders deutlich – dass wohl die Notwendigkeit, MitarbeiterInnen in den Einrichtungen zu schützen, in dem Maße steigt, in dem Einrichtungen in baulich geschlossenen Strukturen arbeiten. Sicherheitsfragen müssen dann scheinbar zum Dreh- und Angelpunkt werden und höchste Priorität erhalten, um die Fachkräfte nicht in einen unlösbaren Konflikt zwischen Erziehung auf der einen und Bewachung auf der anderen Seite zu bringen. Es besteht also vor allem das Problem, dass pädagogische Gesichtspunkte in den Hintergrund geraten und Sicherheitsaspekte dominieren. Dies würde der

---

<sup>468</sup> Eisenberg 2004, § 71 Rn. 10 b.

<sup>469</sup> Diemer u.a.2008, §§ 71 Rn. 14, 72 Rn. 14.

<sup>470</sup> Ostendorf 2007, § 71 Rn. 7.

<sup>471</sup> Böhm & Feuerhelm 2004, S. 139.

<sup>472</sup> Schaffstein & Beulke 1998, S. 252.

erzieherischen Intention der Unterbringungen grundsätzlich zuwider laufen und im Grunde kaum eine Alternative zur Untersuchungshaft darstellen. Daher sind aus Sicht der Jugendhilfe – wie wohl auch großen Teilen der kriminologischen Forschung – baulich geschlossene Heime in diesem Feld abzulehnen, wie auch der nachfolgende Exkurs zu unterstreicht.

### **6.5.3 Exkurs: Untersuchungsausschuss zur Geschlossenen Unterbringung in Rodalben, Rheinland-Pfalz**

In der Fachdebatte um baulich geschlossene Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung wird das Projekt in Rodalben, Rheinland-Pfalz, als warnendes Beispiel für Probleme, die durch die Verschränkung von pädagogischen mit fluchtsichernden Aufgaben entstehen können, genannt: Im Oktober 2003 richtete das Land Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit einem freien Träger in Rodalben eine aus sechs baulich entweichungssicheren Heimplätzen bestehende Untersuchungshaftvermeidungsgruppe ein. Die „Geschlossene Gruppe zur U-Haft-Vermeidung“ war die erste Einrichtung ihrer Art in Rheinland-Pfalz. Zielgruppe des Angebots waren ausschließlich männliche Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, für die gem. §§ 71, 72 JGG die Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe in Betracht kommt. Vorausgegangen war eine intensiv geführte Debatte zwischen dem Justiz- und Sozialministerium sowie einigen Heimträgern über die Einrichtung eines solchen Angebots. Dieser Disput erstreckte sich über mehrere Legislaturperioden und wurde vor allem von der Diskussion der Notwendigkeit und Ausführung der von der Justiz geforderten baulichen Geschlossenheit des Jugendhilfeangebots bestimmt.<sup>473</sup>

In der Nacht vom 20. auf den 21. November 2003 kam es zu einer Flucht dreier Jugendlicher aus der genannten Einrichtung, die als Erste in der Untersuchungshaftvermeidungsgruppe in Rodalben untergebracht waren. Bei der Entweichung der Jugendlichen wurde eine 26-jährige Mitarbeiterin, welche zu diesem Zeitpunkt die Gruppe beaufsichtigte, von diesen getötet. Die drei zunächst flüchtigen Jugendlichen im Alter von 16, 17 und 17 Jahren konnten am folgenden Tag festgenommen werden. Gegen die drei Jugendlichen erhob die Staatsanwaltschaft Zweibrücken im März 2004 Anklage wegen gemeinschaftlichen Totschlags. Die Jugendkammer des Landgerichts Zweibrücken befand die Jugendlichen im Juli 2004 für schuldig und verurteilte sie zu langjährigen Jugendstrafen.<sup>474</sup>

---

<sup>473</sup> Vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2005, S. 18 ff.

<sup>474</sup> Vgl. ebd., S. 5.



Infolge dieses Geschehens setzte das Sozialministerium Rheinland-Pfalz Ende November 2003 eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, das Projekt „Heimerziehung statt Untersuchungshaft“ vor dem Hintergrund der Tötung der Mitarbeiterin zu überprüfen und Schlussfolgerungen aus den Geschehnissen zu ziehen. Die Arbeitsgruppe legte im Januar 2004 ihren Bericht vor, woraufhin im April 2004 die Fraktionen des rheinland-pfälzischen Landtags die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragten.<sup>475</sup> Dieser arbeitete eine Reihe von Schwierigkeiten heraus, die vermutlich in ihrer Summe dazu geführt haben, dass in Rodalben die Widersprüchlichkeiten zwischen pädagogischem Ansatz und baulicher Fluchtsicherung nicht aufgelöst werden konnten. Es wird in dem Bericht nachgezeichnet, wie sich diese konträren Ansprüche konkret in einer Person manifestierten, „als Christina Knoll den Tätern sowohl als Pädagogin als auch als diejenige gegenüber gestanden hat, die den *Schlüssel zur Freiheit in den Händen hielt*.“<sup>476</sup>

Insofern steht das hier im Exkurs beschriebene Projekt in Rodalben exemplarisch für die Herausforderungen, die das Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung bieten kann, aber vor allem auch für die schwerwiegenden Probleme, die auftreten können, wenn die Jugendhilfe, von fachfremden Anforderungen bestimmt, ihr pädagogisches Vorgehen mit baulicher Fluchtsicherung, wie die Justiz sie versteht und anwendet, in Einklang zu bringen versucht.

---

<sup>475</sup> Vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2005, S. 5.

<sup>476</sup> Ebd., S. 141.

## **6.6 Sieben Anforderungen an Jugendhilfeangebote im Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung und –verkürzung**

Über die grundsätzliche Erörterung eines „geeigneten Heims“ und die Frage der Fluchtsicherheit hinaus ergeben sich eine Reihe weiterer einschlägiger Anforderungen für Jugendhilfeangebote in diesem Feld. Es folgt die detaillierte Darstellung von sieben Anforderungen, die sich für entsprechende Jugendhilfeangebote ergeben und bei der Ausgestaltung von pädagogischen Settings in diesem Feld möglichst reflektiert und berücksichtigt werden sollten.

### **Ständige Aufnahmebereitschaft: Kein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII**

Die Einbindung der Jugendhilfeangebote in die zeitlichen Fristen des Ermittlungsverfahrens bedingt es, dass der Aufnahme eines jungen Menschen keine Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII oder ein vergleichbarer Prozess vorgeschaltet werden kann. Nur auf diesem Weg besteht die Möglichkeit, tatsächliche U-Haftvermeidungen und nicht ausschließlich U-Haftverkürzungen zu realisieren. Bei einer Untersuchungshaftvermeidung muss die Aufnahme in den Einrichtungen also unter Berücksichtigung der justiziellen Fristen im Ermittlungsverfahren jederzeit und ohne vorherige persönliche Kenntnis des Jugendlichen durchgeführt werden können. Nur bei einer Untersuchungshaftverkürzung, bei der für einen Inhaftierten eine Haftprüfung beantragt wird, gibt es i. d .R. für die Einrichtungen die Möglichkeit, den aufzunehmenden Jugendlichen vorher kennen zu lernen und seine bisherige Lebenslage einzuschätzen. Gerade das Hilfeplanverfahren ist jedoch konstitutiv für die Initiierung gelingender, passgenauer Hilfeprozesse in der Jugendhilfe.<sup>477</sup> Insbesondere die Partizipation der AdressatInnen, ihrer Familien und weiterer Bezugspersonen ist bei der Formulierung pädagogischer Zielsetzungen für deren Erreichung, die Motivation zur Mitarbeit und damit für das Gelingen der Hilfe grundlegend wichtig.<sup>478</sup>

Das für die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung konstitutive Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) ist im Falle einer richterlichen Unterbringung weitestgehend eingeschränkt. So beschreiben beispielsweise BINDEL-KÖGEL und HEßLER zwar für das Berliner Modell, dass dort die betroffenen Jugendlichen nach ihrem Einverständnis bezüglich einer Unterbringung gefragt werden, doch kann dies kaum als eine

---

<sup>477</sup> Vgl. Krause & Steinbacher 2002 mit Bezug auf Baur u.a. 1998.

<sup>478</sup> Dass der Partizipation der AdressatInnen im Hinblick auf die Wirksamkeit von Hilfen und Angeboten eine wichtige Funktion zukommt, wurde zuletzt durch die Evaluation des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung“ empirisch untermauert, vgl. Albus u. a. 2010, S. 134 ff.

Auswahlmöglichkeit betrachtet werden, da die Unterbringung i. d. R. wohl immer günstiger erscheint als die Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt und daneben auch die Wahl zwischen verschiedenen Einrichtungen i. d. R. nicht gegeben ist.<sup>479</sup>

### **Der unbestimmte Zeithorizont im Einzelfall**

Die Verweildauer der Jugendlichen in den Einrichtungen ist bestimmt durch den Ablauf des Jugendstrafverfahrens. Dabei ist als Zeithorizont einer Maßnahme zunächst immer die Hauptverhandlung anzusehen, die i. d. R. nicht später als nach sechs Monaten (§ 121 Abs. 1 StPO) stattfinden sollte. Dabei scheint ein durchschnittlicher Unterbringungszeitraum von drei Monaten die Regel zu sein.<sup>480</sup> In Einzelfällen kommt es aber aus spezifischen, teils verfahrensbedingten Gründen auch zu deutlich längeren bzw. kürzeren Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung. Hieraus ergibt sich eine unstete Fluktuation in den Einrichtungen. Die Belegungsstruktur ist nur sehr begrenzt vorherzusehen und damit ebenso wenig planbar. Beispielsweise werden Termine für Hauptverhandlungen häufig mit wenigen Wochen Vorlaufzeit von der Justiz festgelegt. Andererseits kommt es aber auch vor, dass einzelne Jugendliche über Zeiträume bis zu einem Jahr und länger betreut werden müssen.

Für den pädagogischen Prozess mit dem jeweiligen jungen Menschen bedeutet eine derartig ungewisse zeitliche Rahmung, dass dieser ohne Vorbereitung sofort mit dem richterlichen Unterbringungsbeschluss beginnt, der dann mit relativ ungewisser Verweildauer weitergeführt werden muss, um letztendlich zu einem kurzfristigen Abschluss gebracht zu werden. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, diese zeitliche Außenbestimmtheit der Unterbringungen und deren Rückwirkung auf den pädagogischen Prozess in den Konzepten der Jugendhilfeeinrichtungen zu berücksichtigen.

### **Aufbau von professionellen Beziehungen im Zwangskontext**

Dass die Unterbringung als ein Zwangskontext zu werten ist, wurde vorstehend bereits dargelegt. Die Möglichkeit, dass auch in diesem Zwangskontext professionelle Arbeitsbündnisse zwischen Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften realisierbar sind, hat BURKHARD MÜLLER anhand einer qualitativen Studie dargelegt und dies explizit an einer Jugendhilfeeinrichtung zur Untersuchungshaftvermeidung verdeutlicht.<sup>481</sup> Darüber hinaus zeigt sich, dass das Arrangement im Feld der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung den pädagogischen

---

<sup>479</sup> Vgl. Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 66.

<sup>480</sup> Vgl. hierzu die Angaben in Kapitel 2.

<sup>481</sup> Müller 2011, S. 171 ff.

Fachkräften eine spezifische, aber auch ambivalente Machtposition in der pädagogischen Arbeit verleiht, die der Reflexion bedarf: Entspricht ein Jugendlicher in seinem Verhalten nicht den Anforderungen und Regelungen der Einrichtung, kann bei dem zuständigen Gericht die Umwandlung des Unterbringungsbeschlusses erwirkt werden, was in der Regel die Inhaftierung bedeutet. Zwar kann diese latent drohende Inhaftierung in Bezug auf die Anpassung des Jugendlichen und die Einhaltung von Regeln für die pädagogische Praxis positiv besetzt sein und ggf. so auch erste Entwicklungen des jungen Menschen fördern, stellt andererseits in Bezug auf eine gegebenenfalls notwendige Entlassung jedoch auch eine hohe Hemmschwelle für die PädagogInnen dar, da dies einer „Bankrotterklärung der pädagogischen Mittel“<sup>482</sup> gleichkommt. Die pädagogischen Fachkräfte müssen sowohl die professionelle Beziehung zu den Jugendlichen als auch die strukturellen Zusammenhänge und Erwartungen der Verfahrensbeteiligten verstärkt reflektieren und in diesem Zwangskontext fachlich abgesichert und begründet mit ihrer Definitionsmacht umgehen.

### **Die heterogene Gruppe der Jugendlichen und eventuelle Ausschlussgründe für eine Unterbringung**

Eine weitere Herausforderung für die Umsetzung von Jugendhilfeangeboten zur Untersuchungshaftvermeidung ergibt sich daraus, dass die AdressatInnen der Angebote im Hinblick auf ihre Bedarfslagen eine heterogene Gruppe darstellen. Hinzu kommt, dass ein großer Teil dieser Jugendlichen aus Sicht des kriminologischen Forschungsstands als psychosozial hoch belastet gelten kann.<sup>483</sup> BERNHARD VILLMOW und FRANK ROBERTZ kommen in ihrer Hamburger Evaluationsstudie in Bezug auf vorangegangene Forschung in Bayern und Berlin zu dem Schluss, dass die Jugendlichen in Untersuchungshaftvermeidungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Sozialisationsbedingungen und der überwiegend beschränkten sozialen Entwicklungsmöglichkeiten weitgehend mit der Population in den Jugendvollzugsanstalten vergleichbar sind und dass deren Problemlagen vergangene und aktuelle Desintegrationsprozesse erkennen lassen.<sup>484</sup> Neben den psychosozialen Merkmalen lässt sich bei der Gruppe von Jugendlichen, die für die haftvermeidenden Angebote in Frage kommen, ein breites Spektrum von delikt- und personenbezogenen Merkmalen beschreiben, das sich von Eigentumsdelikten, Raub und räuberischer Erpressung, Körperverletzung, über Sexualstraftaten und Totschlag/Mord, bis hin zu Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Brandstiftung aufspannt. Die

---

<sup>482</sup> Ebd., S. 171.

<sup>483</sup> Vgl. Villmow & Robertz, 2004, S. 143.

<sup>484</sup> Vgl. ebd.

Schwerpunkte liegen aber meist bei Eigentumsdelikten sowie Raub und räuberischer Erpressung.<sup>485</sup> Auch personenbezogene Merkmale, wie beispielsweise Schulbildung bzw. kognitives Leistungsvermögen, Defizite im Sozialverhalten u.a. lassen darauf schließen, dass ein Großteil der Jugendlichen als nicht altersgemäß entwickelt gelten kann.<sup>486</sup> Hinzu kommen jedoch auch einzelne Fälle von altersgemäß entwickelten und sozialisierten Jugendlichen ohne vorherige Auffälligkeiten, bei denen angenommen werden kann, dass es sich bei ihrem delinquenten Verhalten möglicherweise um passagere, jugendtypische Verhaltensweisen mit ubiquitärem Charakter handelt.<sup>487</sup> Somit wird deutlich, dass die AdressatInnen der Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung zwar im Schwerpunkt als stark belastet gelten können, die Bandbreite der individuellen Konfliktpotentiale sich jedoch darüber hinaus erstreckt.

Welche jungen Menschen sich grundsätzlich für eine U-Haftvermeidung eignen bzw. inwieweit allgemeine Ausschlussmerkmale bestimmt werden können, ist in der Fachöffentlichkeit umstritten. Als Gründe, die der Aufnahme eines sich in Untersuchungshaft befindenden Jugendlichen entgegenstehen könnten, sind vor allem eine aktuelle Drogenproblematik im Sinne einer Drogenabhängigkeit, eine psychiatrische Behandlungsbedürftigkeit, eine bestehende Suizidgefahr oder eine wie auch immer zu definierende „pädagogische Nichterreichbarkeit“ in Erwägung zu ziehen. Auch die Höhe der Straferwartung könnte ein Ausschlussgrund sein, soweit anzunehmen ist, dass die Jugendstrafe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wird. Aus sozialpädagogischer Sicht vertritt CHRISTIAN SCHRAPPER die Auffassung, dass prinzipiell jeder Jugendliche geeignet und in der Lage sei, sich weiterzuentwickeln, sodass aus seiner Sicht keine generellen, sondern allenfalls individuelle Ausschlussgründe formuliert werden können.<sup>488</sup> Nach Ansicht von CHRISTIAN VON WOLFFERSDORFF sind Jugendliche mit verminderter Impulskontrolle, soweit diese als hochgradige Aggressivität in Erscheinung tritt, für eine Untersuchungshaftvermeidung ungeeignet. Obgleich das Bestehen einer Fluchtgefahr bereits nach der gesetzlichen Ausgangslage eine der Voraussetzungen für die Anordnung der einstweiligen Heimunterbringung ist, kann bei Jugendlichen mit extrem ausgeprägter, handgreiflicher Fluchtgefahr ggf. Untersuchungshaft vorzugswürdig erscheinen.<sup>489</sup>

---

<sup>485</sup> Vgl. Hotter 2004, S. 146.

<sup>486</sup> Vgl. auch die Selbstdeutungen der Jugendlichen in den zwanzig Portraits von El Zaher u.a. 2003, S. 177 ff., und darüber hinaus die Erhebung psychosozialer Daten bei Lösel & Pomplun 1998, S. 134 ff.; Hotter 2004, S. 141 ff.; Heckmann 2004, S. 22 ff.; Kowalzyck 2008.

<sup>487</sup> Vgl. hierzu Kapitel 4.3.

<sup>488</sup> Landtag Rheinland-Pfalz 2005, S. 13.

<sup>489</sup> Landtag Rheinland-Pfalz 2005, S. 13.

### **Clearing und Vernetzung**

Ein Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen sollte auf der Aufgabe, als Clearing- und Vernetzungsstelle im jeweiligen Einzelfall zu agieren, liegen – dies besonders aufgrund der meist kurzen Verweildauer der Jugendlichen. So scheint es – in Verbindung mit der pädagogischen Betreuung der Jugendlichen – zu den Kernaufgaben der Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung zu gehören, zu einer differenzierten Klärung der meist komplexen Lebens- und Hilfesituation der Jugendlichen beizutragen. Dabei sollten möglichst gemeinsam mit dem jungen Menschen, seiner Familie und dem Hilfesystem passende Anschlussperspektiven an die Unterbringung entwickelt und die psychosozialen Kompetenzen, die Familien- und Lebenssituation sowie das bisherige Eingebundensein in das Schul- und Hilfesystem berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weisen aktuelle Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung einmal mehr daraufhin, dass in Bezug auf die Wirkung von Anschlusshilfen nach einer intensiven Betreuungsphase die Passgenauigkeit, also die Einbeziehung der Selbstdeutungen sowie der gesamten Lebenssituation des einzelnen Jugendlichen, als sehr einflussreich zu bewerten ist.<sup>490</sup> Um die hier genannten Anforderungen realisieren zu können, erscheinen die bereits erwähnten Methoden der „*sozialpädagogischen Diagnose*“<sup>491</sup> besonders geeignet, da sie neben einer mehrdimensionalen Betrachtung vor allem auch die Deutungsmuster und Lösungsstrategien der betroffenen Jugendlichen und Familien in die Diagnose einbeziehen.

### **Dokumentation und Berichtslegung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens**

In Verbindung mit dem vorgenannten Punkt scheint es eine über das übliche Maß der Regeljugendhilfe hinausgehende Anforderung an die Einrichtungen zu sein, den Verlauf der Betreuung bzw. die Entwicklung eines Jugendlichen zu dokumentieren und zur Hauptverhandlung einen Bericht über dessen Entwicklung und mögliche Perspektiven sozialer Hilfe vorzulegen. Dies sollte allerdings nicht als Pflicht zu einer bewertenden Stellungnahme mit Entscheidungsvorschlag missverstanden werden. Den Fachkräften der Jugendhilfe kommt hier keine Funktion als Sachverständige zu.<sup>492</sup>

Weiterhin muss mit ALBERT SCHERR beachtet werden, „[...]dass Aspekte eines Falles, die aus sozialpädagogischer Sicht einen besonderen Hilfebedarf begründen, in justizieller Per-

---

<sup>490</sup> Schrapper & Menk 2011, Folie 23.

<sup>491</sup> Heiner 2004; Uhlendorff 1997.

<sup>492</sup> Vgl. hierzu die übertragbaren Anforderungen an die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Kapitel 5.

*spektive als Indizien für einen gesteigerten Sanktionsbedarf interpretiert werden können“.*<sup>493</sup> Es erscheint insofern an dieser Stelle angebracht, dass die Jugendhilfe in ihren Berichten nicht das justizielle Kriterium der Legalbewährung in den Mittelpunkt der Fallbetrachtungen stellt, sondern eine sozialpädagogische Perspektive formuliert, die gemäß SCHERR beinhalten sollte, auf welche Weise der jeweilige Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen und sozial akzeptablen Lebensführung befähigt und motiviert werden könnte.<sup>494</sup> Auch vor diesem Hintergrund erscheint die vorstehend erwähnte sozialpädagogische Diagnostik für die Bewertung des Einzelfalls als sinnvoll.

### **Sicherheits- und Kontrollaspekte**

Aufgrund der Notwendigkeit von „Blindaufnahmen“ ist im Arrangement der Untersuchungshaftvermeidung angelegt, dass die Angebote der Jugendhilfe Konzepte zum Umgang mit delinquenten Jugendlichen benötigen, die auch den öffentlichen kriminalpolitischen Sicherheitsinteressen entgegenkommen und gleichzeitig den Jugendlichen gemäß BÖHNISCH „*biografische Entwicklungsalternativen*“<sup>495</sup> offen halten. Strafvollzug und geschlossene Unterbringungen können pädagogische Optionen eher nicht realisieren, da totale Institutionen zwangsläufig dergestalt konzipiert sind, dass sie die Jugendlichen in ihrer Handlungsfähigkeit und ihrem Selbstwert weiter einschränken, indem sie sie an ihre institutionelle Zwangsstruktur anpassen. Dennoch sollte die soziale Arbeit laut BÖHNISCH, „[...] *will sie geschlossene Unterbringung und Jugendhaft verdrängen, Settings anbieten können, die Kontrolle gewährleisten.*“<sup>496</sup> Insofern konstituiert sich das pädagogische Setting der Untersuchungshaftvermeidung nicht nur durch Elemente der intensiven Einzelbetreuung oder der gruppen- und erlebnispädagogischen Aspekte, sondern auch durch soziale Kontrolle, die aber durch Entwicklungsperspektiven, welche auf Vertrauen und sozialer Anerkennung beruhen, ausbalanciert werden muss. Insofern ergibt sich hier als eine Anforderung an die Einrichtungen, punktuell Sicherheitskontrollen konzeptionell zu verankern und auch die Möglichkeiten offen zu haben, diese tatsächlich durchzusetzen. Hinsichtlich der Sicherheitsstandards, die für eine der Untersuchungshaftvermeidung dienende Einrichtung anzulegen sind, sind insbesondere zwei Gesichtspunkte von besondere Bedeutung, nämlich (1) die Sicherheit des Personals und (2) der Schutz der jungen Menschen vor internen Übergriffen. Darüber hinaus werden teils weitere Sicherheitsstandards

---

<sup>493</sup> Scherr 2011, S. 179.

<sup>494</sup> Vgl. ebd., S. 180.

<sup>495</sup> Böhnisch 2006, S. 212.

<sup>496</sup> Ebd.

für notwendig befunden,<sup>497</sup> die jedoch auf kleinstmöglicher Ebene stattfinden sollten, um eine pädagogische Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind weitergehende mögliche Sicherheitsvorkehrungen wie beispielsweise die Ausstattung der Einrichtung mit speziellen Schlössern, die Einrichtung eines Notausgangs, die Überwachung mittels Kamera etc. im Rahmen der Gegebenheiten des jeweiligen pädagogischen Settings intensiv zu reflektieren und möglichst in einem abgestuften Konzept von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen darzulegen und zu begrenzen.

### **Personalausstattung und -qualifikation**

Um dem weithin vertretenen – und gerade als Gegenbild zur geschlossenen Unterbringung genutzten – Ansatz „Menschen statt Mauern“ gerecht zu werden, aber auch um dem erhöhten Beratungsbedarf der von Untersuchungshaft bedrohten Jugendlichen nachkommen zu können, muss in den Einrichtungen mehr Personal als in Regeleinrichtungen der Jugendhilfe vorgehalten werden. Starke Präsenz der Erwachsenen zeigt sich mit Blick auf das Sicherheitsinteresse als elementar. Aber auch aus pädagogischer Sicht ist die größere Personalausstattung bedeutsam, da den Jugendlichen damit verschiedene Chancen zum Beziehungsaufbau ermöglicht werden und gegebenenfalls auf diese Weise auch individuellen Bedarfslagen Rechnung getragen werden kann.

Angesichts des in der Untersuchungshaftvermeidung wahrzunehmenden konfliktträchtigen Aufgabenfeldes erscheint es angemessen, wenn das Personal über Berufserfahrung insbesondere im Umgang mit delinquenten Jugendlichen und zudem über eine fachlich geeignete Ausbildung verfügt. Auch ist es notwendig, dass die Qualifikationsgrundlagen kontinuierlich im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen ausgebaut werden. Neben sachlicher und kultureller Kompetenz sollte sich das Personal zusätzlich durch ein hohes Maß an Wahrnehmungs- und Reflexionsvermögen auszeichnen, das Grundlage für die Fähigkeit ist, potenzielle Gefahrensituationen vorherzusehen.

### **6.7 Allgemeine Anforderungskriterien an pädagogische Settings der Jugendhilfe zur Abwendung von Jugenduntersuchungshaft**

In einer Gesamtschau werden hier nun abschließend Anforderungskriterien an pädagogische Settings der Jugendhilfe für die Vermeidung von Untersuchungshaft formuliert. So ergeben sich für pädagogische Settings eine Reihe von spezifischen Anforderungen, die deutlich über

---

<sup>497</sup> Vgl. Landtag Rheinland-Pfalz 2005, S. 14 f.



diejenigen hinaus reichen, die in Regel- und Intensivangeboten der Jugendhilfe üblicherweise gefordert werden: Im justiziellen Zwangskontext einer richterlichen Unterbringung ist hier – bedingt durch Handlungslogik der Strafjustiz – ein zentrales Element der Jugendhilfe, nämlich das Hilfeplanverfahren und die Mitwirkung der AdressatInnen hieran, außer Kraft gesetzt. Die heterogene Klientel und die ungewisse zeitliche Perspektive der Unterbringungen in Verbindung mit der komplexen Klärung des jeweiligen Einzelfalls stellen für die Settings der Jugendhilfe herausgehobene Anforderungen in Bezug auf Fachlichkeit und Reflexivität dar. Die Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung konstituieren sich sozusagen als „letzte Chance“ vor einer drohenden Inhaftierung und können dementsprechend so beschrieben werden, dass sie in einer Reihung der Jugendhilfeleistungen am Ende des Spektrums von differenzierten Unterstützungs- und Hilfeleistungen stehen. In Bezug auf Grundannahmen zur Pädagogik mit verhaltensschwierigen jungen Menschen, aber vor allem auf deren jugendhilfe-rechtlicher Zweckbindung müssen die pädagogischen Settings – trotz der justiziellen Zwangsrahmung – dadurch bestimmt sein, dass sie den Jugendlichen eine „fördernde Umwelt“<sup>498</sup> und professionelle Beziehungen bieten können. Diese sollen sie möglichst motivieren, eine eigenverantwortliche Lebensführung anzustreben, welche auch sozial akzeptabel ist. In dem spezifischen Anforderungsarrangement der Untersuchungshaftvermeidung muss sich das pädagogische Setting in einem Spannungsfeld bewähren, das sich zwischen den Anforderungen einer auf Normalisierung zielenden, alltagsorientierten Pädagogik, die auch diagnostische Anteile enthalten kann, dem Herstellen von Sicherheit und Verlässlichkeit sowie der Anwendung und Reflexion von Definitions- und Ausschlussmacht bewegt. Eine zeitweise Beschränkung der Freiheit des Jugendlichen in Bezug auf selbständige Ausgänge, gegebenenfalls Außenkontakte u. a. scheint nach der vorstehenden eingehenden Analyse in diesem Handlungsfeld zumindest in den ersten Wochen der Hilfeleistung kaum umgänglich. Jugendhilfesettings zur Untersuchungshaftvermeidung sollten darüber hinaus soweit wie möglich alltagsorientierte Lern- und Entwicklungsorte sein, die auch für verschiedene zeitliche Betreuungsperspektiven anschlussfähig sind. Die ungewisse zeitliche Aussicht der richterlichen Unterbringungen bedingt, dass das organisatorische und pädagogische Setting darauf auszurichten ist, auch in relativ kurzen Zeitabschnitten Lern- und Entwicklungserfahrungen sowie die Klärung der Gesamtsituation des Jugendlichen zu ermöglichen.

---

<sup>498</sup> Winnicott 1974.

In ihrer Gesamtheit scheinen die hier beschriebenen Anforderungen im Feld Untersuchungshaftvermeidung am ehesten durch spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen realisierbar zu sein, was aber nicht ausschließt, dass auch in Regel- bzw. Intensivangeboten der Jugendhilfe Haftvermeidungen umgesetzt werden können. Doch bleibt beim Reflektieren über eine mögliche Unterbringung in Regeleinrichtungen unter anderem die Frage offen, inwieweit in ein solches Angebot – neben den NutzerInnen, die gem. SGB VIII dort leben – auch junge Menschen integriert werden können, die im Vergleich zu den MitbewohnerInnen von einem derartig massiven justiziellen Zwangskontext, also einer deutlich anderen Lebenssituation, betroffen sind.

Dem hier vertretenen Votum für spezialisierte Einrichtungen steht als ein Schlüsselbegriff der Heimerziehung die programmatisch geforderte und in Bezug auf die gesamte Heimerziehung sicherlich überzeugende „*Entspezialisierung*“<sup>499</sup> entgegen. Im Hinblick auf die vorstehend differenziert dargestellten Anforderungen im Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung sowie deren erwünschte quantitative Ausweitung scheint sich das Votum für spezialisierte Einrichtungen aber als hinreichend begründet darzustellen.

Mit Bezug zu den vorgestellten besonderen Anforderungen an Jugendhilfesettings zur Untersuchungshaftvermeidung sollen nachstehend allgemeine Kriterien für entsprechende Angebote formuliert werden.<sup>500</sup> Hierin sind Merkmale, die über fachliche Aspekte der Regeljugendhilfe hinausgehen, zusammengetragen. Als wichtigste Anforderungen an die Settings können genannt werden:

- I. Die durchgehende Erreichbarkeit und zeitnahe Betreuungsmöglichkeit, also eine Aufnahmebereitschaft der Einrichtung an sieben Tagen in der Woche.
- II. Die Mitwirkung der Jugendhilfeeinrichtungen an der Haftentscheidungshilfe und ggf. die Teilnahme am Haftprüfungstermin.
- III. Ein abgestuftes Konzept freiheitsbeschränkender Maßnahmen.<sup>501</sup>

---

<sup>499</sup> Vgl. Jordan 2005, S. 198.

<sup>500</sup> Vgl. hierzu auch die sog. „Weimarer Qualitätskriterien“ bei Peterich & Fischer 2003, S. 191 f.

<sup>501</sup> Wie beispielsweise in der Anlage zur Gemeinsamen Konzeption in der Fn 1 erläutert: „*Freiheitsbeschränkung* ist das Erschweren oder der kurzfristige Ausschluss der Bewegungsfreiheit. Dementsprechend liegt Freiheitsbeschränkung dann vor, wenn Ausgang begleitet oder ein Ausgangsverbot für maximal wenige Stunden *ausgesprochen* wird.“, vgl. Gemeinsame Konzeption NRW 2009.

- IV. Das differenzierte Clearing der persönlichen und sozialen Situation des jungen Menschen – ggf. mit diagnostischen Methoden – verbunden mit der zeitnahen Vorbereitung und Initiierung der weiteren individuellen Hilfeplanung.
- V. Die individuelle schulische oder berufliche Förderung der jungen Menschen und weitere pädagogische bzw. beraterische Angebote wie beispielsweise Soziale Gruppenarbeit, Trainingskurse oder auch Elternarbeit.
- VI. Das pädagogische Setting sollte dem befristeten, teils ungewissen Zeitrahmen der einzelnen Unterbringungen – zumindest teilweise – individuell angepasst werden können.
- VII. Die Vorbereitung und professionelle Mitwirkung an der Hauptverhandlung inklusive der schriftlichen Berichterstattung.

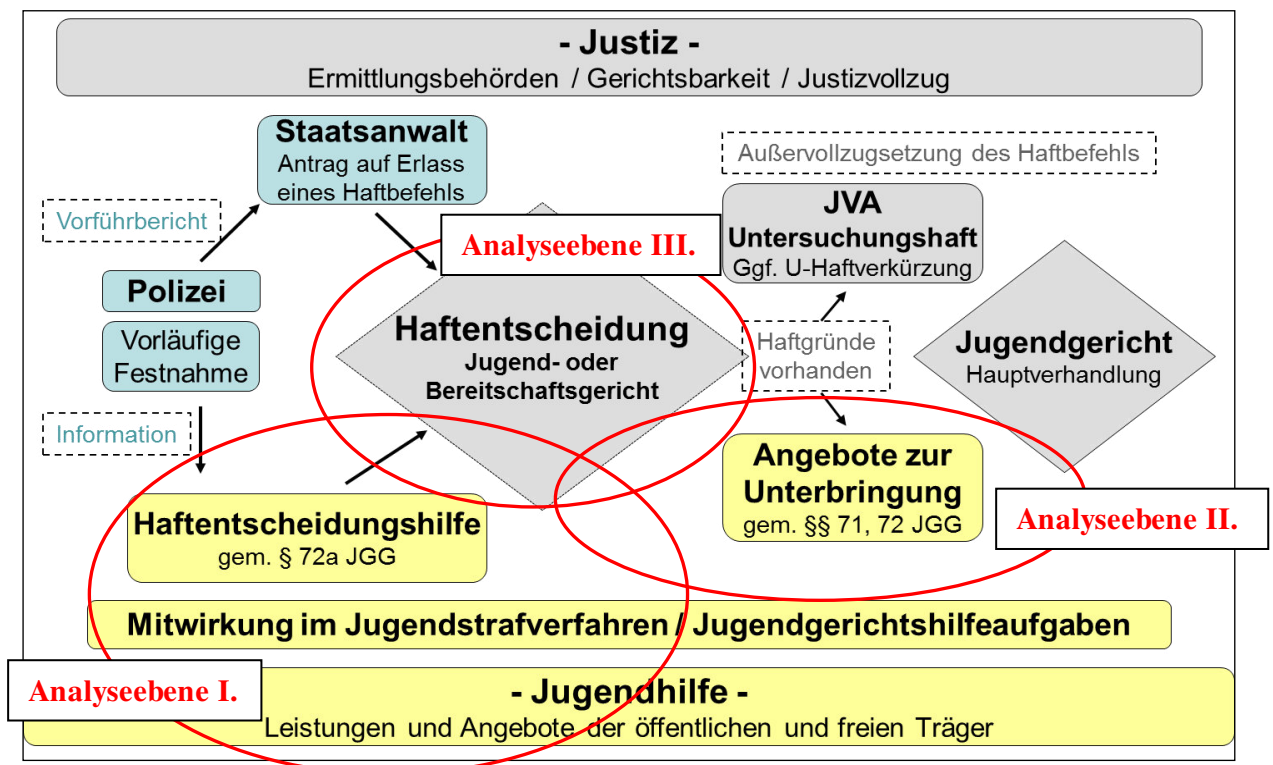
Diese sieben Anforderungen werden im Rahmen Analyseebene II. auf Angebote in Nordrhein-Westfalen bezogen und dienen zur Untersuchung des dortigen Angebotspektrums.

.

## Teil B – Drei empirische Analyseebenen

Die nachstehenden Kapitel 7 bis 9 stellen drei eigenständige empirische Analyseebenen dar, die jeweils – wie in der folgenden Grafik aufgezeigt – einen spezifischen Teil des Forschungsfeldes untersuchen. Dabei stehen gemäß der in dieser Arbeit verfolgten Forschungsperspektive vor allem organisationale und professionelle Aspekte und nur punktuell bzw. implizit die AdressatInnen der Jugendhilfe im Fokus der Untersuchungen. Darüber hinaus werden Außenbezüge der Jugendhilfe zu Ermittlungsbehörden und vor allem zu den Jugend- und Ermittlungsgerichten erkundet. Am Ende der einzelnen Analysen steht jeweils ein Resümee, das die Ergebnisinterpretationen zusammenfasst. Vor dem Beginn der Untersuchungen wurden als Felderkundung – neben der Aufarbeitung des Forschungsstands – Expertengespräche mit einem Jugendrichter, einer Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren, einem Einrichtungsleiter sowie einem Fachanwalt für Strafrecht geführt. Die theoretischen Bezüge in Teil A bilden gemeinsam mit diesen, hier nicht eingehend explizierten Erkundungen die Basis für die folgenden Untersuchungen.<sup>502</sup>

Abbildung 3: Die drei empirischen Analyseebenen im Forschungsfeld. Quelle: Eigene Darstellung.



<sup>502</sup> Als anonymisierte Transkriptionen sind diese Expertengespräche auf der als Anhang dieser Arbeit beigefügten CD-ROM dokumentiert.

## **7 Analyseebene I.**

### **Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen**

#### **7.1 Erkenntnisinteresse zur Jugendhilfe im Strafverfahren**

Als Forschungslücke wird die organisationale und professionelle Gestaltung der Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren im Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung identifiziert.<sup>503</sup> Es sind bisher kaum gesicherte Wissensbestände hierzu expliziert worden, obwohl der verfahrensbegleitenden Jugendhilfe eine Schlüsselrolle bei der Vermeidung von Untersuchungshaft zugeschrieben wird.<sup>504</sup> In dieser Analyseebene liegt daher ein wesentlicher Schwerpunkt auf der Deskription und Analyse der institutionell-organisationalen sowie professionellen Aspekte der Jugendhilfe im Strafverfahren und ihrer Funktion als Haftentscheidungshilfe. Folgende fünf Themenkomplexe werden hierzu im Bundesland Nordrhein-Westfalen im Anschluss an den bisherigen Forschungsstand untersucht:<sup>505</sup>

1. Die Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren und insbesondere der Haftentscheidungshilfe.
2. Der Anteil der Untersuchungshaftvermeidung an den gesamten Mitwirkungsaufgaben.
3. Organisatorische und professionelle Aspekte der Haftentscheidung und Haftentscheidungshilfe.
4. Die Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren bei bereits vollzogener Untersuchungshaft, d. h. bei einer möglichen U-Haftverkürzung.
5. Die Kenntnisse über Angebote der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft sowie deren Konzepte und Finanzierung.

#### **7.2 Methodisches Vorgehen: Die zweistufige Erhebungsmethode**

Die Jugendhilfebefragung in Nordrhein-Westfalen ist als eine zweistufige Erhebung konzipiert: Sie setzt sich zusammen aus (1) der telefonischen Erhebung und (2) einer darauf basierenden standardisierten Onlinebefragung. Dabei ist die Untersuchung als Institutionenbefragung angelegt und darauf ausgerichtet, deskriptive Daten zur Organisation und Aufgaben-

---

<sup>503</sup> Vgl. Kapitel 1.

<sup>504</sup> Vgl. Kapitel 3.

<sup>505</sup> Vgl. Kapitel 5.

wahrnehmung der Jugendhilfe in diesem Handlungsfeld – bezogen auf einzelne Organisationseinheiten und möglichst nicht auf einzelne Fachkräfte – zu gewinnen.<sup>506</sup> Die Datenerhebung ist in der Zeit vom 07.02.2008 bis 20.03.2008 durchgeführt worden.

Im ersten Schritt, der telefonischen Erhebung, wurde in mehr als 300 telefonischen Kontakten mit allen Jugendämtern in NRW und mit einzelnen freien Trägern die Grundgesamtheit aller mit Jugendgerichtshilfeaufgaben betrauten Organisationseinheiten ermittelt, woraufhin die darüber auskunftsfähigen Probanden und deren E-Mailadressen für eine Stichprobenkonstruktion erfasst wurden.<sup>507</sup> Als Grundlage hierfür dienten die Jugendamtsverzeichnisse der beiden Landesjugendämter, bei denen zum Zeitpunkt der Untersuchung insgesamt 182 Jugendämter registriert waren.<sup>508</sup> In der telefonischen Erhebung wurde nach der Vorstellung des Forschungsvorhabens erfragt, ob es möglicherweise innerhalb des jeweiligen Jugendamtsbezirks unterschiedliche Formen der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren gibt, um diese ggf. bei der standardisierten Onlinebefragung berücksichtigen zu können. Insofern wurden in diesem Erhebungsschritt – über die Generierung der Grundgesamtheit und der Einholung der Kontaktdaten der Probanden hinaus – Ergebnisse produziert, die einen differenzierten Blick auf die Organisation der Jugendhilfe im Strafverfahren in NRW ermöglichen. Zu diesem Erhebungsschritt, welcher der standardisierten Befragung vorgeschaltet wurde, werden im Ergebnisteil eigenständige Erkenntnisse vorgestellt.

Im zweiten und zentralen Erhebungsschritt dieser Analyseebene wurde für die standardisierte Jugendhilfebefragung eine computervermittelte sog. Onlinebefragung gewählt, die als landesweite Vollerhebung angelegt und mit einer internetbasierten Erhebungsplattform durchgeführt wurde. Diese Plattform ermöglichte den Probanden jeweils einen Fragebogen auszufüllen mit der Option, dabei Zwischenpausen einlegen zu können. Der einmalige Zugang zur Plattform wurde den Probanden durch eine Kombination der eigenen E-Mailadresse mit einem individuellen Zugangscode zugeteilt. Eine solche Variante von Onlinebefragungen erlaubt – im Gegensatz zu einer offenen „Ad-hoc-Stichprobe“<sup>509</sup> – die Konstruktion einer „pro-

---

<sup>506</sup> Insofern sind die Ergebnisse der Befragung punktuell am ehesten mit denen des „Jugendgerichtshilfeb@romters“ (DJI, 2011) vergleichbar. Die einschlägige Studie von Trenczek (2003) war demgegenüber als Fachkräftebefragung angelegt, was hier bei Vergleichen berücksichtigt wird.

<sup>507</sup> Dieser telefonische Kontakt zu allen Probanden scheint ein wichtiger Faktor für die hohe Rücklauf- bzw. Beteiligungsquote gewesen zu sein.

<sup>508</sup> Vgl. Verzeichnis der Jugendämter im Rheinland, Stand 23.01.2008; Verzeichnis der Jugendämter in Westfalen-Lippe, Stand 17.01.2008.

<sup>509</sup> Bortz & Döring 2003, S. 260 f.

babilistischen Stichprobe“<sup>510</sup> also die Eingrenzung der Befragung auf die gewünschte Zielgruppe. Weiterhin bietet diese Variante die Möglichkeit, in Verbindung mit einem Verschlüsselungsverfahren anonymisierte Probanden gezielt anzuschreiben und, wenn nötig, an das Ausfüllen der Befragung zu erinnern. Als Befragungsplattform wurde hierzu das internetbasierte Programm „Unipark“<sup>511</sup> gewählt.

### **7.2.1 Diskussion der computervermittelten Befragungsmethode**

Als Vorteile einer computervermittelten Onlinebefragung im Gegensatz zu einer schriftlichen Befragung gelten der geringere Kostenaufwand, die schnellere Übermittlung der Bögen, die gezielte Kommunikation mit den Probanden sowie die zeitnahe und weniger fehleranfällige Verarbeitung der Antwortdaten, da hier keine manuelle Eingabe der schriftlichen Daten in ein Statistik-Programm notwendig ist. Weiterhin bietet die computervermittelte Befragung die Möglichkeit, durch die Nutzung von Filterfragen sehr gezielt einzelne Themenkomplexe abzubilden. Zwar lassen sich bis zu einem gewissen Grad auch bei schriftlichen Befragungen Verzweigungen in den Bögen realisieren, doch ist dies bei computervermittelten Fragebögen differenzierter und stringenter möglich.

Als Nachteile einer computervermittelten Befragung gelten, je nach der adressierten Befragungspopulation, zum einen technische Barrieren sowie die Computerkenntnisse und -routinen der Probanden. Zum anderen werden bei einer schriftlichen Befragung häufig auch zusätzlichen Informationen, die von den Probanden zu den einzelnen Fragen assoziiert werden, auf den schriftlichen Bögen rückgemeldet. Dies kann ggf. einen nicht unerheblichen Wissenszuwachs in Hinblick auf das Verständnis des Fragebogens durch die Probanden darstellen bzw. Hinweise auf Fehler bei der Operationalisierung oder auf nicht berücksichtigte Aspekte des untersuchten Themas bieten. Als Gegenargument ist jedoch anzubringen, dass durch die manuelle Bearbeitung und ungeplante Kommentierungsmöglichkeit von schriftlichen Fragebögen durch die Probanden nicht standardisierte und teils widersprüchliche – d.h. für die statistische Auswertung ungültige – Antworten entstehen, was in einer computervermittelten Befragung durch deren technische Begrenzung ausgeschlossen wird. „Zusatzinformationen“ werden mit der computervermittelten Befragung also unterdrückt und somit kaum erfasst. Informationen über die Verständlichkeit und Passgenauigkeit der einzelnen Fragen bzw. auch der Fragenverzweigungen konnten hauptsächlich in einem Pretest und nur sehr begrenzt mit den endgültigen Onlinefragebögen erschlossen werden.

---

<sup>510</sup> Bortz & Döring 2003, S. 260 f.

<sup>511</sup> Information und Referenzen zur Erhebungsplattform finden sich unter [www.unipark.info](http://www.unipark.info).

### 7.2.2 Entwicklung des standardisierten Befragungsinstruments

Auf der Basis des Forschungsstands sowie dem Erkenntnisinteresse dieser Untersuchung wurden die vorstehend genannten fünf Themenkomplexe weiter operationalisiert und ein Fragebogen entwickelt, der sich aus den folgenden thematischen Abschnitten zusammensetzt:<sup>512</sup>

1. Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Häufigkeiten von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung
3. Haftentscheidung und Haftentscheidungshilfe
4. Untersuchungshaftverkürzung
5. Angebote der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft

Ziel war es, mit dem Fragebogen Informationen zur kommunal institutionalisierten Jugendhilfe im Strafverfahren, die im Jugendamt und/ oder bei freien Trägern der Jugendhilfe angesiedelt ist, in Bezug auf die U-Haftvermeidung und vor allem die Haftentscheidungshilfe gem. § 72a JGG in NRW abzufragen. Die Untersuchung bildet organisatorische, strukturelle und konzeptionelle Aspekte der Jugendhilfe im Strafverfahren in Zusammenhang mit deren Aufgaben im Feld der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung sowie der Haftentscheidungshilfe ab. Sie ist – wie bereits angedeutet – als eine Institutionenbefragung und nicht als eine Fachkräftebefragung konzipiert. Dabei sind einige Fragen mit Ratingskalen versehen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Antworten auch durch die jeweiligen Sichtweisen und Erfahrungen der einzelnen Probanden mitbestimmt werden. Zwar wurde gegenüber den Probanden im telefonischen Kontakt sowie in der Zugangsmail und im Einleitungstext der Befragung darauf hingewiesen, dass die Angaben möglichst für die gesamte jeweilige Organisationseinheit aussagefähig sein sollten, doch muss bei den Fragen mit Ratingskalen stärker von einer subjektiven Einschätzung ausgegangen werden.

Aufgrund der geringen Anzahl an empirischen Forschungsarbeiten zur Jugendhilfe im Strafverfahren diente einzig der Fragebogen von TRENCZEK aus dem Jahre 1999 als eine Referenz bei der Operationalisierung der Fragestellungen.<sup>513</sup> Auch wenn sich wesentliche Unterschiede zwischen der hier dargestellten Befragung und der von TRENCZEK ergeben – vor allem unterscheiden sie sich im Hinblick auf die Befragungspopulation („Bundesweite Fachkräftebefragung“ bei TRENCZEK, „NRW-weite Institutionenbefragung“ in dieser Arbeit) – können aufgrund der punktuellen Orientierung an den Fragestellungen von TRENCZEK einzelne Ergebnis-

---

<sup>512</sup> Der Fragebogen, so wie er in der Onlinebefragung verwandt und umgesetzt wurde, ist im Anhang einzusehen.

<sup>513</sup> Vgl. den Anhang in Trenzcek 2003, S. 229 ff.



se unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stichproben und eventueller Selektionsfehler verglichen werden.

Der Fragebogen wurde – nach einer ersten Testphase, in die drei Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren eingebunden waren – in das internetbasierte Befragungsprogramm „Unipark“ übertragen und dann einer Gruppe von fünfzehn Personen, bestehend aus Jugendhilfe-fachkräften sowie wissenschaftlichem Personal aus dem Bereich der sozialen Arbeit als Pretest vorgelegt. Die Rückmeldungen zur Verständlichkeit und Passgenauigkeit der Fragen sowie zur technischen Umsetzung wurden eingehend erörtert und in den Bogen eingearbeitet. Die wesentlichste Korrektur musste bezüglich des Sprachgebrauchs vorgenommen werden: Der Begriff „Jugendhilfe im Strafverfahren“ führte teilweise zu Irritationen in der Praxis. Es wurde deutlich, dass hier der Begriff „Jugendgerichtshilfe“ oder „JGH“ weiterhin sehr gebräuchlich ist und dieser daher aus forschungspragmatischen Gründen im Fragebogen verwendet wird. Nach diesem letzten Pretest lag das Befragungsinstrument in der vierten Kalenderwoche 2008 für die Erhebung vor.<sup>514</sup>

Trotz des hier beschriebenen Vorgehens wurde nach der Erhebung deutlich, dass für die Auswertung nicht alle Fragen genutzt werden konnten. Zum einen wurden bei der Analyse einige wenige Fragen ausgeschlossen, die auf Informationen und Meinungen der ausfüllenden Person abzielten.<sup>515</sup> Hier wurde im Nachhinein deutlich, dass das verfolgte Befragungskonzept einer Institutionenbefragung durch diese Fragen verwässert werden könnte: Obwohl die Institutionenbefragung in den Telefonaten mit den Probanden, in den Anschreiben und in dem Einleitungstext ausdrücklich hervorgehoben war, wurde dieser Anspruch bei einigen wenigen Fragen nicht realisiert. Daneben zeigte es sich, dass einzelne Fragen eher keinen Erkenntnisgewinn für diese Untersuchung darstellten,<sup>516</sup> bzw. kaum plausible Antworten generiert hatten.<sup>517</sup> Vor diesem Hintergrund stellen sich die Themenkomplexe und das Portfolio der in die Auswertung einbezogenen Fragen wie folgt in der Tabelle zusammengefasst dar.

---

<sup>514</sup> Siehe Anhang.

<sup>515</sup> Hierbei handelt es sich um die Fragen 1-4 sowie 36.1-37.

<sup>516</sup> Zu nennen ist hier die Frage 13, die sich mit der Fortbildungssituation der Jugendhilfe auseinandersetzt.

<sup>517</sup> Hier sind vor allem die Fragen zu den Fallzahlen zu nennen (F 14-16); die genannten Zahlen konnten teilweise nicht plausibel nachvollzogen werden. Daher werden hier einzig die Angaben zum Jahr 2007 dargestellt.

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

**Tabelle 9: Darstellung der Themenkomplexe sowie die in die Auswertung einbezogenen Fragen ohne Antwortkategorien.**

<b>1</b>	<b>Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren</b>
1.6	„Das Zuständigkeitsgebiet Ihrer JGH ist...“
1.7	„Wie viele Einwohner hat Ihr Zuständigkeitsgebiet ungefähr?“
1.8	„Der Träger der JGH ist:“
1.9	„Die Aufgaben der JGH werden bei Ihnen organisatorisch wahrgenommen durch...“
1.10	„Wie viele Personen sind in Ihrem Zuständigkeitsgebiet mit JGH Aufgaben betraut?“
1.10.1	„Wie viel Prozent der gesamten Arbeitszeit verwenden die Mitarbeiter/innen Ihrer JGH auf spezifische JGH Aufgaben (z.B. wenn sie daneben noch Aufgaben im ASD o.ä. haben)?“
1.11	„Besteht in ihrer JGH Bereitschaftsdienst am Wochenende und/oder in den Abendzeiten?“
1.12	„Haben Sie in ihrer JGH einen internen Fachdienst und/oder spezialisierte Mitarbeiter/innen für: Haftentscheidungshilfe, U-Haftvermeidung?“
<b>2</b>	<b>Häufigkeiten von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung</b>
2.14	„Wie viele Fälle von vollzogener Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen gab es im Bereich Ihrer JGH (ca.) in den folgenden Jahren?“
2.15	„Wie viele Fälle von U-Haftvermeidungen gem. §§ 71, 72 JGG gab es im Bereich Ihrer JGH (ca.) in den folgenden Jahren?“
2.17	„Wie hoch ist der geschätzte Anteil von U-Haftvermeidung bzw. U-Haftverkürzung an der gesamten Arbeit Ihrer JGH?“
<b>3</b>	<b>Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe</b>
3.18	„Wird Ihre JGH, zumindest manchmal, in Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen einbezogen?“
3.19	„Ein Jugendlicher wird in ´Personengewahrsam´ genommen und die Staatsanwaltschaft beantragt Untersuchungshaft. Es steht die richterliche Haftentscheidung an. Wie häufig wird Ihre JGH <u>rechtzeitig</u> über den anstehenden Haftentscheidungstermin informiert, damit sie ggf. Haftentscheidungshilfe leisten kann?“
3.20	„Gibt es bei Ihnen vereinbarte Verfahren bzw. Absprachen über die Einbeziehung der JGH bei Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen?“
3.21	→ Filter: Wenn F 3.18 „Ja“ dann... „Wenn Sie über einen Haftentscheidungstermin informiert werden, wer tut dies?“
3.22	→ Filter: Wenn F 3.18 „Ja“ dann... „Wird Ihre JGH beratend tätig, wenn Sie über einen Haftentscheidungstermin informiert ist?“
3.23	→ Filter: Wenn F 3.18 „Ja“ dann... „In wie vielen Fällen war Ihre JGH (ca.) als Haftentscheidungshilfe gem. 72a JGG in Haftsachen gegenüber Jugendlichen eingebunden?“
3.24	„Wie wichtig bzw. nicht wichtig sind für Ihre JGH folgende Aspekte bei der Beratung der Gerichte bezüglich einer Haftentscheidung?“

3.25	→ Filter: Wenn F 3.18 „Ja“ dann... „Inwiefern werden die Informationen die Ihre JGH zur Haftentscheidung anbietet bei der richterlichen Haftentscheidung berücksichtigt?“
3.26	→ Filter: Wenn F 3.18 „Ja“ dann... „Berücksichtigen die Ermittlungsgerichte Ihrer Meinung nach, die Besonderheiten des Jugendstrafrechts in Haftsachen?“
<b>4</b>	<b>Untersuchungshaftverkürzung</b>
4.27	„Wird der Jugendliche durch Ihre JGH besucht?“
4.28	„Wird, so Sie informiert sind, bei vollzogener U-haft gegenüber einem Jugendlichen ein Haftprüfungstermin durch Ihre JGH angeregt?“
4.29	„Wie wichtig sind für Sie folgende Aspekte bei der Frage ob eine U-Haftverkürzung angeregt werden sollte?“
<b>5</b>	<b>Angebote der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft</b>
5.30	„Für wie sinnvoll bzw. nicht sinnvoll erachten Sie folgende Konzepte zur U-Haftvermeidung für Jugendliche?“
5.31	„Kennen Sie ein Jugendhilfeangebot zur U-Haftvermeidung in NRW?“
5.32	→ Filter: Wenn F 5.31 „Ja“ dann... „Welche Jugendhilfeangebote zur U-Haftvermeidung können Sie benennen?“
5.34	„Wer ist Ihrer Meinung nach für die Finanzierung der einzelnen Unterbringungen verantwortlich?“
5.35	„Halten Sie die Angebotsstruktur in NRW für ausreichend?“

### 7.2.3 Feldzugang und Durchführung der Erhebung

Zum Feldzugang und zur Erreichung einer hohen Akzeptanz im Forschungsfeld wurde der entwickelte Fragebogen dem Landkreistag NRW (LKT) vorgelegt, der nach einer dortigen Prüfung des Umfangs und der Relevanz der Inhalte für die Arbeit der Landkreise die Teilnahme an der Befragung den Mitgliedern des LKT empfohlen hat.<sup>518</sup> Weiterhin wurde der Kontakt zu den beiden Landesjugendämtern in NRW aufgenommen, mit dem Ergebnis, dass das Landesjugendamt Rheinland in seinem Zuständigkeitsgebiet auf die Befragung aufmerksam gemacht und die Teilnahme empfohlen hat.<sup>519</sup> Vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe konnte zeitnah keine Empfehlung ausgesprochen werden.

<sup>518</sup> Diese Empfehlung wurde mit einer Referentin des Landkreistags (LKT) NRW abgestimmt. Die Empfehlung wurde dann jedoch nicht direkt an die Mitglieder des LKT weitergeleitet, sondern in der Einladungsmail zur Onlinebefragung unter der Nennung der Kontaktdaten des LKT erwähnt.

<sup>519</sup> Vgl. E-Mail des LVR Landesjugendamts vom 28.02.2008 im Anhang.

Als Feldzugang zur Befragungspopulation, aber auch als Schrittfolge zweier eigenständiger Erhebungen wurde, wie vorstehend bereits angedeutet, ein zweistufiges Vorgehen aus (1) telefonischer Erhebung und (2) standardisierter Onlinebefragung gewählt. Dabei wurden im ersten Erhebungsschritt alle Jugendämter in NRW telefonisch kontaktiert und jeweils die im Hinblick auf die Jugendhilfe im Strafverfahren auskunftsfähigste Person eruiert. Meist waren dies Leitungskräfte des ASD, teilweise Amtsleitungen sowie Fachkräfte, die mit verfahrensbegleitenden Aufgaben betraut sind. Das Kriterium für die Einbeziehung eines Probanden in die Befragung war, dass die Person über die Jugendhilfe im Strafverfahren in seinem Jugendamtsbezirk auskunftsfähig ist und nicht nur einen Teilbereich überblickt. Als Grundlage für den telefonischen Kontakt zu den Ämtern dienten die Jugendamtsverzeichnisse der beiden Landesjugendämter, bei denen zum Zeitpunkt der Befragung insgesamt 182 Jugendämter registriert waren.<sup>520</sup> In den telefonischen Kontakten mit den Ämtern und freien Trägern wurden, neben der Erläuterung des Forschungsprojekts, folgende Punkte erfragt:

- Welche Person kann über die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfenaufgaben insgesamt Auskunft geben und steht als Proband für die Befragung zur Verfügung?
- Führt das örtliche Jugendamt die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren eigenverantwortlich durch oder sind diese Aufgaben oder Teile davon an freie Träger delegiert worden? Bzw.: Gibt es innerhalb der Jugendamtsbezirks unterschiedliche Formen der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren?
- Haben die zu befragenden Probanden einen Zugriff auf das Internet, und wie lautet die E-Mailadresse der Probanden?

Nach der Beantwortung dieser Fragen in jedem einzelnen Jugendamtsbezirk wurde – als zweiter und zentraler Erhebungsschritt – ein personalisierter, verschlüsselter Link als Zugang zu dem Onlinefragebogen an die entsprechenden Probanden versandt. Bei dieser Vorgehensweise erhielten die Probanden sukzessive den Zugang zum Fragebogen. Die komplette Datenerhebung aus telefonischem Kontakt und Onlinebefragung wurde in der Zeit vom 07.02. bis 20.03.2008 durchgeführt. Die Probanden erhielten, wenn sie die Befragung nicht oder nur teilweise ausfüllten, nach zwei Wochen eine Erinnerungs-E-Mail und eine letzte Erinnerung an das Ausfüllen nach weiteren zwei Wochen.

---

<sup>520</sup> Vgl. Verzeichnis der Jugendämter im Rheinland, Stand 23.01.2008; Verzeichnis der Jugendämter in Westfalen-Lippe, Stand 17.01.2008. Die 182 Jugendamtsbezirke setzten sich aus 27 Kreis- und 155 Stadtjugendämtern zusammen, was einem prozentualen Verhältnis von 17 % zu 83 % entspricht.

### 7.3 Ergebnisse der telefonischen Erhebung

Im Rahmen der telefonischen Erhebung konnte eine Grundgesamtheit von insgesamt 201 Jugendhilfeinstitutionen, die mit Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren betraut sind, in 182 Jugendamtsbezirken identifiziert werden. Diese Grundgesamtheit besteht überwiegend aus Organisationseinheiten der örtlichen Träger der Jugendhilfe, aber auch aus sechs freien Trägern. Die Erhebung zeigt – und dies ist ein erstmalig so beschriebener Befund – dass in 15 Jugendamtsbezirken (8 % der 182 Bezirke) „Substrukturen“, d.h. verschiedene Formen der Aufgabenwahrnehmung nebeneinander oder aufeinander bezogen existieren: Es werden dabei einerseits verschiedene Formen der Aufgabenwahrnehmung innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe (in elf Bezirken) bzw. zum anderen Doppelstrukturen mit freien Trägern (in vier Bezirken) ersichtlich. In der Erhebung zeigte sich, dass beispielsweise in einem kreisangehörigen Sozialraum die verfahrensbegleitenden Aufgaben durch den ASD und in einem anderen durch einen spezialisierten Dienst des Jugendamtes oder einen freien Träger wahrgenommen wurden. Einzelne Jugendämter gaben in diesem Zusammenhang an, dass es aufgrund solcher bezirksinternen Substrukturen zu deutlichen Unterschieden in der Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Jugendamtsbezirks kam.

Für fünf Bezirke wurde angegeben, dass Aufgaben, die im Rahmen des Jugendstrafverfahrens anfielen (bzw. Teile davon, und zuweilen nur für einzelne Sozialräume), an einen oder mehrere freie Träger delegiert wurden; nur in einem Jugendamtsbezirk wurden die vollständigen Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren an einen freien Träger abgeordnet. Es ist somit bei der Einbeziehung von freien Trägern erkennbar, dass in der Regel zusätzlich noch eine Organisationseinheit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit verfahrensbegleitenden Jugendhilfeaufgaben betraut ist und sich somit hier Erkenntnisse des „Jugendgerichtshilfeb@romters“ widerspiegeln.<sup>521</sup> Die Probanden begründeten die in der Erhebung sichtbar gewordene ausdifferenzierte Organisationsstruktur und Aufgabenwahrnehmung in ihrem Jugendamtsbezirk damit, dass die Jugendhilfe – neben der für dieses Feld typischen heterogenen Organisationsstruktur<sup>522</sup> sowie dem Hinweis auf kommunale Besonderheiten und Traditionen – u. a. auch mit verschiedenen Landgerichten und Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten muss. Hierdurch scheint es teilweise zu unterschiedlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung, aber auch zu unterschiedlichen Anforderungen und Erfahrungen in der Zusammenar-

---

<sup>521</sup> Vgl. DJI, 2011, S. 20 ff.

<sup>522</sup> Vgl. hierzu beispielsweise die heterogenen Organisationsstrukturen der ASD bei Seckinger u.a., 2008.

beit mit der Justiz und den jeweiligen Ermittlungsbehörden zu kommen. Die Befunde des ersten Erhebungsschritts zeigen also auf, dass in der Praxis die verfahrensbegleitenden Jugendhilfeaufgaben wohl eher in noch ausdifferenzierteren Organisationsformen wahrgenommen werden, als sie bisher im Forschungsstand beschrieben sind.<sup>523</sup>

#### 7.4 Rücklauf und Stichprobe der Onlinebefragung

Aus der im ersten Erhebungsschritt eruierten Grundgesamtheit von 201 Organisationseinheiten der Jugendhilfe im Strafverfahren in NRW wurden 195 Probanden per E-Mail zu der Jugendhilfebefragung eingeladen.<sup>524</sup> Von diesen haben 187 auf den Onlinefragebogen zugegriffen und so einen Fall im Befragungssystem erzeugt. Nach einer Plausibilitätsprüfung und Datenbereinigung konnten hiervon 170 Fälle als Stichprobe in die statistische Analyse einfließen. Dies entspricht einem Anteil an der Grundgesamtheit von 83 %, womit die Stichprobe sehr gut geeignet ist, diese abzubilden, da der deskriptiven Auswertung eine hohe Aussagekraft in Bezug auf die Grundgesamtheit zukommt.

**Tabelle 10: Anteil der Stichprobe an der Grundgesamtheit.**

	<b>Probanden</b>	<b>%</b>
<b>Grundgesamtheit</b> , bestimmt in der telefonische Erhebung	201	100
Befragungspopulation = die Anzahl der Probanden, die in die Onlinebefragung einbezogen werden konnten	195	96
Teilnahmequote = Anzahl der Probanden, die auf die Onlinebefragung zugegriffen haben	187	91
<b>Stichprobe</b> = Anzahl der Fälle, die nach Datenbereinigung und Plausibilitätsprüfung in die statistische Analyse einbezogen wurden	170	83

---

<sup>523</sup> Im „Jugendgerichtshilfeb@rometer“ des DJI wird beispielsweise nur von drei verschiedenen Organisationstypen ausgegangen; Differenzierungen insbesondere innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe werden in der Studie nicht hervorgehoben, vgl. DJI, 2011, S. 20 ff. Vgl. auch Kapitel 5.

<sup>524</sup> Drei Jugendämter wurden aufgrund ihrer gerade vollzogenen Gründung am 01.01.2008 nicht in die Erhebung einbezogen. Weiterhin konnten zwei angefragte Jugendämter aus technischen Gründen und eines aus Arbeitsüberlastung bzw. Personalmangel nicht an der Befragung teilnehmen.

### 7.4.1 Zusammensetzung der Stichprobe im Hinblick auf Kontextvariablen

Die Stichprobe setzt sich aus Daten von 170 Organisationseinheiten der Jugendhilfe zusammen, deren Zuständigkeitsgebiet zu 18 % in einem Landkreis bzw. in einem Teil eines Landkreises und zu 82 % in einer kreisfreien oder -angehörigen Stadt liegt.

*F 1.6 „Das Zuständigkeitsgebiet Ihrer JGH ist...“*

**Tabelle 11: Zuständigkeitsgebiet der Jugendhilfen im Strafverfahren in NRW.**

		Häufigkeit	%
Gültig	eine Stadt	137	82,0
	ein Landkreis	9	5,4
	ein Teil eines Landkreises	21	12,6
	Gesamt	167	100,0

Zwar entspricht diese Verteilung zum Zeitpunkt der Erhebung nahezu dem Verhältnis von Landkreis- (17 %) zu Stadt(kreis)jugendamtsbezirken (83 %) in NRW, doch sind in der telefonisch bestimmten Grundgesamtheit, welche die Referenzgröße für die Bewertung der Stichprobe darstellt, die Landkreisbezirke etwas stärker repräsentiert. Insofern zeigt die Verteilung, dass die Stadtbezirke in der Stichprobe etwas stärker gewichtet sind als in der Grundgesamtheit.

Weiterhin geben die Probanden auf die Frage nach der Trägerschaft ihrer Jugendhilfe im Strafverfahren an, dass diese zu 81 % von kreisfreien und kreisangehörigen Städten,<sup>525</sup> zu 16 % von Landkreisen und zu 3 % von freien Trägern wahrgenommen wird.

---

<sup>525</sup> Die 81 % stellen die Summe aus 32 % kreisfreien und 49 % kreisangehörigen Städten dar.

F 1.8 „Der Träger der JGH ist.“<sup>526</sup>

**Tabelle 12: Träger der Jugendhilfe im Strafverfahren in NRW.**

		Häufigkeit	%
Gültig	(kreisfreie) Stadt	54	32,3
	Landkreis	26	15,6
	Kreisangehörige Stadt / Gemeinde	82	49,1
	Freier Träger	5	3,0
	Gesamt	167	100,0

Darüber hinaus wurde die Einwohnerzahl der Zuständigkeitsgebiete der einzelnen Organisationseinheiten angegeben. Diese liegt zwischen 10 Tsd. und 1 Mio. Einwohnern je Organisationseinheit. Der Median liegt hier bei 50 Tsd. Einwohnern.

F 1.7 „Wie viele Einwohner hat das Zuständigkeitsgebiet ungefähr?“

**Tabelle 13: Einwohnerzahl der Zuständigkeitsgebiete der Jugendhilfen.**

N	Gültig	163
	Fehlend	7
Mittelwert		89678
Median		50000
Modus		50000
SD <sup>527</sup>		121156

Die Daten zur Einwohnerzahl des Zuständigkeitsgebiets wurden in drei Klassen transformiert und zeigen folgende Verteilung:

**Tabelle 14: Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsgebiet, dargestellt in drei Klassen.**

		Häufigkeit	%
Gültig	Bis 50.000	87	53,4
	Zwischen 50.000 und 100.000	45	27,6
	Mehr als 100.000	31	19,0
	Gesamt	163	100,0

<sup>526</sup> Quelle: Trenczek 2003, S. 229, Frage 15.

<sup>527</sup> SD = Standardabweichung.



### **7.4.2 Diskussion der erzielten Stichprobe**

Die Stichprobe umfasst 83 % der Grundgesamtheit von 201 Probanden und ist somit sehr gut geeignet, diese abzubilden. Insofern kommt der deskriptiven Auswertung eine hohe Aussagekraft bezüglich der Grundgesamtheit zu. Eine leichte Verzerrung ist hinsichtlich des Verhältnisses von Städten zu Landkreisen feststellbar: In der Stichprobe sind die städtischen Jugendamtsbezirke etwas stärker repräsentiert, als dies in der Grundgesamtheit der Fall ist. Weiterhin könnten leichte Verzerrungen durch Fragen, die den Onlinebogen einleiteten und auf Merkmale der ausfüllenden Person gerichtet waren,<sup>528</sup> realisiert worden sein: Möglicherweise haben diese Fragen den Eindruck erweckt, dass es sich bei der Befragung – entgegen den Angaben u. a. in der Einladungsmail – um eine Fachkräftebefragung und nicht um eine Institutionenbefragung handelte. Dies kann sich ggf. im Antwortverhalten niedergeschlagen haben, ist aber bei der Analyse der Daten nicht sichtbar geworden. Darüber hinaus wurde bei der Plausibilitätsprüfung der Stichprobe deutlich, dass mindestens ein „Spezialdienst zur Haftvermeidung“ einer Großstadt den Bogen ausgefüllt hat. In diesem Fall ist die spezifische Sichtweise eines solchen Dienstes angegeben worden, und die Antworten weichen bei einigen wenigen Fragen, wie beispielsweise der nach dem prozentualen Arbeitsanteil der U-Haftvermeidung an der gesamten Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren, erheblich vom restlichen Datensatz ab und werden dementsprechend interpretiert.

## **7.5 Ergebnisse der Onlinebefragung**

Es werden nun systematisch die Ergebnisse zu den einzelnen Themenkomplexen entfaltet. So werden für jeden Themenkomplex jeweils erst die deskriptiven Ergebnisse zu den jeweiligen Fragen dargestellt und diese dann in einem anschließenden Kapitel ggf. mit Kontextvariablen eingehender untersucht, interpretiert und dazu teilweise zur Veranschaulichung grafisch aufgearbeitet.

### **7.5.1 Ergebnisse zum Themenkomplex „Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren“**

Neben den vorstehenden Fragen zur Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren, die als Kontextvariablen zur Bewertung der Stichprobe herangezogen wurden, ergeben sich folgende deskriptiven Ergebnisse zum Themenkomplex „Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren“:

---

<sup>528</sup> Vgl. den Fragebogen im Anhang.

### Zentraler oder dezentraler Dienst

F 1.9 „Die Aufgaben der JGH werden bei Ihnen organisatorisch wahrgenommen durch...“

**Tabelle 15: Aufgabenwahrnehmung durch einen zentralen oder dezentralen Dienst.**

		Häufigkeit	%
Gültig	zentraler Dienst	124	75,2
	dezentraler Dienst	41	24,8
	Gesamt	165	100,0

### Anzahl der Fachkräfte mit verfahrensbegleitenden Aufgaben

F 1.10 „Wie viele Personen sind in Ihrem Zuständigkeitsgebiet mit JGH Aufgaben betraut?“

**Tabelle 16: Anzahl der Fachkräfte pro Organisationseinheit, die mit Jugendgerichtshilfeaufgaben betraut sind.**

N	Gültig	167
	Fehlend	3
Mittelwert		4,952
Median		3
Minimum		1
Maximum		55

### Spezialisierungsgrad

F 1.10.1 „Wie viel Prozent der gesamten Arbeitszeit verwenden die Mitarbeiter/innen Ihrer JGH auf spezifische JGH Aufgaben (z.B. wenn sie daneben noch Aufgaben im ASD o.ä. haben)?“<sup>529</sup>

**Tabelle 17: Spezialisierungsgrad der Organisationseinheiten: Prozentualer Anteil der JGH-Aufgaben an den Gesamtaufgaben der Organisationseinheit.**

Anteil der Jugendgerichtshilfeaufgaben an den gesamten Aufgaben der Organisationseinheit		Häufigkeit	%
Gültig	1 - 33 % (ASD-integriert)	46	28,6
	34 - 65 %	21	13,0
	66 - 89 %	10	6,2
	90 - 100 % (JGH-spezialisiert)	84	52,2
	Gesamt	161	100,0

<sup>529</sup> Formulierung der Frage in Anlehnung an die Auswertung bei Trenczek 2003, S. 55.

## Bereitschaftsdienst

F 1.11 „Besteht in ihrer JGH Bereitschaftsdienst am Wochenende und/ oder in den Abendzeiten?“<sup>530</sup>

**Tabelle 18: Bereitschaftsdienst vorhanden.**

		Häufigkeit	%
Gültig	Ja	22	13,2
	Nein	145	86,8
	Gesamt	167	100,0

## Fachdienste

F 1.12 „Haben Sie in ihrer JGH einen internen Fachdienst und/ oder spezialisierte Mitarbeiter/innen für: (1) Haftentscheidungshilfe, (2) U-Haftvermeidung?“

**Tabelle 19: Jugendhilfen mit einem Fachdienst oder spezialisierten Fachkräften für Haftentscheidungshilfe.**

		Häufigkeit	%
Gültig	Ja	12	7,2
	Nein	155	92,8
	Gesamt	167	100,0

**Tabelle 20: Jugendhilfen mit einem Fachdienst oder spezialisierten Fachkräften für U-Haftvermeidung.**

		Häufigkeit	%
Gültig	Ja	13	7,8
	Nein	153	92,2
	Gesamt	166	100,0

### 7.5.2 Diskussion der Ergebnisse zur „Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren“

In den Ergebnissen zu Organisation und Struktur der verfahrensbegleitenden Jugendhilfen wird für das Bundesland Nordrhein-Westfalen sichtbar, dass in der Regel die Mitwirkungsaufgaben in zentralen Diensten und im Schwerpunkt von spezialisierten Fachkräften wahrgenommen werden: In mehr als der Hälfte aller Organisationseinheiten (52 %) werden die verfahrensbegleitenden Aufgaben von den hieran tätigen Fachkräften in 90 bis 100 % ihrer Arbeitszeit, also in einem spezialisierten Dienst wahrgenommen. Demgegenüber sind diese Aufgaben bei 29 % der befragten Organisationseinheiten in das breite Aufgabenspektrum der

<sup>530</sup> Formulierung der Frage in Anlehnung an Trenczek 2003, S. 230.

öffentlichen Jugendhilfe, hier vor allem in den ASD, integriert, d.h. dass hier explizit nur ein kleiner Teil der jeweiligen Arbeitszeit von einer größeren Anzahl von Fachkräften für die Mitwirkungsaufgaben verwendet wird. Die Jugendhilfe im Strafverfahren geht bei der letztgenannten Gruppe also konzeptionell in den Gesamtaufgaben des kommunalen Sozialdienstes auf. Darüber hinaus werden aber auch Mischformen zwischen reinen „Spezialdiensten“ und „ASD-integrierter Aufgabenwahrnehmung“ bei 19 % der Organisationseinheiten sichtbar, die sich den beiden vorgenannten Typen nicht eindeutig zuordnen lassen. Mit Blick auf die differenzierten Forschungsergebnisse von TRENCEK, der weitere Mischformen der Aufgabenwahrnehmung in seiner Untersuchung beschreibt,<sup>531</sup> stellen sich in den hier beschriebenen Ergebnissen die Organisationsstrukturen schematischer dar und zeigen, dass die spezialisierten, zentral organisierten Dienste in NRW die Mehrheit bilden.

In der Befragung zeigt sich weiterhin – als eines der zentralen Ergebnisse dieser Untersuchung – dass nur in 13 % der Jugendhilfen im Strafverfahren in NRW ein „Bereitschaftsdienst am Wochenende und/ oder in den Abendzeiten“ bereitgestellt wird. Der Bereitschaftsdienst für Jugendgerichtshilfeaufgaben stellt also eine eher seltene Ausnahme in der Jugendhilfeandschaft dar. Insofern wird die teils rechtlich begründete und deutlich vorgetragene Forderung<sup>532</sup> nach einem flächendeckenden Bereitschaftsdienst im Bundesland Nordrhein-Westfalen nicht erfüllt. Auch stellt das in dieser Untersuchung vorliegende Ergebnis einen deutlich geringeren Wert dar als die im „Jugendgerichtshilfeb@rometer“ angegebenen 22 % der westdeutschen Jugendämter, die „eine Rufbereitschaft/einen Bereitschaftsdienst für die JGH“ vorhalten sollen.<sup>533</sup>

Bezieht man, wie in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst, weiterhin die Kontextvariable „Klassen der Einwohnerzahl“ sowie „Zuständigkeitsgebiet“ mit ein,<sup>534</sup> zeigt sich, dass die Jugendhilfen mit Bereitschaftsdienst – entgegen der bisher geäußerten Vermutung, dass diese, wenn überhaupt, in Großstädten vorgehalten würden<sup>535</sup> – sich über die drei gebildeten

---

<sup>531</sup> So weist er daraufhin, dass innerhalb einer Jugendhilfe die „JGH-Aufgaben“ teilweise von spezialisierten und teilweise von MitarbeiterInnen des ASD übernommen werden können. Vgl. Trenzcek 2003, S. 53.

<sup>532</sup> Vgl. hierzu Kapitel 5.6: „*Es widerspricht dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, wenn im JA [Jugendamt, S.E.] kein Bereitschaftsdienst zur Abwendung der U-Haft vorgehalten wird.*“ Trenzcek 2009b, S. 494, Rn 43.

<sup>533</sup> Vgl. DJI, 2011, S. 72. Dabei ist aber anzumerken, dass zwischen den Bezugsgruppen dieser und der Studie des DJI ein wesentlicher Unterschied dahingehend besteht, dass in dieser Studie alle Organisationseinheiten mit Jugendgerichtshilfeaufgaben in NRW und in der DJI-Studie die Gesamtzahl der Jugendamtsbezirke als Grundgesamtheit angenommen werden.

<sup>534</sup> F 1.7 und F 1.6.

<sup>535</sup> Vgl. Villmow 2009, S. 233 f.

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

Größenklassen verteilen: So weisen beispielsweise fast die Hälfte der Jugendhilfen mit Bereitschaftsdienst ein Zuständigkeitsgebiet von weniger als 50 Tsd. Einwohnern auf und sind demnach nicht dem großstädtischen Bereich zuzuordnen.

**Tabelle 21: Verteilung der Jugendhilfen mit Bereitschaftsdienst auf Zuständigkeitsgebiete und auf Klassen der Einwohnerzahl.**

		Klassen Einwohnerzahl			Gesamt
		Bis 50.000	Zwischen 50.000 und 100.000	Mehr als 100.000	
Zuständigkeitsgebiet Ihrer JGH	eine Stadt	8	3	5	16
	ein Landkreis	1	1	0	2
	ein Teil eines Landkreises	1	0	2	3
Gesamt		10	4	7	21

Neben den Informationen zum Bereitschaftsdienst zeigen die Ergebnisse auch, dass nur 7 % der Jugendhilfen einen „internen Fachdienst und/ oder spezialisierte MitarbeiterInnen für Haftentscheidungshilfe“ und 8 % einen entsprechenden Dienst für „U-Haftvermeidung“ vorhalten. Insofern lassen die Daten erkennen, dass entgegen dem beschriebenen Votum der Fachöffentlichkeit, das sich rechtlich begründet für den Bereitschaftsdienst und die Notwendigkeit einer aktiven Auseinandersetzung der Jugendhilfe mit der U-Haftvermeidung ausspricht,<sup>536</sup> dies in der Fachpraxis von Nordrhein-Westfalen vielmehr die Ausnahme von der Regel zu sein scheint, denn nahezu neun von zehn Jugendhilfen halten einen solchen Dienst nicht vor. Daneben werden auch keine spezialisierten Fachkräfte o. ä. in der „Jugendhilfelandtschaft“ angeboten. Demnach zeigt sich, dass die Vorgaben, die sich aus dem § 72a JGG ergeben, in der Regel nicht umgesetzt werden.

### 7.5.3 Ergebnisse zum Themenkomplex „Fallzahlen und Arbeitsanteil“

Die Probanden sollten in den Fragen zu diesem Themenkomplex angeben, wie viele Fälle von (1) vollzogener Untersuchungshaft sowie (2) von U-Haftvermeidung gem. §§ 71, 72 JGG ihnen in ihrem Tätigkeitsgebiet bekannt sind. Diese Fragen wurden zum einen von mehr als einem Viertel der Probanden unbeachtet gelassen, zum anderen häufig nur für das der Befragung vorangegangene Jahr 2007 beantwortet. Auch wurde in den schriftlichen Bemerkungen, die die Probanden am Ende des Fragebogens abgeben konnten, häufig darauf hingewiesen, dass zu den Fallzahlen keine Statistiken geführt wurden und eine Beantwortung nicht möglich

<sup>536</sup> Vgl. Kapitel 5.

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

war; selbiges wurde auch in der telefonischen Erhebung von einzelnen Probanden geäußert. Aus diesem Grund werden hier nur die Ergebnisse für das Jahr 2007 vorgestellt, und alle weiteren ebenfalls erhobenen Jahre werden hier unberücksichtigt gelassen.

*F 2.14 „Wie viele Fälle von vollzogener Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen gab es im Bereich Ihrer JGH (ca.) im Jahre 2007?“*

**Tabelle 22: Angaben zur Häufigkeit von vollzogener Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Jahre 2007 im Einzugsgebiet der jeweiligen Organisationseinheit der Jugendhilfe.**

n= gültig	126
Mittelwert	5,82
Median	3,00
SD	12,070
Minimum	0
Maximum	100

*F 2.15 „Wie viele Fälle von U-Haftvermeidungen gem. §§ 71, 72 JGG gab es im Bereich Ihrer JGH (ca.) im Jahre 2007?“*

**Tabelle 23: Angaben zur Häufigkeit von U-Haftvermeidungen gem. §§ 71, 72 JGG im Jahre 2007.**

n= gültig	123
Mittelwert	1,09
Median	,00
SD	1,838
Minimum	0
Maximum	14

### **Anteil des Aufgabenbereichs „U-Haftvermeidung“**

*F 2.17 „Wie hoch ist der geschätzte Anteil von U-Haftvermeidung bzw. U-Haftverkürzung an der gesamten Arbeit Ihrer JGH?“*

**Tabelle 24: Prozentualer Anteil von U-Haftvermeidung bzw. U-Haftverkürzung an der gesamten Arbeit der Jugendhilfen im Strafverfahren.**

N	Gültig	129
	Fehlend	41
Mittelwert		3,93%
Median		2 %
Standardabweichung		9,675

#### **7.5.4 Diskussion der Ergebnisse zu „Fallzahlen und Arbeitsanteil“**

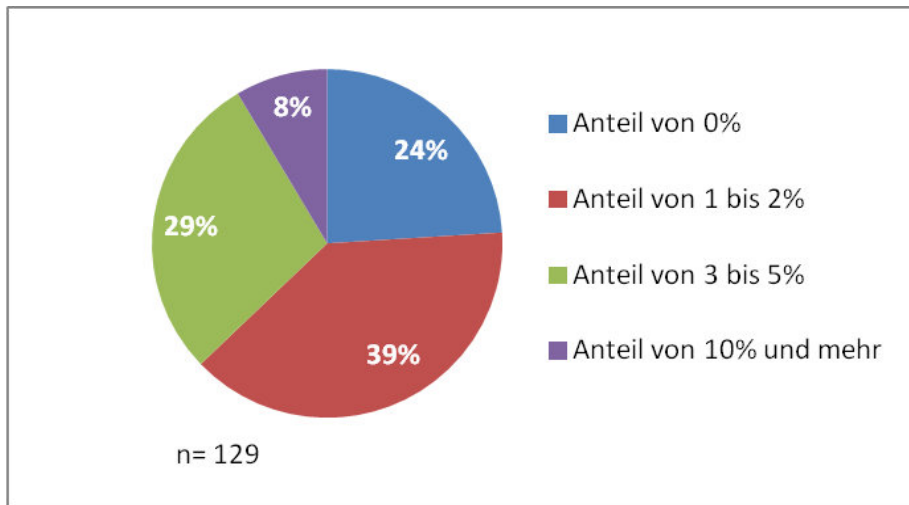
Von den Probanden, welche die Fragen dieses Themenkomplexes nach den Häufigkeiten von Jugenduntersuchungshaft bzw. deren Vermeidung und Verkürzung beantwortet haben, wurde für das Jahr 2007 angegeben, dass ihnen durchschnittlich sechs Fälle von Jugendlichen, gegenüber denen die Untersuchungshaft vollzogen worden ist, bekannt waren und sie darüber hinaus von durchschnittlich einer Unterbringung gem. §§ 71, 72 JGG im Jahr 2007 Kenntnis hatten.

Die Frage nach dem geschätzten Anteil von U-Haftvermeidung bzw. U-Haftverkürzung an der gesamten Arbeit der einzelnen Jugendhilfen wurde von rund  $\frac{3}{4}$  aller Probanden (n= 129) beantwortet. In den Daten zeigt sich ein weites Spektrum von Antworten, die zwischen einem Anteil der U-Haftvermeidung an den gesamten Jugendgerichtshilfeaufgaben von 0 % bis hin zu 90 % reichen. Bei dem Maximalwert zeigt sich, dass dieser von einem Spezialdienst für U-Haftentscheidungshilfe erzeugt worden ist. Die Antworten weisen insgesamt einen Mittelwert von MW= 3,93 und einen Median= 2 auf. Dies bedeutet im Vergleich zu vorherigen Studien, dass hier eher eine etwas höhere Angabe zum Arbeitsumfang gemacht wurde, als etwa bei TRENCZEK sichtbar geworden ist: Rechnet man die Angaben auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 h hoch, würden ungefähr 1,5 h pro Woche auf dieses Thema verwendet. TRENCZEK hatte in seiner Fachkräftebefragung einen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsaufwand von einer  $\frac{1}{2}$  h für U-Haftvermeidung ausmachen können.<sup>537</sup> Werden die Daten in Klassen transformiert, gaben – wie in der folgenden Abbildung dargestellt – 24 % der Probanden an, dass die Vermeidung von Untersuchungshaft „gar keinen Anteil“ an den verfahrensbegleitenden Jugendhilfeaufgaben ausmacht. Weiterhin gaben 39 % der Probanden an, dass dieser Aufgabebereich bis zu 2 % sowie für 29 % der antwortenden Institutionen 3 bis 5 % umfasste. Nur in 8 % der Organisationseinheiten machte der Aufgabebereich „U-Haftvermeidung“ einen Anteil von 10 % und mehr aus.

---

<sup>537</sup> Vgl. Trenczek 2003, S. 82.

Abbildung 4: Geschätzter Anteil der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung an den gesamten verfahrensbeleitenden Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren.



Die Angaben sowohl zur Anzahl von Untersuchungshaft und zu den richterlichen Unterbringungen als auch zum Anteil der U-Haftvermeidung an der gesamten Mitwirkungstätigkeit können nur sehr vorsichtig interpretiert werden, da eine Reihe von Probanden deutlich gemacht hatte, dass hierzu kaum Angaben existierten oder häufig nur Schätzungen möglich waren. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass diese Frage von rund  $\frac{1}{4}$  aller Probanden nicht beantwortet wurde. Immerhin gaben aber nahezu 30 % der Antwortenden an, die U-Haftvermeidung mache 3 bis 5 % ihrer Tätigkeit aus, und 9 % schätzten den Anteil sogar mit 10 % und mehr ein. Die Daten deuten also an, dass – hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe – in ca.  $\frac{1}{3}$  aller Organisationseinheiten der Jugendhilfe die Untersuchungshaftvermeidung eine regelhafte Aufgabe darstellen könnte. Diese Aussage wird im Folgenden mit weiteren Daten der Befragung differenzierter untersucht und kontrastiert.

### 7.5.5 Ergebnisse zum Themenkomplex „Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe“

Im Folgenden werden die deskriptiven Ergebnisse zu den acht Fragen des Themenkomplexes „Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe“ dargestellt:

#### Einbeziehung der Jugendhilfe in Haftentscheidungen

F 3.18 „Wird Ihre JGH, zumindest manchmal, in Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen einbezogen?“



**Tabelle 25: Wird die Organisationseinheit in Haftentscheidungen einbezogen?**

		Häufigkeit	%
Gültig	Ja	137	86,2
	Nein	22	13,8
	Gesamt	159	100,0

### Rechtzeitige Information der Jugendhilfe

F 3.19 „Ein Jugendlicher wird in ‚Personengewahrsam‘ genommen und die Staatsanwaltschaft beantragt Untersuchungshaft. Es steht die richterliche Haftentscheidung an. Wie häufig wird Ihre JGH rechtzeitig über den anstehenden Haftentscheidungstermin informiert, damit sie ggf. Haftentscheidungshilfe leisten kann?“<sup>538</sup>

**Tabelle 26: Häufigkeit einer rechtzeitigen Information der Jugendhilfe. Skala: 1 = immer, 2 = Meistens, 3 = Selten, 4 = Nie.**

N	Gültig	154
	Fehlend	16
Mittelwert		2,43
Median		2,00
SD		,956

**Tabelle 27: Häufigkeit einer rechtzeitigen Information, prozentuale Verteilung.**

		Häufigkeit	%
Gültig	Immer	28	18,2
	Meistens	55	35,7
	Selten	48	31,2
	Nie	23	14,9
	Gesamt	154	100,0

### Örtliche Vereinbarungen zur Haftentscheidungshilfe

F 3.20 „Gibt es bei Ihnen vereinbarte Verfahren bzw. Absprachen über die Einbeziehung der JGH bei Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen?“

<sup>538</sup> Skala: 1 = immer, 2 = Meistens, 3 = Selten, 4 = Nie.

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

**Tabelle 28: Vereinbarte Verfahren über die Einbeziehung der Jugendhilfe in Haftsachen.**

		Häufigkeit	%
Gültig	Ja, gem. der Erlasssituation	29	18,6
	Ja, es sind auf örtlicher Ebene Absprachen getroffen worden	45	28,8
	Nein	82	52,6
	Gesamt	156	100,0

### Wer informiert über einen Haftentscheidungsstermin?

F 3.21 „Wenn Sie über einen Haftentscheidungsstermin informiert werden, wer tut dies?“  
(Mehrfachantworten möglich)

**Tabelle 29: Informanten der Jugendhilfe über einen anstehenden Haftentscheidungsstermin. Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137).**

	Fälle					
	Gültig		Fehlend		Gesamt	
	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
	127	92,7%	10	7,3%	137	100,0%
Dichotomie-Gruppe tabellarisch dargestellt bei Wert 1.						
			Antworten		Prozent der gültigen Fälle	
			N	Prozent		
Wer informiert die Jugendhilfe?	Polizei		73	34,4%	57,5%	
	Gericht		98	46,2%	77,2%	
	Staatsanwaltschaft		30	14,2%	23,6%	
	Ggf. Andere:		11	5,2%	8,7%	
Gesamt			212	100,0%	166,9%	

**Tabelle 30: Andere Informanten.**

	Häufigkeit
Angehörige	2
auf Anfrage der JGH, Polizei od. STA	1
Bewährungshilfe	2
Eltern	1
häufiger durch die Eltern/Jugendl.selbst	1
JGH ruft bei Polizei am Wochenende an	1
Rechtsanwalt	1
Verteidiger	1

### Wird die Jugendhilfe beratend tätig?

F 3.22 „Wird Ihre JGH beratend tätig, wenn Sie über einen Haftentscheidungstermin informiert ist?“

**Tabelle 31: Wird die Jugendhilfe tätig, wenn sie über einen Haftentscheidungstermin informiert ist? Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137).**

		Häufigkeit	%
Gültig	Ja	92	72,4
	Nur wenn sich im Vorfeld bereits Alternativen zum U-Haftvollzug anbieten.	31	24,4
	Nein	4	3,1
	Gesamt	127	100,0
Fehlend		10	
Gesamt		137	

### Anzahl von Haftentscheidungshilfen

F 3.23 „In wie vielen Fällen war Ihre JGH (ca.) als Haftentscheidungshilfe gem. 72a JGG in Haftsachen gegenüber Jugendlichen eingebunden?“

**Tabelle 32: Häufigkeit der Einbindung der Jugendhilfe in Haftsachen im Jahre 2007. Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137).**

N	Gültig	103
	Fehlend	34
Mittelwert		3,77
Median		1,00
SD		9,559
Minimum		0
Maximum		80

**Tabelle 33: Häufigkeit der Einbindung der Jugendhilfe in Haftsachen im Jahre 2007, dargestellt in vier Klassen. Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137).**

		Häufigkeit	%
Gültig	0	27	26,2
	1 bis 2 Fälle	43	41,7
	3 bis 10 Fälle	27	26,2
	11 und mehr Fälle	6	5,8
	Gesamt	103	100,0
Fehlend		34	
Gesamt		137	

### Aspekte bei der Beratung der Gerichte

F 3.24 Wie wichtig bzw. nicht wichtig sind für Ihre JGH folgende Aspekte bei der Beratung der Gerichte bezüglich einer Haftentscheidung?<sup>539</sup>

**Tabelle 34: Bewertung einzelner Beratungsaspekte.**

	MW	N	SD	Skala
e) Lebenssituation des Jugendlichen	1,23	149	0,508	Sehr wichtig
h) Psychosoziale Situation des Jugendlichen	1,41	147	0,583	
j) Der Verlauf von bisher eingeleiteten Jugendhilfemaßnahmen	1,59	144	0,694	Wichtig
q) Die Integration der/s Delinquenten in Schule o. Arbeit	1,64	145	0,77	
g) Die Möglichkeit zur schnellen Reaktion auf das Fehlverhalten	1,71	146	0,838	
b) Art und Schwere des Tatdelikts	1,74	145	0,724	
f) Wiederholungsgefahr	1,74	146	0,695	
n) Das persönliche Kennen des Jugendlichen	1,79	146	0,815	
c) Die bisherige strafrechtliche Vorbelastung	1,81	146	0,746	
o) Das Verhalten nach der Tat (z.B. Geständnis)	1,97	145	0,785	
a) Fluchtgefahr	2,18	144	0,944	
i) Art der bisher verhängten Sanktionen	2,31	144	0,84	
d) Verdunkelungsgefahr	2,58	144	0,928	Weniger wichtig
l) Verfahrensstrategische Aspekte	2,61	144	0,886	
m) Die mögliche "Abschreckung" mit der U-Haft	2,64	145	0,879	
k) Erfahrungen mit den Entscheidungen des/r Richter/in	2,81	145	0,85	
p) Öffentliche Beachtung des Falls	3,24	144	0,729	
s) Ethnischer Hintergrund der/s Delinquenten	3,39	145	0,729	
r) Das Geschlecht der/s Delinquenten	3,63	146	0,665	Nicht wichtig

<sup>539</sup> Skala: 1 = sehr wichtig, 2 = wichtig, 3 = weniger wichtig, 4 = nicht wichtig. Die in dieser Frage verwandten Kategorien sind an der Frage 75. bei Trenczek 2003, S. 236 orientiert.

### **Berücksichtigung der Informationen der Jugendhilfe bei der Haftentscheidung**

F 3.25 „Inwiefern werden die Informationen die Ihrer JGH zur Haftentscheidung anbietet bei der richterlichen Haftentscheidung *berücksichtigt*?“<sup>540</sup>

**Tabelle 35: Berücksichtigung der Informationen der Jugendhilfe bei der richterlichen Haftentscheidung. Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137).**

N	Gültig	125
	Fehlend	13
Mittelwert		1,42
SD		,585

### **Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafrechts**

F 3.26 „Berücksichtigen die Ermittlungsgerichte Ihrer Meinung nach, die Besonderheiten des *Jugendstrafrechts in Haftsachen*?“<sup>541</sup>

**Tabelle 36: Werden den Besonderheiten des Jugendstrafrechts von Ermittlungsrichtern berücksichtigt? Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137).**

N	Gültig	124
	Fehlend	13
Mittelwert		1,45
Standardabweichung		,655

## **7.5.6 Diskussion der Ergebnisse zu „Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe“**

Dieser Themenkomplex beginnt mit einer – vor dem Hintergrund des hierzu explizierten Forschungsstands im Kapitel 5 – zentralen Frage, nach der sich der Fragebogen für die Probanden weiter verzweigt: „Wird Ihre Jugendhilfe im Strafverfahren – zumindest manchmal – in Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen einbezogen?“ Dies wird für 86 % der Organisationseinheiten, also von mehr als acht von zehn Jugendhilfen, grundsätzlich bejaht. Dabei zeigt sich bei einer weiteren Analyse der Daten in der nachfolgenden Tabelle, dass die Gruppe, welche diese Frage mit „Nein“ beantwortet hatte, sich überwiegend aus Institutionen zu-

---

<sup>540</sup> Skala: 1= Werden berücksichtigt, 2 = Werden etwas berücksichtigt, 3 = Werden kaum berücksichtigt, 4 = Werden nicht berücksichtigt.

<sup>541</sup> Skala: 1= Werden berücksichtigt, 2 = Werden etwas berücksichtigt, 3 = Werden kaum berücksichtigt, 4 = Werden nicht berücksichtigt.

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

sammensetzt, deren Zuständigkeitsgebiet eine Kleinstadt mit einer Einwohnerzahl von bis zu 50.000 Einwohnern ist. Im Umkehrschluss kann also davon ausgegangen werden, dass in nahezu allen groß- und mittelstädtischen sowie in landkreisbezogenen Jugendhilfen die Einbeziehung in Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen ein manifester Teil deren Arbeit ist.

**Tabelle 37: Jugendhilfen die nicht in Haftentscheidungen einbezogen werden (F 3.18 = Nein). Dargestellt nach Klassen der Einwohnerzahl und dem Zuständigkeitsgebiet der Organisationseinheit.**

		Zuständigkeitsgebiet			Gesamt
		eine Stadt	ein Landkreis	ein Teil eines Landkreises	
Klassen Einwohnerzahl	Bis 50.000	17	1	1	19
	Zwischen 50.000 und 100.000	1	0	1	2
Gesamt		18	1	2	21

Weiterhin verdeutlicht die Analyse unter Hinzuziehung der Kontextvariable „Spezialisierungsgrad“ in Tabelle 38, dass die Organisationseinheiten, für die eine Einbeziehung in Haftentscheidungen angegeben wurde, in einem höheren Maße die Jugendgerichtshilfenaufgaben in einem Spezialdienst organisiert hatten,<sup>542</sup> dass also spezialisierte Dienste verhältnismäßig häufiger als Haftentscheidungshilfe angefragt worden sind als Dienste, die diese Aufgaben in den ASD integriert haben.

**Tabelle 38: Darstellung der beiden Gruppen von Organisationseinheiten, die in Haftentscheidungen einbezogen bzw. nicht einbezogen werden (F 3.18), jeweils aufgeteilt nach dem Spezialisierungsgrad (F 1.10.1).**

Wird Ihre JGH in Haftentscheidungen beteiligt? Anteil der JGH-Aufgaben		Häufigkeit	%
<b>Ja</b>	<b>1 - 33 % (ASD-integriert)</b>	<b>36</b>	<b>26,9</b>
	34 - 65 %	16	11,9
	66 - 89 %	6	4,5
	<b>90 - 100 % (JGH-spezialisiert)</b>	<b>76</b>	<b>56,7</b>
	Gesamt	134	100,0
<b>Nein</b>	<b>1 - 33 % (ASD-integriert)</b>	<b>8</b>	<b>36,4</b>
	34 - 65 %	4	18,2
	66 - 89 %	2	9,1
	<b>90 - 100 % (JGH-spezialisiert)</b>	<b>8</b>	<b>36,4</b>
	Gesamt	22	100,0

<sup>542</sup> Dabei ist aber einschränkend zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen in der Kategorie „Nein“ verhältnismäßig gering sind.

Um die Frage nach der generellen Einbeziehung der Jugendhilfe in Haftentscheidungen weiter auszudifferenzieren, wurde untersucht, inwieweit die Jugendhilfe im Strafverfahren rechtzeitig über den anstehenden Haftentscheidungstermin informiert wurde, damit sie gegebenenfalls Haftentscheidungshilfe leisten hätte können: Im Durchschnitt wird angegeben,<sup>543</sup> dass dies „meistens“ der Fall ist (MW = 2,43). In den Ergebnissen wird deutlich, dass mehr als die Hälfte der Organisationseinheiten „immer“ (18 %) oder „meistens“ (36 %) rechtzeitig über eine anstehende Haftentscheidung informiert wurden. Demgegenüber geschah dies bei nahezu einem Drittel nur „selten“ (31 %), in 15 % der Stichprobe „nie“.<sup>544</sup> In der letztgenannten Gruppe bilden sich wiederum die Probanden ab, die in der vorstehenden Frage angegeben hatten, dass sie nicht in Haftentscheidungen einbezogen werden. Auffällig ist bei diesen Ergebnissen, dass nicht einmal jede fünfte Jugendhilfe im Strafverfahren sicher zu sein scheint, ob sie immer von den Ermittlungsbehörden bzw. Gerichten über einen anstehenden Termin informiert wird, obwohl die Erlasslage hierzu eindeutig ist.

In diesem Zusammenhang – und vor allem auch im Kontext der Wirkfaktoren von interinstitutioneller Kooperation<sup>545</sup> – wurde weiterhin gefragt, in welchem Maße auf kommunaler Ebene vereinbarte Verfahren bzw. Absprachen über die Einbeziehung der Jugendhilfe bei Haftentscheidungen üblich sind. Für 19 % der Organisationseinheiten wurde hierzu angegeben, dass solche Vereinbarungen „gemäß der Erlasssituation“ vorhanden seien, bei weiteren 29 % „sind auf örtlicher Ebene Absprachen getroffen worden“. Demgegenüber sind mehr als der Hälfte (52 %) der Befragten keine Verfahren oder Absprachen bekannt. Insofern zeigt sich in den Daten, dass wohl ein wichtiger Aspekt der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe häufig nicht verbindlich ausgearbeitet bzw. geregelt wird.

Für die Organisationseinheiten der Jugendhilfe im Strafverfahren, für die angegeben wurde, dass sie in Haftentscheidungen einbezogen sind, ist der Themenbereich mit weiteren entsprechenden Fragen differenzierter untersucht worden. So wurde danach gefragt, welche Institutionen die Jugendhilfe über anstehende Haftentscheidungstermine informieren. Hierauf antworteten, wie in Abb. 5 dargestellt, 127 Probanden. Hierbei waren Mehrfachantworten möglich: Demnach wurden 84 % der Jugendhilfen durch die Ermittlungsbehörden (Polizei 58 %, StA 24 %) sowie von Seiten der Gerichte mehr als  $\frac{3}{4}$  informiert. Daneben wurden als Informanten punktuell zusätzlich „Angehörige/Eltern“, der „Rechtsanwalt/Verteidiger“ oder auch die

---

<sup>543</sup> Vgl. Tabelle 26.

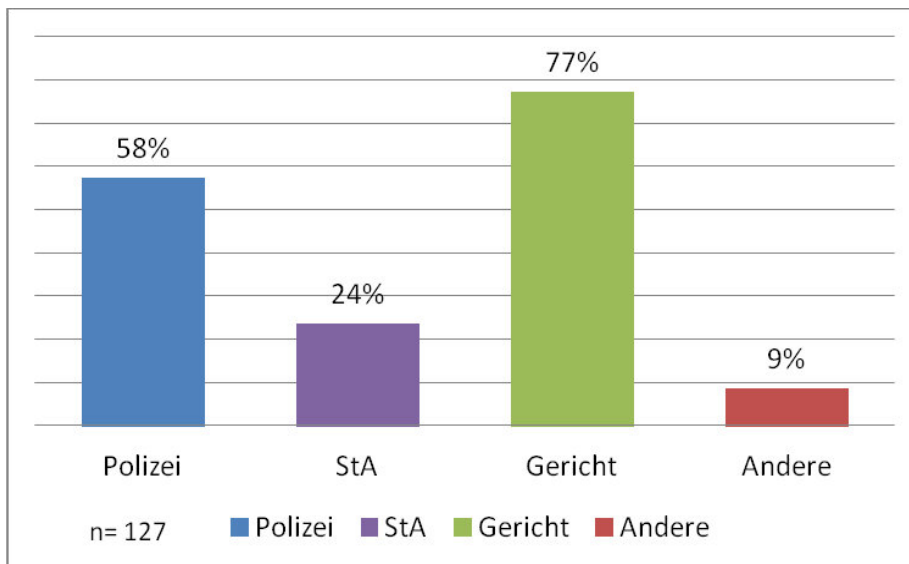
<sup>544</sup> Vgl. Tabelle 27.

<sup>545</sup> Vgl. Kapitel 5.

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

„Bewährungshilfe“ angeführt. Darüber hinaus wurde von zwei Organisationseinheiten der Jugendhilfe regelmäßig die Polizei oder StA über anstehende Haftentscheidungen direkt angefragt. Dieses Ergebnis ist insofern interessant, als es laut Erlasslage in NRW zunächst den Ermittlungsbehörden zukommt, die Jugendhilfe über einen anstehenden Antrag auf den Vollzug von U-Haft zu informieren. Die Intention dabei ist, der Jugendhilfe genügend Zeit einzuräumen, um Informationen zu recherchieren und ggf. freie Plätze bei Einrichtungen anzufragen etc. In den hier dargestellten Daten bildet sich jedoch ab, dass auch sehr häufig die Gerichte die Jugendhilfe informieren, was im Erlass eher als Ausnahme von der Regel geplant war.<sup>546</sup>

Abbildung 5: Verteilung der Informanten der Jugendhilfe. Mehrfachantworten waren möglich.



In der weiter differenzierenden Auswertung der Anzahl von Institutionen, die die Jugendhilfe informieren, wird in Tabelle 39 deutlich, dass es im Wesentlichen ein bis zwei Informanten für die Jugendhilfen gab – entweder wurde die Jugendhilfe von einer Institution der Ermittlungsbehörden oder durch das Gericht informiert. Dies erscheint – im Gegensatz zu einer größeren Anzahl an Informanten – für eine strukturierte Kooperation zwischen diesen Institutionen eine übersichtliche und damit konstruktiv gestaltbare Ausgangslage zu sein.

<sup>546</sup> Runderlass NRW 1995, 2.1 ff. Vgl. hierzu auch Kapitel 3 und 5.



**Tabelle 39: Anzahl der Informanten pro Jugendhilfe.**

Informanten	Häufigkeit	%	
Gültig	1	62	48,8
	2	49	38,6
	3	12	9,4
	4	4	3,1
	Gesamt	127	100,0

Weiterhin wurde danach gefragt, ob die Organisationseinheit beratend tätig wird, wenn sie über einen Haftentscheidungstermin informiert worden ist. Dies beantworten nahezu  $\frac{3}{4}$  der Probanden generell mit „Ja“. Weitere 24 % werden nur beratend tätig, „wenn sich im Vorfeld bereits Alternativen zum U-Haftvollzug anbieten“. 3 % der Jugendhilfen werden bei einer Meldung nicht tätig.<sup>547</sup> Hier wird also eine informelle Erledigungspraxis bzw. Vorauswahl bei Haftentscheidungen in nahezu  $\frac{1}{4}$  der Jugendhilfen sichtbar, die so nicht mit dem § 72a JGG vereinbar erscheint und kaum als professionelle Erledigungsstrategie gelten kann. Nur allzu leicht kann auf diesem Wege eine – soweit es der Zeitrahmen des Ermittlungsverfahrens erlaubt – gründliche Auseinandersetzung mit dem Einzelfall vermieden werden.

Die Probanden, die angaben, dass ihre Jugendhilfe in Haftentscheidungen einbezogen wird, sollten weiterhin einschätzen, in welcher Größenordnung dies im Jahre 2007 geschehen ist. Es zeigt sich, dass nur ein relativ kleiner Teil der Probanden diese Frage beantwortet hat (n = 103), von denen ungefähr  $\frac{3}{4}$  mindestens einen Fall im Jahr 2007 angegeben haben. Hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe waren demnach rund 45 % der Jugendhilfen im Jahr 2007 als Haftentscheidungshilfe tätig, was zeigt, dass die Aufgabe trotz ihrer weiten Verteilung auf mehr als acht von zehn Jugendhilfen eher in kleinen Fallzahlen vorkommt.

### **Beratungsinhalte bei der Haftentscheidungshilfe**

Die Probanden waren aufgefordert, vorgegebene Aspekte, die bei einer Haftentscheidungshilfe aus Sicht der Jugendhilfe wichtig sein könnten, zu bewerten.<sup>548</sup> Wie in Abb. 6 dargestellt, wurden von den Probanden zunächst eine Reihe von „sozialpädagogischen“ Aspekten als die wichtigsten bei einer Haftentscheidungshilfe bewertet. Dabei stehen die Lebenssituation (MW = 1,23) und die psychosoziale Situation (MW = 1,42) des Jugendlichen als „sehr wichtige“ Faktoren an oberster Stelle. Darüber hinaus wurden in gradueller Abstufung zehn weitere As-

<sup>547</sup> Vgl. F 3.22.

<sup>548</sup> Skala: 1 = sehr wichtig, 2 = wichtig, 3 = weniger wichtig, 4 = nicht wichtig.

pekte als „wichtig“ bewertet. Zu dieser Gruppe gehören, in der Wichtigkeit absteigend, Gesichtspunkte wie „Der Verlauf von bisher eingeleiteten Jugendhilfemaßnahmen“ (MW = 1,59) oder „Die Integration in Schule oder Arbeit“ (MW = 1,64), die als weitere „sozialpädagogische“ Aspekte vergleichsweise hoch bewertet wurden. Erst dann folgen erste kriminologische oder am Ermittlungsverfahren orientierte Punkte wie „Art und Schwere des Tatdelikts“ (MW = 1,74), „Wiederholungsgefahr“ (MW= 1,74) oder „Die bisherige strafrechtliche Vorbelastung“ (MW = 1,81) sowie weitere deliktbezogene bzw. verfahrensrechtlich konnotierte Aspekte.<sup>549</sup>

Als „weniger wichtig“ wurden Gesichtspunkte bewertet, die stärker auf das formale Ermittlungsverfahren bezogen sind, wie die „Verdunkelungsgefahr“ (MW= 2,58), aber auch Aspekte, die eher dem Bereich von apokryphen Haftgründen zuzuschreiben sind wie etwa „Verfahrensstrategische Aspekte“ (MW = 2,61) oder generalpräventive Aussagen wie „Die mögliche ‚Abschreckung‘ mit der U-Haft“ (MW = 2,64). Die „Öffentliche Beachtung des Falls“ (MW = 3,24) sowie rein personenbezogene Merkmale wie beispielsweise „Ethnischer Hintergrund der/s Delinquenten“ (MW = 3,39) wurden bei einer Beratung der Gerichte eher als unwichtig eingeschätzt.

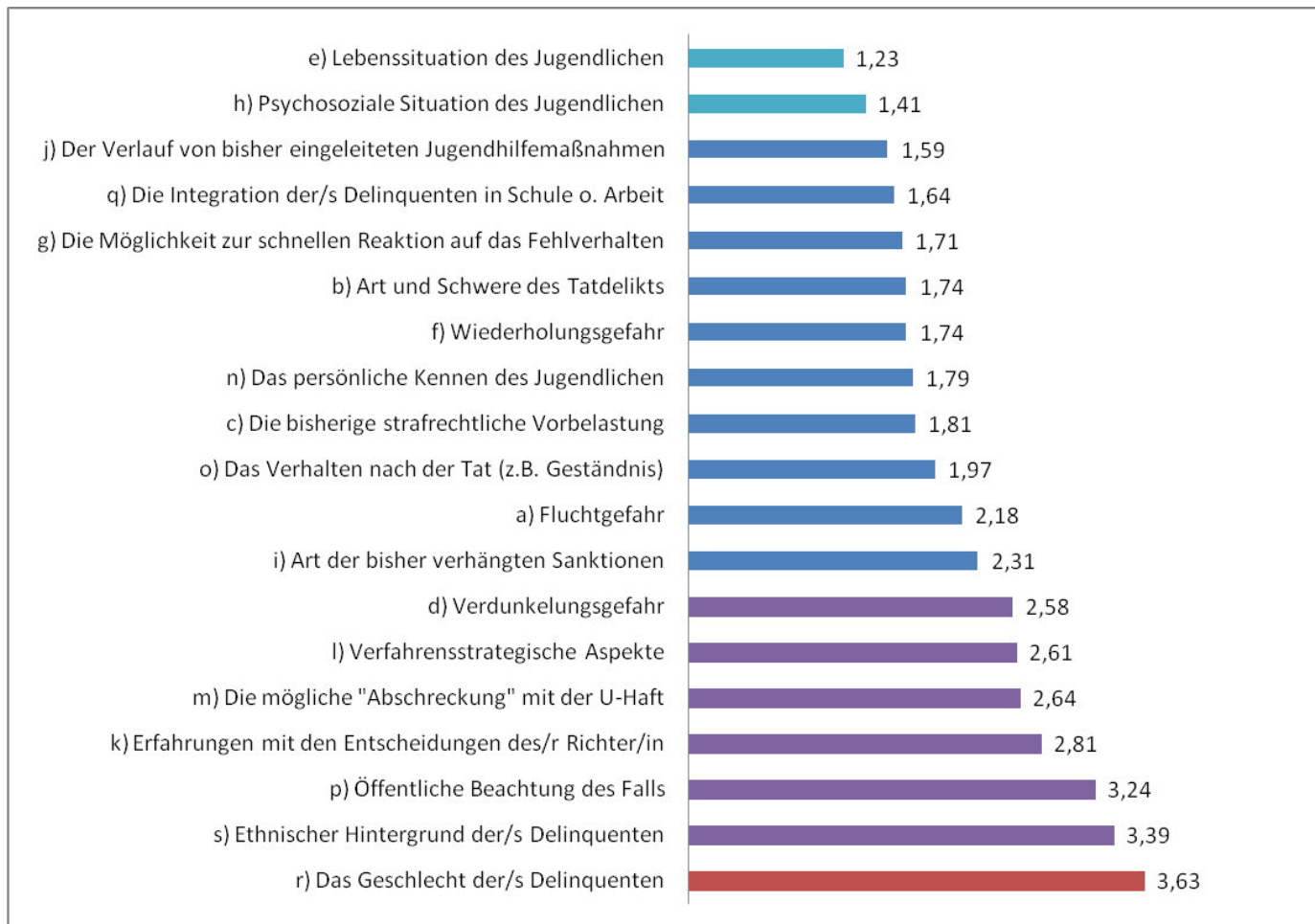
Insofern scheint sich hier eine sozialpädagogische Professionalität abzubilden, die für die mit Jugendgerichtshilfeaufgaben betrauten Organisationseinheiten nicht unbedingt in dieser Deutlichkeit zu erwarten war. Die Nähe und Einbeziehung der verfahrensbegleitenden Jugendhilfe in das Jugendstrafverfahren hätte eine an den kriminologischen und delikt- und verfahrensbegleitenden Aspekten orientierte Bewertung vermuten lassen. Insofern wird hier die jugendhilfrechtliche Zweckbindung der verfahrensbegleitenden Jugendhilfen und eine sozialpädagogische Professionalität in den Selbstaussagen der Probanden erkennbar.

---

<sup>549</sup> „Das Verhalten nach der Tat (z.B. Geständnis)“ (MW= 1,97); „Fluchtgefahr“ (MW= 2,18); „Art der bisher verhängten Sanktionen“ (MW= 2,31).

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

**Abbildung 6: Wichtigkeit von Beratungsaspekten bei einer Haftentscheidungshilfe. Darstellung der Mittelwerte (n = 144-149). Skala: 1 = sehr wichtig, 2 = wichtig, 3 = weniger wichtig, 4 = nicht wichtig.**



Als Zwischenfazit zum Themenkomplex „Einbeziehung der Jugendhilfe als Haftentscheidungshilfe“ kann festgehalten werden, dass die Jugendhilfe flächendeckend unabhängig von ihrer Größe oder Trägerschaft als Haftentscheidungshilfe angefragt wird und dies vor allem dann, wenn sie als Spezialdienst organisiert ist. D.h., dass spezialisierte Dienste scheinbar verhältnismäßig häufiger als Haftentscheidungshilfe angefragt werden als Dienste, welche die Jugendgerichtshilfeaufgaben in den ASD integriert haben. Es wird in den Daten weiterhin klar deutlich, dass Haftentscheidungshilfe kein Spezialthema für einzelne Jugendhilfen im urbanen Bereich ist, sondern dass diese zu einer grundständigen Tätigkeit der Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe gehört. Dabei scheinen aber die eigentlichen Fallzahlen bei vielen Jugendhilfen eher klein zu sein, was bedeutet, dass diese Aufgabe sich in vielen Organisationseinheiten nur selten stellt. Weiterhin werden in den Daten zur Einbeziehung der Jugendhilfe in die Haftentscheidung Lücken und Informationsdefizite in der Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden sichtbar; darüber hinaus wurden in mehr als der Hälfte der Jugendhilfen keine verbindlichen Verfahren zwischen Ermittlungsbehörden, Gerichten und Jugendhilfe vereinbart, was für eine stabile, personenunabhängige Kooperation nicht zuträglich ist. Auch kann

in diesem Zusammenhang gesagt werden, dass die Erlasslage in NRW in Bezug auf die Zusammenarbeit der Akteure somit eher als nicht umgesetzt gilt. Bei der professionellen Gestaltung der Haftentscheidungshilfe zeigen sich in diesem Themenkomplex Hinweise darauf, dass die Jugendhilfen in diesem Feld ihren Mitwirkungsauftrag sozialpädagogisch ausrichten und tendenziell eher nicht die einseitige Rolle einer „Gerichtshilfe“ wahrnehmen.

### 7.5.7 Ergebnisse zum Themenkomplex „Untersuchungshaftverkürzung“

Nachstehend werden die deskriptiven Ergebnisse der drei Fragen zum Themenkomplex „Untersuchungshaftverkürzung“ dargestellt.

#### Haftbesuche bei vollzogener Untersuchungshaft

*F 4.27 „Ein Jugendlicher wird in Untersuchungshaft genommen und befindet sich nun in der JVA. Sie wurden darüber informiert. Wird er durch Ihre JGH besucht?“<sup>550</sup>*

**Tabelle 40: Wird ein jugendlicher U-Häftling durch die Jugendhilfe besucht?**

N	Gültig	151
	Fehlend	19
Mittelwert		1,43
Median		1,00
Standardabweichung		,648

#### Anregung von Haftprüfungen durch die Jugendhilfe

*F 4.28 „Wird, so Sie informiert sind, bei vollzogener U-Haft gegenüber einem Jugendlichen ein Haftprüfungstermin durch Ihre JGH angeregt?“<sup>551</sup>*

**Tabelle 41: Wird eine Haftprüfung durch die Jugendhilfe angeregt?**

N	Gültig	149
	Fehlend	21
Mittelwert		2,77
Median		3,00
Standardabweichung		,873

---

<sup>550</sup> Skala: 1= wird immer besucht, 2 = wird meist besucht, 3 = wird eher nicht besucht, 4 = wird nie besucht.

<sup>551</sup> Skala: 1= wird immer angeregt, 2 = wird meist angeregt, 3 = wird eher nicht angeregt, 4 = wird nie angeregt.

### Aspekt bei der Anregung von U-Haftverkürzungen

F 4.29 „Wie wichtig sind für Sie folgende Aspekte bei der Frage ob eine U-Haftverkürzung angeregt werden sollte?“<sup>552</sup>

Tabelle 42: Bewertung von Aspekten im Hinblick auf die Anregung von U-Haftverkürzung.

	MW	N	SD	Skala
f) Psychosoziale Situation des Jugendlichen	1,29	149	0,483	Sehr wichtig
b) Art und Schwere des Tatdelikts	1,69	144	0,714	Wichtig
g) Das persönliche Kennen des Jugendlichen	1,73	143	0,789	
e) Wiederholungsgefahr	1,78	145	0,759	
c) Art und Häufigkeit der bisherigen strafrechtlichen Vorbelastung	1,84	145	0,77	
h) Verhalten des Jugendlichen in der Haft	2	149	0,846	
a) Fluchtgefahr	2,13	143	0,933	
j) Die Haftbedingungen	2,31	144	0,911	
d) Verdunkelungsgefahr	2,49	144	0,908	Weniger wichtig
i) Öffentliche Beachtung des Falls	3,39	144	0,691	
k) Das Geschlecht des/r Delinquenten	3,65	145	0,693	Nicht wichtig

### 7.5.8 Diskussion der Ergebnisse zur „Untersuchungshaftverkürzung“

Für den Themenkomplex „Verkürzung von vollzogener Untersuchungshaft“ gaben die Probanden einhellig an, dass sie Jugendliche, denen gegenüber U-Haft vollzogen wurde und von denen sie Kenntnis erlangt haben, in der Haft auch „immer besucht“<sup>553</sup> wurden. Das Ergebnis war nicht unbedingt in derartiger Eindeutigkeit zu erwarten, da für solche Besuche schließlich auch die entsprechenden Zeitressourcen vorhanden sein müssen. Weiterhin wird von der Jugendhilfe im Strafverfahren bei einer vollzogenen Untersuchungshaft jedoch „eher nicht versucht“,<sup>554</sup> eine Haftprüfung und damit ggf. eine U-Haftverkürzung für diese Jugendlichen anzuregen, obwohl die Jugendhilfe hierzu von ihrer Rechtsstellung im Ermittlungsverfahren durchaus berechtigt wäre.<sup>555</sup> Laut dieser Daten kann also – trotz der offensichtlichen Kenntnisnahme der Haftsituation des jugendlichen Beschuldigten – eher nicht davon ausgegangen werden, dass der weit überwiegende Teil der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen aktiv an der Verkürzung von Untersuchungshaft arbeitet.

<sup>552</sup> Skala: 1= sehr wichtig, 2 = wichtig, 3 = weniger wichtig, 4 = nicht wichtig.

<sup>553</sup> Vgl. Tabelle 40.

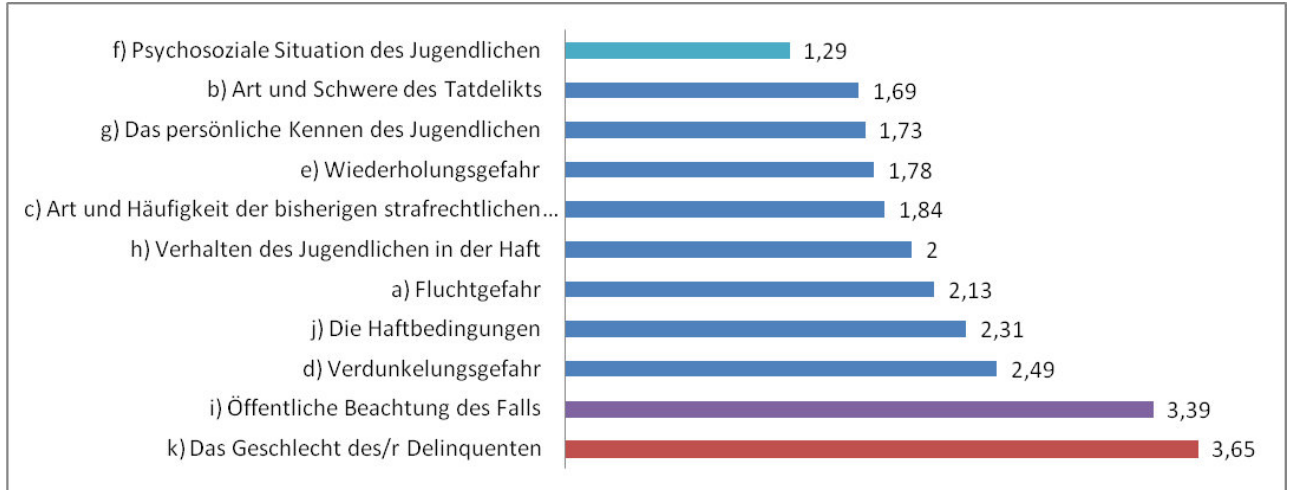
<sup>554</sup> Vgl. Tabelle 41.

<sup>555</sup> Vgl. Kapitel 5.

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

Auch wenn ein Großteil der Probanden angab, dass ihre Jugendhilfen i.d.R. keine Haftprüfungen bei vollzogener U-Haft anstreben, haben doch mehr als 140 von ihnen die Einschätzungen bezüglich inhaltlicher Erwägungen bei der Initiierung von Haftprüfungen vorgenommen.<sup>556</sup> Dabei zeigt sich, wie in Abb. 7 veranschaulicht, dass die „psychosoziale Situation des Jugendlichen“ (MW = 1,29) den mit Abstand wichtigsten Aspekt bei der Initiierung von Haftprüfungen darstellt. Daneben scheinen hier mit der „Art und Schwere des Tatdelikts“ (MW = 1,69), der „Wiederholungsgefahr“ (MW = 1,78), der „Art und Häufigkeit der bisherigen strafrechtlichen Vorbelastung“ (MW = 1,84) sowie der „Fluchtgefahr“ (MW = 2,13) eher kriminologische, deliktbezogene Aspekte in den Vordergrund zu treten. Auch wird in diesem Zusammenhang das „Verhalten des Jugendlichen in der Haft“ (MW = 2) bei einer Entscheidung für die Anregung einer Haftprüfung als wichtig angesehen. Interessanterweise spielen die Haftbedingungen – die in der Fachdebatte als hochgradig belastend und von subkultureller Unterdrückung geprägt gelten<sup>557</sup> – für die Jugendhilfen bei der Frage nach einer Haftprüfung zwar eine „wichtige“, aber in der graduellen Abstufung dennoch eher eine nachgeordnete Rolle.

**Abbildung 7: Bewertung von Aspekten im Hinblick darauf ob eine Haftprüfung angeregt wird. Darstellung der Mittelwerte (n = 143-149). Skala: 1 = sehr wichtig, 2 = wichtig, 3 = weniger wichtig, 4 = nicht wichtig.**



<sup>556</sup> Vgl. Tabelle 42.

<sup>557</sup> Vgl. Kapitel 5.

### 7.5.9 Ergebnisse zum Themenkomplex „Angebote der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft“

Hier werden die Ergebnisse zu den sechs Fragen zum Themenkomplex „Angebote der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft“ dargestellt:

#### Bewertung von Konzepten zur U-Haftvermeidung

F 5.30 „Für wie sinnvoll bzw. nicht sinnvoll erachten Sie folgende Konzepte zur U-Haftvermeidung für Jugendliche? <sup>558</sup>

Tabelle 43: Bewertung der Sinnhaftigkeit von verschiedenen konzeptionellen Ansätzen zur U-Haftvermeidung.

	MW	N	SD
a) Auf U-Haftvermeidung spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen	1,54	152	0,948
d) Therapeutische oder deliktbezogene Angebote	1,68	149	0,974
c) Integrative Angebote (Regelangebote der Jugendhilfe)	2,55	150	1,398
b) Jugendhilfeeinrichtungen mit baulichen Maßnahmen zur Fluchtsicherung (Geschlossene Unterbringung)	3,03	150	1,519
e) Intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen <sup>559</sup>	3,69	150	1,622

#### Sind Angebote zur U-Haftvermeidung bekannt?

F 5.31 „Kennen Sie ein Jugendhilfeangebot zur U-Haftvermeidung in NRW?“

Tabelle 44: Bekanntheit von Angeboten zur U-Haftvermeidung in den Jugendhilfen in NRW.

		Häufigkeit	%
Gültig	Ja	135	86,5
	Nein	21	13,5
	Gesamt	156	100,0

<sup>558</sup> Dabei muss aber darauf verwiesen werden, dass bei dieser Frage die Antwortskala im Vergleich zu den vorstehenden Ratingfragen auf eine 6er-Skala erweitert worden ist und nur zwei Antwortkategorien der Skala explizit benannt wurden: 1 = sehr sinnvoll, 6 = nicht sinnvoll. Es lag also in der subjektiven Einschätzung des einzelnen Probanden, was unter den Zwischenbewertungen (2 bis 5) genau zu verstehen ist – insofern sind die Antworten nur mit Zurückhaltung zu interpretieren.

<sup>559</sup> Auslandsmaßnahmen wurden hier als U-Haftalternativen aufgenommen, obwohl sie aufgrund ihrer „exterritorialen“ Lage nicht im Rahmen von Unterbringungen gem. 71, 72 JGG zu realisieren sind, aber dennoch für junge Menschen favorisiert werden, die in erheblichen sozialen Problemlagen leben.

### Namentliche Nennung von Angeboten

F 5.32 „Welche Jugendhilfeangebote zur U-Haftvermeidung in NRW können Sie benennen?“

(Bis zu fünf Antworten pro Proband waren möglich.)

**Tabelle 45: Gültige Fälle F 5.32. Fallauswahl: F 5.31 = Ja (n = 135).**

	Fälle					
	Gültig		Fehlend		Gesamt	
	N	Prozent	N	Prozent	N	Prozent
Genannte Einrichtungen	114	84,4%	21	15,6%	135	100,0%

**Tabelle 46: Benannte Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung. Mehrfachantworten waren möglich. Gültige Fälle: n = 114.**

	Häufigkeit	Prozent
Stop and Go	85	75%
Halfeshof	49	43%
Martinistift	44	39%
Fichtenhain; LJH	10	9%
Maßstab eV	10	9%
Educon	7	6%
Rheinische Wohngruppen Euskirchen	5	4%
Life	5	4%
Salvatotkolleg; Hövelhof	4	4%
Heidehaus	3	3%
Der Sommerberg	3	3%
Steinberg Remscheid	3	3%
St. Ansger; Hennef	3	3%
Martinswerk Dorlar	2	2%
Schloss Dillborn	2	2%
Ausblick; Bedburg Hau	2	2%
Helenenberg; Trier (R-P)	2	2%
Wohngruppenverbund Dorsten	1	1%
LVR Hennef	1	1%
Pappschachtel Bochum	1	1%
Hermann-Josef-Haus / Bonn	1	1%
Godesheim / Bonn	1	1%
Durchboxen im Leben eV (H)	1	1%
Westf. Jugendklinik Hamm (JuPs)	1	1%
Trust it	1	1%



## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

Horizont; Nordhausen (TH)	1	1%
Westf. Jugendheim Tecklenburg	1	1%
Haus Ruprecht; Köln	1	1%
Postpol, Böttcher, Kaman; Münster	1	1%
Die Brücke; Dortmund	1	1%
Don Bosco Hof; Linen	1	1%
Outlaw; Greven	1	1%
Erziehungsverein; Neunkirchen-Vlyn	1	1%
Rheinische Kliniken; Viersen (JuPs)	1	1%
Open Door; Laufen	1	1%
Jugendhilfe Schweicheln	1	1%
Gut Priemern; Bretsch (S-A)	1	1%
Kaspar X; Aachen	1	1%
Ev. Jugendhilfe Telgte	1	1%
Haus Grimberg	1	1%
Husky; Obernkirchen & Köln	1	1%

### Die Finanzierung der Unterbringungen

*F 5.34 „Wer ist Ihrer Meinung nach für die Finanzierung der einzelnen Unterbringungen verantwortlich?“<sup>560</sup>*

**Tabelle 47: Exaktheit der Angaben zur Kenntnis des Kostenträgers.**

Kenntnis des Kostenträgers		Häufigkeit	%
Gültig	falsch	88	56,8
	richtig	48	31,0
	unklar	19	12,3
	Gesamt	155	100,0
Fehlend	System	15	
Gesamt		170	

<sup>560</sup> Antwortkategorien: „Justizministerium“; „Das beschlussfassende Gericht“; „Landesjugendamt“; „Das örtliche Jugendamt des/der Jugendlichen“; „Die Finanzierungsverantwortung ist unklar“.

**Bewertung der Angebotsstruktur in NRW**

F 5.35 „Halten Sie die Angebotsstruktur in NRW für ausreichend?“

**Tabelle 48: Einschätzung der Angebotsstruktur.**

Angebotsstruktur ausreichend?		Häufigkeit	%
Gültig	Ja	65	46,4
	Nein	75	53,6
	Gesamt	140	100,0
Fehlend	System	30	
Gesamt		170	

Offene Antwortmöglichkeit F 5.35 „Nein – Welche Angebote fehlen?“

**Tabelle 49: Offene Antworten zu fehlenden Angeboten in NRW.**

		Häufigkeit	%
Gültig	Therapeutische bzw. deliktbezogene Angebote	13	25
	Anzahl der Angebote insgesamt zu gering	11	21,2
	Geschlossene Unterbringung	8	15,4
	Auf U-Haftvermeidung spezialisierte Angebote	7	13,5
	Die Möglichkeit der Integration in (örtliche) Regelangebote	5	9,6
	Angebote für Mädchen	2	3,8
	Sonstige	6	11,5
	Gesamt	52	100,0
Fehlend	System	118	

**7.5.10 Diskussion der Ergebnisse zu „Angeboten der Jugendhilfe zur Abwendung von Untersuchungshaft“**

Bei der Bewertung von verschiedenen Konzepten zur Abwendung von Untersuchungshaft wurden durch die Probanden<sup>561</sup> – und dies erwartungsgemäß – „Auf U-Haftvermeidung spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen“ (MW = 1,54) sowie „Therapeutische oder deliktbezogene Angebote“ (MW = 1,68) als am sinnvollsten eingeschätzt. Dahingegen fällt das Konzept einer Integration der betroffenen Jugendlichen in Regelangebote der Jugendhilfe mit „eher sinnvoll“ (MW = 2,55) deutlich ab. Im gleichen Bewertungsbereich, aber im Mittelwert noch

<sup>561</sup> Die Daten müssen aufgrund der nicht eindeutigen Skala mit Zurückhaltung interpretiert werden, vgl. F 5.30.

weiter abgestuft, werden „Jugendhilfeeinrichtungen mit baulichen Maßnahmen zur Fluchtsicherung (Geschlossene Unterbringung)“ als „eher sinnvoll“ (MW = 3,03), d.h. immer noch dem positiven Bereich der 6er-Skala, zugeordnet. Die genannten Ergebnisse, die u.a. auf eine nicht unerhebliche Akzeptanz des Konzepts mit baulicher Fluchtsicherung bei den Jugendhilfen schließen lassen, werden kontrastiert durch die Antworten auf die allgemein gehaltene Abschlussfrage, ob die Angebotsstruktur zur U-Haftvermeidung im Land Nordrhein-Westfalen als ausreichend angesehen wird. Dies verneinten mehr als die Hälfte der Probanden. Diese Gruppe hatte weiterhin die Möglichkeit, fehlende Angebote zu benennen. Hierbei wurden vor allem „Therapeutische bzw. deliktbezogene Angebote“ (n = 13) und die insgesamt zu geringe Anzahl der Angebote (n = 11) bemängelt. Daneben zeigte sich, dass von acht Probanden Angebote zur sogenannten „Geschlossenen Unterbringung“ und von sieben Befragten „Auf U-Haftvermeidung spezialisierte Angebote“ erwünscht sind. Insofern bildet sich hier nicht – wie die vorstehenden Ergebnisse möglicherweise andeuten – ein von vielen Probanden getragener Wunsch nach sog. „Geschlossener Unterbringung“ ab. Dennoch wird ein kleiner Teil von Probanden sichtbar, der dieses Konzept scheinbar als Teil der Angebotslandschaft verstanden wissen möchte.

87 % der Probanden geben an, dass in ihrer Jugendhilfe Angebote zur U-Haftvermeidung bekannt sind. Befragt man diese Gruppe weiterhin darüber, welche Angebote sie konkret namentlich benennen können, zeigt sich, dass dies in rund  $\frac{2}{3}$  aller befragten Organisationseinheiten möglich ist. Insgesamt wurden hier ungefähr 40 verschiedene Einrichtungen und Angebote, auch über NRW hinaus, sowie Angebote von Jugendpsychiatrien benannt.<sup>562</sup> Drei Einrichtungen wurden mit weitem Abstand am häufigsten angegeben: Die Einrichtungskooperative „Stop and Go“ (75 %), der „Halfeshof“ (43 %) sowie der „Martinistift“ (39 %).<sup>563</sup> Bei den weiteren Nennungen fällt auf, dass einige Einrichtungen genannt wurden, die keine U-Haftvermeidung, sondern intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen vorhalten, die aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens in der Regel nicht direkt für U-Haftvermeidung zur Verfügung stehen.<sup>564</sup>

---

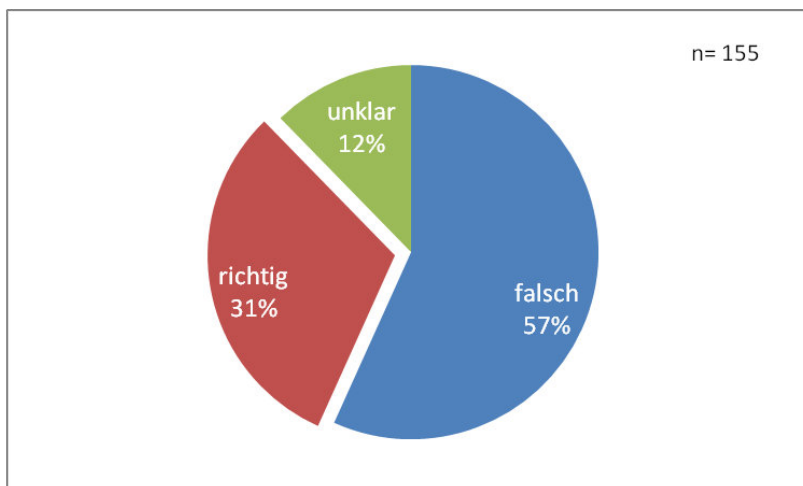
<sup>562</sup> Soweit ersichtlich, wurden einzelne Nennungen, die auf den gleichen Träger abzielten, zu einer Kategorie zusammengefasst. Ggf. ist es jedoch möglich, dass noch einzelne Nennungen die gleiche Einrichtung oder den gleichen Träger meinten.

<sup>563</sup> Prozentwerte auf der Basis von n = 114.

<sup>564</sup> Siehe hierzu auch die Einbeziehung dieser Ergebnisse in die Analyse der nordrhein-westfälischen Angebotsstruktur in der Analyseebene II.

Damit die Jugendhilfe im Strafverfahren eine aktive Rolle bei der Vermeidung von Untersuchungshaft einnehmen kann, sollte für sie Klarheit darüber herrschen, wer für die Finanzierung der einzelnen haftvermeidenden Unterbringungen verantwortlich ist. Hier geben immerhin  $\frac{2}{3}$  der Probanden an, dass ihnen die Finanzierung unklar ist bzw. diese durch das im Einzelfall zuständige Jugendamt oder das Landesjugendamt übernommen wird, was nicht zutreffend ist.<sup>565</sup> Insofern wird in Bezug auf die Fachkenntnisse der Probanden deutlich, dass bei zwei von drei Jugendhilfen Unsicherheit bei Kenntnissen zur Finanzierung herrscht. Somit könnte möglicherweise bei einer nicht geringen Anzahl von Jugendhilfen eher vorsichtig mit einer Anregung von U-Haftvermeidungsangeboten umgegangen werden, da hier fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass diese ggf. durch das eigene Jugendamt zu finanzieren sind. Das Fachwissen im Hinblick auf die Finanzierung der Unterbringungen stellt dementsprechend einen wichtigen Faktor bei der Initiierung von U-Haftvermeidung dar und erscheint grundsätzlich wichtig für eine funktionale interinstitutionelle Kooperation.

Abbildung 8: Kenntnisse über die Finanzierung der Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung.



<sup>565</sup> Die Unterbringungskosten sind Kosten des Ermittlungsverfahrens und daher von der Justiz zu tragen. Vgl. hierzu auch Gemeinsame Konzeption 2009, S. 3.

## **7.6 Zusammenfassung der Ergebnisse und Resümee zur Analyseebene I.**

In der Analyseebene I. wurde die Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen bezüglich struktureller und konzeptueller Aspekte der Abwendung und Verkürzung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen dezidiert untersucht. Eine vergleichbare Analyse wurde bisher für kein Flächenland realisiert. Mit dem zweistufigen Vorgehen bei der Jugendhilfebefragung in NRW, die eine telefonisch Erhebung und eine standardisierte Onlinebefragung umfasst, wurde eine Stichprobe von 83 % der Grundgesamtheit erzielt, welche die Jugendhilfe in NRW sehr gut abbildet. Dabei wurde als zentrales Ergebnis der telefonischen Erhebung erstmals die komplette Jugendhilfelandchaft eines Flächenlandes erfasst und dabei festgestellt, dass in NRW eine Grundgesamtheit von 201 Organisationseinheiten, die mit Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren betraut sind, bei öffentlichen und freien Trägern existieren. Die Erhebung zeigt im Detail – und dies ist ein erstmalig so beschriebener Befund – dass in 15 Jugendamtsbezirken in NRW (8 % der 182 Bezirke) „Substrukturen“, d.h. verschiedene Formen der Aufgabenwahrnehmung nebeneinander oder aufeinander bezogen existieren: Es werden dabei einerseits verschiedene Formen der Aufgabenwahrnehmung innerhalb der öffentlichen Jugendhilfe, andererseits Doppelstrukturen mit freien Trägern erkannt. Einzelne Jugendämter gaben in diesem Zusammenhang an, dass es aufgrund solcher bezirksinternen Substrukturen zu deutlichen Unterschieden in der Aufgabenwahrnehmung innerhalb eines Jugendamtsbezirks kommen kann.

Aus den Daten der standardisierten Onlinebefragung der Jugendhilfen in NRW ergeben sich zu den einzelnen Themenkomplexe folgende, für das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit zentrale Ergebnisse:

### **1. Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren**

In den Ergebnissen der Befragung wird deutlich, dass in nur 13 % der Jugendhilfen im Strafverfahren in NRW ein „Bereitschaftsdienst am Wochenende und/ oder in den Abendzeiten“ bereitgestellt wird. Der Bereitschaftsdienst für Jugendgerichtshilfeaufgaben stellt also eine eher seltene Ausnahme dar. Insofern wird die Forderung nach einem flächendeckenden Bereitschaftsdienst im Bundesland NRW nicht erfüllt. Daneben zeigt sich, dass sich diejenigen Organisationseinheiten, die einen Bereitschaftsdienst angaben, über verschiedene Einwohnergrößenklassen verteilen: Fast die Hälfte der Jugendhilfen mit Bereitschaftsdienst weisen ein Zuständigkeitsgebiet von weniger als 50 Tsd. Einwohnern aus und sind demnach nicht dem großstädtischen Bereich zu-

zuordnen. Die geringe Anzahl an Bereitschaftsdiensten weist daraufhin, dass – entgegen dem Votum der Fachöffentlichkeit – die aktive Auseinandersetzung der Jugendhilfe mit der U-Haftvermeidung in Zusammenhang mit den Organisationsstrukturen der Fachpraxis von Nordrhein-Westfalen die Ausnahme von der Regel zu sein scheint. Da nahezu neun von zehn Jugendhilfen einen Bereitschaftsdienst nicht anbieten und auch spezialisierte Fachkräfte o. ä. in den Jugendhilfen nicht erkennbar sind, scheinen hier die Vorgaben, die sich aus dem § 72a JGG ergeben, in der Regel kaum umgesetzt zu werden.

### **2. Häufigkeiten von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung**

Die Angaben zur Anzahl von vollzogener Jugenduntersuchungshaft und richterlichen Unterbringungen wie auch zum Anteil der U-Haftvermeidung an der gesamten Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe können nur sehr vorsichtig interpretiert werden, da eine Reihe von Probanden deutlich gemacht hatte, dass hierzu – wenn überhaupt – nur Schätzungen möglich sind. In diesen Daten scheint hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe in ca.  $\frac{1}{3}$  aller Organisationseinheiten der Jugendhilfe die Untersuchungshaftvermeidung eine im Arbeitsalltag der Jugendhilfen dauerhaft vorkommende Aufgabe darzustellen.

### **3. Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe**

Zunächst zeigt sich in den Ergebnissen zu diesem Themenkomplex, dass die zentrale Frage, ob die Jugendhilfen überhaupt in Haftentscheidungen einbezogen werden, von deutlich mehr als acht von zehn Jugendhilfen grundsätzlich bejaht wird. Es kann also davon ausgegangen werden, dass in nahezu allen groß- und mittelstädtischen sowie landkreisbezogenen Jugendhilfen die Einbeziehung in Haftentscheidungen ein manifester Teil der Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe am Strafverfahren ist. Aus den Daten wird aber auch erkenntlich, dass hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe nur rund 45% der Jugendhilfen im Jahr 2007 als Haftentscheidungshilfe tätig waren. Dies weist daraufhin, dass diese Aufgabe trotz ihres grundsätzlich weit verbreiteten Vorkommens wohl eher in kleinen Fallzahlen virulent wird.

Im Hinblick auf die Erlasslage in Nordrhein-Westfalen wird in den Daten zu diesem Themenkomplex deutlich, dass vier von fünf Jugendhilfen nicht sicher darüber zu sein scheinen, ob sie rechtzeitig über eine anstehende Haftentscheidung durch die Ermittlungsbehörden oder Gerichte informiert werden, obwohl der entsprechende Erlass

hierzu eindeutig ist. Wenn die Jugendhilfen informiert werden, geschieht dies vor allem durch die Gerichte bzw. die Polizei. Die Staatsanwaltschaft informiert nur jedes fünfte Jugendamt. Dass die Gerichte hier scheinbar selber in hohem Maße aktiv werden, könnte darauf hindeuten, dass die Ermittlungsbehörden ihren Aufgabebereich häufig nicht dem Erlass gemäß wahrnehmen und die entsprechende Information der Jugendhilfe nicht zuverlässig realisieren. Dies ist insofern ein wichtiges Ergebnis, als der Jugendhilfe für eine fachlich angemessene Haftentscheidungshilfe genügend Vorbereitungszeit bleiben muss. Dies ist am ehesten bei einer frühzeitigen Information durch die Ermittlungsbehörden möglich. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass auf kommunaler Ebene nur von jeder fünften Jugendhilfe angegeben wurde, dass in ihrem Zuständigkeitsgebiet Vereinbarungen „gemäß der Erlasssituation“ und von etwas mehr als der Hälfte gar keine Vereinbarungen zur Einbeziehung der Jugendhilfe in Haftsa-chen getroffen worden sind. Damit wird ein wirkmächtiger Aspekt bei der interinstitutionellen Kooperation von Justiz und Jugendhilfe nicht realisiert und in den entsprechenden lokalen Zusammenhängen kein Kooperationsrahmen geschaffen.<sup>566</sup>

In Bezug auf professionelle Gestaltung von Haftentscheidungshilfe wird deutlich, dass diese nicht überall als gegeben vorausgesetzt werden kann: So bietet etwa jede vierte Jugendhilfe teilweise keine Haftentscheidungshilfe an, selbst wenn sie über eine anstehende Haftentscheidung informiert worden ist. Stattdessen wird eine informelle Erledigungspraxis verfolgt, die möglicherweise auch von arbeitsökonomischen Anforderungen initiiert ist. Dies kann ein Faktor sein, der einer professionellen Bearbeitung des Einzelfalls entgegensteht. Weiterhin zeigen die Ergebnisse zur inhaltlichen Gestaltung von Haftentscheidungshilfe, dass diese durch sozialpädagogische Aspekte – im Gegensatz zu kriminologischen oder delikt- und verfahrensbezogenen – geprägt ist. Bei der Ausgestaltung von Haftentscheidungshilfe wird also deutlich, dass die Jugendhilfen in diesem Feld ihren Mitwirkungsauftrag sozialpädagogisch ausrichten und tendenziell eher nicht die tradierte Rolle einer „Gerichtshilfe“, die sich im Wesentlichen an Aspekten des Strafverfahrens orientiert, wahrzunehmen scheint.

#### **4. Untersuchungshaftverkürzung**

Wird die Untersuchungshaft gegenüber einem Jugendlichen vollzogen, kann gemäß der Ergebnisse der Untersuchung damit gerechnet werden, dass dieser mit hoher

---

<sup>566</sup> Zum Wirkfaktor „Kooperationsrahmen“ vgl. Kapitel 5.

Wahrscheinlichkeit durch die Jugendhilfe besucht wird. So ist prinzipiell die günstige Grundvoraussetzung gegeben, dass die Jugendhilfen aktiv an der Verkürzung von vollzogener Untersuchungshaft mitwirken kann, doch demgegenüber wird laut der Angaben der Probanden in der Regel eher nicht versucht, eine Haftprüfung und damit gegebenenfalls eine U-Haftverkürzung für die Jugendlichen anzuregen. Bei einer Abwägung, ob ggf. eine Haftprüfung angeregt werden sollte, wird die „psychosoziale Situation des Jugendlichen“ als gewichtigster Aspekt genannt. Daneben spielen eher kriminologische bzw. deliktbezogene Aspekte wie die „Art und Schwere des Tatdelikts“ oder „Wiederholungsgefahr“ eine wesentliche Rolle. Den Haftbedingungen, denen der jeweilige Jugendliche ausgesetzt ist und die in der Fachdebatte als hochgradig belastend und von subkultureller Unterdrückung geprägt beschrieben werden,<sup>567</sup> scheint für die Jugendhilfen bei ihrer Abwägung einer Haftprüfung eine nicht allzu hohe Bedeutung zuzukommen. Vielmehr deuten die Ergebnisse zu diesem Themenkomplex deutlich an, dass eher nicht davon ausgegangen werden kann, dass der weit überwiegende Teil der Jugendhilfen in NRW aktiv an der Verkürzung von Untersuchungshaft arbeitet.

##### **5. Angebote der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung**

Die Ergebnisse in Bezug auf die Bewertung von Jugendhilfekzepten zur Untersuchungshaftvermeidung zeigen, dass spezialisierte Angebote – sowohl für die Haftvermeidung allgemein, als auch delikt- bzw. bedarfsbezogene – von Seiten der Jugendhilfen im Strafverfahren als die geeigneten Ansätze angesehen werden, um den vielfältigen Anforderungen, die das Feld U-Haftvermeidung mit sich bringt, gerecht zu werden. Das Konzept der Integration von betroffenen Jugendlichen in Regelangebote der Jugendhilfe, das in der sozialpädagogischen Fachdebatte teilweise favorisiert wurde,<sup>568</sup> wird demgegenüber zwar immer noch als sinnvoll, aber insgesamt zurückhaltender bewertet. Am wenigsten sinnvoll erschienen den Probanden Angebote mit baulicher Fluchtsicherung, obwohl hierzu auch keine kategorische Ablehnung erkennbar wird.

Dass die Angebotsstruktur zur U-Haftvermeidung im Land Nordrhein-Westfalen als ausreichend angesehen wird, verneinen mehr als die Hälfte der Probanden. Diese Gruppe hatte die Möglichkeit, fehlende Angebote zu benennen: Hierbei wurden vor al-

---

<sup>567</sup> Vgl. Kapitel 2.

<sup>568</sup> Vgl. Kapitel 6.



lem „Therapeutische bzw. deliktbezogene Angebote“ (n = 13) und die insgesamt „zu geringe Anzahl der Angebote“ (n = 11) bemängelt.

Rund  $\frac{2}{3}$  aller befragten Jugendhilfen waren Angebote zur U-Haftvermeidung namentlich bekannt. Dabei zeigt sich, dass vor allem drei Einrichtungen<sup>569</sup> von den Probanden angegeben wurden. Im nachfolgenden Kapitel werden diese Ergebnisse noch einmal aufgegriffen und dahingehend untersucht, inwieweit hier die durch die Landesjugendämter genehmigten Einrichtungen für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG von den Probanden genannt wurden.

Als ein weiterer bedeutender Faktor dafür, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren eine aktive Rolle bei der Vermeidung von Untersuchungshaft einnehmen kann, gilt deren Kenntnis über die Finanzierung der Unterbringungen. Hierzu wird bei mehr als  $\frac{2}{3}$  der Probanden sichtbar, dass ihnen die Finanzierung unklar ist und dass sogar teilweise davon ausgegangen wurde, dass das im jeweiligen Einzelfall zuständige Jugendamt die Kosten tragen muss. Insofern wird deutlich, dass bei zwei von drei Jugendhilfen keine stimmigen fachlichen Kenntnisse zur Finanzierung der Unterbringungen vorausgesetzt werden dürfen. Das Fachwissen aber stellt einen wichtigen Grundfaktor für die Kooperation mit der Justiz und den Ermittlungsbehörden und damit für die Initiierung von U-Haftvermeidung dar.

Die hier vorgestellten Ergebnisse zeichnen ein differenziertes Bild der Strukturen und Ansätze der Jugendhilfe im Strafverfahren im Feld der Untersuchungshaftvermeidung in NRW. Aus den Daten wird ersichtlich, dass die U-Haftvermeidung und vor allem die Haftentscheidungshilfe bereits jetzt – trotz der hier erkennbaren Informations- und Kooperationsdefizite in der Zusammenarbeit mit der Justiz und den Ermittlungsbehörden – für nahezu neun von zehn Jugendhilfen als eine Handlungsaufgabe benannt wird, die aber dennoch nicht häufig in der Praxis der Jugendhilfe vorkommt. Insofern stellt die U-Haftvermeidung neben den Schwerpunkttätigkeiten der verfahrensbegleitenden Jugendhilfe<sup>570</sup> im gesamten Spektrum der Jugendgerichtshilfeaufgaben ein von der Fachpraxis wahrgenommenes Aufgabenfeld dar.

---

<sup>569</sup> Im Grunde handelt es sich um vier Einrichtungen, da die Kooperative „Stop and Go!“ zum Zeitpunkt der Erhebung zwei Einrichtungen bei zwei voneinander unabhängigen Trägern umfasste.

<sup>570</sup> Vgl. Kapitel 5.

## 7. Analyseebene I.: Untersuchung der Jugendhilfe im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen

Sichtbar wird weiterhin, dass dieses Feld nicht oder nur teilweise gemäß der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben durch die Akteure des Jugendstrafverfahren bearbeitet wird, so z.B. in Bezug auf:

- die Erreichbarkeit und Einbeziehung der Jugendhilfe in das Ermittlungsverfahren aufgrund deren Organisationsstrukturen sowie das Fehlen von Bereitschaftsdiensten,
- das Fachwissen der Jugendhilfen das ggf. in Fachdiensten bereitgehalten wird,
- die Einbeziehung und Information der Jugendhilfe als Haftentscheidungshilfe durch die Ermittlungsbehörden.

Es wird demnach eine Diskrepanz zwischen gesetzlichem Anspruch und praktischer Umsetzung sichtbar, die sich auf Seiten der Jugendhilfe vor allem mit Blick auf die „Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten“ abzeichnet. Dies ist für die Umsetzung von Untersuchungshaftvermeidung als ein bedeutender Faktor zu werten, da laut den Ergebnissen der Befragung die Jugendhilfe flächendeckend und unabhängig von ihrer Größe oder Trägerschaft zumindest zeitweise als Haftentscheidungshilfe angefragt wird. Weiterhin weisen die Befunde der Jugendhilfebefragung darauf hin, dass teils erhebliche Lücken und Informationsdefizite in der Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden existent sind und die Kooperation weiter ausgestaltet werden könnte.

## **8 Analyseebene II.**

### **Das Angebotsspektrum der Jugendhilfe für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen**

In dieser Analyseebene werden die Jugendhilfeangebote zur Abwendung von Jugenduntersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen betrachtet. Dazu wird das Angebotsspektrum, wie es die Landesjugendämter genehmigt haben, vor dem Hintergrund der vor allem in Kapitel 6 eingeführten Wissensbestände untersucht. Die Auflistung der genehmigten Einrichtungen dient in diesem Zusammenhang der Erkundung, welche Jugendhilfeangebote mit welchen Konzepten in NRW als Alternativen zur Untersuchungshaft überhaupt angeboten werden. Anschließend werden einzelne Ergebnisse der vorstehenden Jugendhilfebefragung mit in die Analyse einbezogen und diskutiert, dass vor allem drei Jugendhilfeangebote in NRW einen hohen Bekanntheitsgrad bei den verfahrensbegleitenden Jugendhilfen aufzeigen können. Diese drei Einrichtungen werden weiter untersucht und dezidiert dahingehend analysiert, inwieweit diese die spezifischen Anforderungen, die in Kapitel 6 für die U-Haftvermeidung herausgearbeitet worden sind, in ihren Konzepten erfüllen können. Weiterhin wird nach den tatsächlichen Unterbringungszahlen gefragt und eruiert, welche Einrichtungen in NRW mit wievielen Jugendlichen pro Jahr belegt worden sind. Letztlich münden diese Fragen in dem Resümee zu Analyseebene II mit dem zentralen Erkenntnisinteresse daran, ob das nordrhein-westfälische Angebotsspektrum in seiner Summe geeignet ist, flächendeckende und bedarfsgerechte Alternativen zur Jugenduntersuchungshaft bereitzustellen.

#### **8.1 Methodisches Vorgehen**

Für die Analyse des Angebotsspektrums der Jugendhilfe wurde ein methodisches Vorgehen gewählt, das darauf abzielt, die verschiedenen Informationen und Daten im Rahmen von Recherchen bei den Landesjugendämtern und den entsprechenden freien Trägern und Einrichtungen zu systematisieren und zu analysieren. Dabei wird zunächst der Stand des Angebotsspektrums untersucht, wie er sich in der Liste der genehmigten Angebote des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe im Jahre 2008 zeigt. Die Untersuchung des Angebotsspektrums der Jugendhilfe wird im Kontext der in Kapitel 6 beschriebenen Setting-Elemente vorgenommen. Dabei werden die sechs von MÜLLER und SCHWABE beschriebenen Setting-Elemente für die Hilfen zur Erziehung auf drei beschränkt.<sup>571</sup> Die Elemente, die – soweit für einzelne An-

---

<sup>571</sup> Vgl. Kapitel 6; Müller & Schwabe 2009, S. 34.

gebote verfügbar – in die Analyse einbezogen werden, lauten: „Leistungsbeschreibungen und Konzepte“, „Pädagogische Programme“ sowie „Regelsetzungs- und Kontrollpraxen“. Demnach sollen hier vor allem Rahmendaten sowie Selbst- und Fremdaussagen zu den Einrichtungen aus schriftlichen Dokumenten und Internetangeboten der Landesjugendämter und der entsprechenden Träger als Quellen betrachtet werden. Diese werden kritisch aus der Perspektive der in dieser Arbeit explizierten theoretischen Bezüge aufbereitet und untersucht.

Weiterhin werden Ergebnisse der Jugendhilfebefragung der Analyseebene I., und hier vor allem die zur Frage 5.32, in der die Probanden die Einrichtungen in NRW nennen sollten, die ihnen zur Untersuchungshaftvermeidung bekannt sind, in die Analyse des Angebotsspektrums einbezogen. Mit diesen Daten kann aufgezeigt werden, dass es sich im Wesentlichen um drei Einrichtungen zu handeln scheint, die zum Zeitpunkt der Erhebung bei den Jugendhilfen im Strafverfahren bekannt waren. Diese Ergebnisse der im Jahre 2008 erhobenen Jugendhilfebefragung werden mit der vorstehend beschriebenen Analyse des Angebotsspektrums in Bezug gesetzt. In einem weiteren Schritt werden die drei von den Jugendhilfen im Strafverfahren mit Abstand am häufigsten genannten Einrichtungen in NRW in Bezug auf deren Erfüllung von spezifischen Anforderungen im Feld der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung auf der Basis ihrer aktuellen Konzeptionen untersucht. Dazu werden die Ergebnisse der Konzeptrecherchen in tabellarischer Form systematisiert.

Weiterhin wurden bei den Landesjugendämtern Unterbringungszahlen aus den Jahren 2007 und 2009, auch bezogen auf einzelne Angebote und punktuell für weitere Jahre, eruiert und gemeinsam mit den Inhaftierungszahlen für die Analyse tabellarisch aufgearbeitet.

In der Gesamtschau wird abschließend auf Basis der hier beschriebenen einzelnen Untersuchungsteile eine Bewertung der Leistungsfähigkeit des nordrhein-westfälischen Angebotsspektrums vorgenommen.

### **8.2 Jugendhilfeangebote mit genehmigten Plätzen für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen**

Den Landesjugendämtern des Rheinlandes und Westfalens kommt als überörtlichen Träger der Jugendhilfe in NRW die Aufgabe zu, die Betriebserlaubnis für Träger nach § 87a SGB VIII zu erteilen. Demnach sind alle Träger, denen Plätze für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG genehmigt worden sind, auf dieser Ebene bekannt. Eine Liste der entsprechenden Träger, die einen Überblick für ganz Nordrhein-Westfalen bietet, wurde auf Anfrage durch das Lan-

desjugendamt Westfalen-Lippe übermittelt.<sup>572</sup> Gemäß dieser Liste waren im Jahre 2008, wie in den folgenden Tabellen dargestellt, bei sieben Trägern im Rheinland sowie 15 Trägern in Westfalen-Lippe Plätze für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG genehmigt. Mitgeteilt wurden durch das Landesjugendamt weder die Anzahl der Plätze in den einzelnen Einrichtungen noch die Gesamtzahl der Plätze im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Landesjugendamtes oder die Gesamtplätze in NRW. Auch blieb offen, ob die Legitimation, Unterbringungen durchführen zu dürfen, für das ganze Angebotsspektrum eines Trägers gilt oder diese Bewilligung nur bezogen auf eine Angebotsform oder ein spezielles Angebot wirksam ist.

Bei der Analyse der Auflistung werden Unterschiede zwischen den beiden Landesjugendämtern erkennbar: So sind für Westfalen-Lippe mehr als doppelt so viele Einrichtungsträger als für das Rheinland genannt. Weiterhin sind im Zuständigkeitsgebiet des Landesjugendamtes Rheinland vier der sieben Angebote Einrichtungen in Trägerschaft des dortigen Landesjugendamtes.<sup>573</sup> In Westfalen sind dagegen freie Träger häufiger auf der Liste vermerkt; nur zwei Angebote sind in Trägerschaft des dortigen Landesjugendamtes.<sup>574</sup> Auch waren zum Zeitpunkt der Erhebung in Westfalen die beiden einzigen freien Träger in NRW vertreten, die im Rahmen der Kooperative „Stop and Go“<sup>575</sup> spezialisierte Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung vorhielten. Demgegenüber wird zum Zeitpunkt der Erhebung im Rheinland durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe, das Landesjugendamt Rheinland, ein spezialisiertes Angebot zur Untersuchungshaftvermeidung im „Halfeshof“<sup>576</sup> vorgehalten.<sup>577</sup>

---

<sup>572</sup> Vgl. E-Mail vom 11.07.2008 des Landesjugendamts Westfalen-Lippe und die damit übermittelte Liste im Anhang (Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008).

<sup>573</sup> Die Namen der Einrichtungen lauten: Rheinische Wohngruppen Euskirchen; Rheinische Wohngruppen und Ausbildungsverbund Fichtenhain, Krefeld; Rheinisches Jugendheim Halfeshof, Solingen; Rheinisches Jugendheim Steinberg, Remscheid.

<sup>574</sup> Diese beiden Einrichtungen sind das Westfälisches Jugendheim, Tecklenburg und das Westfälische Jugendhilfezentrum, Marl.

<sup>575</sup> Dies sind in der Tabelle 51 die Evangelische Jugendhilfe Iserlohn GmbH sowie das Evangelisches Kinderheim Jugendhilfe Herne & Wanne-Eickel GmbH.

<sup>576</sup> Vgl. <http://www.jugendhilfe-rheinland.lvr.de/halfeshof/u-haftvermeidung.htm>.

<sup>577</sup> Dies hat sich seit der Erhebung mittlerweile verändert. Seit 2010 bietet der Neukirchner Erziehungsverein als freier Träger und dritte Einrichtung innerhalb der Kooperative „Stop and Go!“ ein spezialisiertes Angebot zur Untersuchungshaftvermeidung im Rheinland an.

Erkennbar ist in der Liste demnach: Im Zuständigkeitsgebiet des Landesjugendamts Rheinland wird die Untersuchungshaftvermeidung und –verkürzung im Wesentlichen durch Angebote des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe abgedeckt. Demgegenüber sind in Westfalen-Lippe eine deutlich größere Anzahl an freien Trägern und Einrichtungen bekannt, die Plätze anbieten, wobei der überörtliche Träger hierbei vergleichsweise weniger aktiv ist. Diese letztgenannte Struktur scheint damit möglicherweise stärker dem der Jugendhilfe immanenten Subsidiaritätsprinzip zu entsprechen. Dieses bestimmt das Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und zielt gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII darauf ab, dass, solange geeignete Einrichtungen „von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können“, <sup>578</sup> die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll. <sup>579</sup>

**Tabelle 50 Träger mit genehmigten Plätzen für Unterbringungen gem. §§ 71, 72 JGG im Rheinland im Jahre 2008. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008.**

Träger
CJG Jugendhilfezentrum St.Ansgar, Hennef-Happerschoß
Der Sommerberg, Rösrath
Maßstab e.V., Köln
Rheinische Wohngruppen Euskirchen
Rheinische Wohngruppen und Ausbildungsverbund Fichtenhain, Krefeld
Rheinisches Jugendheim Halfeshof, Solingen
Rheinisches Jugendheim Steinberg, Remscheid

**Tabelle 51 Träger mit genehmigten Plätzen für Unterbringungen gem. §§ 71, 72 JGG in Westfalen-Lippe im Jahre 2008. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008.**

Träger
Evangelische Jugendhilfe Iserlohn gGmbH, Iserlohn
Evangelische Jugendhilfe Münsterland gGmbH, Steinfurt
Evangelisches Kinderheim Jugendhilfe Herne & Wanne-Eickel gGmbH, Herne
Gemeinschaftsdienst Kinder, Jugend und Familie e.V., Iserlohn
Haus Grimberg, Gelsenkirchen
INI Wohnen e.V., Lippstadt
Jugendhilfe Eckehardt, Bielefeld

---

<sup>578</sup> § 4 Abs. 2 SGB VIII.

<sup>579</sup> Die komplexe Frage nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Verhältnis von Angeboten der öffentlichen zu denen von freien Trägern der Jugendhilfe, die auch schon auf der Ebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhandelt wurde, soll hier – da nicht zentraler Gegenstand der Arbeit – nicht weiter erörtert werden.

Jugendsiedlung Heidehaus, Augustdorf
Martini gGmbH, Nottuln
Martinswerk e.V., Schmallenberg-Dorlar
Salvator-Kolleg, Hövelhof
terra nova e.V., Ochtrup
Werkstatt Solidarität e.V., Dortmund
Westfälisches Jugendheim, Tecklenburg
Westfälisches Jugendhilfezentrum, Marl

Die Auflistung der genehmigten Angebote beinhaltet weitere Informationen zu den jeweiligen Einrichtungsträgern, die unter folgenden Schlagworten in der Liste dargestellt sind:<sup>580</sup> Zielgruppe; Ausschlusskriterien; Betreuungskonzept; Sicherheit.

Im Hinblick auf die „Zielgruppe“ werden von den meisten Trägern – wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt – keine Festlegungen getroffen, ob sie weibliche oder männliche Jugendliche betreuen. Für drei dieser Einrichtungen ist in der Liste vermerkt, dass sie auch junge Erwachsene, teils bis zum 27. Lebensjahr, aufnehmen. Daneben ist ein Träger auf weibliche Jugendliche spezialisiert, während acht Träger auf männliche Jugendliche abzielen.

**Tabelle 52 Zielgruppen der 22 Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung in NRW. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008.**

Zielgruppe	Anzahl der Einrichtungen
Weibliche Jugendliche	1
Männliche Jugendliche	8
Keine Festlegung	13

Unter dem Schlagwort „Ausschlusskriterium“ wird in der Auflistung am häufigsten eine Drogenabhängigkeit des Jugendlichen genannt. Weiterhin gelten eine angenommene Sexualstraftat sowie eine psychische Erkrankung in sechs Einrichtungen als Ausschlusskriterium. Auffällig ist, dass nur bei einer Einrichtung das Thema „Gewalt“ als etwaiges Ausschlusskriterium vermerkt ist. Daneben wird bei einer Einrichtung darauf verwiesen, dass diese generell eine Häufung von Aufnahmen Straffälliger vermeidet, um die Zusammensetzung der dortigen Betreuungsgruppe nicht zu gefährden. Für knapp  $\frac{1}{3}$  der Einrichtungen wird angegeben, dass sie

<sup>580</sup> Vgl. Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008.

ihre Aufnahmen in Einzelfallentscheidungen realisieren und keine generellen Ausschlusskriterien formuliert haben.

**Tabelle 53 Ausschlusskriterien der 22 Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung in NRW. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008.**

Ausschlusskriterium	Anzahl der Einrichtungen
Drogenabhängigkeit	10
Psychische Erkrankung	6
Sexualstraftat	6
Brandstiftung	2
Geistige Behinderung	2
Vorbestrafung aufgrund von Gewalttaten	1
Generell keine Ausschlusskriterien / Einzelfallentscheidungen	7

Zu den „Betreuungskonzepten“ der Einrichtungen wird in der Auflistung des Landesjugendamts nur eine Beschreibung in wenigen Stichworten vorgestellt. Für acht Angebote wird angegeben, dass es sich hierbei um eine Intensivgruppe handelt. Dabei wird in der Liste teilweise auf eine klare und sogar „*strenge*“<sup>581</sup> Tagesstruktur sowie auf Möglichkeiten interner Beschulung und handwerklicher Tätigkeit verwiesen. Für fünf Einrichtungen wird angegeben, dass sie – wohl aufgrund deren Angebotsvielfalt – je nach Einzelfall entscheiden, ob sie die entsprechenden jungen Menschen in einem Intensiv- oder Regelangebot betreuen. Weiterhin werden neben fünf Regelgruppen auch drei Anbieter von Betreuungskonzepten benannt, die auf eine intensive Einzelbetreuung abzielen sowie eine Jugendschutzstelle, der auch Plätze zur U-Haftvermeidung genehmigt worden sind.

**Tabelle 54 Betreuungskonzepte der 22 Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung in NRW. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008.**

Betreuungskonzept	Anzahl der Einrichtungen
Intensivgruppe	8
Regelgruppe	5
Je nach Einzelfall: Regel- od. Intensivgruppe	5
Intensive Einzelbetreuung	3
Jugendschutzstelle	1

---

<sup>581</sup> Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008, S. 1.



Unter dem Schlagwort „Sicherheit“ ist für alle bis auf eine Einrichtung die Angabe „*Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen*“ oder „*keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen*“ vermerkt. Nur bei dem Angebot der „Martini GmbH“ heißt es: „*Tür geschlossen; Fenster gesichert; Nachtbereitschaft und Nachtdienst*“.<sup>582</sup> Dies ist der einzige Träger in NRW, der Plätze in einem baulich geschlossenen Heim zur Untersuchungshaftvermeidung anbietet; genehmigt ist er im Zuständigkeitsgebiet des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe.

Mit dem Begriff „Sicherheit“ wird in der Liste auf eine zentrale Anforderung für Jugendhilfeangebote zur Untersuchungshaftvermeidung abgehoben.<sup>583</sup> Der Aspekt wird aber daraufhin reduziert, inwieweit bauliche Maßnahmen eine Geschlossenheit des pädagogischen Settings sicherstellen, was wiederum lediglich von einer Einrichtung angegeben wird. Möglicherweise wird dieses Schlagwort eher symbolisch gebraucht, um darauf hinzuweisen, dass das Thema „Sicherheit“ – gerade auch für die Justiz in Bezug auf Fluchtsicherheit – eine hohe Bedeutung hat und daher in dieser Liste Berücksichtigung finden sollte. Der substanzielle Informationsgehalt zu diesem Schlagwort ist allerdings als gering einzustufen.

Die mit der durch das Landesjugendamt Westfalen-Lippe übersandten Liste dargebotenen Informationen geben höchstens in Ansätzen Auskunft darüber, in welchem Maße die Einrichtungen den differenzierten Anforderungen der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung, wie sie in Kapitel 6 ausgeführt sind, gerecht werden können. Doch stellt die Auflistung insofern eine Legitimation dar, als die überörtlichen Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen hiermit Einrichtungen vorweisen können, die bereit sind, Jugendliche nach §§ 71, 72 JGG aufzunehmen. Daher wäre ein Zweck der Liste möglicherweise die Information, dass die formalen Anforderungen, die sich für die Jugendhilfe bei der Abwendung von Jugenduntersuchungshaft ergeben, im Hinblick auf Plätze in Einrichtungen erfüllt sind. Inwieweit es sich tatsächlich um „geeignete Heime“ im Sinne der im Kapitel 6 entfalteten Anforderungen handelt, wird in der Auflistung nicht deutlich. Daher bleibt unklar, welchem Ziel die Liste genau dienen kann. Für die konkrete Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren als Haftentscheidungshilfe und erst recht für Gerichte und Staatsanwaltschaften, die sich im Rahmen von Haftentscheidungen informieren wollen, sind die dargebotenen Informationen kaum ausreichend. Es fehlen hierfür grundlegende Differenzierungen und Informationen in Bezug darauf, welche Einrichtungen sich konkret auf die Untersuchungshaftvermeidung und -

---

<sup>582</sup> Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008, S. 3.

<sup>583</sup> Vgl. Kapitel 6.

verkürzung spezialisiert haben, aber vor allem auch in Zusammenhang mit den Aufnahme-prozeduren. Es wird in der Auflistung nicht deutlich, welche Einrichtungen eine tatsächliche U-Haftvermeidung und welche eine Aufnahme nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf als U-Haftverkürzung realisieren können. Dies stellt aber für alle an einer Haftentscheidung beteiligten eine zentrale Information dar. Daneben könnte es auch sinnvoll sein, die Platzkapazitäten der Einrichtungsträger, die zur Unterbringung vorgehalten werden, in der Liste abzubilden.

Für die weitere Untersuchung des Angebotsspektrums wurde auf der Basis der Angaben des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe weiter recherchiert und die Ausrichtung der dort genannten Einrichtungen auf die Aufgabe, als Alternative zur Untersuchungshaft zu fungieren, untersucht. Die Ergebnisse hierzu werden nachstehend beschrieben.

### **Vertiefende Betrachtung der Angebotsliste**

Auf der Basis der Angebotsliste des LWL wurden Angaben zum Angebotsspektrum recherchiert.<sup>584</sup> Demnach zeigen sich unter den genehmigten Jugendhilfeangebote drei wesentliche Kategorien: (1) Einrichtungen, die sich auf Untersuchungshaftvermeidung und/ oder -verkürzung spezialisiert haben und (2) eine kurzfristige Aufnahme, also tatsächliche U-Haftvermeidung realisieren können. Größtenteils können (3) Angebote auf der Liste ausgemacht werden, die zwar Plätze für eine richterliche Unterbringung anbieten, diese aber ausschließlich als eine U-Haftverkürzung innerhalb eines Regel- oder Intensivangebots anbieten können.

Zu (1) ist festzustellen, dass sich zum Erhebungszeitpunkt vier Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen auf die U-Haftvermeidung und -verkürzung spezialisiert hatten: Als zeitlich am längsten etabliertes Angebot – das aber in seiner Spezialisierung nicht eindeutig typisierbar ist – erscheint die Jugendwohngruppe des „Maßstab e.V.“ in Köln. Dort wird seit 1996 U-Haftverkürzung, aber auch Nachbetreuung für Haftentlassene angeboten.<sup>585</sup> Die Einrichtung scheint sich von ihrer konzeptionellen Ausrichtung wohl am ehesten an einer Regelgruppe der Jugendhilfe zu orientieren. So wird in den Angaben der Liste des Landesjugendamtes hervorgehoben, dass dort *„intensive Einzelgespräche; [...] Unterstützung bei der Verselbständi-*

---

<sup>584</sup> Dargestellt wird hier der Stand des Angebotsspektrums im Jahre 2008; auf neuere Entwicklung wird punktuell verwiesen.

<sup>585</sup> Vgl. Banike 2004, S. 290 ff.

gung [...]“<sup>586</sup> angeboten werden. Tagesstrukturierende Aspekte, abgestufte Freiheitsbeschränkung oder andere Setting-Elemente, die auf eine Intensivgruppe schließen lassen, waren in der Liste nicht vermerkt.

Mit einem Betreuungsschlüssel von 1:1<sup>587</sup> hat sich das im Jahre 1998 von der Ev. Jugendhilfe Iserlohn eröffnete Intensivangebot „Stop and Go“<sup>588</sup> auf Untersuchungshaftvermeidung spezialisiert. Das Angebot „Stop and Go“ wurde seit dem Jahre 2005 zu einer Kooperative weiterentwickelt und mit dem Ev. Kinderheim Herne ein weiterer Standort einbezogen.<sup>589</sup>

Daneben ist unter der Trägerschaft des Landesjugendamtes Rheinland seit dem Jahre 2006 eine Intensivgruppe zur U-Haftvermeidung im „Rheinischen Jugendheim Halfeshof“ in Sölingen eröffnet worden, die unter dem Namen „Die Chance“ firmiert.<sup>590</sup>

Bei der Frage, welche Einrichtungen (2) darauf ausgerichtet sind, kurzfristige Aufnahmen möglichst an jedem Wochentag realisieren zu können, scheinen die Kooperative „Stop and Go“ sowie der „Halfeshof“ konzeptionell sowie von den personellen und strukturellen Möglichkeiten dazu in der Lage zu sein.<sup>591</sup>

Die Einrichtungen, die (3) ausschließlich Verkürzungen von Untersuchungshaft mit Angeboten aus dem Spektrum der Erziehungshilfen realisieren, lassen sich nach verschiedenen Gruppen unterscheiden: Die größte Gruppe bilden Einrichtungen, die im Rahmen von Intensivangeboten auch Plätze zur U-Haftverkürzung vergeben. In diesen Einrichtungen können in der Regel punktuell einzelne Jugendliche aufgenommen werden. Diesem Angebotstypus lassen sich vor allem die „Rheinischen Wohngruppen Euskirchen“ und der „Rheinische Wohngruppen- und Ausbildungsverbund Fichtenhain“ zuordnen. Hinzu kommen Intensivangebote, die einen spezifischen konzeptuellen Ansatz verfolgen wie beispielsweise das „Rheinische Jugendheim Steinberg“ in Remscheid, das als eine Intensivgruppe nur für junge Frauen fungiert. Auch das bereits erwähnte Intensivangebot der „Martini GmbH“, der „Martinistift“, ist als

---

<sup>586</sup> Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008, S. 2.

<sup>587</sup> Vgl. ebd., S. 4.

<sup>588</sup> Zur Entwicklungsgeschichte der Einrichtung, die ihren Beginn in den frühen 1990-er Jahren hatte, vgl. Stop and Go NRW 2008a, S. 4 ff.

<sup>589</sup> Ein dritter Standort, der Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn, ist seit dem Jahre 2010 mit einer eigenen Einrichtung an der Kooperative beteiligt, vgl. Neukirchener Erziehungsverein 2010.

<sup>590</sup> Vgl. zur Entwicklungsgeschichte dieses Projekts: LVR 2009 Vorlage-Nr. 12/4079. Hier wird das Projekts mit dem Namen „Die Chance“ belegt, die Internetpräsenz des Trägers sowie die Liste des Landesjugendamtes erwähnt diesen Namen nicht.

<sup>591</sup> Vgl. zu den Standards, die mit dem Angebot „Stop an Go“ angeboten werden: Eichenauer 2011, S. 269. Für den Halfeshof vgl. LVR Jugendhilfe Rheinland 2009, S. 2.

eine spezifisches Angebot zu kennzeichnen, in dessen Rahmen Plätze in einem Heim mit baulicher Fluchtsicherung angeboten werden.<sup>592</sup>

Neben den beschriebenen Intensivgruppen können Unterbringungen als Alternativen zur Untersuchungshaft auch in einzelnen Regelangeboten der Jugendhilfe als Haftverkürzung umgesetzt werden: Dazu werden in der Auflistung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe die Einrichtungen „Der Sommerberg“ in Rösrath sowie das „CJG Jugendhilfezentrum St. Ansgar“ in Hennef vermerkt.

Als weitere Angebotskategorie zeigen sich auf der Liste Träger, die sowohl Intensiv- als auch Regelangebote zur Haftvermeidung anbieten. Diese scheinen aus ihrer Angebotsvielfalt heraus Unterbringungsplätze unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls vergeben zu können. In der Liste sind dies das „Westfälische Jugendhilfezentrum“ in Marl, das „Westfälische Jugendheim“ in Tecklenburg, das „Martinswerk e.V.“ in Schmallenberg, das „Salvator-Kolleg“ in Hövelhof, die „Jugendsiedlung Heidehaus“ in Augustdorf sowie der Anbieter „terra nova e.V.“ in Ochtrup.<sup>593</sup>

Daneben haben auch einzelne Anbieter von individualpädagogischen Maßnahmen die Genehmigung der Landesjugendämter für Unterbringungen bzw. hier Betreuungen nach §§ 71, 72 JGG erhalten; diese sind laut der Liste: der „Gemeinschaftsdienst Kinder, Jugend und Familie e.V.“ in Iserlohn sowie die „Werkstatt Solidarität e.V.“ in Dortmund.<sup>594</sup>

In der hier vorgestellten vertiefenden Betrachtung des genehmigten Angebotsspektrums wird eine „Einrichtungslandschaft“ in Nordrhein-Westfalen erkennbar, die vielfältige Möglichkeiten vor allem zur Verkürzung von Jugenduntersuchungshaft bieten kann. Die Variationsbreite der Konzepte und Ansätze erscheint für viele Bedarfslagen anschlussfähig. Am ehesten werden Lücken hinsichtlich Jugendlicher mit Suchtproblematiken sowie für solche, denen Sexualdelikte vorgeworfen werden, erkennbar. Fraglich ist, ob die spezifischen Anforderungen für Alternativen zur Untersuchungshaft, so wie sie grundlegend in Kapitel 6 formuliert wurden, durch die auf der Liste verzeichneten Angebote tatsächlich – zumindest in Ansätzen – umgesetzt werden können. Dies kann am ehesten in einer vertiefenden Konzeptanalyse bzw. einer qualitativen Untersuchung der Einrichtungen herausgearbeitet werden. Deutlich wird zumindest, dass der allergrößte Teil der Angebote (19 von 22 Einrichtungen) anscheinend keine

---

<sup>592</sup> Vgl. Martinistift 2013.

<sup>593</sup> Vgl. hierzu Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008.

<sup>594</sup> Vgl. Ebd., S. 3 f.

tatsächliche Untersuchungshaftvermeidung, so wie sie rechtlich und fachlich am ehesten geboten wäre,<sup>595</sup> realisieren kann.

### 8.3 Einbeziehung von Ergebnissen der Jugendhilfebefragung

In einem nächsten Schritt werden nun Daten aus der Jugendhilfebefragung aus der Analyseebene I in die Betrachtungen einbezogen. Auf der Basis der Angaben aus der Jugendhilfebefragung kann abgeglichen werden, inwieweit und mit welcher Reichweite die genehmigten Einrichtungen überhaupt bei den Jugendhilfen im Strafverfahren in Nordrhein-Westfalen bekannt sind. Es soll also anhand der Angaben der Probanden abgeglichen werden, welche der genehmigten Angebote zum Erhebungszeitraum im Jahre 2008 von den Jugendhilfen als U-Haftalternativen wahrgenommen wurden.

Nachfolgend werden Ergebnisse der Jugendhilfebefragung dargestellt und mit der Auflistung der durch die Landesjugendämter genehmigten Einrichtungen verglichen. Dabei wird der Frage nachgegangen, welche Einrichtung mit einer Genehmigung für Unterbringungen bei den Jugendgerichtshilfen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2008 überhaupt bekannt waren und somit bei einer Haftentscheidungshilfe gem. § 72a JGG in Betracht gezogen werden konnten. Dabei wird das Wissen über Einrichtungen als eine Grundvoraussetzung dafür angesehen, dass eine professionelle Haftentscheidungshilfe umgesetzt und den Gerichten Alternativen zur U-Haft angetragen werden können.

In der im Kapitel 7 ausführlich dargestellten Jugendhilfebefragung gaben rund 87 % der 170 Probanden an, dass in ihrer Organisationseinheit, die mit Jugendgerichtshilfenaufgaben betraut ist, mindestens ein Angebot zur U-Haftvermeidung bekannt ist. Diese Probanden hatten im Folgenden die Möglichkeit, bis zu fünf Jugendhilfeangebote zur U-Haftvermeidung in NRW in einer offenen Antwort zu benennen. Wie die Darstellung der Ergebnisse zu dieser Frage in Kapitel 7.5.9 zeigt, wurden mehr als 40 verschiedene Einrichtungen, Angebote und Jugendpsychiatrien – auch über NRW hinaus – von 114 Probanden angegeben. Drei Jugendhilfeangebote wurden mit deutlichem Abstand am häufigsten benannt: Die Einrichtungskooperative „Stop and Go“ von 75 %, der „Halfeshof“ von 43 % sowie der „Martinistift“ von 39 % der Probanden.<sup>596</sup> Betrachtet man die Ergebnisse weiterhin unter der Fragestellung, welche der darüber hinaus genehmigten Einrichtungen in NRW von den Probanden genannt wurden,

---

<sup>595</sup> Vgl. Kapitel 2 und 3.

<sup>596</sup> Prozentwerte auf der Basis von n = 114.

zeigt sich – wie in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst – dass 15 der 22 genehmigten Angeboten mindestens einmal angegeben worden sind. Auffällig ist, dass alle sieben Einrichtungen, die im Rheinland liegen, aber nur acht der 15 Einrichtungen aus Westfalen-Lippe genannt wurden.

Bei den Nennungshäufigkeiten der einzelnen Angebote werden große Unterschiede sichtbar: Eindeutig stellte die Kooperative „Stop and Go“ mit einer Nennung von 75 % aller an dieser Frage beteiligten Probanden zum Zeitpunkt der Erhebung das am weitestgehend bekannte Angebot in NRW dar. Der Abstand zu den nächsten beiden Angeboten „Halfeshof“ und „Martinistift“ beträgt 32 bzw. 36 Prozentpunkte. Diese beiden letztgenannten Einrichtungen können in Bezug auf ihre Nennungshäufigkeit auch noch als überregional bekannt eingeschätzt werden. Die darüber hinaus von einzelnen Probanden genannten weiteren Einrichtungen, denen ebenfalls Plätze für Unterbringungen genehmigt wurden, sind in dieser Abfrage aber als kaum geläufig und werden nur punktuell erwähnt: Wie in der nachstehenden Tabelle erkennbar, heben sich zwar das „Rheinische Jugendheim Fichtenhain“ sowie der „Maßstab e.V.“ durch etwas häufigere Nennungen noch etwas von den anderen Angeboten ab, doch auch diese Einrichtungen wurden von nicht einmal jedem zehnten Probanden angegeben. Demnach scheinen alle – über die drei am häufigsten genannten hinaus – genehmigten Angebote nur einigen wenigen Jugendhilfen bekannt zu sein.

Gar keine Nennungen erhielten sieben der auf der Liste verzeichneten Einrichtungen, die übrigens ausschließlich im Zuständigkeitsgebiet des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe liegen. Hierbei handelt es sich um die zwei Anbieter von Individualpädagogischen Maßnahmen sowie um die Einrichtungen „INI Wohnen e.V.“, „Ev. Jugendhilfe Münsterland“, „Westfälische Jugendhilfezentrum Marl“, „terra nova“ sowie die „Jugendhilfe Eckhardt“.

Auffällig ist, dass die auf Untersuchungshaftvermeidung spezialisierten Angebote „Stop and Go“ sowie „Halfeshof“ bei den Jugendhilfen im Strafverfahren in NRW auch als „landesweit bekannt“ gelten können.<sup>597</sup> Der „Martinistift“ als dritthäufigst genannte Einrichtung ist darüber hinaus möglicherweise aufgrund seines langjährigen geschlossenen Angebots, das vordergründig der justiziellen Forderung nach Fluchtsicherheit entgegenzukommen scheint,<sup>598</sup> auch landesweit bei den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren bekannt.

---

<sup>597</sup> Der oben auch unter die spezialisierten Angebote subsumierte „Maßstab e.V.“ scheint – so wurde es auch schon oben angedeutet – nicht eindeutig als auf die U-Haftvermeidung spezialisiertes Angebot typisierbar. Vgl. Banike 2004, S. 290 ff.

<sup>598</sup> Vgl. Kapitel 6.

**Tabelle 55** Auszug von den Ergebnissen zur Frage 5.32: Häufigkeit der Nennung von genehmigten Einrichtungen zur U-Haftvermeidung in NRW. Mehrfachantworten waren möglich. Gültige Fälle: n= 114. Quelle: Jugendhilfebefragung NRW, eigene Erhebung.

	Häufigkeit	Prozent
Stop and Go (Kooperative)	85	75%
Halfeshof	49	43%
Martinistift	44	39%
Fichtenhain; LJH	10	9%
Maßstab e.V.	10	9%
Rheinische Wohngruppen Euskirchen	5	4%
Salvatorkolleg; Hövelhof	4	4%
Heidehaus	3	3%
Der Sommerberg	3	3%
Steinberg Remscheid	3	3%
St. Ansgar; Hennef	3	3%
Martinswerk Dorlar	2	2%
Westfälische Jugendheim Tecklenburg	1	1%
Haus Grimberg	1	1%

Basierend auf diesen Ergebnissen werden nachstehend die drei am häufigsten genannten und wohl als „landesweit bekannt“ einzustufenden Einrichtungen weiter untersucht und die Anforderungen, die in Kapitel 6 für Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung herausgearbeitet worden sind, auf deren pädagogische Settings bezogen.

### **8.4 Pädagogische Settings der Einrichtungen und die spezifischen Anforderungen im Feld der Untersuchungshaftvermeidung**

Basierend auf den in Kapitel 6 formulierten spezifischen Anforderungen an die Jugendhilfesettings zur Untersuchungshaftvermeidung wird im Folgenden der Frage nachgegangen, inwieweit diese Anforderungen in den pädagogischen Settings der – gemäß der vorstehenden Untersuchungsergebnisse – landesweit bekanntesten Angebote in Nordrhein-Westfalen, nämlich „Stop and Go“, „Die Chance“ im Halfeshof und „Martinistift“, umgesetzt bzw. bearbeitet werden. Dazu werden die Kriterien nacheinander auf die verfügbaren Informationen und Selbstbeschreibungen der Einrichtungen wie Informationen aus Konzepten, Leistungsbeschreibungen, Projektflyern und Internetseiten etc. bezogen und dahingehend untersucht, in welchem Maße die Anforderungen – zumindest laut den Selbstaussagen der Träger – in den pädagogischen Settings verarbeitet werden. Einleitend zu dieser Analyse werden aber zunächst einige grundlegende Strukturdaten zu den Einrichtungen vorangestellt, die dazu dienen

sollen, die jeweiligen Strukturen in denen die Anforderungen der U-Haftvermeidung verarbeitet werden, genauer einzuschätzen.

In der nachfolgenden Tabelle mit ausgewählten Strukturdaten wird erkennbar, dass die Angebote „Stop and Go“ und „Die Chance“ sich im Hinblick auf Angebotstyp, Gruppengröße und Betreuungsschlüssel ähneln und vergleichen lassen, wohingegen der „Martinistift“, der seine konzeptionelle Ausrichtung auf die geschlossene Unterbringung fokussiert, eher als ein solitäres Angebot betrachtet werden kann.

Tabelle 56 Ausgewählte Strukturdaten zu drei Einrichtungen.

Quellen: Eichenauer 2011; Stop and Go NRW 2008b; Neukirchener Erziehungsverein 2010; LVR Jugendhilfe Rheinland 2009, 2013; Martinistift 2013.

	Kooperative „Stop and Go“	„Die Chance“ Halfeshof	„Martinistift“
<b>Angebotstyp</b>	Kooperative von drei auf U-Haftvermeidung spezialisierte Einrichtungen.	Auf U-Haftvermeidung spezialisierte Einrichtung.	Angebot ist spezialisiert auf freiheitsentziehende Unterbringungen gem. § 1631 b BGB i.V.m. § 70 FGG und richtet sich ausschließlich an männliche Kinder und Jugendliche, die sich dem Erziehungsprozess permanent entziehen oder/und sich aufgrund ihrer multiplen Problemlagen nicht in andere Jugendhilfeangebote integrieren lassen.
<b>Gruppengröße / Platzzahl</b>	In 2 Einrichtungen jeweils 6 Plätze für männliche Jugendliche.	7 Plätze für männliche Jugendliche.	Je nach Gruppe 5 bis 7 Kinder oder Jugendliche.
<b>Betreuungsschlüssel</b>	1: 1	1: 1,16	Erscheint unklar: Es werden bis zu 10 Fachkräfte angegeben, aber nicht erläutert, ob es sich dabei um Vollzeitstellen oder beteiligte Personen handelt.

Im Folgenden werden zunächst die spezifischen Anforderungen, die für das Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung formuliert worden sind, noch einmal genannt, woraufhin jeweils in tabellarischer Form aufgezeigt wird, inwieweit die drei Einrichtungen mit ihren Konzepten der jeweilige Anforderung gerecht werden können. Als Anforderungen wurden in Kapitel 6 formuliert:

- I. Die durchgehende Erreichbarkeit und zeitnahe Betreuungsmöglichkeit, also eine Aufnahmebereitschaft der Einrichtung an sieben Tagen in der Woche.
- II. Die Mitwirkung der Jugendhilfeeinrichtungen an der Haftentscheidungshilfe und ggf. die Teilnahme am Haftprüfungstermin.



- III. Ein abgestuftes Konzept freiheitsbeschränkender Maßnahmen.<sup>599</sup>
- IV. Das differenzierte Clearing der persönlichen und sozialen Situation des jungen Menschen – ggf. mit diagnostischen Methoden – verbunden mit der zeitnahen Vorbereitung und Initiierung der weiteren individuellen Hilfeplanung.
- V. Die individuelle schulische oder berufliche Förderung der jungen Menschen sowie weitere pädagogische und beraterische Angebote wie beispielsweise Soziale Gruppenarbeit, Trainingskurse oder auch Elternarbeit.
- VI. Das pädagogische Setting sollte dem befristeten, teils ungewissen Zeitrahmen der einzelnen Unterbringungen – zumindest teilweise – individuell angepasst werden können.
- VII. Die Vorbereitung und professionelle Mitwirkung an der Hauptverhandlung inklusive der schriftlichen Berichterstattung.

---

<sup>599</sup> Wie beispielsweise in der Anlage zur Gemeinsamen Konzeption in der Fn. 1 erläutert: „*Freiheitsbeschränkung* ist das Erschweren oder der kurzfristige Ausschluss der Bewegungsfreiheit. Dementsprechend liegt *Freiheitsbeschränkung* dann vor, wenn Ausgang begleitet oder ein Ausgangsverbot für maximal wenige Stunden *ausgesprochen* wird.“, vgl. Gemeinsame Konzeption NRW 2009.

## 8. Analyseebene II.: Das Angebotsspektrum der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen

Tabelle 57 Anforderung I und II.

Quellen: Eichenauer 2011; Stop and Go NRW 2008b; Neukirchener Erziehungsverein 2010; LVR Jugendhilfe Rheinland 2009, 2013; Martinistift 2013.

Angebot	<b>Anforderung I:</b> <b>Die durchgehende Erreichbarkeit und zeitnahe Betreuungsmöglichkeit, verbunden mit einer Aufnahmebereitschaft an sieben Tagen in der Woche.</b>  <b>Anforderung II:</b> <b>Die Mitwirkung der Einrichtungen an der Haftentscheidungshilfe und ggf. die Teilnahme am Haftprüfungstermin.</b>	Verarbeitung bzw. Erfüllung der Anforderung
Kooperative „Stop and Go“	<p>Im Projektflyer zum Angebot „Stop and Go“ geben die Träger an, dass sie ganztägig auch am Wochenende erreichbar sind und bei Aufnahmen kein Hilfeplanverfahren gem. § 36 KJHG notwendig ist. Aufnahmen können auch am Wochenende erfolgen.</p> <p>Dies wird beispielsweise in der Leistungsbeschreibung des Ev. Kinderheims Herne-Wanne-Eickel zu diesem Projekt weiter ausgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfragen können jederzeit, auch an Wochenenden, von JGH, Gerichten, Anwälten oder Staatsanwaltschaften eingehen.</li> <li>• Aufnahmen sind täglich, auch am Wochenende möglich.</li> <li>• Wird ein richterlicher Beschluss zur Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG erlassen, kann der Jugendliche „unbesehen“ aufgenommen und von seinem Aufenthaltsort abgeholt werden.</li> </ul> <p>Auch wird auf einer der Webseiten des Projekts darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter den Transport eines Jugendlichen in die Wohngruppe auch am Wochenende organisieren können.</p> <p>Im Hinblick auf die Anforderung II wird in einem Programmflyer ausgeführt, dass die Teilnahme am Haftprüfungstermin in der Regel ermöglicht wird und mit der Abholung des Jugendlichen einhergehen kann.</p>	Der Einrichtungsverbund scheint der erhobenen Anforderung voll und ganz entsprechen zu können. Dabei wird betont, dass die Teilnahme an der Haftentscheidung möglich ist.
„Die Chance“ Halfeshof	In einer Beschreibung des Angebotskonzepts findet sich zu diesem Punkt die Aussage, dass Aufnahmen täglich – auch am Wochenende – möglich sind. Der Jugendliche kann ohne Aktenkenntnis und vorheriges Kennenlernen aufgenommen und von seinem Aufenthaltsort abgeholt werden.	Die Einrichtung scheint der erhobenen Anforderung voll und ganz entsprechen zu können.
„Martinistift“	Bei diesem Angebot wird bei der Untersuchung der Aufnahmevoraussetzungen erkennbar, dass es sich nicht primär an junge Menschen richtet, die anstelle von Untersuchungshaft untergebracht werden sollen. So wird für die Aufnahme hier ein richterlicher Beschluss für die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631 b BGB in Verbindung mit § 70 FGG benötigt, auch sollte ein Verfahrenspfleger bestellt sein. Daneben ist – so die Aussage auf der Internetseite der Einrichtung – alternativ auch eine Aufnahme nach §§ 71, 72 JGG möglich. Über die zeitliche Perspektive, bis eine Aufnahmeentscheidung erfolgt, wurde keine Angabe gefunden.	Mit Blick auf das für diese Einrichtung explizierte Aufnahmeverfahrenerscheint die Einrichtung stärker für Verkürzungen der Untersuchungshaft geeignet und erfüllt die genannte Anforderung eher nicht.

Die mit der Anforderung I. formulierte zeitnahe Aufnahmebereitschaft ist ein zentraler Aspekt in diesem Feld, um den gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards zur Untersuchungshaftvermeidung gerecht werden zu können. Sie birgt komplexe Aufgabenstellungen innerhalb des pädagogischen Settings, da sie mit der Aufnahme von quasi unbekanntem jungen Men-

schen verbunden ist. Das pädagogische Setting muss darauf ausgelegt sein, diese – als delinquent etikettierten – Jugendlichen zu integrieren, einen pädagogischen Bezug zu ihnen aufzubauen und dabei auch Kontroll- und Sicherheitsaspekte einzubeziehen. Daneben müssen für die Realisierung kurzfristiger Aufnahmen die personalen und sachlichen Ressourcen bereitstehen und kurzfristig abgerufen werden können. In der Analyse wird deutlich, dass dies in Nordrhein-Westfalen – laut der Selbstaussage der Träger – im Wesentlichen durch die Angebote der Kooperative „Stop and Go“ sowie den „Halfeshof“ umgesetzt werden kann. Dabei betont die Kooperative weiterhin hinsichtlich der Anforderung II., dass sie es ermöglicht, an Haftentscheidungsterminen teilzunehmen und möglichst die Jugendhilfe im Strafverfahren bei der Haftentscheidungshilfe unterstützt.

Tabelle 58 Anforderung III.

Quellen: Eichenauer 2011; Stop and Go NRW 2008b; Neukirchener Erziehungsverein 2010; LVR Jugendhilfe Rheinland 2009, 2013; Martinistift 2013.

Angebot	<b>Anforderung III: Ein abgestuftes Konzept freiheitsbeschränkender Maßnahmen.</b>	<b>Verarbeitung bzw. Erfüllung der Anforderung</b>
Kooperative „Stop and Go“	<p>Das Konzept der Kooperative sieht ein differenziertes Set an freiheitsbeschränkenden Elemente vor, dabei werden Lockerungen in Bezug auf unbegleiteten Ausgang, Taschengeld u.a. in einem Stufenmodell eröffnet:</p> <p>Ausgang in den ersten 14 Tagen nach Aufnahme nur in Begleitung eines Pädagogen, In der Folgezeit begrenzter Ausgang je nach Mitarbeit: max. 2,5 Std täglich:</p> <p>Wird bei unangemessenem Verhalten jederzeit zurückgenommen. Ausgangssperren als Konsequenz für unangemessenes Verhalten</p> <p>Im Hinblick auf Taschengelder der Jugendlichen: Steuerung des Barbeitrags. Genaue Abrechnung jeglicher Ausgaben. Kontrolle der Barbeiträge, die der Jugendliche ggf. durch Dritte erhält.</p> <p>Kontrolle der Zimmer, der persönlichen Gegenstände und Taschen.</p> <p>Verbot von Mobiltelefonen; Eingeschränkte Erlaubnis des Telefonierens generell.</p> <p>Fernseher nur im Gruppenraum / Eingeschränkter Medienkonsum.</p> <p>Im Verdachtsfall: Unregelmäßige verpflichtende Drogentests.</p>	<p>Ein Konzept an freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Abstufungen, die mit regelkonformen Verhalten verknüpft werden, sind im Konzept deutlich erkennbar.</p>
„Die Chance“ Halfeshof	<p>In der Konzeption des Projekts wird differenziert der Einsatz von freiheitsbeschränkenden Aspekten thematisiert und transparent dargestellt. Bedingung für eine Aufnahme ist, dass die Jugendlichen bzw. Sorgeberechtigten im Rahmen der Betreuungsvereinbarung gemäß des „Rheinisches Modells“ durch Unterschrift bestätigen, sich diesen Beschränkungen und Regelungen zu unterziehen</p> <p>Hierzu gehört die Kontrolle mitgebrachten Eigentums, körperliche Durchsuchungen, Postkontrollen, Sperren und Kontrollen bei Außenkontakten, Zimmerdurchsuchungen, die Einschränkung telefonischer Kontakte durch zeitliches Eingrenzen und Mithören.</p> <p>Derartige Eingriffe werden jedoch laut Konzept nur praktiziert bei konkreten Anhaltspunkten einer strafbaren Handlung (bei Aufnahme generell gegeben) bzw. wenn eine „Leib- oder Lebensgefahr“ dies erfordert.</p> <p>Als jederzeit mögliche Kontrollmaßnahmen werden verschiedene</p>	<p>Diese Anforderung wird in der Konzeption sehr differenziert dargestellt und die weitreichende Reflexion von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erkennbar.</p> <p>Auch werden Abstufungen dieser Maßnahmen deutlich.</p> <p>Hervorzuheben ist die Betonung des schriftlichen Einverständnisses des Jugendlichen mit diesen Regelungen.</p>

	<p>Testmethoden (Urin – und Speicheltests) anlassbezogen, d. h. bei Verdacht auf Drogenmissbrauch eingesetzt. Bei der Aufnahme ist dieser Test Teil der Aufnahmeformalitäten.</p> <p>Es wird darauf geachtet, dass keine verbotenen Gegenstände oder Drogen in die Gruppe eingebracht werden. Dies geschieht auch durch eine besondere Postkontrolle, bei der das Briefgeheimnis gewahrt wird.</p> <p>Es besteht ein Handyverbot. Der Gebrauch von Fernsehen und weiteren Medien ist streng reglementiert.</p> <p>Die Besuchs-, Ausgangs- und Beurlaubungsregelungen werden im Detail in einem Regelkatalog aufgelistet.</p>	
<p>„Martinistift“</p>	<p>Die Intensivgruppen der Einrichtung bieten – laut Selbstaussagen – im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen einen hoch strukturierten Rahmen, der den Jugendlichen Halt, Verlässlichkeit und Orientierung vermitteln soll. Das Angebot ist i.d.R. auf 12 Monate angelegt.</p> <p>Ein Stufenplan regelt in Abhängigkeit von den Entwicklungsfortschritten eines Jugendlichen den Verlauf von freiheitsentziehenden zu freiheitsprobenden Strukturen.</p> <p>Es wird anhand der zugänglichen Informationen deutlich, dass die Auseinandersetzung mit dem Freiheitsentzug in diesem Angebot – zumindest über einen langen Zeitraum der Hilfe – als das zentrale Moment erscheint. Der pädagogische Umgang hiermit wird im Kurzkonzept der Einrichtung relativ differenziert dargestellt.</p>	<p>Eine differenzierte Darstellung im Hinblick auf den Umgang mit dem Freiheitsentzug und auch der Freiheitsbeschränkung ist im Konzept deutlich erkennbar.</p>

In Kapitel 6 wird eingehend die Frage nach dem „*geeigneten Heim der Jugendhilfe*“<sup>600</sup> diskutiert. Demnach scheinen freiheitsbeschränkende Elemente wichtige Teile eines pädagogischen Settings zur Untersuchungshaftvermeidung zu sein, um den Anforderungen, die durch das häufig psychosozial stark belastete Klientel und dessen Aufnahme ohne Hilfeplanverfahren entstehen, begegnen zu können. Insofern wird es hier als Anforderung III. formuliert, dass die Einrichtungen in reflexiver und transparenter Weise gegenüber den AdressatInnen ihrer Angebote darlegen können, welche freiheitsbeschränkenden Elemente in welchen Abstufungen, Teil des pädagogischen Settings sind. Es zeigt sich, dass alle drei betrachteten Angebote hierzu Stellung nehmen und ihre Ansätze darlegen.

Theoretisch fundiert und begründet werden die Angaben zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zum Angebot „Die Chance“ dargelegt. Das Konzept hierzu rekurriert auf das „Rheinische Modell“ des Landesjugendamts Rheinland, in dem differenziert die verschiedenen Aspekte, die sich im Themenfeld „Pädagogik und Zwang – Minderjährigenrechte und Freiheitschutz“ ergeben, diskutiert und für die Praxis handlungsleitend erschlossen werden.<sup>601</sup> In dem Modell wird unter anderem vertreten, dass die Umsetzung von Zwangselementen in der Jugendhilfe auf der Grundlage von Betreuungsvereinbarungen mit Sorgeberechtigten und ein-sichtsfähigen Minderjährigen gegebenenfalls besser verantwortet werden könne. Pädagogische Einrichtungen, die solche Betreuungsvereinbarungen in ihr Konzept mit einbeziehen,

<sup>600</sup> § 71 Abs. 2 JGG.

<sup>601</sup> Vgl. LVR Landesjugendamt 2007; sowie Kapitel 6.

gelten nach dem „Rheinischen Modell“, durch die weitgehend freiwillige Zustimmung zu einem die persönliche Freiheit einschränkenden Setting, in der pädagogischen Arbeit gestützt.<sup>602</sup> Dementsprechend wird im Konzept für das Angebot „Die Chance“ – gemäß der Empfehlung des „Rheinischen Modells“ – betont, dass es Bedingung für eine Aufnahme ist, dass die Jugendlichen im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung durch Unterschrift bestätigen, sich den Beschränkungen und Regelungen der Einrichtung zu unterziehen. Bei der Bewertung dieses Vorgehens lässt sich sagen, dass durch eine solche Betreuungsvereinbarung Transparenz für die beteiligten Personen über die teils in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Regelungen hergestellt wird. Da aber das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII – wie in Kapitel 6 dargelegt – im Falle einer richterlichen Unterbringung weitestgehend eingeschränkt ist, kann das Einverständnis eines betroffenen Jugendlichen bezüglich einer Unterbringung kaum als eine Auswahlmöglichkeit betrachtet werden, da die Unterbringung wahrscheinlich in den meisten Fällen günstiger erscheint als die Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt und darüber hinaus auch die Wahl zwischen verschiedenen Einrichtungen i.d.R. nicht gegeben ist.<sup>603</sup> Doch auch wenn das Wunsch- und Wahlrecht hier kaum zum Tragen kommt, erweist sich die mit diesem Vorgehen hergestellte Transparenz über die Anforderungen, die an die jungen Menschen gerichtet werden, als hilfreich.

Auch für die Einrichtungen der Kooperative „Stop and Go“ wird ein differenziertes Set an freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und deren Abstufungen dargestellt. Hier gibt es eine Reihe von Übereinstimmungen zum Projekt des „Halfeshofs“ bei Aspekten wie Zimmer- und Drogenkontrollen, Beschränkungen bei Besuchen und Ausgängen sowie bei Taschengeld und Medienkonsum. Im Konzept von „Stop and Go“ werden teils behavioristische Elemente hervorgehoben: So wird betont, dass Ausgänge und andere Statusgewährungen aufgrund von unangemessenem Verhalten jederzeit zurückgenommen werden. Eine Betreuungsvereinbarung wird, wie im Konzept des „Halfeshofs“, auch für „Stop and Go“ erwähnt. Es scheint aber so, dass diese Vereinbarung – im Gegensatz zum „Halfeshof“ – nicht genutzt wird, um bei der Aufnahme die Transparenz über die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen bei den Jugendlichen zu erhöhen. Stattdessen soll diese Vereinbarung nach einer ersten Eingewöhnungszeit des Jugendlichen geschlossen werden und vor allem einen Kontrakt in Bezug auf die pädagogischen Ziele darstellen, der Pflichten, aber auch die Unterstützungszusage der Einrichtung ausformuliert.

---

<sup>602</sup> Vgl. LVR Landesjugendamt 2007, S. 76.

<sup>603</sup> Vgl. hierzu auch Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 66.

Das Angebot des „Martinistifts“ scheint in seinen Darstellungen weniger die Freiheitsbeschränkung, sondern primär den für dieses Angebot konstitutiven Freiheitsentzug und die stufenweise Freiheitsgewährung zu thematisieren. Der richterlich angeordnete Entzug der Freiheit sowie umfänglicher Persönlichkeitsrechte stellt sich als bestimmendes Element der pädagogischen Arbeit in diesem Konzept dar. Dabei regelt ein Stufenplan in Abhängigkeit von den Entwicklungsfortschritten des Jugendlichen den Verlauf von freiheitsentziehenden zu freiheitserprobenden Strukturen. Insofern sind hiermit freiheitsbeschränkende Element implizit mit angesprochen. Deutlich wird weiterhin, dass sich die Konzeption der Einrichtung auf einen Betreuungszeitraum von etwa 12 Monaten ausrichtet und daher davon ausgegangen werden kann, dass i.d.R. hier freiheitserprobende Elemente erst später zum Tragen kommen können als in den vorstehenden beiden Einrichtungen.

Tabelle 59 Anforderung IV.

Quellen: Eichenauer 2011; Stop and Go NRW 2008b; Neukirchener Erziehungsverein 2010; LVR Jugendhilfe Rheinland 2009, 2013; Martinistift 2013.

Angebot	<b>Anforderung IV: Das differenzierte Clearing der persönlichen und sozialen Situation des jungen Menschen – ggf. mit diagnostischen Methoden – verbunden mit der zeitnahen Vorbereitung und Initiierung der weiteren individuellen Hilfeplanung.</b>	<b>Verarbeitung bzw. Erfüllung der Anforderung</b>
Kooperative „Stop and Go“	<p>Durch ein detaillierte Dokumentationssystem wird versucht, den Entwicklungsstand des Jugendlichen genau abzubilden: Dazu dient eine Beobachtungsmappe, sie beinhaltet die Anamnese, detaillierte, tägl. Beobachtungen sowie die pädagogischen Ziele für den Jugendlichen. Hinzu kommt die Verlaufskurve, in der täglich das Verhalten des Jugendlichen bewertet und tabellarisch dargestellt wird.</p> <p>Bis zur Hauptverhandlungen werden Fachgespräche mit den am Fall beteiligten Institutionen und Personen geführt und ein ständiger Kontakt mit Schulen, Praktikumsstellen und Berufsfördermaßnahmen gehalten.</p> <p>Kontinuierliche interne Erziehungsplanung unter Hinzuziehung von Fachleuten und Beratern (ggf. externen).</p>	Der Einrichtungsverbund scheint der erhobenen Anforderung voll und ganz entsprechen zu können.
„Die Chance“ Halfeshof	<p>Kurz nach der Aufnahme werden für jeden Jugendlichen die wichtigsten anamnestischen Daten zusammengetragen und ein erster Orientierungsrahmen für den pädagogischen Umgang mit ihm festgelegt. Diese Erziehungsplanung wird in den Dienstgesprächen kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben.</p> <p>Während des Aufenthaltes werden alle Jugendlichen dem psychologischen Dienst der LVR Jugendhilfe Halfeshof vorgestellt. Die diagnostische Einschätzung erfolgt entsprechend dem multiaxialen Klassifikationsschema, das in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Erfassung von Störungen, Kompetenzen und psychosozialen Umständen gebräuchlich ist. Ergänzt wird dies durch eine differenzierte Beobachtung von Ressourcen und Defiziten anhand standardisierter Verfahren. Diese Beobachtungen bilden die Grundlage für die weitere Perspektiv- und Förderplanung.</p>	Die Einrichtung scheint der erhobenen Anforderung voll und ganz entsprechen zu können.

## 8. Analyseebene II.: Das Angebotsspektrum der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen

„Martinistift“	In dem untersuchten Kurzkonzept finden sich Aussagen, die darauf hinweisen, dass die Erkennung und Aufarbeitung der individuellen Problematik ein grundlegendes Ziel des Angebots darstellt. Zentrale Elemente im pädagogischen Prozess sind die Beziehungsarbeit, die Gruppenpädagogik und die individuelle Erziehungsplanung.	Die Einrichtung scheint der erhobenen Anforderung entsprechen zu können, eine „Clearing-Funktion“ wird aber eher nicht betont.
----------------	---	--

Die in der Anforderung IV. geforderte differenzierte Klärung der psychosozialen Situation der jungen Menschen, die über die üblichen Angebote der Regeljugendhilfe hinausgeht sowie diagnostische Ansätze scheinen in allen drei Einrichtungen gegeben. Der „Martinistift“ strebt laut seines Kurzkonzepts eher eine therapeutisch orientierte Behandlung des Jugendlichen an, während in den beiden auf Untersuchungshaftvermeidung spezialisierten Einrichtungen eine „Clearing-Funktion“ der Einrichtung stärker herausgestellt wird.

**Tabelle 60 Anforderung V und VI.**

**Quellen:** Eichenauer 2011; Stop and Go NRW 2008b; Neukirchener Erziehungsverein 2010; LVR Jugendhilfe Rheinland 2009, 2013; Martinistift 2013.

Angebot	<b>Anforderung V: Die individuelle schulische oder berufliche Förderung der jungen Menschen sowie weitere pädagogische und beraterische Angebote, z.B. Soziale Gruppenarbeit, Trainingskurse oder Elternarbeit.</b>  <b>Anforderung VI: Das pädagogischen Setting sollten dem befristeten, teils ungewissen Zeitrahmen der einzelnen Unterbringungen – zumindest teilweise – individuell angepasst werden können.</b>	<b>Verarbeitung bzw. Erfüllung der Anforderung</b>
Kooperative „Stop and Go“	Die Einrichtungen der Kooperative bieten ein ausdifferenziertes Angebot bezogen auf die Vermittlung und Begleitung während der Schul- und Berufsausbildung. Ergotherapie wird in den Einrichtungen angeboten. Ein spezielles Training in sozialer und emotionaler Kompetenz (EKT) ist ein weiteres Element. Hervorgehoben wird, dass je nach dem Entwicklungsstand des Jugendlichen das Angebot individuell gestaltet werden kann.	Der Einrichtungsverbund scheint den beiden erhobenen Anforderungen voll und ganz entsprechen zu können.
„Die Chance“ Halfeshof	Hier wird Beschulung in der angegliederten Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung), Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr; Berufsausbildung in 4 Handwerksberufen angeboten. Die handwerkliche Förderung und das Wecken der Ausbildungsbereitschaft wird herausgestellt. Hinzu kommen eine Reihe von pädagogischen und beraterischen Angeboten. Auch in dieser Einrichtung wird die individuelle Gestaltbarkeit einzelner pädagogischen Angebote und Förderangebote betont.	Die Einrichtung scheint der erhobenen Anforderung voll und ganz entsprechen zu können.
„Martinistift“	Die Beschulung erfolgt durch das Lehrpersonal der Astrid-Lindgren-Schule Lüdinghausen, Schule für Emotionale und soziale Entwicklung, und findet zunächst in den Schulräumen der Gruppen statt. Zu einem späteren Zeitpunkt können die Jugendlichen auch außerhalb der Gruppe an verschiedenen heiminternen oder auch externen schulischen sowie betrieblichen Angeboten teilnehmen.	Die Einrichtung scheint den erhobenen Anforderung entsprechen zu können, doch ist das pädagogische Konzept eher auf längere Zeiträume, als sie bei der U-Haft-

## 8. Analyseebene II.: Das Angebotsspektrum der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen

	Die Aufenthaltsdauer eines Jugendlichen auf einer Gruppe im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen beträgt in der Regel 12 Monate. Dieser Zeitraum gliedert sich in drei Phasen: einer Orientierungs- und Integrationsphase, die auch als Probezeit gilt, einer Phase der Aufarbeitung und Neuausrichtung, bei der verstärkt Ressourcenaufbau, Biographie- und Elternarbeit in den pädagogischen Prozess mit einbezogen werden sowie einer Ablösephase, bei der der Jugendliche auf die Verlegung vorbereitet wird.	Vermeidung i.d.R. vorkommen, ausgerichtet.
--	---	--

Die Anforderung V., die aufgrund der heterogenen Gruppe von jungen Menschen, die anstelle von Untersuchungshaft untergebracht werden, in besonderem Maße individuelle pädagogische und bildungsorientierte Förderung in den entsprechenden Einrichtungen als notwendig hervorhebt, kann in den untersuchten Angeboten als berücksichtigt gelten. Dabei erscheint es weiterhin geboten (Anforderung VI.), diese Angebote dem zeitlichen Unwägbarkeit der Untersuchungshaftvermeidung soweit wie möglich anzupassen, was noch einmal verstärkt auf – zumindest in Teilen – individualisierbare pädagogische Elemente abhebt. Die beiden spezialisierten Angebote betonen die individuelle Gestaltbarkeit von Teilen ihres Angebots; demgegenüber ist das Konzept des „Martinistifts“ möglicherweise eher auf einen längerfristigen, strukturierteren Betreuungsprozess ausgelegt.

**Tabelle 61 Anforderung VII.**

**Quellen:** Eichenauer 2011; Stop and Go NRW 2008b; Neukirchener Erziehungsverein 2010; LVR Jugendhilfe Rheinland 2009, 2013; Martinistift 2013.

<b>Angebot</b>	<b>Anforderung VII: Die Vorbereitung und professionelle Mitwirkung an der Hauptverhandlung inklusive der schriftlichen Berichterstattung.</b>	<b>Verarbeitung bzw. Erfüllung der Anforderung</b>
Kooperative „Stop and Go“	Die Vorbereitung und Begleitung der Hauptverhandlung wird als Teil des Angebots benannt. Vor der Hauptverhandlung wird ein Abschlussbericht erstellt. Die Fachkräfte von "Stop and Go!" begleiten den Jugendlichen zur Hauptverhandlung und geben dort Auskunft über dessen Entwicklung während der Unterbringung. Weiterhin wird eine Empfehlung für die Zukunftsplanung gegeben.	Der Einrichtungsverbund scheint der erhobenen Anforderung voll und ganz entsprechen zu können.
„Die Chance“ Halfeshof	Nach der Einrichtungskonzeption wird für alle Jugendlichen während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung eine berichtende Stellungnahme für die Hauptverhandlung erarbeitet. Diese Stellungnahme umfasst Fragestellungen nach Ressourcen des Jugendlichen: Wo steht er schulisch, was könnte er realistisch erreichen; welche Berufswünsche hat er und was kann davon realistisch umgesetzt werden; was kann evtl. sogar durch gerichtliche Auflagen sichergestellt werden, um die Motivation des Jugendlichen auch zukünftig zu unterstützen?	Die Einrichtung scheint der erhobenen Anforderung voll und ganz entsprechen zu können.
„Martinistift“	Im Hinblick auf diese Anforderung konnten keine Informationen gefunden werden.	Die Einrichtung scheint diese Anforderung nicht explizit zu erfüllen.



In den Angaben zur Anforderung VII. zeigt sich, dass die spezialisierten Einrichtungen die schriftliche und persönliche Berichterstattung in der Hauptverhandlung als Standard benennen und dies als einen zentralen Punkt ihrer Arbeit erkannt haben. Dies wird, obwohl in der Einrichtung wahrscheinlich für eine Hauptverhandlung auch ein Bericht angefertigt wird, für den „Martinistift“ allerdings nicht als Qualitätsmerkmal deutlich.

Bezüglich der sieben spezifischen Anforderungen im Handlungsfeld Untersuchungshaftvermeidung wird in der Gesamtschau dieser Analyse deutlich, dass vor allem die spezialisierten Angebote den Anforderungen entsprechen. Diese beiden Angebote scheinen sich untereinander vor allem darin zu unterscheiden, dass die Kooperative „Stop and Go“ mit seinen heute drei Einrichtungen individueller und wahrscheinlich schneller auf Anforderungen und Aufnahmeanfragen reagieren kann. So sind die Einrichtungen dieser Kooperative in der Fläche des Bundeslandes präsent, sodass man auf Anfragen der Justiz relativ schnell reagieren kann. Daneben hat die Kooperative in ihrem bald 15-jährigen Bestehen auch viele einschlägige Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit sowie in der Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten gesammelt, die in das Angebot „Stop and Go“ einfließen. Eine Stärke des Angebots „Die Chance“ des „Halfeshofs“ zeigt sich darin, dass sich hier der pädagogische Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sehr differenziert reflektiert darstellt.

Der „Martinistift“ fällt dagegen bei der Erfüllung der spezifischen Anforderungen im Vergleich zu den beiden vorgenannten Einrichtungen ab, vor allem, da der Schwerpunkt dieses Angebots nicht in der Untersuchungshaftvermeidung liegt. Auch wenn in diesem Kapitel keine qualitative Konzeptanalyse der Einrichtungen realisiert werden kann, sondern lediglich darauf abgezielt wird, herauszufinden, inwieweit die Einrichtungen den spezifischen Anforderungen des Handlungsfeldes Untersuchungshaftvermeidung gerecht werden, ist es nach der Betrachtung des Kurzkonzepts des „Martinistifts“ dennoch fraglich, ob dieser überhaupt für eine größere Anzahl von U-Haftvermeidungen geeignet ist. Das Konzept richtet sich am ehesten an junge Menschen, die eine nahezu pathologische Bindungsproblematik zeigen und in dem freiheitsentziehenden Rahmen therapeutisch/ pädagogisch erreicht bzw. vor Eigengefährdung geschützt werden sollen. Fluchtsicherheit, wie häufig von der Justiz gefordert, ist wohl in dieser Jugendhilfeeinrichtung ebenso wenig wie in vergleichbaren baulich geschlossenen Einrichtungen gegeben.<sup>604</sup> Auch kann das justizielle Kriterium der Fluchtgefahr wohl

---

<sup>604</sup> Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 6.

eher nicht ohne weiteres als Aufnahmekriterium für diese Einrichtung angesehen werden, da sie ihr Konzept scheinbar auf ein wie vorstehend beschriebenes Klientel ausgerichtet hat.

### 8.5 Unterbringungszahlen in Nordrhein-Westfalen

Auf Anfrage bei den Landesjugendämtern konnten die Gesamtzahlen der Unterbringung für das Jahr 2007 und 2009, wie sie sich in der folgenden Tabelle darstellen, eruiert werden.<sup>605</sup>

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe konnte zu den Unterbringungen noch weitere Informationen liefern: Im Jahre 2007 brachte ein Gericht aus Hamburg einen Jugendlichen im Heidehaus in Augustdorf unter, während im Jahre 2009 zwei Jugendliche aus Hamburg und einer von einem niedersächsischen Gericht im Heidehaus untergebracht wurden – alle anderen Jugendlichen wurden von nordrhein-westfälischen Gerichten untergebracht.

**Tabelle 62: Anzahl der Unterbringungen gem. §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2007 und 2009 und deren Verteilung auf die entsprechenden Einrichtungen. Quelle: Landesjugendamt Rheinland 2013; Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2013.**

	2007	2009
<b>Landesjugendamt Rheinland insgesamt</b> Verteilt auf folgende Einrichtungen:	<b>39</b>	<b>43</b>
Rheinisches Jugendheim Halfeshof, „Die Chance“, Solingen	34	36
Rheinische Wohngruppen und Ausbildungsverbund Fichtenhain, Krefeld	2	-
Rheinisches Jugendheim Steinberg, Remscheid	2	1
Rheinische Wohngruppen Euskirchen	1	-
Der Sommerberg, Rösrath	-	1
Maßstab e.V., Köln	-	5
<b>Landesjugendamt Westfalen-Lippe<sup>606</sup></b> Verteilt auf folgende Einrichtungen:	<b>50</b>	<b>57</b>
Kooperative „Stop and Go“	33	49
– Evangelische Jugendhilfe Iserlohn, Iserlohn	(20)	(27)
– Evangelisches Kinderheim Jugendhilfe Herne & Wanne-Eickel, Herne	(13)	(21)
Martinistift, Nottuln	8	4
Jugendsiedlung Heidehaus, Augustdorf	8	5
Salvator Kolleg, Hövelhof	1	-
<b><u>Nordrhein-Westfalen insgesamt</u></b>	<b><u>89</u></b>	<b><u>100</u></b>

<sup>605</sup> Mein Dank für die Bereitstellung der Informationen gilt Frau Pusch-Runge und Frau Schendera vom Landesjugendamt Rheinland sowie Herrn Dittrich und Herrn Sasse vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe.

<sup>606</sup> Für den Bereich Westfalen-Lippe wurden noch weitere Daten übermittelt (Jahr/Anzahl): 2004/32; 2005/41 und für 2006/44. Diese Datenreihe verweist auf eine Zunahme der Unterbringungen insgesamt.

Im Vergleich zu dem oben dargestellten Ergebnis der Jugendhilfebefragung, das die ungefähre Bekanntheit der Einrichtungen aufzeigt, wird erkennbar, dass die dort am häufigsten genannten Angebote dieselben sind, die in den Unterbringungszahlen der Landesjugendämter die meisten Unterbringungen realisiert haben; nur der „Martinistift“ fällt hier deutlich ab. In den spezialisierten Angeboten „Stop and Go“ und „Die Chance“ wurden zusammen im Jahre 2007 75 % und im Jahre 2009 92 % der Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG in NRW realisiert. Für das laut den Angaben in der Jugendhilfebefragung relativ weitreichend bekannte Angebot „Martinistift“ wurden vergleichsweise wenige Unterbringungen vermerkt, was in Bezug auf die konzeptionelle Ausrichtung dieser Einrichtung auch angemessen erscheint. Vergleichsweise etwas stärker tritt bei den Unterbringungszahlen das Angebot „Heidehaus“ hervor, das laut den Angaben des Landesjugendamtes aber auch Unterbringungen aus anderen Bundesländern bezieht und insofern kein Widerspruch zu der scheinbar weniger großen Bekanntheit in NRW sichtbar wird.

### 8.5.1 Die Unterbringungszahlen und die Wirtschaftlichkeit der Angebote

In Zusammenhang mit den Unterbringungszahlen stellt sich – gerade für die spezialisierten Einrichtungen – die Frage, in welchem Maße Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung wirtschaftlich betrieben werden können. In den vorstehend analysierten Konzepten wird deutlich, dass es mit einem hohen personellen und strukturellen Aufwand verbunden ist, den besonderen Anforderungen dieses Handlungsfeldes gerecht zu werden. Dieser Aufwand stellt sich wohl vor allem für die spezialisierten Einrichtungen als erhebliches wirtschaftliches Risiko dar. So erscheinen solche Angebote nur von Anbietern tragbar, die finanzielle Verluste über einen längeren Zeitraum verkraften können. Beispielweise wurde – laut den Angaben des Landesjugendamtes Rheinland – für die ersten 30 Betriebsmonate des Angebotes „Die Chance“ eine Auslastung von 68 % erzielt, obwohl erst bei einer Auslastung von 92 % eine volle Kostendeckung erreicht worden wäre. Bei einem Tagessatz für dieses Angebot von zum damaligen Zeitpunkt durchschnittlich 167 € ist – wohl auch unter der Berücksichtigung aller sich durch die Unterbelegung ergebenden Kostenreduzierungen – ein Verlust von ca. 155.000 € entstanden.<sup>607</sup> Auch für das Angebot „Stop an Go“ berichtet PETER EICHENAUER vor allem für die ersten Jahre ab 1998, aber auch darüber hinaus, von massiven Engpässen in der Belegung: *„Es war in den ersten drei Jahren kaum möglich, über 60% Belegung zu erreichen. Hier haben wir Pionierarbeit im erheblichen Umfang über sieben Jahre hinweg geleistet.“*<sup>608</sup>

---

<sup>607</sup> Vgl. LVR Jugendhilfe Rheinland 2009, S. 2 f.

<sup>608</sup> Eichenauer 2011, S. 268 f.

Insofern wird erkennbar, dass sich das Betreiben dieser Angebote – neben den erheblichen pädagogischen Herausforderungen – auch wirtschaftlich gesehen als riskant und problematisch zeigt.

### 8.5.2 Gegenüberstellung der Unterbringungs- und Inhaftierungszahlen

Vor dem Hintergrund der dargestellten Unterbringungszahlen soll hier die Frage erörtert werden, wie sich diese Zahlen im Vergleich zu den Inhaftierungszahlen entwickelt haben. Wie in Kapitel 2 beschrieben, gibt es erhebliche Bedenken hinsichtlich der Datenqualität zu den Inhaftierungszahlen in der Jugenduntersuchungshaft.<sup>609</sup> Es lässt sich jedoch der Trend feststellen, dass sich die Inhaftierungen seit der Jahrtausendwende rückläufig entwickeln. Demgegenüber scheint der kurze Zeitraum, der hier bei den Unterbringungszahlen überblickt werden kann, darauf hinzuweisen, dass die Unterbringungen möglicherweise zunehmen. Doch bleibt immer noch, wie in der nachstehenden Tabelle ersichtlich, ein erheblicher Unterschied zwischen U-Haft- und Unterbringungszahlen bestehen, auch wenn dieser mit manifesten statistischen Unsicherheiten verbunden ist. Insofern müsste für Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2009 auf der Basis der verfügbaren Daten gesagt werden, dass der Intention des Gesetzgebers, die Untersuchungshaft für Jugendliche möglichst zu vermeiden, noch stärker Rechnung getragen werden könnte.

**Tabelle 63: Darstellung der bekannten Zahlen zur Jugenduntersuchungshaft und zu Unterbringungen gem. §§ 71, 72 JGG in NRW für den Zeitraum 2004 bis 2009. Quelle: (2004-2006) Justizministerium NRW 2008; (2007-2009) Justizministerium NRW 2013; Landesjugendamt Rheinland 2013; Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2013.**

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Jugendliche in Untersuchungshaft	874	827	771	463	493	382
Gesamtzahl der Unterbringungen in NRW	-	-	-	89	-	100
– Westfalen-Lippe	32	41	44	50	-	57
– Rheinland	-	-	-	39	-	43

---

<sup>609</sup> Vor allem der massive Einbruch der Inhaftierungszahlen zwischen den Jahren 2006 und 2007 ist kritisch zu bewerten.

## 8.6 Resümee zur Analyseebene II.

In der Gesamtschau der Ergebnisse zu dieser Analyseebene, die das Angebotsspektrum der Jugendhilfe für Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen betrachtet, wird eine (bundes-)landspezifische Angebotsstruktur sichtbar. Diese unterscheidet sich von der in anderen Ländern vor allem darin, dass es sich um eine Reihe von spezialisierten, eher kleinen Einrichtungen handelt, in denen die meisten Unterbringungen realisiert werden. Ergänzt werden diese Einrichtungen durch eine Reihe von weiteren Jugendhilfeangeboten, die aber eher auf U-Haftverkürzung abzielen. Es haben sich in NRW weder spezialisierte Großeinrichtungen, wie beispielsweise das Angebot in Frostenwalde, Brandenburg mit 32 Plätzen<sup>610</sup> noch baulich geschlossene Einrichtungen wie das „Heinrich-Wetzlar-Haus“ in Baden-Württemberg mit 12 Plätzen<sup>611</sup> etablieren können. Daneben ist es auffällig, dass es in NRW auch keine zentrale „*Clearing-Stelle*“<sup>612</sup> gibt, die im Gesamtangebot der Jugendhilfe nach der angemessensten Hilfe im Einzelfall sucht, wie es beispielsweise im Land Sachsen-Anhalt praktiziert wird.<sup>613</sup>

In der hier vorgenommenen Untersuchung des durch die Landesjugendämter genehmigten Angebotsspektrums wird eine Variationsbreite an Angeboten in Nordrhein-Westfalen erkennbar, das verschiedene Möglichkeiten primär zur Verkürzung von Jugenduntersuchungshaft bietet. Die Variationsbreite der Konzepte und Ansätze scheint für viele Bedarfslagen anschlussfähig und in weiten Teilen eher auf die Integration der jungen Menschen in die vorhandenen Angebote der Jugendhilfe ausgerichtet zu sein. Doch zeigt sich in der Analyse weiterhin, dass für die in diesem Feld häufig notwendige Realisierung von zeitnahen Unterbringungen im Wesentlichen zwei spezialisierte Angebote, zu denen vier Einrichtungen mit – Stand 2013 – insgesamt 25 Plätzen gehören, von den Gerichten belegt werden. Diese spezialisierten Angebote realisieren teils mehr als 90 % der Unterbringungen in NRW. Insofern scheint den weiteren Angeboten zurzeit eine nicht allzu große Bedeutung zuzukommen -- sicherlich auch, da die spezialisierten Angebote, die bei den Jugendhilfen im Strafverfahren am bekanntesten sind, somit wohl am ehesten gegenüber den Gerichten bei der Haftentscheidungshilfe genannt werden. Auch zeigte sich in dieser Analyse, dass es in NRW wohl einzig

---

<sup>610</sup> Vgl. [www.ejf.de](http://www.ejf.de).

<sup>611</sup> Vgl. Weiß 2009, S. 3.

<sup>612</sup> Schäfer 2002, S. 315.

<sup>613</sup> Vgl. Heckmann 2004, S. 5 ff.

die spezialisierten Angebote sind, die den in Kapitel 6 formulierten besonderen Anforderungen zur Untersuchungshaftvermeidung in größerer Zahl gerecht werden können, dort also die qualitativ angemessenste Betreuung für die jungen Menschen und die fachgerechte Kooperation im Jugendstrafverfahren realisiert werden kann.

Anhand der eruierten Unterbringungszahlen wird deutlich, dass ein Großteil der auf der Liste des Landesjugendamtes genannten Einrichtungen weder bei der Jugendhilfe im Strafverfahren bekannt sind, noch in den Statistiken zu den Unterbringungszahlen erwähnt werden. Es kann also vermutlich davon ausgegangen werden, dass diese Einrichtungen nur sehr selten eine Unterbringung realisieren. Möglicherweise werden diese Angebote, die den in diesem Feld handlungsleitenden Anforderungen nicht gerecht werden können und daneben auch für keine besondere Zielgruppe ausgelegt sind, von den Akteuren der Justiz und/ oder der Jugendhilfe als kaum geeignet angesehen, um als Alternative zur Jugenduntersuchungshaft in Betracht gezogen zu werden. In diesem Zusammenhang wird in der vorliegenden Untersuchung erkennbar, dass es für junge Menschen mit spezifischen Problemlagen wie Drogenabhängigkeit oder Sexualdelikten in NRW bisher kaum Angebote gibt.

Die Landesjugendämter als überörtlicher Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur der Jugendhilfe zur Abwendung von Jugenduntersuchungshaft in NRW vorhanden ist. Beispielsweise eröffnete daher das Landesjugendamt Rheinland im Jahre 2006 das spezialisierte Angebot „Die Chance“ in eigener Trägerschaft. Vor allem aber haben die Landesjugendämter möglichst bei den freien Trägern der Jugendhilfe anzuregen, dass diese entsprechende Angebote vorhalten. Eine Angebotsstruktur, die den formalen Anforderungen entspricht, wird in den Informationen der Landesjugendämter für NRW auch erkennbar. Inwieweit diese Struktur jedoch den qualitativen, in diesem Handlungsfeld bedeutsamen Anforderungen entspricht, also inwieweit alle auf der Liste verzeichneten Einrichtungen als „geeignet“ für die Abwendung von Untersuchungshaft eingestuft werden können, darf kritisch betrachtet werden. Abgesehen von den spezialisierten Einrichtungen scheinen die weiteren Einrichtungen mehr oder weniger punktuell einzelne Unterbringungen realisieren zu können. Auch fällt in diesem Zusammenhang auf, dass für den Bereich Westfalen-Lippe einige Einrichtungen auf der Liste geführt werden, die weder bei den Jugendhilfen im Strafverfahren als bekannt angegeben wurden, noch in den Unterbringungsstatistiken als Einrichtungen, die eine Unterbringung realisieren konnten, dargestellt wurden. Dass hier „Karteileichen“ in der Liste der genehmigten Plätze weiter geführt werden, die in diesem Handlungsfeld möglicherweise gar nicht mehr aktiv sind bzw. nicht die passenden

Konzepte anbieten, scheint sich anzudeuten. Letztendlich kann demnach wohl davon ausgegangen werden, dass das tatsächliche Angebotsspektrum in NRW von aktiven Einrichtungen in diesem Feld sich höchstens über die Angebote erstreckt, die auch in den hier vorgestellten Ergebnissen der Jugendhilfebefragung genannt worden sind. Nähme man nur die Unterbringungsstatistik als Maßstab, müsste man möglicherweise sogar auf noch weniger in diesem Feld aktive Einrichtungen schließen.

Ob vor diesem Hintergrund das nordrhein-westfälische Angebotsspektrum in seiner Summe geeignet ist, eine flächendeckende und bedarfsgerechte Untersuchungshaftvermeidung sicherzustellen, soll hier abschließend erörtert werden: Zunächst kann gesagt werden, dass es mit den mehr als 20 – teils spezialisierten – Einrichtungen grundsätzlich eine breit gefächerte, dem Flächenland NRW angemessene Anzahl an Unterbringungsmöglichkeiten gibt. Es ist aber nicht einmal ungefähr nachzuvollziehen, wie hoch die Gesamtzahl an Unterbringungsplätzen insgesamt ist. Insofern ist die Bewertung der Platzzahl in Zusammenhang mit der Anzahl der in Untersuchungshaft inhaftierten jungen Menschen kaum seriös darzustellen. Die vorhandenen Zahlen deuten zumindest an, dass der größte Teil der Jugendlichen, bei denen ein Haftgrund vorliegt, immer noch inhaftiert wird. Wenn bei den richterlichen Haftentscheidungen den gesetzlichen Vorgaben zur Untersuchungshaftvermeidung ein größeres Gewicht eingeräumt würde, würde sich zeigen, dass (1) die Anzahl der Plätze in den spezialisierten Einrichtungen nicht ausreichen würden, um eine deutlich höhere Unterbringungsquote zu erreichen und (2) die weiteren Einrichtungen konzeptionell nicht in der Lage wären, diese kurzfristig und den besonderen Anforderungen des Feldes entsprechend zu betreuen. Insofern kann gesagt werden: Das Angebotsspektrum in NRW erscheint für eine – fachlich gewünschte – Steigerung der Unterbringungszahlen zurzeit möglicherweise noch nicht ausreichend. Darüber hinaus deutet sich an, dass das Angebotsspektrum in NRW durch die finanzielle Belastung, welche die Untersuchungshaftvermeidung für die Träger bedeuten kann, als latent gefährdet einzustufen ist. Hier könnte eine Sockelfinanzierung o.ä. durch die oberste Justizbehörde, zumindest für die spezialisierten Angebote, eine wichtige Grundlage für den Erhalt der Angebotsstruktur darstellen.

## **9 Analyseebene III.**

### **Haftentscheidungen im Jugendstrafverfahren – Der Anteil der Jugendhilfe an der richterlichen Entscheidungsfindung**

In der Analyseebene III. werden die richterliche Haftentscheidung und die Implikationen der Jugendhilfe hieran in den Blick genommen. Dabei soll vor allem erkundet werden, welche Erfahrungen und Bewertungen bei Jugend- und Bereitschaftsgerichten mit den Akteuren und Angeboten der Jugendhilfe vorliegen können und wie diese sich ggf. auf richterliche Haftentscheidungen auswirken. Dazu wird hier, auf der Grundlage einer Fallvignette, in einer explorativen Interviewreihe die Entscheidungsfindung von fünf Jugend- und Bereitschaftsrichtern<sup>614</sup> bei einer Haftentscheidung rekonstruiert sowie nach richterlichen Bewertungen der Jugendhilfe im Strafverfahren und der Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung gefragt.

#### **9.1 Ausgangsthese, spezifische Fragestellungen und methodisches Vorgehen**

Als Ausgangsthese für die Untersuchung wird hier davon ausgegangen, dass der Person des Jugendrichters als „Schlüsselfigur“ des Jugendstrafverfahrens eine zentrale Bedeutung zukommt. Die herausgehobene Rolle der Persönlichkeit des Richters wird hier – wie in Kapitel 3 dargelegt – als eine zentrale Voraussetzung dafür angesehen, dass die erzieherischen Ziele des Jugendgerichtsverfahrens verwirklicht werden können.<sup>615</sup> Für Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen bedeutete dies, dass die Jugend- und Bereitschaftsgerichte gehalten sind, Maßnahmen zu wählen, welche speziell für den im Einzelfall beschuldigten jungen Menschen am besten geeignet erscheinen, um das ihn gegenüber eröffnete Ermittlungsverfahren in seinem formalen Ablauf sicherzustellen. Die jugendrichterlichen Entscheidungen können demnach als Prognoseentscheidungen gewertet werden, die gemäß StPO den Tatverdacht und die formalen Haftgründe sowie insbesondere auch die weiterführenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes berücksichtigen müssen. Insofern wird hier davon ausgegangen, dass die zu treffende Haftentscheidung in einem engen Zusammenhang mit der persönlichen Beurteilung der Leistungsfähigkeit der jeweilig zu verhängenden Maßnahme, sei es die Untersuchungshaft oder eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung, durch den Richter steht.

---

<sup>614</sup> Es wurden keine Richterinnen interviewt.

<sup>615</sup> Vgl. Simon 2003, S. 4 m.w.N. in Fn. 24. Vgl. zu den „erzieherischen Zielen“ des JGG das Kapitel 4.



Mit Bezug auf die Ausgangstheese werden nun in dieser explorativ ausgerichteten Analyse auf der Basis einer kleinen Stichprobe von fünf Richterinterviews folgende Fragestellungen er- kundet: Wie begründet sich die richterliche Haftentscheidung im Hinblick auf einen konkret zu prüfenden Fall (Vignette), und welche Abwägungen – über die formalen Kriterien hinaus – werden hier sichtbar? Weiterhin werden die Richter nach dem Stellenwert gefragt, der ihrer Meinung nach der Jugendhilfe im Strafverfahren als Haftentscheidungshilfe sowie den ent- sprechenden Jugendhilfeangeboten zur U-Haftvermeidung bei der richterlichen Haftentschei- dung zukommt.

Für die Untersuchung der richterlichen Haftentscheidungen wurde hier eine vignettengestützte Vorgehensweise gewählt. Laut STEFAN SCHNURR bezeichnet der Begriff „Vignette“ in Psy- chologie und Medizin „*einen exemplarischen Fallverlauf*“<sup>616</sup> und in der empirischen Sozial- forschung „*eine Falldarstellung, die als Stimulus in Befragungen verwendet wird.*“<sup>617</sup> Vignet- ten werden Probanden im Rahmen eines Interviews vorgelegt und aufgefordert, „*eine Beur- teilung (Klassifikation) der Situation vorzunehmen und/ oder eine situationsangemessene Handlungsweise zu benennen und diese ggf. zu begründen.*“<sup>618</sup> Als eines der wichtigsten Ein- satzgebiete von Vignetten erscheint die Erschließung der impliziten Wahrnehmungs-, Beurtei- lungs- und Entscheidungskriterien von Professionellen.<sup>619</sup> Für den Bereich strafrichterlichen Entscheidens ist beispielsweise eine Untersuchung von BANDILLA bekannt, der in seiner Stu- die deutschen Strafrichtern fiktive und echte Ermittlungsakten als Stimulus vorlegte.<sup>620</sup>

Die in dieser Untersuchung verwendete Vignette, die in der nachstehenden Darstellung dezi- diert nachgelesen werden kann, wurde mit dem Anspruch entwickelt, einen Fall zu konstruie- ren, der Kriterien für den Erlass eines Haftbefehls beinhaltet und diesen nahelegt.<sup>621</sup> Darüber hinaus soll der Fall mit weiteren Kriterien ggf. auch die Möglichkeit für eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG eröffnen: Wie im Kapitel 2 beschrieben, hat der Gesetzgeber für das Strafverfahren festgelegt, dass die Inhaftierung in der U-Haft nur als „ultima ratio“ zulässig ist. Bei Jugendlichen ist zudem zu berücksichtigen, dass die „Anordnung über die Erziehung“

---

<sup>616</sup> Schnurr 2003, S. 393.

<sup>617</sup> Ebd.

<sup>618</sup> Ebd.

<sup>619</sup> Vgl. ebd., S. 394. m.w.N.

<sup>620</sup> Vgl. Bandilla 1986.

<sup>621</sup> Bei der Entwicklung der Fallvignette wurden wichtige Anregungen von Frau Prof. Dr. Rzepka gegeben, der ich hierfür herzlich danken möchte.

in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ (§ 71 Abs. 2 JGG) vorrangig geprüft werden muss. Gemäß § 71 Abs. 1 JGG gilt bei einer Haftentscheidung gegenüber Jugendlichen grundsätzlich, dass ein Haftbefehl unzulässig ist, wenn dessen Zweck auch durch eine alternative Maßnahme erreicht werden kann. Im Hinblick auf diese Regelungen sind bei der Entwicklung der Vignette weitere Kriterien verarbeitet und bestimmte Aspekte durch die „Jugendgerichtshilfe“<sup>622</sup> in den Fall eingebracht worden, die ggf. für die Begründung einer Unterbringung herangezogen werden könnten. Im folgenden Absatz der Fallvignette wurden diese Aspekte berücksichtigt:

Seit einigen Monaten absolviert B (der Beschuldigte) eine von seinem Bewährungshelfer und der Jugendgerichtshilfe angeregte Trainingsmaßnahme für „Schulmüde“. Dort erscheint er – zur Überraschung seiner Lehrerinnen und des Jugendamts – recht pünktlich und zeigt besonders bei der praktischen Arbeit in der Holzwerkstatt Engagement und Geschick. Auch seine Termine beim Bewährungshelfer und der Jugendgerichtshilfe hat er regelmäßig wahrgenommen. Für die anstehende Haftentscheidung hat die Jugendgerichtshilfe – mit Blick auf eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (§§ 71, 72 JGG) – in Erfahrung gebracht, dass eine sofortige Aufnahme in einer auf dieses Klientel spezialisierten Jugendhilfeeinrichtung möglich wäre. Diese Einrichtung hält keine baulichen Maßnahmen zur Fluchtsicherung vor.<sup>623</sup>

Neben der Fallvignette wurde in den Interviews ein kurzer Leitfaden verwendet. Dieser diente dazu, nach der Begründung der Entscheidung der Fallvignette durch die Richter die weiteren Fragen zur allgemeinen Einschätzung der Haftentscheidungshilfe bzw. auch der Jugendhilfeangebote zur U-Haftvermeidung zu strukturieren.

Die Auswahl der Stichprobe wurde insofern pragmatisch vorgenommen, als die Richter, die sich für ein Interview bereitstellten, auch einbezogen wurden. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen: Telefonisch wurden einzelne Gerichte mit dem Ziel kontaktiert, mit Jugend- oder BereitschaftsrichterInnen in Kontakt zu treten. Dies gelang in Großstädten deutlich besser, sodass letztendlich dort auch die meisten Interviews zustande kamen. Grundvoraussetzung war dabei, dass der zu interviewende Richter bzw. die Richterin auch tatsächlich Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen im Rahmen seiner richterlichen Tätigkeit zu fällen hat. Die auf diesem Wege erzielte Stichprobe von fünf Interviews kann schon allein aufgrund ihrer Größe nur einen ersten Einblick in Meinungen und Bewertungen der Richter

---

<sup>622</sup> Wie bereits in der Analyseebene I. in der Fragebogenkonstruktion geschehen, wurde in dieser Untersuchung teils auf den Begriff „Jugendgerichtshilfe“ zurückgegriffen, um an den Sprachgebrauch der untersuchten Probanden pragmatisch anzuschließen.

<sup>623</sup> Fallvignette „Fall zur Haftentscheidung“. Quelle: Eigene Darstellung.

liefern. Von den fünf befragten Richtern waren vier in dem Amtsgericht einer Großstadt und einer im Amtsgericht eines Mittelzentrums tätig. Die Richter hatten folgende Funktionen:

- Richter C: Ermittlungs- und Strafrichter.
- Richter D: Ermittlungs- und Strafrichter.
- Richter F: Ermittlungs- und Steuerstrafrichter.
- Richter P: ½ Jugendrichter, einschl. Jugendschöffensachen; ½ Ermittlungsrichter. In der Kommune ist ein Fachdienst für Haftentscheidungshilfe durch das örtliche Jugendamt eingerichtet.
- Richter X: Ermittlungs- und Strafrichter.

Wie in dieser Auflistung sichtbar wird, konnte im telefonischen Kontakt mit den Amtsgerichten nur ein einziger Richter (P) für die Interviews gewonnen werden, der sowohl die Funktion des Ermittlungs- bzw. Bereitschaftsrichters als auch die eines Jugendrichters ausübt. In der Kommune dieses Richters ist auch die Haftentscheidungshilfe als einzige durch einen Fachdienst etabliert. Die hier erzielte kleinen Stichprobe, die in ihrer Aussagereichweite nicht verallgemeinert werden kann, arbeitet also vor allem die Bewertungen und Einschätzungen von Richtern heraus, die von ihrer Funktion her – über ihre ermittelungsrichterliche Tätigkeit hinaus – keine Überschneidungen mit dem Jugendstrafrecht haben. Dies scheint aber der Situation in sehr vielen Amtsgerichtsbezirken zu entsprechen.<sup>624</sup> Insofern kann die Stichprobe als relevant, aber nicht als empirisch gesättigt<sup>625</sup> betrachtet werden.

Die Interviews wurden zwischen dem 14.04. und 07.05.2008 durchgeführt. Den Interviewprobanden wurden dabei zunächst die Datenschutzbestimmungen erläutert und durch eine Einverständniserklärung über die Aufnahme, Verschriftlichung sowie die Publikationsverwertung des Interviews informiert.<sup>626</sup>

Anschließend wurden die Interviews von verschiedenen Hilfskräften transkribiert und dabei anonymisiert.<sup>627</sup> Die Daten wurden dann inhaltsanalytisch ausgewertet und mit Hilfe der

---

<sup>624</sup> Vgl. Kapitel 3.

<sup>625</sup> Eine „empirische Sättigung“ meint in der qualitativen Forschung, dass im Idealfall solange Daten gesammelt und analysiert werden, bis keine neuen Informationen gefunden werden können. Der Forschungsprozess erreicht also ab einem bestimmten Punkt seinen „Sättigungspunkt“, da der Informationsgrad deutlich abnimmt.

<sup>626</sup> Die fünf Einverständniserklärungen befinden sich im Anhang.

<sup>627</sup> Da verschiedene Personen die Transkripte erstellt haben, kam es zu leicht unterschiedlichen Darstellungsweisen, vor allem Lautäußerungen und Sprechpausen der Probanden betreffend.

Auswertungssoftware „MaxQda“<sup>628</sup> kodiert. Dabei wurden durch die Bildung von Kategorien bzw. Dimensionen sprachlich ausgedrückte Begründungsmuster in den Daten gesucht. Dieses – eher induktiv orientierte – Vorgehen entwickelte die jeweiligen Kategorien erst im Laufe der Analyse aus den Texten, dem eine Extraktion von Textabschnitten und vorläufige Zuweisung von vorläufigen Kategorien vorausging. Der Text wurde nicht – wie in anderen Verfahren – durch die Kodierung überflüssig, sondern diente mit KUCKARTZ dazu, „*im nächsten Schritt des Analyseprozesses Kategorien weiterzuentwickeln, zusammenzufassen, zu dimensionalisieren und auszudifferenzieren.*“<sup>629</sup>

---

<sup>628</sup> Die entsprechende Datei ist dieser Arbeit auf einer CD-ROM im Anhang zur Ansicht beigelegt.

<sup>629</sup> Kuckartz 2007, S.60.

Abbildung 9: Fallvignette „Fall zur Haftentscheidung“. Quelle: Eigene Darstellung.

### Fall zur Haftentscheidung

Der 16-jährige Schüler B ist der Justiz seit einigen Jahren bekannt. Schon vor der Strafmündigkeit fiel er durch aggressives Verhalten und wiederholte Ladendiebstähle auf. Im Folgenden wurde er im Alter von 14 Jahren wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Danach wurde B wegen Raubes in einem Fall und Diebstahls in zwei Fällen angeklagt und unter Einbeziehung des früheren Urteils zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, deren Vollstreckung abermals zur Bewährung ausgesetzt wurde, wobei zur Erzwingung der Anwesenheit des Jugendlichen in der Hauptverhandlung ein Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO erlassen werden musste.

Jetzt steht B vor dem Haftrichter, da er in der Bewährungszeit den Schüler T bedroht und so die Herausgabe eines Mobiltelefons erpresst hat. Dabei setzte er eine Stichwaffe ein und verletzte T an der rechten Hand, so dass dieser ambulant behandelt werden musste. Nach der Tat konnte B von den Ermittlungsbehörden über mehrere Tage nicht unter seiner Meldeadresse bei seinen Eltern angetroffen werden. Auf den Hinweis eines Mitschülers konnte B aber in der Wohnung eines ihm bekannten jungen Mannes verhaftet werden. B hat die ihm zur Last gelegte Tat in der polizeilichen Vernehmung gestanden.

Die Staatsanwaltschaft beantragt Untersuchungshaft aufgrund von Fluchtgefahr. Die Polizei – die B in Personengewahrsam hält – hat das Jugendamt (Jugendgerichtshilfe) über den anstehenden Termin vor dem Haftrichter informiert.

Die Jugendgerichtshilfe gibt dem Gericht folgende Informationen: B kommt aus „sehr schwierigen“ familiären Verhältnissen, die aufgrund multipler Problemlagen als starker Belastungsfaktor für seine Entwicklung zu werten sind. Die vom Jugendamt bisher angebotenen Unterstützungsmaßnahmen für B sowie für dessen Familie wurden meist abgelehnt oder vorzeitig beendet. Seit einigen Monaten absolviert B eine von seinem Bewährungshelfer und der Jugendgerichtshilfe angeregte Trainingsmaßnahme für „Schulmüde“. Dort erscheint er – zur Überraschung seiner LehrerInnen und des Jugendamts – recht pünktlich und zeigt besonders bei der praktischen Arbeit in der Holzwerkstatt Engagement und Geschick. Auch seine Termine beim Bewährungshelfer und der Jugendgerichtshilfe hat er regelmäßig wahrgenommen.

Für die anstehende Haftentscheidung hat die Jugendgerichtshilfe – mit Blick auf eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (§§ 71, 72 JGG) – in Erfahrung gebracht, dass eine sofortige Aufnahme in einer auf dieses Klientel spezialisierten Jugendhilfeeinrichtung möglich wäre. Diese Einrichtung hält keine baulichen Maßnahmen zur Fluchtsicherung vor.

## 9.2 Darstellung und Diskussion der Ergebnisse

Im Hinblick auf die nachstehenden Untersuchungsergebnisse zu den richterlichen Haftentscheidungen ist zu vergegenwärtigen, dass der jeweils entscheidungsführende Richter bei einer Haftentscheidung zu prüfen hat, ob im Einzelfall ein dringender Tatverdacht sowie ein relevanter Haftgrund vorliegen. Darüber hinaus muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in die Einschätzung mit einbezogen werden. Wenn nach der richterlichen Abwägung eine Inhaftierung angezeigt erscheint, hat der Richter weiterhin vorrangig die Anordnung einer Jugendhilfemaßnahme zu prüfen.<sup>630</sup>

Die richterliche Haftentscheidung wird, wie in Kapitel 3 dargestellt, durch verschiedene Faktoren beeinflusst und mitbestimmt; insbesondere der sog. „Vorführbericht“ der Polizei in Verbindung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls stellt die zentrale Informationsquelle für die Gerichte dar. Daneben, und dies wurde in der hier zur Entscheidung stehenden Fallvignette berücksichtigt, sollte Haftentscheidungshilfe durch die verfahrensbegleitende Jugendhilfe nach § 72a JGG geleistet werden. Hinzu kommt die selbständige richterliche Ermittlung und Befragung des Tatverdächtigen im sog. „Vorführtermin“. Als Entscheidungsoptionen bei einer Haftentscheidung stehen für die Gerichte folgende Möglichkeiten offen:

- Die Ablehnung des staatsanwaltschaftlichen Antrags auf Erlass eines Haftbefehls.
- Der Erlass eines Haftbefehls gem. §§ 112, 112a StPO.
- Die Außervollzugsetzung des erlassenen Haftbefehls gem. § 116 StPO, ggf. verbunden mit Auflagen.
- Ein Unterbringungsbeschluss in einem „geeigneten Heim der Jugendhilfe“ gem. §§ 71, 72 JGG.

### 9.2.1 Die Entscheidung der Fallvignette durch die Richter

Für den in der Vignette dargelegten Fall wurde von vier der fünf Richter die Entscheidung getroffen, dass der dort beschriebene Jugendliche B inhaftiert werden sollte. Nur einer der Richter würde eine Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG beschließen, dies wohl aber vor allem deshalb, da dieser Richter angenommen hatte, dass – entgegen der Angabe in der Vignette – der Jugendliche 14 statt 16 Jahre alt sei. Die Richter prüften auf der Basis der Informationen zu vorangegangenen Straftaten des Jugendlichen B, dessen bisherigen Verhaltens bei Verhandlungen, zum zu erwartenden Strafmaß und zum allgemeinen Lebenswandel des Jugendli-

---

<sup>630</sup> Vgl. Kapitel 2.

chen (nicht alle Richter äußerten sich zu allen Punkten), ob ein Haftgrund gefunden werden kann. In den explizierten Bewertungen der Richter wird deutlich, dass aus ihrer Sicht für den konstruierten Fall formal eine „Fluchtgefahr“ zu bestehen scheint, da der Jugendliche B aufgrund seiner zur Bewährung ausgesetzten Strafe und seiner erneuten, auch gestandenen Straftaten nun eine Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten hat. Dies bedeutet, dass die Strafe dann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könnte und der Jugendliche diese zwingend antreten müsste, was als Auslöser für eine erhöhte Fluchtgefahr gewertet wird. In dem Interviewausschnitt mit dem Ermittlungs- und Strafrichter D wird dies prägnant deutlich. Auch zeigt sich im dem Ausschnitt exemplarisch, dass sich die Richter bei ihren Abwägungen teils auch am Erwachsenen- und nicht am Jugendstrafrecht orientieren:

D: ja also ich würd sagen das das is n fall der is ja auch auf der kippe \* den könnte man also so oder so entscheiden wobei es dann eben auch \* auf vielleicht auf details dann auch noch ankommt \* weil es auch darauf ankommt ob man von dem was man aus der jüngsten zeit von ihm weiß äh ob man daraus äh schließen kann dass dass er sich irgendwie äh ändert immerhin ist es ja so gewesen dass es ja ne schuldfeststellung gewesen ist dann ne jugendstrafe zur bewährung und er immerhin ne weitere strafat begangen hat die \* soweit ich äh durchgelesen habe ja auch äh bei anwendung von erwachsenenstrafrecht glaub ich ne \* mindest freiheitsstrafe von fünf jahren äh nach sich ziehen würde \* und äh \* äh er ist ja glaub ich zu einer \* verhandlung is er auch mit dem haftbefehl auch äh \* gezwungen worden also äh er ist also auch nicht freiwillig erschIenen und bei dieser konstellation ich weiß nicht mehr wie die letzte Verurteilung war wie viel wie viel äh wie hoch die jugendstrafe gew/ \* ah ja eindrei ein ein jahr drei monate

I: ein drei Monate

D: also dann kann also durchaus was über über zwei jahre hinaus kommen und dann \* meine ich müsste man im einzelfall tatsächlich äh auch mal überlegen ob er das denn nicht zum anlass nimmt, sagt ja dann äh dann äh mach ich doch lieber die mücke ma um das etwas sa salopp äh auszudrücken auch ne. (Richter D, Absatz 8-10)

Vier der fünf Richter sehen im vorliegenden Fall eindeutig den Haftgrund der Fluchtgefahr als gegeben an und würden dementsprechend den Jugendlichen in Haft nehmen.<sup>631</sup> Insbesondere die Tatsache, dass der Jugendliche bereits einmal einer Verhandlung fern geblieben war, das zu erwartende hohe Strafmaß und der aus Sicht der Richter „ungefestigte“ Lebenswandel führen zu dem Urteil, dass zur Sicherung des Verfahrens nur der Vollzug der Untersuchungshaft geeignet sei. „Fluchtgefahr“ wird vor allem im Hinblick auf die Wohnverhältnisse von drei Richtern dadurch begründet, dass der Jugendliche sich nicht zuverlässig bei den Eltern aufhält.<sup>632</sup> Ein Richter führt aus, dass das fehlende Namensschild auf dem Briefkasten bereits ausreichen kann, um den Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen; ein anderer ist der Ansicht,

---

<sup>631</sup> (C, 14; D, 8-12; F, 32-34; P, 32).

<sup>632</sup> (C, 6,8; F, 42,46; P, 24).

dass Fluchtgefahr nicht heie, dass der Jugendliche sich ins Ausland absetzen knnte, sondern:

*[...]das heit im Grunde genommen nur dass die Gefahr besteht dass sich jemand dem Verfahren entzieht. Das kann auch darin bestehen dass er in einer Seitenstrae vorm Gericht haust bei irgendjemanden keiner wei wo und sich nicht rhrt und man seiner nicht habhaft wird (Richter P, Absatz 24).*

Ein Richter schliet sich dem Urteil der anderen nicht an. Er betont – neben der irrtmlichen Annahme, dass der Jugendliche B 14 Jahre alt sei – dass man sein Urteil vom heutigen Standpunkt aus treffen msse. Es sei nicht bekannt, wie lange es her sei, dass der Jugendliche einer Verhandlung fern geblieben ist, zudem sei Fluchtgefahr bei Jugendlichen kaum gegeben, da sie nicht ber die ntigen finanziellen Mittel verfgen. Die Teilnahme an der schulischen Manahme wird zwar als unrealistisch bemngelt, jedoch fr den vorliegenden Fall dann diese als entsprechender positiver Faktor gesehen.

*Bevor ich einen 14-jhrigen in dieser Situation in U-Haft nehmen wrde, wrde ich wahrscheinlich sagen, im Moment sehe ich Fluchtgefahr jetzt nicht. (Richter X, Absatz 10).*

Weiterhin erkennen einzelne Richter zustzlich auch noch die Mglichkeit, dass der Haftgrund der „Wiederholungsgefahr“ gegeben sein knnte: Zwei der Richter beziehen diesen Haftgrund in ihre berlegungen mit ein, da alle Delikte des Jugendlichen sich hnelten. Eine mgliche Inhaftierung wird bei diesem Haftgrund dann auch ausdrcklich mit dem „Schutz der ffentlichkeit“ begrndet:<sup>633</sup>

*F: ja und ansonstn \* ob man drber nachdenkt ob man sogar den haftgrund der wiederholungsgefahr hier bei ihm mal langsam annimmt (I: mhm)\* h weil es Immer die gleichen delikte sind weil es wieder im ablaufen der bewhrungszeit passiert \*\* (I: mhm) also auch da mag man drber nachdenkn  
(Richter F, Absatz 48)*

Alle fnf Richter beziehen die fr Jugendliche geltenden Sondervorschriften des JGG in ihre berlegungen am Ende der Prfung ein, jedoch kommen sie zu dem Schluss, dass ihnen bei Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr die existierenden Einrichtungen aufgrund des Fehlens von baulichen Manahmen zur Fluchtsicherheit nicht geeignet erscheinen, den Haftgrund „Fluchtgefahr“ abzuwenden. Drei Richter benennen dies explizit als Grund, dass sie bei der vorliegenden Vignette nach abgeschlossener Prfung den Jugendlichen nicht in einer haftvermeidenden Einrichtung untergebracht htten,<sup>634</sup> bei den anderen flieen diese Gedanken in die allgemeinen Aussagen ein.

---

<sup>633</sup> (P, 36).

<sup>634</sup> (P, 34; C, 14; F, 42).



Richter F erörtert auf die Frage nach dem Grund seiner Abweichung von den Anforderungen der §§ 71,72 JGG, dass er als „Erwachsenenrichter“ andere Ansätze habe und die „*milde [...] erzieherische Maßnahme die im Jugendgesetz Vorrang hat*“ (Richter F, Absatz 90) weder sehen kann noch will. Richter C betont weiterhin, dass diese „Sondervorschriften“ nicht von allen Kollegen angewendet, sondern „*schon mal übersehen werden*“ (Richter C, Absatz 11), sodass es also durchaus eine Rolle zu spielen scheint, dass den in Jugendsachen unerfahrenen Richtern diese Vorschriften nicht präsent sind.

### 9.2.2 Bewertung der „Jugendgerichtshilfe“ als Haftentscheidungshilfe

Bei der Frage nach der Rolle und der Bewertung der „Jugendgerichtshilfe“ bei der Haftentscheidung wurde von drei Richtern betont, dass organisatorische Schwierigkeiten im Vordergrund stehen. Die Abstimmung mit der „Jugendgerichtshilfe“ wird dann auch bei der Betrachtung der ausschließlichen Aussagen zu dem Fall der Vignette nur von einem Richter ausdrücklich erwähnt, von allen anderen allenfalls in einem Nebensatz, wogegen sie in den allgemeinen Aussagen eine deutlich wichtigere Rolle spielt. Das mag darin begründet sein, dass die Richter nach ihren Abwägungen und ihrer Entscheidung gefragt worden sind. Sie wurden im Hinblick auf die Vignette nicht danach gefragt, wie der Prozess der Abstimmung mit der „Jugendgerichtshilfe“ funktioniert, sondern wie ihre Abwägungsprozess zustande kommen. Andererseits wäre es aufschlussreich gewesen, wenn sie ausdrücklich erwähnt hätten, dass ein Schritt in dem Abwägungsprozess der Austausch mit der „Jugendgerichtshilfe“ ist. Doch wird erkennbar, dass die entscheidungsführenden Richter der Haftentscheidungshilfe in den allgemeinen Aussagen wichtige Funktionen einräumen, wie in dem folgenden Interviewauszug exemplarisch deutlich wird: So wird die Haftentscheidungshilfe von diesem Richter als notwendig erachtet,

*[...] damit die Jugendhilfe gegebenenfalls hier beim Richter dann auch irgendwelche Argumente vorbringen kann, [...] dass die bei der Familie anruft und sagt: wie ist das hier die Polizei geht davon aus dass euer Sohn ohne festen Wohnsitz ist stimmt das denn, würdet ihr ihn dann vielleicht doch noch aufnehmen? und so weiter, das sind ja praktisch Dinge die die JGH dann auch einholen soll solche Erkenntnisse, ne – aber das ist die Theorie, kann ich, also bei uns wird's nicht gemacht, leider nicht gemacht. Erst recht natürlich nicht dass die Jugendgerichtshilfe sagt, hier und der kann aber da und da untergebracht werden in einem Heim. Das habe ich also muss ich sagen noch nie erlebt.“* (Ermittlungsrichter D, Absatz 30)

In diesem Interviewausschnitt wird beispielhaft expliziert, dass ein Teil der Richter die Sinnhaftigkeit der Arbeit der Jugendhilfe wertschätzt und konkrete Erwartungen an eine Haftent-

scheidungshilfe formuliert,<sup>635</sup> daneben aber einzelne Richter auch noch keine praktischen Erfahrungen mit der Haftentscheidungshilfe machen konnten, da diese bei den Entscheidungsterminen nicht beteiligt ist. In weiteren Interviews betonen bzw. bedauern die Richter ausdrücklich das Fehlen der Jugendhilfe am Wochenende oder in den Abendstunden, also das Fehlen von Bereitschaftsdiensten.

### **Aussagen der Richter zur Bedeutung der informationengebenden und beratenden Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren**

Von einigen Richtern wird expliziert, dass über die Jugendhilfe im Strafverfahren umfassende Informationen über das Umfeld eines beschuldigten Jugendlichen bekannt gemacht werden. Weiterhin können die Richter teilweise durch die Informationen der „Jugendgerichtshilfe“ Kenntnisse über frühere Verurteilungen sowie über die Hintergründe vorangegangener Taten erlangen. Diese Informationen sind aus den Akten, die den Richtern in der Regel vorliegen, nicht bekannt.

P: also die jugengerichtshilfe kann ja zumindest mal bei denen schon auffällig gewordenen jugendlichen und heranwachsenden in der regel informationen über das familiäre umfeld häufige umfeld geben über möglicherweise schulische umfeld ob schulbesuch stattfindet ob er/ wie regelmäßig er stattfindet [...] kann zumindest mal \* nach deren aktenlage mir informationen mir zu verfügung stellen \* auch über verfahren die vorangegangen sind was ich auch nicht unbedingt immer nach meiner aktenlage weiß \* da mag dann vielleicht drinstehen als informationen die die polizei dann nach IHREN Informationsquellen herausgefunden hat dass es eben verurteilungen gibt zu so und so vielen jahren oder monaten wegen der und der delikte aber die jugendgerichtshilfe kann ja vielleicht noch ein bisschen mehr dazu sagen weil sich das eben aus deren unterlagen ergibt was jetzt konkret hintergrund dieser taten war oder wie auch diese verfahren zum beispiel sich gestaltet hat eben das zum beispiel der bursche vielleicht ein oder zweimal gar nicht gekommen ist und erst durch den nachbefehl dann herbeigeschafft werden musste -  
Unterbrechung des Interviews- (Richter P, Absatz 40)

Weiterhin wird vorgetragen, dass die „Jugendgerichtshilfe“ auf Basis der im Gespräch mit den Beschuldigten gewonnenen Informationen dem Richter möglichst eine Wertung zukommen lassen sollte, ob die Unterbringung in einer haftvermeidenden Einrichtung eine angemessene Alternative zur Untersuchungshaft darstellen würde. In diesem Zusammenhang wird betont, dass die Bewertungen der „Jugendgerichtshilfe“ und die richterlichen Sichtweisen häufig als konform erlebt werden:

*Man liegt ja gar nicht auseinander [...] es ist nicht so dass die grundsätzlich sagen wir befürworten das [alternative Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe, Anm. d. Verf.] weil dann mag man darüber nachdenken ob*

---

<sup>635</sup> Vgl. hierzu auch die Aussagen von Richtern und Staatsanwälten, die in die gleiche Richtung weisen, bei Hotter 2004, S. 290 ff.

das wirklich noch irgendwie eine objektive Erklärungshilfe ist die sich zur Verfügung stellt oder einfach nur eine *Interessensvertretung ist, das soll sie ja nicht sein*“ (Richter F, Absatz 60)

Als weitere Erwartung der Richter an die „Jugendgerichtshilfe“ zeigt sich die Suche nach und der Kontaktaufbau zu einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung, die für die Richter im Vordergrund steht. Hierzu können die beiden Richter der Stichprobe, die regelmäßig mit der Jugendhilfe zusammenarbeiten, angeben, dass die „Jugendgerichtshilfe“ den Kontaktaufbau zu einer aus ihrer Sicht geeigneten Einrichtung bereits vor dem Haftprüfungstermin begonnen hat, wenn sie im Vorfeld der Ansicht ist, es könnte sich um einen hierfür geeigneten Fall handeln.<sup>636</sup> Ein weiterer Richter betont, dass die Möglichkeit einer Unterbringung in Betracht gezogen würde, wenn die Jugendhilfe einen konkreten Vorschlag machen würde und bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet hätte. In diesem Zusammenhang betont ein Richter: *„das wäre ja mal eine Sache aber das habe ich noch nie erlebt in 25 Jahren.“* (Richter X, Absatz 26).

Es scheint insofern einiges darauf hin zu deuten – wie auch bereits oben in den Aussagen zur Haftentscheidungshilfe sichtbar –, dass bei ausreichender Information und Vorbereitung der Unterbringung durch die Jugendhilfe im Strafverfahren eine alternative Unterbringung eine realistische Option für die Richter darstellen kann.

### 9.2.3 Bewertungen der Angebote und Einrichtungen zu U-Haftvermeidung

Den Richtern sind lediglich einzelne ortsansässige Einrichtungen bekannt; bis auf einen der Befragten scheint es den Richtern eher unklar, dass Einrichtungen mit verschiedenen Konzepten und Zielgruppen vorhanden sind. Inhalte von Konzeptionen werden nur von einem Richter – und dies auch nur allgemein, nicht auf eine bestimmte Einrichtung bezogen – benannt.

Der Hauptaugenmerk der Richter bei der Beurteilung von Einrichtungen liegt auf der – auch in der Vignette dargestellten – fehlenden räumlichen Abgeschlossenheit der Einrichtungen: Vier der fünf Richter sehen dies als größten Hinderungsgrund an, die Einrichtungen als Alternative zur Untersuchungshaft in Betracht ziehen zu können. Die Arbeitsweisen der Einrichtungen, Strukturen, Betreuungsintensität etc. werden nicht als Möglichkeit gesehen, den formalen Haftgründen der Flucht- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen.<sup>637</sup> Die Diskrepanz zwischen den sozialpädagogischen Ansätzen der Einrichtungen und dem, was die Richter für

---

<sup>636</sup> (P, 50; F, 56).

<sup>637</sup> (C 111-120; P 36,60; X, 22; F, 84).

ihre Zielsetzung „Sicherung des Verfahrens“ als notwendig erachten, wird in diesen Aussagen der Richter häufig deutlich gemacht, beispielsweise in den folgenden Interviewauszügen:

*[...] die gehen ja von einem ganz anderen Ansatz aus, die gehen ja von einem erzieherischen Ansatz aus irgendwie und ich habe hier, wenn ich Fluchtgefahr habe das ist ja eigentlich eine ganz harte Sache und wird ja, soll nicht abhauen, also soll eingesperrt werden, und eigentlich wäre das bei Fluchtgefahr ja nur durch eine geschlossene Einrichtung zu erreichen (Richter X, Absatz 10).*

*[...] aber die Einrichtung ist dann vielleicht eben nicht geeignet sicherzustellen dass das Verfahren auch durchgeführt werden kann sprich dass der nicht irgendwann einfach weg ist und die Justiz dann wieder mühsam nach ihm suchen muss. Das ist letztendlich geht nicht gegen die Einrichtung, gar nicht gegen deren Angebot sondern einfach dass das dann vielleicht einfach an dem Zweck vorbei geht. (Richter P, Absatz 62)*

Jugendrichter P bringt weitere Bedenken im Hinblick auf die Einrichtungen und deren Möglichkeiten der „Sicherung des Verfahrens“ in das Interview ein: Ihm ist zwar bewusst, dass die Einrichtungen Betreuung, Struktur und Ansprechpartner bieten, jedoch „...wenn die konkrete Gefahr im Raum steht dass er sich dem Verfahren entzieht [...] ist das ein relativ stumpfes Schwert.“ (Richter P, Absatz 34)

Betont wird auch mit Blick auf die Möglichkeiten der Einrichtungen, auf die jungen Menschen einzuwirken, eine skeptische Sichtweise, da aus Sicht einiger Richter nur bei den Jugendlichen, die intensive kriminelle Verhaltensweisen zeigen, überhaupt ein Haftbefehl ausgesprochen wird. Es wird bemerkt, dass Haftbefehle nur gestellt werden in Fällen, „bei denen man's wirklich überhaupt nicht mehr vertreten kann“, man habe „nur noch diejenigen, die es wirklich überhaupt nicht verstehen“ (Richter F, Absatz 98 +100).

Weiterhin betonen zwei Richter, dass sie das Zusammenleben von mehreren straffällig gewordenen Jugendlichen in solchen Einrichtungen kritisch bewerten. In dem Zusammenhang wird andeutungsweise die Untersuchungshaft sogar als weniger schädlich als die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung angesehen, wie Ermittlungsrichter C darstellt:

C: Wenn ich jemanden in Untersuchungshaft hier ins in die Justizvollzugsanstalt Jugendhaftanstalt reinpacke, dann ist er, dann hat der zwar einerseits in Anführungszeichen die Chance, (Unterbrechung/Störung von außen) die Chance Leute kennen zu lernen die möglicherweise noch viel mehr kriminell gefährdeter sind als er selber, und das ist ja auch der Grund weshalb man sagt dass man sie da nicht unbedingt hinbringen will damit sie nicht noch was lernen, äh, allerdings hat er auch nur eine Stunde FREIgang, und die anderen dreiundzwanzig Stunden sitzt er in seiner Zelle und hat die Chance äh jedenfalls so direkt nicht. Wenn man das gegenüber stellt mit der äh Haftvermeidung, äh, anstatt da sitzen lauter potentiell eigentlich Untersuchungshäftlinge, die nun gerade eben sozusagen äh von der SCHIppe gesprungen sind, die haben irgendwas anderes gemacht, und die sind vierundzwanzig Stunden am Tag ZUSAMMEN. Ob DAS nun viel heilsamer ist oder nicht, da kann man ja zumindest ein gedankliches Fragezeichen dahinter setzen. Hm. Mehr will ich dazu nicht sagen (lacht). (Richter C Absatz, 58-61).

Drei der fünf Richter berichten über negative Erfahrungen mit den Einrichtungen – die Jugendlichen seien vorzeitig entlassen oder wieder straffällig geworden.<sup>638</sup> Allerdings beruhen diese Erfahrungen nur auf absolut niedrigen Unterbringungszahlen; alle drei Richter haben in ihrer beruflichen Praxis lediglich ein bis zwei Jugendliche in einer solchen Einrichtung untergebracht. Zudem liegen diese Fälle lange zurück.

Schwierigkeiten, die benannt werden, liegen zumeist in der aus richterlicher Sicht mangelnden Geeignetheit und Verfügbarkeit der Einrichtungen begründet, aber auch in nicht geregelten Verfahrensabläufen. Auch wird geäußert, dass es an geeigneten Einrichtungen in erreichbarer Nähe fehle.<sup>639</sup> Daneben kann, wie bereits oben angedeutet, die „Jugendgerichtshilfe“ in der Regel keine Einrichtungen anbieten, welche die Haftgründe der Flucht- oder Wiederholungsgefahr hinfällig machen. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Einrichtungen den Richtern zufolge nicht durchgängig erreichbar seien – so könne die Jugendhilfe im Strafverfahren an Wochenenden auch *„keine Einrichtung aus dem Hut zaubern“* (Richter C, Absatz 12). Weiterhin erscheint einzelnen Richtern die Frage nicht geklärt, wie im Falle einer möglichen Unterbringung der Jugendliche in die Einrichtung gebracht werden solle:

*[...] ich selber fahr ihn da nicht hin, die Polizei wird's auch nicht tun, die „Jugendgerichtshilfe“ VIELLEICHT wenn man denen auf die Füße tritt dann machen sie das auch [...]* (Richter C, Absatz 13).

### 9.3 Resümee zur Analyseebene III.

Mit der Analyseebene III. wurde die richterliche Haftentscheidung und der durch die Richter explizierte Anteil der Jugendhilfe hieran in den Blick genommen. Auf der Basis einer kleinen Stichprobe wurde untersucht, welche Erfahrungen und Bewertungen bei Jugend- und Bereitschaftsgerichten mit den Akteuren und Angeboten der Jugendhilfe vorliegen können und wie diese sich möglicherweise auf richterliche Haftentscheidungen auswirken.

Bei den hier untersuchten Aussagen von Richtern zu deren Haftentscheidungen bei jugendlichen Tatverdächtigen wird deutlich, dass sie die justiziellen Erfordernisse und Sichtweisen in Bezug auf die Aufgabe „Sicherung des Verfahrens“ durchgängig hervorheben und diesen Aspekt als entscheidungsleitend betonen. Der formale Haftgrund der „Fluchtgefahr“, der in der vorgelegten Fallvignette von den Richtern erkannt wurde, stellt wohl auch allgemein betrachtet den dominierenden Haftgrund bei Haftentscheidungen dar.<sup>640</sup> Die besonderen Vorschrif-

---

<sup>638</sup> (X, 4, 14; C, 50; D, 56).

<sup>639</sup> (C, 13; X, 14 u. 18).

<sup>640</sup> Vgl. Ostendorf 2011, S. 251.

ten, die das JGG für Haftentscheidungen bei Jugendlichen vorsieht, werden von den hier befragten Richtern zwar genannt, doch lässt sich aus Sicht der Richter dem festgestellten Haftgrund „Fluchtgefahr“ nur in einer baulich gesicherten Einrichtung begegnen. Jugendhilfeangebote, die hierauf nicht eingestellt sind, werden in der hier erkennbaren richterlichen Argumentation schon aus formalen Gründen eher ablehnend betrachtet. Dabei offenbart sich ein scheinbares Dilemma für die Richter: Wenn sie einen jungen Menschen gem. JGG in einem „offenen“ Heim unterbringen, könnte dies der Beweis dafür sein, dass der formale Haftgrund „Fluchtgefahr“ tatsächlich gar nicht gegeben ist. In dieser von den Richtern vorgetragenen Argumentation erscheint es so, dass die Entscheidung für die Unterbringung in einer „offenen“ Einrichtung der Jugendhilfe juristisch leicht angreifbar wäre. Deutlich wird in diesem Zusammenhang, dass sich die Richter – trotz des Wissens über die Sonderregelungen im Jugendstrafrecht – eher am Erwachsenstrafrecht zu orientieren scheinen, welches auch für die meisten der hier befragten Richter das Haupttätigkeitsfeld darstellt. Die in den Interviews vorgetragene Sorge, dass die Entscheidung für eine Unterbringung eines Jugendlichen in einer Jugendhilfeeinrichtung juristisch leicht angreifbar sei, begründet sich wohl in der Orientierung am Erwachsenstrafrecht. Das Jugendgerichtsgesetz bietet zumindest die entsprechenden Normen, die eine solche Unterbringung, auch zur Sicherung des Verfahrens, ermöglichen. Daneben wird in den Interviews erkennbar, dass in Hinblick auf die schädlichen Wirkungen und die problematischen Haftbedingungen der Jugenduntersuchungshaft von den Richtern gar keine Bedenken geäußert werden. Die erheblichen kritischen Aspekte des U-Haftvollzugs – wie sie im Kapitel 2 nachgezeichnet sind – die mit einem hohen Gewalt- und Unterdrückungspotenzial verbunden zu sein scheinen, werden von keinem Richter erwähnt, stattdessen wird es von einem Richter sogar als ein Vorteil der Untersuchungshaft angesehen, dass die Jugendlichen dort nur eine Stunde Freigang haben und 23 Stunden eingeschlossen sind, damit sie keinen eventuell schädlichen Einflüssen ausgesetzt sein können.

Neben der hier dargestellten zentralen Argumentation der Richter werden aber auch Differenzierungen und Ambivalenzen erkennbar: Gerade der Begriff der „Fluchtgefahr“ erscheint in den Darstellungen der Richter weniger klar und einheitlich bestimmt, als dies zu erwarten wäre, und es deutet sich in den Bewertungen der Richter an, dass dieser formale Haftgrund auch dazu genutzt wird, um andere Zielsetzungen, die unter dem Begriff der „apokryphen Haftgründe“ diskutiert werden,<sup>641</sup> zu erreichen. Auch wird in den Interviews angedeutet, dass

---

<sup>641</sup> Vgl Kapitel 2.

Jugendliche in der Regel wohl gar nicht über die Mittel verfügen, um eine tatsächliche Flucht realisieren zu können. Daneben zeigt sich punktuell, dass sich die Richter bei bestimmten Jugendlichen sehr wohl vorstellen könnten – den Bedenken der Fluchtgefahr zum Trotz – eine alternative Unterbringung auszusprechen. Doch zeigt sich, dass die Richter kaum eine Vorstellung von den Angeboten und Kontaktpersonen der Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung haben. Darüber hinaus scheinen auch handfeste organisatorische Gründe, wie das Fehlen der Haftentscheidungshilfe, das Fehlen von sofort belegbaren Plätzen in Einrichtungen etc., die Richter dazu veranlassen, eher den für sie gewohnten und sicheren Weg der Inhaftierung einzuschlagen.

Das Tätigwerden der Jugendhilfe im Strafverfahren als Haftentscheidungshilfe wird von den Richtern explizit befürwortet und teils sogar gewünscht. Sie erwarten sich von der „Jugendgerichtshilfe“ Information zur Person und der Lebenssituation, aber auch zu strafrechtlichen Vorbelastungen des Jugendlichen. Weiterhin könnte vor allem in Hinblick auf das Verhalten des Jugendlichen im Kontext von vorhergehenden Strafverfahren die Jugendhilfe aus Sicht der Richter eine Informationslücke schließen, da in der Regel die sog. „Vorführberichte“ der Polizei nur wenig Aussagekraft in Hinblick auf vorhergehende Verfahren böten. Bei der Bewertung der Beratungen durch die Jugendhilfe wird teils hervorgehoben, dass die Richter eine neutrale Beratung erwarten und sie der Jugendhilfe kein sozialanwaltschaftliches Votum zugestehen. Hier werden Ansprüche sowohl in Bezug auf die Art der Informationen, welche die Jugendhilfe möglichst liefern sollte, als auch die Grundausrichtung der Arbeit der Jugendhilfe betreffend erkennbar, die im Spannungsverhältnis zu der im SGB VIII begründeten sozialrechtlichen Zweckbindung der Jugendhilfe stehen.

Die befragten Richter erwarten weiterhin eine aktive „Jugendgerichtshilfe“, die möglichst schon vor dem sog. „Vorführtermin“ abschätzt, ob eine Unterbringung sinnvoll und umsetzbar ist. Demnach sollte sie den Kontakt zu den Einrichtungen herstellen und prüfen, ob ein Platz belegt werden kann sowie möglichst auch dafür sorgen, dass der Jugendliche in die Einrichtung gebracht werden kann. Insofern scheint die Umsetzung der Sondervorschriften des Jugendstrafrechtes für die Richter zu einem wesentlichen Teil vom Tätigwerden der „Jugendgerichtshilfe“ abzuhängen. Nur bei einer manifesten Beteiligung der Jugendhilfe an der Haftentscheidung wäre es für die hier befragten Richter relativ unproblematisch möglich, den routinierten Weg der Inhaftierung zu verlassen und eine alternative Unterbringung in der Jugendhilfe umzusetzen.

Die Richter benennen aber teils erhebliche Organisationsprobleme bei der Jugendhilfe im Strafverfahren und teilweise auch bei der Polizei. Dass im Tätigkeitsbereich der Mehrzahl der hier befragten Richter kaum Haftentscheidungshilfe, aber vor allem auch keine Wochenend- und Bereitschaftsdienste durch die Jugendhilfe angeboten werden, wird als Problem deutlich benannt. Daneben stellen die Richter teilweise aber auch vermeintliche fachliche Schwächen der Jugendhilfe fest: So berichtet ein Richter, dass die anwesende „Jugendgerichtshilfe“ über Jahre noch nie eine Unterbringung vorgeschlagen habe.

Im Hinblick auf die Einrichtungen der Jugendhilfe äußern sich die Richter – wenn überhaupt – nur kurz. Für ihre Bewertung ist das Kriterium einer „offenen“ oder „geschlossenen“ Einrichtung zentral. Dass die Jugendhilfe keine im Sinne der Justiz fluchtsicheren Heime anbietet, bleibt dabei genauso unreflektiert wie Erkenntnisse über die mögliche Reichweite der sozialen Kontrolle und Sicherheit in Jugendhilfeeinrichtungen. Insgesamt wird erkennbar, dass zu den Angeboten der Jugendhilfe ein Informationsdefizit bei den Richtern zu herrschen scheint; nur punktuell haben sie hiervon eine Vorstellung. Die unterschiedlichen Konzeptvarianten und die relativ breite Angebotsstruktur in Nordrhein-Westfalen sind, zumindest in dieser Stichprobe, in der Regel nicht bekannt.

Als problematisch wird von einigen Richter hervorgehoben, dass sie Erfahrungen mit Einrichtungen gemacht haben, die aus ihrer Sicht langwierige Aufnahmeverfahren vorgeben, was dem zeitlichen Ablauf des Ermittlungsverfahrens nicht gerecht werde, damit kaum geeignet für eine Unterbringung sei und somit wiederum als ein Argument für spezialisierte Einrichtungen gewertet werden kann.

Insgesamt zeigt sich in den Interviews die Tendenz, dass das Bewusstsein, dass ein Jugendlicher in einer Jugendhilfeeinrichtung angemessenere Betreuung erfährt als in der Haft, den aufwändigeren und unsichereren Weg, ihn in einer haftvermeidenden Einrichtung unterzubringen, kaum aufwiegt. Psychosoziale Gesichtspunkte werden zwar teilweise von den Richtern zur Kenntnis genommen, jedoch wird die Sicherung des Verfahrens als zentraler Maßstab in einer wohl der Intention des Jugendhilferechts kaum entsprechenden Engführung als entscheidungsleitend vorgetragen. Inwieweit die Jugendhilfe mit ihren Möglichkeiten zu einer Verfahrenssicherung beitragen kann, wird kaum erwogen. Letztlich scheinen die meisten der hier befragten Richter einer Sichtweise verpflichtet, die sich wohl eher am Erwachsenenstrafrecht orientiert. Sie erscheinen in dieser Analyse teilweise nur schwerlich dazu im Stande, auch der jugendrichterlichen Funktion, die ihnen im Ermittlungsverfahren gegenüber Jugendlichen zukommt, gerecht zu werden.



## **Teil C – Zusammenführung der Ergebnisse und Resümee der Untersuchung**

### **10 Zusammenführung und Diskussion der empirischen Ergebnisse der Analyseebenen**

In diesem Kapitel werden nun die Ergebnisse der drei Analyseebenen in einer Gesamtschau betrachtet und diskutiert. Dabei geht es zunächst um eine Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Ausgangsfragestellung der Untersuchung, die danach fragte, welche Faktoren in der Perspektive der Jugendhilfeforschung bei der Abwendung von Jugenduntersuchungshaft wirksam sind und inwieweit funktionale Probleme und Friktionen vor allem bei der Kooperation der Beteiligten im Forschungsfeld Nordrhein-Westfalen erkannt werden können, die eine Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen erschweren. Abschließend werden weitere Forschungsbedarfe genannt, die durch diese Untersuchung erkennbar werden.

#### **Bewertung der deskriptiven Daten zum Land Nordrhein-Westfalen**

Mit den in dieser Untersuchung durchgeführten Erhebungen und Recherchen wurde u.a. eine basale Forschungslücke bearbeitet: Deskriptive Daten lagen zum Forschungsfeld Nordrhein-Westfalen bisher kaum vor. Insofern war es ein Ziel dieser Arbeit, die Datenlage zu verbessern, um hier mit Analysen ansetzen zu können. Dies betraf sowohl die Anzahl der Untersuchungshäftlinge und die der Unterbringungen nach §§ 71, 72 JGG als auch die Anzahl und die konzeptionelle Ausrichtung der Jugendhilfeeinrichtungen, die entsprechende Plätze in Nordrhein-Westfalen anbieten. Hierzu wurden in den Analyseebenen I. und II. sowie für das Kapitel 2 differenzierte Daten erhoben bzw. recherchiert, die das Feld in seinen quantitativen Dimensionen deutlicher konturieren: Demnach zeigt sich – trotz der erheblichen Einschränkungen, die man teilweise zur Datenqualität machen muss –, dass zwar einerseits die Anzahl der in Untersuchungshaft inhaftierten Jugendlichen rückläufig, andererseits die Anzahl der Unterbringungen leicht zuzunehmen scheint, dennoch wird insgesamt gesehen immer noch der Großteil der tatverdächtigen Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen inhaftiert. Insofern scheint hier zunächst einmal die in der Fachöffentlichkeit geäußerte allgemeine Kritik an der geringen quantitativen Bedeutung der Untersuchungshaftvermeidung<sup>642</sup> mit diesen Daten zur nord-

---

<sup>642</sup> Vgl. Kapitel 2.

rhein-westfälischen Praxis eher bestätigt. Doch es wird in den Zahlen daneben auch eine manifeste Entwicklung sichtbar: Diese weist darauf hin, dass die Intentionen des JGG, eben die Jugenduntersuchungshaft möglichst zu vermeiden, sukzessive stärker zum Tragen kommt. So werden mittlerweile für das Jahr 2009 von den Landesjugendämtern 100 Unterbringungen nach 71, 72 JGG ausgewiesen und es zeigt sich, dass solche Unterbringungen heute keine Marginalie in Nordrhein-Westfalen mehr darstellen, wie es gleichsam wohl vor wenigen Jahren noch der Fall war. Es wird in der Untersuchung ersichtlich, dass hier im Zusammenspiel von engagierten Einrichtungsträgern, die sich – ohne der Forderung nach baulicher Geschlossenheit nachzugeben – sehr weitgehend auf die spezifischen Anforderungen des Feldes eingestellt haben, mit aktiv auf Haftentscheidungshilfe ausgerichteten verfahrensbegleitenden Jugendhilfen nun häufiger Möglichkeiten und Arrangements ergeben, die auch für RichterInnen insofern akzeptabel sind, als sie zunehmend öfter Unterbringungen anstelle von Jugenduntersuchungshaft erlassen. Dass dieses Zusammenwirken aber eben nicht flächendeckend in Nordrhein-Westfalen etabliert ist, zeigt sich vor allem in den Daten der hier vorgenommenen Jugendhilfebefragung, die organisatorische, aber auch Lücken in der professionellen Gestaltung von Haftentscheidungshilfe und in der Informationsweitergabe der Ermittlungsbehörden in weiten Teilen der Praxis ausmacht. Darüber hinaus zeigt sich, dass das Angebotsspektrum, sollte es zu deutlich mehr Anfragen für Unterbringungen kommen, zurzeit möglicherweise noch nicht ausreichend ausgebaut ist.

### **10.1 Einflussfaktoren bei der Abwendung von Jugenduntersuchungshaft**

Auf allen drei Analyseebenen dieser Untersuchung sind manifeste Begründungen für die verhältnismäßig seltene Vermeidung von Jugenduntersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen, aber vor allem in den Ergebnissen zur Ebene I. und III. zu finden. Als eine wesentliche Gelingensbedingung von U-Haftvermeidungen kann wohl die Kooperation der hieran beteiligten Akteure der Jugendhilfe, der Justiz und Ermittlungsbehörden betrachtet werden, wie die Aussagen von TRENCZEK andeuten. Dieser kommt in Bezug auf eine inhaltliche Optimierung des Jugendstrafverfahrens zu dem allgemeinen Ergebnis, dass diese durch „[...] eine verbesserte Kooperation der Verfahrensbeteiligten“<sup>643</sup> zu erreichen sei. Für eine analytische Durchdringung muss jedoch genauer gefasst werden, was unter dem weiten Begriff „Kooperation“ verstanden werden soll: Hierzu wird auf die im Kapitel 5 dargestellten Gelingens- und Misslingens-Faktoren für interinstitutionelle Kooperation zurückgegriffen, die SCHRÖDTER und

---

<sup>643</sup> Trenczek 2003, S. 135.

ZIEGLER als ein Ergebnis ihrer Aufarbeitung des internationalen Stands der Wirkungsforschung herausgearbeitet haben. Diese Faktoren werden hier einzeln betrachtet und auf das Forschungsfeld Untersuchungshaftvermeidung bezogen. Dazu werden ausgewählte empirische Ergebnisse der untersuchten drei Analyseebenen in Hinblick auf die Kooperationsfaktoren zusammengeführt. Als „wesentliche Behinderungen einer effektiven Arbeit von Institutionen und Professionen übergreifender Kooperationsarrangements“<sup>644</sup> werden von SCHRÖDTER und ZIEGLER genannt:

(1) **„Defizite bezüglich der Finanzierung bzw. der Finanzierungsverantwortung.“**<sup>645</sup>

Zu diesem Faktor zeigen sich in den Ergebnissen der Analyseebenen erhebliche Unklarheiten und Mängel bei den Jugendhilfeakteuren: In der Jugendhilfebefragung, die in Frage 5.34 nach Kenntnissen der Probanden zur Finanzierung der Unterbringungen fragte, sind flächendeckend erhebliche Unkenntnisse und Unsicherheiten erkennbar.<sup>646</sup> Für mehr als  $\frac{2}{3}$  der Jugendhilfen im Strafverfahren wird in den Ergebnissen deutlich, dass die Finanzierung der Unterbringungen unklar war und dass sogar teilweise fälschlich davon ausgegangen wurde, dass das im jeweiligen Einzelfall zuständige Jugendamt die Kosten tragen muss.

Als ein weiteres Defizit im Sinne dieses Faktors kann für Nordrhein-Westfalen die Finanzierung der Jugendhilfeangebote, wie sie in Kapitel 8.5.1 diskutiert wurde, erkannt werden: Aufgrund der schwankenden Belegung und der im Vergleich zur Regeljugendhilfe hohen Betriebskosten erscheinen vor allem die für die Unterbringungen wichtigsten Angebote, nämlich die spezialisierten Einrichtungen, latent in ihrem Bestand gefährdet zu sein. Dabei stellen diese Einrichtungen ein gesetzlich gefordertes Angebot bereit, sodass hier kaum nachvollziehbar ist, warum der Bestand dieser Angebote nicht durch eine Sockelfinanzierung o.ä. durch die obersten Jugendhilfe- und Justizbehörden gesichert wird, um somit die Kooperationsfähigkeit der Jugendhilfe in diesem Feld zu erhalten.

(2) **„Fehlende eindeutige Konfliktlösungsmechanismen zwischen den beteiligten Professionellen und Institutionen (stattdessen Konfliktvermeidung).“**<sup>647</sup>

Obwohl die befragten Richter eine aktive „Jugendgerichtshilfe“, die möglichst schon vor dem sog. „Vorführtermin“ abschätzt, ob eine Unterbringung sinnvoll und mach-

---

<sup>644</sup> Schrödter & Ziegler 2007, S. 14 f. m.w.N.

<sup>645</sup> Ebd.

<sup>646</sup> Vgl. Kapitel 7.5.

<sup>647</sup> Schrödter & Ziegler 2007, S. 14 m.w.N.

bar ist, erwarten und darüber hinaus eine Reihe weiterer Anforderungen an die Jugendhilfe stellen, wie beispielsweise die Informationsbeschaffung, das Herstellen des Kontakts zu Jugendhilfeeinrichtungen oder den Transport der Jugendlichen in die Einrichtungen, wird von keinem der Richter versucht, hierzu mit der Jugendhilfe in einen Austausch zu treten. Hier sind keine Mechanismen erkennbar, welche diese Anforderungen kanalisieren und ggf. ihre Einforderung unterstützen könnten. Ähnliches gilt beispielsweise, wenn Richter mit dem Verlauf einer Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung unzufrieden sind. Derartige Erfahrungen wurden in mehreren Richterinterviews geäußert. Es zeigt sich, dass keine Konfliktlösungsmechanismen für solche Probleme auf kommunaler oder übergeordneter Ebene vorhanden sind. Diese ungelösten Probleme und Konflikte wirken sich wiederum – auch das wurde in den Interviews benannt – auf die Entscheidungen der Richter, inwieweit sie eine Unterbringung anweisen oder eine bestimmte Einrichtung belegen, aus.

(3) **„Starke Unterschiede in den ,Kulturen“, Terminologien und Einstellungen der beteiligten Professionen.“**<sup>648</sup>

Bereits in der Grundausrichtung der Jugendhilfe und der Strafjustiz können erhebliche Unterschiede in den Begrifflichkeiten und Einstellungen in Hinblick auf junge Menschen, die delinquente Verhaltensweisen zeigen, festgestellt werden. Daher erscheint es verständlich und naheliegend, dass sich diese beiden Felder nicht problemlos aufeinander beziehen lassen und es zu Schwierigkeiten beim Zusammenwirken der hier beteiligten Professionen kommt. Dies wird in dieser Untersuchung vor allem in Kapitel 4 und 6 deutlich herausgearbeitet. Dass es starke Differenzen in den Begrifflichkeiten, Aufträgen und Einstellungen der Akteure der Justiz und der Jugendhilfe gibt, wird aber auch exemplarisch in der Interviewreihe mit den Richtern erkennbar. So führt Richter X beispielhaft aus:

[...] Ich kann mich mit den Leuten übrigens auch nicht als Jurist unterhalten, muss ich ihnen sagen, ich sage ja, die kommen von anderen Ansätzen und man spricht auch nicht die gleiche Sprache, wenn es darum geht, was man erreichen will. Das Ziel ist, das soll ein ordentlicher Jugendlicher werden, der angepasst, angepasst klingt jetzt böse, in dieser Gesellschaft eben einfach leben kann ohne sich strafbar zu machen [...]. Und da haben die eben andere erzieherische Maßnahmen und ich habe aber die Aufgabe hier mit der Untersuchungshaft, entweder die Flucht- oder die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. (Richter X, Absatz 14).

---

<sup>648</sup> Ebd.

(4) **„sowie und vor allem eine mangelnde Klarheit von Rollen, Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Befugnissen, Kompetenzen und der Grenzen.“**<sup>649</sup>

Mit Blick auf diesen recht weitgespannten Faktor der interinstitutionellen Kooperation von SCHRÖDTER und ZIEGLER wird in den Ergebnissen zum Bundesland Nordrhein-Westfalen zunächst einmal erkennbar, dass auf kommunaler Ebene das „Kooperationsinstrument“ schriftliche Vereinbarung, das einen gewichtigen Aspekt für eine funktionale Kooperation von Justiz und Jugendhilfe darstellen könnte, in der Regel wohl eher nicht realisiert wird und damit in den entsprechenden lokalen Zusammenhängen kein „Kooperationsrahmen“ geschaffen ist.<sup>650</sup>

In Bezug auf die Erlasslage zur Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten bei Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen weisen die Ergebnisse darauf hin, dass die Ermittlungsbehörden ihren Aufgabe in diesem Feld wohl häufig nicht gem. der Erlasslage nachkommen und sie öfter die entsprechende Information nicht zuverlässig an die Jugendhilfe weiterzuleiten scheinen.

Doch nicht nur auf Seiten der Jugendhilfe wird ein – wohl durch die Ermittlungsbehörden verursachtes – Informationsdefizit erkennbar, auch bei den interviewten Richtern stellt sich der Informationsstand im Ermittlungsverfahren als grundlegendes Problem dar: Zum einen geben die Richter an, dass i.d.R. der sog. „Vorführbericht“ der Ermittlungsbehörden – dem ein erheblicher Einfluss auf die richterliche Entscheidung zugesprochen wird<sup>651</sup> – in Hinblick auf frühere Straftaten und sonstige Verhaltensweisen des jeweiligen Jugendlichen erhebliche Lücken aufweist. Zum anderen zeigt sich in den Richterinterviews, dass diese nur punktuell Vorstellungen vom konzeptionellen Umfang und der pädagogischen Wirksamkeit des Angebotspektrums der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen haben. Die unterschiedlichen Konzeptvarianten und die konzeptionell breit angelegte Angebotsstruktur in Nordrhein-Westfalen sind in der hier untersuchten Richterstichprobe eher unbekannt.

Im Hinblick auf die Bedingungen für die Kooperation der Akteure im Feld der Untersuchungshaftvermeidung wird an der vorstehenden Systematisierung ersichtlich, dass es hierzu eine Reihe von Ansatzpunkten zu geben scheint, die zu einer quantitativen Erhöhung der Unterbringungen in NRW führen könnten. Über die Gelingens- und Misslingensbedingungen der interinstitutionellen Kooperation hinaus sind es aber weiterhin auch die in den Analyseebenen

---

<sup>649</sup> Schrödter & Ziegler 2007, S. 14 f. m.w.N.

<sup>650</sup> Zum Wirkfaktor „Kooperationsrahmen“ vgl. Kapitel 5.3

<sup>651</sup> Vgl. Kapitel 3.

beschriebenen manifesten organisatorischen Gründe, wie das Fehlen der Haftentscheidungshilfe, das punktuelle Fehlen von sofort belegbaren Plätzen in Einrichtungen u.a. die einer richterlichen Unterbringung entgegenstehen.

### **Ansatzpunkte für die Verkürzung von vollzogener Untersuchungshaft**

Wird die Untersuchungshaft gegenüber einem Jugendlichen vollzogen, zeichnen in der Untersuchung möglicherweise einige noch kaum entwickelte Ansatzpunkte für eine Verkürzung von Untersuchungshaft ab. Gemäß der Ergebnisse der Jugendhilfebefragung kann in NRW damit gerechnet werden, dass ein jugendlicher U-Häftling mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Jugendhilfe besucht wird. Damit wird in den Daten eine günstige Grundvoraussetzung sichtbar, damit die Jugendhilfe aktiv an der Verkürzung von vollzogener Untersuchungshaft mitwirken könnte. Hierfür erscheint auch gerade das Angebotsspektrum in NRW mit seinen relativ zahlreichen Regel- und Intensiveinrichtungen, die ausschließlich U-Haftverkürzungen mit einem vorhergehenden Aufnahmeverfahren anbieten, angemessen ausgestattet zu sein. Doch wird laut der Ergebnisse der Jugendhilfebefragung in der Regel von den verfahrensbegleitenden Jugendhilfen eher nicht versucht, eine Haftprüfung und damit ggf. eine U-Haftverkürzung für die Jugendlichen anzuregen, obwohl dies aufgrund der hohen Kontaktdichte zu den inhaftierten Jugendlichen naheliegend wäre. Aussagen in den Richterinterviews dämpfen darüber hinaus den Eindruck, dass möglicherweise mehr U-Haftverkürzungen vorgenommen werden könnten. In der Regel, so die Richter, hätte sich der Sachstand, der zu Inhaftierung führe, durch die vollzogene Haft nicht verändert, wodurch eine Unterbringung häufig abgelehnt werde.

Insgesamt betrachtet werden für das Land Nordrhein-Westfalen in dieser Untersuchung eine Reihe von vor allem die Organisation und professionelle Ausgestaltung der Jugendstrafrechtspflege betreffende Faktoren sichtbar, die eine Abwendung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen maßgeblich blockieren können. Diese werden ergänzt durch Defizite bei der Kooperation der Akteure im Forschungsfeld. In diesen Faktoren liegt auch begründet, dass die Abwendung von Jugenduntersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen noch nicht befriedigend zu funktionieren scheint und ein Großteil der entsprechenden Jugendlichen inhaftiert wird. Das Angebotsspektrum der Jugendhilfe hingegen scheint für die U-Haftvermeidung und –verkürzung in den jetzigen quantitativen Ausmaßen relativ gut strukturiert zu sein, doch haben die hier tätigen Einrichtungsträger mit nicht unerheblichen finanziellen Belastungen durch Belegungsschwankungen zu kämpfen. Dabei verdeutlicht weiterhin die Ergebniszu-

sammenstellung zu den vier Faktoren, die als Behinderungen einer effektiven interinstitutionellen Kooperationsarbeit benannt wurden, dass bei der Untersuchung der Abwendung von Jugenduntersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen eine Reihe von hemmenden Aspekten für die interinstitutionelle Kooperation erkannt worden sind. Insofern werden mit dieser Untersuchung eine Reihe von Ansatzpunkten für eine Weiterentwicklung des Handlungsfeldes Untersuchungshaftvermeidung in Nordrhein-Westfalen aufgezeigt, darüber hinaus aber auch über die nordrhein-westfälische Fachpraxis hinausweisende allgemeine Ergebnisse zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz erkennbar, die nach einer Darstellung der weiteren Forschungsbedarfe im abschließenden Kapitel beschrieben werden.

### **10.2 Weiterer Forschungsbedarf**

Durch die vorliegende Untersuchung werden weitere Forschungsbedarfe im Feld der Untersuchungshaftvermeidung erkennbar: So erscheinen in Hinblick auf professionelle Aspekte des Forschungsfeldes vor allem qualitative Studien aufschlussreich- zum einen bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren und hier vor allem die der Haftentscheidungshilfe. Dies könnte eine erläuternde Kontrastierung der Ergebnisse der hier realisierten standardisierten Jugendhilfebefragung darstellen. Des Weiteren wäre eine qualitative Untersuchung der pädagogischen Settings der Jugendhilfe mit deren Wirkungsweisen auf die AdressatInnen und insbesondere die Verarbeitung der spezifischen Anforderungen des Forschungsfeldes eine wichtige Ergänzung der bisherigen Erkenntnisse. Darüber hinaus sollten die AdressatInnen der Jugendhilfeangebote genauer in den Blick genommen und deren heterogenen Lebenslagen und Selbstdeutungen in Einzelfallanalysen hinsichtlich der Passgenauigkeit von Angeboten und Hilfen betrachtet werden, wie dies beispielsweise FRANK MÜCHER bei seinen Untersuchungen im Feld der Straßensozialarbeit mit seinem Ansatz einer adressatenorientierte Jugendhilfeforschung realisiert hat.<sup>652</sup> Daneben sollten auch die organisationalen Aspekte des Feldes und hier vor allem die Organisation der Haftentscheidungshilfe weiter exploriert werden. Hier wäre zu fragen, wie Organisationsformen für die Entscheidungshilfe gefunden werden könnten, die dem örtlich sehr unterschiedlichen Fallaufkommen und der jeweiligen kommunalen Situation angepasst wären.

---

<sup>652</sup> Vgl. Mücher 2010.

## 11 Die Abwendung von Jugenduntersuchungshaft im Fokus der Jugendhilfeforschung – Resümee der Untersuchung

Auch im Bereich der Jugendstrafrechtspflege ist die Jugendhilfe aufgefordert, ihrem Auftrag gem. § 1 SGB VIII gerecht zu werden: Sie soll im Wesentlichen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Damit eng verbunden ist der implizite Auftrag einer als „sozialanwaltschaftlich“ zu beschreibenden Funktion der Jugendhilfe. Dabei erscheint die Abwendung von Untersuchungshaft als ein wichtiges – aber von den Fallzahlen her gesehen eher kleines – Feld, um i.d.R. mehrfach benachteiligten Jugendlichen eine weitere erhebliche Deprivation zu ersparen und möglichst Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den einzelnen jungen Menschen dabei unterstützen, dass er „[...] in den in ihm liegenden und geweckten Ressourcen fähig wird, gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.“<sup>653</sup>

Der Jugendhilfe kommt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten am Jugendstrafverfahren der gesetzliche Auftrag zu, bei der drohenden Inhaftierung eines Jugendlichen Haftentscheidungshilfe zu leisten und ihre durch das SGB VIII bestimmten Kompetenzen in das Ermittlungsverfahren einzubringen. Hierbei werden eine Reihe von Defiziten in der Untersuchung sichtbar, die teilweise wohl auch als Ausdruck von Ressourcen- und Organisationsproblemen interpretiert werden müssen und das ganze Feld der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Dabei scheinen, vor dem Hintergrund einer vermeintlich noch weiter gehenden Verschiebung der Schwerpunkte der Kinder- und Jugendhilfe hin zu „Frühen Hilfen“ und der verstärkten Adressierung von Familien mit neugeborenen Kindern sowie Kindern im Vorschulalter, die Jugendgerichtshilfeaufgaben eher weniger Beachtung zu finden. In diesem Zusammenhang geht TRENCZEK so weit, von einer „teilweise systematischen, wenn auch verdeckten Leistungsverweigerung“<sup>654</sup> der Jugendhilfe zu sprechen. Er berichtet im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen von heimlichen Budgetvorgaben, von Rechtsansprüchen unterlaufenden Anweisungen und von verwaltungstechnischen Tricks sowie Schwellen, die Hilfen und Maßnahmen der Jugendhilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege unterlaufen und verhindern würden.<sup>655</sup> Mit Bezug auf GOLDBERG und FIESELER soll hier vertreten werden,

---

<sup>653</sup> Thiersch 2004, S. 5.

<sup>654</sup> Trenzcek 2009, S. 356.

<sup>655</sup> Ebd.



dass eine solche rechtswidrige Praxis nicht toleriert werden kann und diese auch nicht durch die Steuerungsverantwortung des § 36a SGB VIII legitimiert wird.<sup>656</sup>

Weiterhin sind von der Jugendhilfe in diesem Forschungsfeld – in Verantwortung der obersten Landesjugendbehörde – Angebote bereitzuhalten, die als Alternativen zur Jugenduntersuchungshaft dienen können. Dabei wird in dieser Untersuchung differenziert herausgearbeitet, dass freiheitsentziehende Settings in der Jugendhilfe – wenn überhaupt – höchstens als Angebot für eine sehr kleine Gruppe von als nahezu pathologisch bindungslos erkannten jungen Menschen dienen können. Das in diesem Feld an die Einrichtungen herangetragene justizielle Diktum der „Sicherung des Verfahrens“ stellt für die Jugendhilfe keine Indikation dar, um junge Menschen in baulich geschlossenen Einrichtungen zu betreuen. Auch würde eine freiheitsentziehende Unterbringung in der Jugendhilfe letztendlich die pädagogischen Ansätze derartig überlagern, dass Sicherheitsaspekte als dominierend berücksichtigt werden müssten. Daneben erscheint es aber als eine wichtige Anforderung an die Jugendhilfesettings, dass sie in diesem Handlungsfeld eine gewisse Kontrolle und Sicherheit gewährleisten können und auch freiheitsbeschränkende Elemente in ihren Konzepten berücksichtigen. Hierzu wären weitergehende qualitative Forschungen notwendig, um differenzierter betrachten zu können, wie in den pädagogischen Settings der Jugendhilfe die in dieser Arbeit bestimmten spezifischen Anforderungen des Feldes verarbeitet und mit den AdressatInnen der Angebote ein pädagogischer Bezug hergestellt werden kann.

Das in der vorliegenden Arbeit auf verschiedenen Ebenen untersuchte Forschungsfeld stellt eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz dar, an der die divergierenden Sichtweisen und gesetzlichen Vorgaben der Jugendhilfe und der Jugendstrafjustiz, aber – wie teils in der Analyseebene III. erkennbar – auch tradierte Zuschreibungen zwischen den Akteuren deutlich hervortreten. Das Forschungsinteresse an diesem Feld begründet sich dabei, neben konkreten Handlungsproblemen, an der hier zu beobachtenden Verdichtung der Diskurse zur Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz sowie der allgemeinen Frage nach einer angemessenen Ausgestaltung von entsprechenden Jugendhilfeangeboten. Es erscheint so, dass diese Diskurse im Feld der Untersuchungshaftvermeidung prägnanter und klarerer zu Tage treten als in anderen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege wie beispielsweise bei der Diskus-

---

<sup>656</sup> Goldberg & Fieseler 2011, Rz. 68.

sion um die sog. „Neuen Ambulanten Maßnahmen“, die „Häuser des Jugendrechts“<sup>657</sup> oder insbesondere sog. „präventive Projekte“<sup>658</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die Auseinandersetzung mit dem Forschungsfeld in der Perspektive der Jugendhilfeforschung geradezu zwangsläufig zu einer Reflexion und Klärung der Positionen der Jugendhilfe-Disziplin, was vor allem in den Kapiteln 4 bis 6 dargelegt ist, sowie zu einer grundsätzlichen Erörterung der Grenzen von professionellem sozialpädagogischem Handeln im Kontext von Strafjustiz, auf die hier abschließend eingegangen wird.

### **11.1 Sozialpädagogische Professionalität im Kontext von Strafjustiz**

In der Untersuchung wird in der Gesamtschau erkennbar, dass die Anforderungen, die RichterInnen an die Jugendhilfe stellen, teilweise deutlich über die gemäß jugendhilferechtlicher Rahmung festgelegte Mitwirkung der Jugendhilfe am Jugendstrafverfahren hinausgehen. Es wird auch teilweise eine als überholt zu betrachtende Sicht auf die „Jugendgerichtshilfe“ als „Gehilfin des Gerichts“ erkennbar: Zwar wird das Tätigwerden der Jugendhilfe im Strafverfahren als Haftentscheidungshilfe von den interviewten Richtern explizit befürwortet und teils sogar gewünscht, doch erwarten sie von der „Jugendgerichtshilfe“ neben Informationen zur Person, der Lebenssituation und zu Hilfeverläufen vor allem auch Informationen zu strafrechtlichen Vorbelastungen sowie zum Verhalten des jeweiligen Jugendlichen in anderen Strafverfahren. Mit diesen von der Jugendhilfe einzubringenden Informationen würde laut den Richtern eine Informationslücke geschlossen, die in den durch die Ermittlungsbehörden verfassten sog. „Vorführberichten“ – die wohl nur wenig Aussagekraft im Hinblick auf die genannten Aspekte bieten – als regelhaft dargestellt wird. In diesem Zusammenhang wurde in den Interviews teils hervorgehoben, dass die Richter eine in ihrem Sinne „neutrale“ Beratung der Jugendhilfe erwarten, die vor allem auch die strafrechtlich belastenden Faktoren im Einzelfall herausstellt. Dabei betonen einzelne Richter, dass sie der Jugendhilfe hier kein sozialanwaltschaftliches Votum zugestehen, was – so die richterliche Sichtweise weiter – im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren formal unangemessen wäre. Somit werden hier Ansprüche sowohl in Hinblick auf die Art der Informationen, welche die Jugendhilfe möglichst liefern sollte, als auch auf die Grundausrichtung der Arbeit der Jugendhilfe erkennbar, die in einem Spannungsverhältnis zu der im SGB VIII begründeten sozialrechtlichen Zweckbindung der Jugendhilfe stehen: Wie in Kapitel 5 dargelegt, wurde mit der Verabschiedung des KJHG im

---

<sup>657</sup> Vgl. beispielsweise: Müller, Mutke & Wink 2008.

<sup>658</sup> Z.B. das Projekt „Kurve kriegen“ in NRW, vgl. Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (2011).

Jahre 1990 in Bezug auf die „Jugendgerichtshilfe“ ausdrücklich das Ziel verfolgt, die Mitwirkung im Strafverfahren als eine originär jugendhilferechtliche Aufgabe zu verankern.<sup>659</sup> Damit sollte die überkommene – in der sozialen Arbeit immer wieder kritisch thematisierte<sup>660</sup> – Vorstellung von der „Jugendgerichtshilfe“ als einer den Weisungen der Justiz unterworfenen, außerhalb der Jugendhilfestrukturen bestehende Institution überwunden werden. Bei ihrer professionellen Aufgabenwahrnehmung unterliegen die Fachkräfte der Jugendhilfe der allgemeinen Pflicht zum Schutz des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I). Demnach bringt die Jugendhilfe in ihren Stellungnahmen nur in das Verfahren ein, was sie aus ihrer eigenen Arbeit heraus und um ihrer Aufgaben willen zu sagen hat. Von den Informationen, die im Rahmen von Betreuungen und Beratungsgesprächen den Fachkräften anvertraut worden sind, fallen demnach einige für die Weitergabe an Gerichte und Staatsanwaltschaften aus. TRENCZEK bilanziert daher – und dies scheint ein zentraler Aspekt in Hinblick auf die sozialpädagogische Arbeit in diesem Feld zu sein – dass MitarbeiterInnen der Jugendhilfe das Vertrauensverhältnis zu ihren AdressatInnen erheblich schädigen würden, wenn sie im Strafverfahren von ihrem Recht zur Verschwiegenheit keinen Gebrauch machen würden.<sup>661</sup> Ergänzend hierzu muss bei der professionellen sozialpädagogischen Tätigkeit im Kontext der Jugendstrafjustiz weiterhin berücksichtigt und reflektiert werden, „[...]dass Aspekte eines Falles, die aus sozialpädagogischer Sicht einen besonderen Hilfebedarf begründen, in justizieller Perspektive als *Indizien für einen gesteigerten Sanktionsbedarf interpretiert werden können*“.<sup>662</sup> Es erscheint insofern in dem hier untersuchten Feld angezeigt, dass die Jugendhilfe in ihren Berichten nicht das justizielle Kriterium der Legalbewährung in den Mittelpunkt der Fallbetrachtungen stellt, sondern eine sozialpädagogische Perspektive formuliert, die gemäß SCHERR beinhalten sollte, auf welche Weise der jeweilige Jugendliche zu einer eigenverantwortlichen und sozial akzeptablen Lebensführung befähigt und motiviert werden kann.<sup>663</sup>

### 11.2 Reflexion der Forschungsperspektive

Die Perspektive der Jugendhilfeforschung bot für diese Untersuchung eine analytische Folie, durch die Forschungslücken im Feld sichtbar gemacht, empirisch untersucht und in einem

---

<sup>659</sup> Vgl. die Begründungen des Gesetzgebers: BT-Dr. 11/5948, S. 89; BT-Dr. 11/7421, S. 1.

<sup>660</sup> Nahezu sprichwörtlich ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung von Müller & Otto, die die Sozialarbeit bildlich gesprochen im „*Souterrain der Justiz*“ (1986, S. VIII.) verortet sahen.

<sup>661</sup> Vgl. Trenzcek 2003, S. 30.

<sup>662</sup> Scherr 2011, S. 179.

<sup>663</sup> Vgl. ebd., S. 180.

theoretischem Bezugsrahmen analysiert werden konnten. Dabei wurde eine multiperspektivische Bearbeitung realisiert, die auf der Ebene der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie auf der Ebene der Jugendhilfeeinrichtungen vor allem organisationale und professionelle Aspekte in den Blick nahm. In diese Perspektive wurde weiterhin auch ein wesentlicher „Außenbezug“ der Jugendhilfe in die Untersuchung einbezogen, wodurch die Schnittstellen zu den entscheidungsführenden Gerichten untersucht werden konnten. Letztlich nur wenig betrachtet wurde die AdressatInnenperspektive, die vor allem über den Verweis auf verschiedene differenzierte Vorarbeiten in dieser Studie präsent ist. Die Perspektive der Jugendhilfeforschung dient demgemäß dazu, einen teilweise neuen Blick auf das Forschungsfeld zu eröffnen und damit möglicherweise einen substanziellen Beitrag zur Debatte um die Abwendung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen sowie die Rolle und Einbeziehung der Akteure der Jugendhilfe darin zu leisten.

### **11.3 Abschließende Betrachtung**

In Hinblick auf das Forschungsfeld Nordrhein-Westfalen ist das hier zuerkannte Ergebnis, dass sich die Anzahl der Jugendlichen, gegenüber denen Untersuchungshaft vollzogen wird, scheinbar seit einigen Jahren rückläufig entwickelt, grundsätzlich positiv zu werten. In der fachlichen Diskussion sollte es angesichts des deutlichen Missverhältnisses zwischen der Anzahl der Jugendlichen, gegenüber denen die Untersuchungshaft vollzogen wird, und denen, die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden, aber dennoch weiterhin darum gehen, dass den gesetzlichen Vorgaben entsprochen und möglichst ein Vollzug der U-Haft vermieden wird. Dass Maximalforderungen nach einem flächendeckenden Bereitschaftsdienst zur Haftentscheidungshilfe hier zielführend sind, ist – vor allem auch bezüglich der fiskalischen Belastungen der Kommunen – zu bezweifeln. Auch wenn ein Bereitschaftsdienst aus fachlicher Sicht als sehr sinnvoll und wünschenswert erscheint, könnte eine pragmatische Verbesserung in der Praxis möglicherweise am ehesten durch die Qualifizierung der vorhandenen Bereitschaftsdienste der Jugendämter erreicht und also im Gesamtkontext der Jugendhilfe angestrebt werden.

Grundsätzlich zeigt sich mit Blick auf die hier beschriebenen Anforderungen des Forschungsfeldes und die starken Belastungen, denen junge Menschen in der Untersuchungshaft ausgesetzt sind, die Notwendigkeit, dass die verfahrensbegleitende Jugendhilfe sowie Anbieter von Unterbringungsangeboten an der Schnittstelle zur Justiz daran festhalten, ihre Jugendhilfefähigkeiten, also den „sozialpädagogischen Blick“, einzubringen. Dieser zeichnet sich laut

WERNER THOLE dadurch aus, dass er „zwischen *Feld-* und Bildungsbezug, zwischen Subjekt- und Strukturperspektive, zwischen institutionellen und personellen Aspekten seinen Horizont entwickelt“.<sup>664</sup> Auf diese Weise kann auch immer wieder die Erkenntnis aktualisiert werden, dass die Probleme, die delinquente Jugendliche verursachen, stets auch im Kontext ökonomischer sowie sozialer Deklassierungsprozesse und konflikthafter Familiendynamiken zu sehen sind.

---

<sup>664</sup> Thole 2002, S. 37.

## Literatur

- Ader, S. (2004): Besonders schwierige Kinder: Unverstanden und instrumentalisiert. In: Fegert, J. & Schrapper, C. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim und München. S. 437-447.
- AGJ (Hrsg.) (2007): Zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit – Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussion. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ. Berlin.
- AGJ (Hrsg.) (2012): Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur IAGJ-Konferenz. Berlin.
- Aichhorn, A. (1951/1925): Achter Vortrag: Die Aggressiven. In: Aichhorn, A.: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Zehn Vorträge zur ersten Einführung. Mit einem Geleitwort von Sigmund Freud. 3. erweiterte Auflage. Bern. S. 144-161.
- Albrecht, H.-J. (2002): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten zum 64. Dt. Juristentag, Berlin.
- Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U. & Polutta, A. (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“.
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (1995). Anlage 2 zum Gemeinsamen Runderlass. Empfehlung zur Durchführung des Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenministeriums zu Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren.
- Arbeitskreis ‚Jugendhilfe im Wandel‘ (Hrsg.) (2011). Jugendhilfeforschung. Kontroversen – Transformationen – Adressierungen. Wiesbaden.
- Autorenkollektiv (1971): Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt a.M.
- AWO (Hrsg.) (1993): Jugend ohne Zukunft? Befähigen statt bestrafen. Bonn.
- Bandilla, W. (1986): Kontextabhängige Informationsverarbeitung in bundesdeutschen Strafverfahren. Dissertation an der Universität Mannheim. Mannheim.
- Banike, K. (2004): Haftvermeidungsprojekte für jugendliche Straftäter als Alternative. Am Beispiel des Kölner Vereins "Maßstab e.V.". In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (3). S. 290-293.
- Baur, D. & Thiersch, H. (2002): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen; Forschungsprojekt Jule. 2. Auflage. Stuttgart ; Berlin u.a.
- Beck, U. (1986): Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main.
- Beck, U. (1994): Riskante Freiheiten: Individualisierung in modernen Gesellschaften. Frankfurt am Main.
- Bieneck, S. & Pfeiffer, C. (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. KfN Forschungsbericht Nr. 119. Hannover.
- Bindel-Kögel, G. & Heßler, M. (1999). Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Jugendjustiz. Das Berliner Modell. Pfaffenweiler.
- Blumenberg, F.-J. & Wetzstein, H. (1991). Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft – Schlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung, Landeswohlfahrtsverband Baden (Hrsg.), Karlsruhe.

- BMJFG (1977): Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Referenten-Entwurf eines Jugendhilfegesetzes. Bonn.
- Bock, K. (2012): Die Kinder- und Jugendhilfe. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit: Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden.
- Bock, K.; Kutscher, N.; Richter, A. & Voigtsberger, U. (2001): Perspektiven der Jugendhilfeforschung. Das erste Marienfelder Gespräch. In: neue praxis 31 Jg. (2), S. 178-188.
- Bock, K. & Seelmeyer, U. (2001): Kinder- und Jugendhilfe. In Otto, H-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied und Kriftel. S. 985-1000.
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (Hrsg.) (2002): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden.
- Böhm, A. & Feuerhelm, W. (2004): Einführung in das Jugendstrafrecht. 4. Auflage. München.
- Böhnisch, L. (2006): Abweichendes Verhalten: eine pädagogisch-soziologische Einführung. 3. Auflage. Weinheim u.a.
- Boldt, S. & Heckmann, W. (2004): Quantitative Analyse: Evaluation der Betreuungsverläufe in den Einrichtungen zur Vermeidung von Untersuchungshaft in Sachsen-Anhalt. In: Heckmann, W. (Hrsg.): Erziehung und Hilfe statt Schloss und Riegel: Erfolge der Maßnahmen zur U-Haft-Vermeidung bei Minderjährigen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg. S. 22-43.
- Boldt, S.; Heckmann, W. & Pohlodek, S. (2004): Quantitative Analyse: Nachuntersuchung der durch das "Haus Eisenhammer" betreuten Jugendlichen: Entwicklungsverlauf und Legalbewährung. In: Heckmann, W. (Hrsg.): Erziehung und Hilfe statt Schloss und Riegel: Erfolge der Maßnahmen zur U-Haft-Vermeidung bei Minderjährigen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg. S. 109-137.
- Bortz, J. & Döring, N. (2003): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 3. überarbeitete Auflage. Berlin u.a.
- Breymann, K. (2009): Jugendstrafrecht: Strafen mit und ohne Hilfe. ZJJ Jg. 20 (1), S. 22-26.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2002): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 11. Auflage. Berlin u.a.
- Bundesjugendkuratorium (1982): Zur geschlossenen Unterbringung. Eine Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. In: Sozialpädagogik, 24 Jg. (1), S. 29-30.
- Bundesministerium der Justiz (2001): Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug. Berlin.
- Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006). Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2007): Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße. Drs. 18/7200.
- Bussmann, K.-D. & England, P. (2004). Vermeidung von U-Haft an Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Heckmann, W. (Hrsg.): Erziehung und Hilfe statt Schloss und Riegel: Erfolge der Maßnahmen zur U-Haft-Vermeidung bei Minderjährigen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg. S. 138-157.
- Cornel, H. (2007): Jugendhilfe und Justiz: Das Verhältnis aus historischer Perspektive. In: Nickolai, W. & Wichmann, C. (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. Freiburg. S. 21-42.
- Cornel, H. (2009a): Untersuchungshaft. In: Cornel, H. u.a.: Handbuch Resozialisierung. 3. Auflage. Baden-Baden. S.236-276.

- Cornel, H. (2009b): Haftentscheidungshilfe und Untersuchungshaftvermeidung. In: Cornel, H. u.a.: Handbuch Resozialisierung. 3. Auflage. Baden-Baden. S.277-291.
- Cornel, H. (2010): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden S. 455-473.
- Cornel, H.; Kawamura-Reindl, G.; Maelicke, B & Sonnen, B.-R. (Hrsg.) (2009): Handbuch Resozialisierung. 3. Auflage. Baden-Baden.
- Dewe, B. & Otto, H.-U. (2005). Reflexive Sozialpädagogik. Ein neuer Typ dienstleistungsorientierten Professionshandeln. In W. Thole (Hrsg.), Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 2. Aufl. Wiesbaden, S. 724-744.
- Diemer, H.; Schoreit, A. & Sonnen, B.-R. (2008). Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 5. Auflage. Heidelberg.
- DIfU (Hrsg.) (2011). Deutsches Institut für Urbanistik, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe: Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Dokumentation der gleichnamigen Fachtagung am 7. und 8.10.2010 in Berlin.
- DJI (Hrsg.) (2011). Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention / Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“. Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München.
- DKSB NRW (Hrsg.) (2011): Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Gesellschaftlicher Schutzauftrag für die Entwicklung von Jugendlichen. Ein Plädoyer zur Wahrnehmung von Risiken im Hilfesystem. Wuppertal.
- Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (2010): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden.
- Dollinger, B. (2010): „Konrad, sprach die Frau Mama...“ Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? ZJJ 21 (4), S. 409-416.
- Dörlemann, M. (2001): Möglichkeiten einer Reduktion der Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren: eine qualitative Untersuchung zur Praxis der Untersuchungshaft im Landgerichtsbezirk Köln. Köln, Univ., Diss.
- Dörlemann, M. (2002): Gesetzliche Regelungen und ihr Einfluss auf die erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bei Jugendlichen. Mönchengladbach.
- Drews, N. (2005): Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (4). S. 409-414.
- Dünkel, F. (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn.
- DVJJ (Hrsg.) (2011): Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 22 Jg. (3). Schwerpunkt: Untersuchungshaftvollzug und -vermeidung. S. 240-281.
- Eberitzsch, S. (2007): Jugendhilfe unter justizieller Zuweisung. Forschungsprojekt im DFG - Graduiertenkolleg „Jugendhilfe im Wandel“, TU Dortmund
- Eberitzsch, S. (2008). 10 Jahre Stop and Go - Eine wissenschaftliche Betrachtung der Untersuchungshaftvermeidung. In: Stop and Go NRW (Hrsg.) (2008). 10 Jahre "Stop and Go!" Untersuchungshaft-Vermeidung und Verkürzung für männliche Jugendliche in NRW. Hagen.
- Eberitzsch, S. (2011). Jugendhilfeangebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft gemäß §§ 71, 72 JGG. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 22 (3) S. 259-263.
- Eberitzsch, S. (2012). Haftentscheidungshilfe - Der Beitrag der Jugendhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 23 (3) S. 296-303.
- Eichenauer, P. (2011): "Kooperative Stop and Go! NRW". Ausdauer und Visionen für die Untersuchungshaftvermeidung in Nordrhein-Westfalen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 22 (3) S. 268-274.



- Eisenberg, U. (2004): Jugendgerichtsgesetz. 10. Auflage., München.
- El Zaher, R., Friederich, J., Klawe, W. & Pleiger, D. (2003): "Menschen statt Mauern": Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung zur Abwendung von U-Haft in Frostenwalde. Baden-Baden.
- Flösser, G.; Otto, H.-U., Rauschenbach, T. & Thole, W. (1998): Jugendhilfeforschung. Beobachtungen zu einer wenig beachteten Forschungslandschaft. In: Rauschenbach, T. & Thole, W. (Hrsg.): Sozialpädagogische Forschung. Gegenstand und Funktion, Bereiche und Methoden. Weinheim.
- Forschungsprojekt Jule (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen, Stuttgart u.a.
- Friederich, K. J. (2004): Die Normierung des Untersuchungshaftvollzugs: eine Untersuchung bisheriger Gesetzentwürfe und die Ausarbeitung eines Alternativentwurfs. Berlin.
- Galuske, M. (2008): Erziehungscamps zwischen Dichtung und Wahrheit. Über die Schwierigkeiten von Evaluationen in ‚vermintem‘ Gelände. In: Forum Erziehungshilfe (4), S. 235 – 242.
- Galuske, M. & Böhle, A. (2009): Erster Zwischenbericht der Evaluation des Trainingscamps Lothar Kannenberg. Ergänzte und korrigiert Fassung, Dezember 2009. Kassel.
- Geiter, H. (1998): Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit. Berlin.
- Gemeinsame Konzeption NRW (2009). Anlage 1 zum Gemeinsamen Runderlass. Gemeinsame Konzeption des Justizministeriums und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur einstweiligen Unterbringung von Jugendlichen in geeigneten Heimen der Jugendhilfe.
- Gemeinsamer Runderlass (1995). Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren. Gem.RdErl. d. Justizministeriums (4210-III A. 87), d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (IV B 2 6150) u. d. Innenministeriums (IV D 2-6591/2.7) vom 3. Mai 1995. JMBL. NW S. 133.
- Gläser, J. & Laudel, G. (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. überarbeitete Auflage. Wiesbaden.
- Goerdeler, J. (2009). Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS). Eine fachliche Empfehlung für die Handhabung der Mitwirkungsaufgabe nach § 53 SGB VIII der BAG JuHiS in der DVJJ. In: Goerdeler, J. & BAG Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.). Jugendhilfe im Strafverfahren. Arbeitshilfe für die Praxis. Hannover. S. 13-44.
- Goerdeler, J. & Löhr, T. (2004): Verpflichtung zur Ausführung von Sozialem Trainingskurs und Betreuungsweisung. Internetpublikation der DVJJ. Letzter Abruf: 14.10.2012. <http://www.dvjj.de/veranstaltung.php.php?artikel=415>
- Goffmann, E. (1973): Asyle. Über die Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M.
- Goldberg, B. & Fieseler, G. (2011): § 52. In: Fieseler, G.; Schleicher, H. ; Busch, M. & Wabnitz, R. J. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht – GK-SGB VIII –. Aktualisierungslieferung Nr. 45. Köln.
- Grunwald, K. & Thiersch, H. (2005): Lebensweltorientierte soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 6. Auflage. Weinheim u.a.
- Heckmann, W. & Kraus, M. (2004): Qualitätssicherung in der Einrichtung zur U-Haft-Vermeidung "Haus Eisenhammer": Erwartungen von Richter- und Staatsanwaltschaft. In: Heckmann, W. (Hrsg.): Erziehung und Hilfe statt Schloss und Riegel: Erfolge der Maßnahmen zur U-Haft-Vermeidung bei Minderjährigen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg. S. 45-61.
- Heckmann, W. (Hrsg.) (2004): Erziehung und Hilfe statt Schloss und Riegel: Erfolge der Maßnahmen zur U-Haft-Vermeidung bei Minderjährigen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg.
- Heiner, M. (2004): Diagnostik und Diagnosen in der sozialen Arbeit - ein Handbuch. Berlin.
- Heinz, W. (1992): Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht?. Bonn.

- Helbig, A. & Heckmann, W. (2004): Qualitative Analyse: Pädagogisches Klima. Alltags-Routinen und Standard-Prozess - Beobachtungen im "Haus Eisenhammer". In: Heckmann, W. (Hrsg.): Erziehung und Hilfe statt Schloss und Riegel: Erfolge der Maßnahmen zur U-Haft-Vermeidung bei Minderjährigen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg. S. 62-75.
- Heßler, M. (2001): Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen: die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 71, 72 JGG im Spannungsfeld zwischen jugendstrafrechtlichen und jugendhilferechtlichen Ansprüchen und Zielsetzungen. Mönchengladbach.
- Hintz, S. (2004): Untersuchungshaft und Erziehung. Herbolzheim.
- Holthusen, B. & Lüders, C. (2003): Evaluation von Kriminalprävention – Eine thematische Einleitung. In: Deutsches Jugendinstitut: Evaluierter Kriminalprävention in der Kinder- und Jugendhilfe. Erfahrungen und Ergebnisse aus fünf Modellprojekten. München, S. 9-30.
- Hoops, S. (2010): „Meine Freunde sind mir das Zweitwichtigste in meinem Leben“ – Zur Rolle der Peers in der Bearbeitung von Straffälligkeit im Kindes- und Jugendalter. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 1, S. 45-51.
- Hoops, S. & Permien, H. (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich. Freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631 b BGB in Jugendhilfe und Psychiatrie. München.
- Hornstein, W. (2007): Jugendpolitik. In: Ritter, G. A. (Hrsg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Bd. 11, Baden-Baden. S. 831-850.
- Hotter, I. (2004): Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg: eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis. Freiburg i. Br.
- Höyneck, T. (2001): Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht: Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates. Mönchengladbach.
- Hurrelmann, K. (2005): Lebensphase Jugend : eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 8. Auflage. Weinheim und München.
- IGFH (Hrsg.) (1995): Forum Erziehungshilfen 1 Jg. (2). Heftthema: U-Haft-Vermeidung als Herausforderung für die Jugendhilfe. Münster, S. 53-70.
- IGFH (Hrsg.) (2012): Offener Brief der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen an das Hessische Sozialministerium vom 07.11.2012. Frankfurt a.M. und Berlin.
- IZKK (Hrsg.) 2011: Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung. Deutsches Jugendinstitut e.V. Gefährdungen im Jugendalter. Heft 1. München.
- Jordan, E. (1994): ‚Erziehung und Strafe – Geschlossene Unterbringung – Ausweg oder Irrweg?‘ Kommentierung der Fachtagung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend am 04.07.1994 in Bonn. In: Jugendhilfe. (5), Neuwied, S. 308 ff.
- Jordan, E. (2005). Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage. Weinheim und München.
- Jordan, E.; Maykus, S. & Stuckstätte, E. (2012): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 3. überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel.
- Kähler, H. (2005): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München.
- Kleinknecht, T.; Meyer, K. & Meyer-Großner, L. (Hrsg.): Strafprozessordnung. 42. Auflage. München.
- Klier, R.; Brehmer, M. & Zinke, S. (2002): Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe. Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit. 2. Auflage. Berlin.
- Kowalzyck, M. (2002): Geschlossene Unterbringung als Alternative der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen? das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. DVJJ-Journal Nr.3 S. 300-309.

- Kowalzyck, M. (2008): Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Godesberg.
- Krause, H.-U. & Steinbacher, E. (2002): Vom Fall zur Hilfe: Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (KJHG). Münster.
- Kreft, D. & Mielenz, I. (Hrsg.) (2005): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5. Auflage.
- Kreuzer, A. (1978): Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Recht der Jugend und des Bildungswesens Nr.5 S. 337-356.
- Kuckartz, U. (2007): Einführung in die die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden.
- Kunkel, P-C. (Hrsg.) (2006): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxis Kommentar. 3. Auflage. Baden-Baden.
- Kurzberg, B. (2009): Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität. Eine Untersuchung zur Strafzumessung bei Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen im Hinblick auf den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht. Berlin.
- Lamnek, S. (2006): Theorien abweichenden Verhaltens I. "Klassische" Ansätze. 8. Auflage. Paderborn.
- Lamnek, S. (2008): Theorien abweichenden Verhaltens II. "Moderne" Ansätze. 3. Auflage. Paderborn.
- Landesjugendamt Westfalen-Lippe (2008): Unveröffentlichte Auflistung der Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen die Plätze zur Unterbringung nach §§ 71, 72 JGG genehmigt bekommen haben.
- Landesregierung NRW (2006): „20 Punkte gegen Jugendkriminalität“. Pressemitteilung des Justizministeriums NRW.
- Landtag Rheinland-Pfalz (2005): Bericht des Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit der Konzeption und Umsetzung des Projekts „Heimunterbringung zur Vermeidung von Untersuchungshaft“.
- Laubenthal, K.; Baier, H. & Nestler, N. (2010). Jugendstrafrecht, 2. überarbeitete Auflage. Heidelberg.
- Lazarus, R. S. (1991): Emotion and Adaptation. Oxford.
- Lindenberg, M. (2010): Geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Darstellung, Kritik, politischer Zusammenhang. In: Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden, S. 557-572.
- Lösel, F. & Pomplun, O. (1998): Jugendhilfe statt Untersuchungshaft: eine Evaluationsstudie zur Heimunterbringung. Pfaffenweiler.
- Luhmann, N. & Schorr, K. E. (1982): Das Technologierdefizit der Erziehung und die Pädagogik. In: Luhmann, N. & Schorr, K. E. (Hrsg.): Zwischen Technologie und Selbstreferenz. Fragen an die Pädagogik. Frankfurt a.M., S. 11-40.
- Lüssi, P. (2008): Systemische Sozialarbeit: Praktisches Lehrbuch der Sozialberatung. 6. Auflage. Bern.
- Lutz, T. (2012): Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle: neue Qualitäten im alten Spannungsfeld? In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 23 (2) S. 157-162.
- LVR Jugendhilfe Rheinland (Hrsg.) (2009): Konzeption - Leistungsbeschreibung „Die Chance“. Ein Jugendhilfeangebot im Halfeshof Solingen als Alternative zur Untersuchungshaft für junge männliche Straftäter - Anlage zur Vorlage 12/4572."
- LVR Jugendhilfe Rheinland (Hrsg.) (2013): Die Chance - Wohngruppe zur Vermeidung von U-Haft. [www.jugendhilfe-rheinland.lvr.de/halfeshof/u-haftvermeidung.htm](http://www.jugendhilfe-rheinland.lvr.de/halfeshof/u-haftvermeidung.htm) (Letzter Aufruf: 03.01.2013).

- LVR Landesjugendamt (Hrsg.) (2007): Pädagogik und Zwang - Minderjährigenrechte und Freiheitsschutz. Rheinisches Modell. Autor: Stoppel, M. Köln.
- Macsaenere, M. & Schittler, O. (2011): Geschlossene Unterbringung: Risiko oder Chance? In: unsere jugend 63 Jg. (1), S. 26-35.
- Makarenko, A. S. (1952): Der Weg ins Leben: Ein pädagogisches Poem. 5. Auflage. Berlin.
- Martinistift (Hrsg.) (2013): Das pädagogische Angebot der Intensivgruppen im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen. Quelle: [www.martinistift.de/cms/front\\_content.php?idcat=29](http://www.martinistift.de/cms/front_content.php?idcat=29) Letzter Aufruf: 03.01.2013.
- Matenaer, H. (1995). Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren in Nordrhein-Westfalen. DVJJ-Journal 6, S. 354-357.
- Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (2011): „Kurve kriegen – Die NRW Präventionsinitiative gegen Jugendkriminalität“. Information des Ministeriums unter [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de), letzter Abruf (27.01.2013).
- Mollenhauer, K. & Uhlenhorff, U. (1992): Über Jugendliche in schwierigen Lebenslagen. Weinheim u.a.
- Mollenhauer, K. & Uhlenhorff, U. (1995): Sozialpädagogische Diagnosen II. Selbstdeutungen verhaltensschwieriger Jugendliche als empirische Grundlage für Erziehungspläne. München und Weinheim.
- Mücher, F. (2010): Prekäre Hilfe? Soziale Arbeit aus der Sicht wohnungsloser Jugendlicher. Wiesbaden.
- Müller, B. (2011). Professionelle Beziehungen im Zwangskontext. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 22 (2), S. 170-175.
- Müller, B. & Schwabe, M. (2009): Pädagogik mit schwierigen Jugendlichen. Ethnografische Erkundungen zur Einführung in die Hilfen zur Erziehung. Weinheim und München.
- Müller, H.; Mutke, B. & Wink, S. (2008): "Unter einem Dach" – Neue Wege in der Jugendstrafrechtspflege. Das Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen. Ergebnisse einer Evaluation. Norderstedt.
- Müller, S. (2001): Vom schwierigen Umgang mit "schwierigen" Jugendlichen. In: Müller, S. (Hrsg.): Erziehen - Helfen - Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Weinheim und München. S. 125-136.
- Müller, S. & Otto, H.-U. (Hrsg.) (1986): Damit Erziehung nicht zur Strafe wird. Sozialarbeit als Konfliktschlichtung; Bielefeld.
- Müller, S. & Trenczek, T. (2001): Jugendgerichtshilfe - Jugendhilfe und Strafjustiz. In: Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. Neuwied und Kriftel. S. 857-873.
- Müller, S. & Trenczek, T. (2011): Jugendhilfe und Strafjustiz – Jugendgerichtshilfe. In: Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4. völlig neu bearbeitete Auflage. München und Basel. S. 676-683.
- Münchmeier, R. (2001): Jugend. In Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. Neuwied und Kriftel. S. 816-830.
- Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Auflage. München u.a..
- Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.) (2009): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. vollst. überarb. Auflage. Baden-Baden.
- Neukirchener Erziehungsverein (Hrsg.) (2010): Konzept und Leistungsbeschreibung Wohngruppe Stop and Go! Heckrathshof, Wohngruppe des Neukirchener Kinder - und Jugenddorfes. Stand: 19.01.2010.
- Nohl, H. (1949): Pädagogik aus dreißig Jahren. Frankfurt a. M.
- Nohl, H. (1970): Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie. 7. Auflage. Frankfurt a.M.

- Nüsken, D. (2007): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Hintergründe, Aspekte und Ansätze einer wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfe zur Erziehung. ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2007. Münster S.133-153.
- Ostendorf, H. (2007): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 6. Auflage. Baden-Baden.
- Ostendorf, H. (2011): Grundsätze und Wegweiser in den neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 22 (3), S. 251–258.
- Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.) (2001): Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. München.
- Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.) (2011): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4. neu bearbeitete Auflage. München.
- Permien, H. (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“. München.
- Permien, H. (2011): Freiheitsentzug in der Jugendhilfe – Chance oder (erneutes) Scheitern? In: unsere jugend 63 Jg. (1), S. 17-25.
- Peterich, P. & Fischer, H. (2003): Weimarer Qualitätsstandards zur U-Haftvermeidung bzw. -verkürzung. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe S.191.
- Peters, F. (2005): Geschlossene Unterbringung: Die Position der IGFH. In: Forum Erziehungshilfe, 11. Jg. (4). Weinheim. S. 215-219.
- Peukert, D. J. K. (1986): Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932. Köln.
- Pleiger, D.; Weißmann, R.; Friedrich, J. & Klawe, W. (2001): Menschen statt Mauern – Evaluation der Jugendhilfeeinrichtung Frostenwalde in Brandenburg. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Perspektiven der Evaluation in der Kinder- und Jugendhilfe. Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Nr. 35. Berlin. S. 49-52.
- Plewig, H.-J. (2005a): Jugendgerichtshilfe. In: Kreft, D. & Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5. Auflage. S. 463-467.
- Plewig, H.-J. (2005b): Jugendstrafrecht. In: Kreft, D. & Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 5. Auflage. S. 491-496.
- Rätz-Heinisch, R. (2005): Gelingende Jugendhilfe bei "aussichtslosen Fällen"! Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen. Würzburg.
- Rätz-Heinisch, R. (2006): Was tun mit schwierigen Jugendlichen! Sozialpädagogische Zugänge zur Initiierung gelingender Lernprozesse in der Jugendhilfe. In: Witte, M. D. & Sander, U.: Erziehungsresistent? 'Problemjugendliche' als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe S. 53-67.
- Rauschenbach, T. & Thole, W. (Hrsg.) (1998): Sozialpädagogische Forschung. Gegenstand und Funktion, Bereiche und Methoden. Weinheim.
- Rauschenbach, T. (1999): Das sozialpädagogische Jahrhundert: Analysen zur Entwicklung sozialer Arbeit in der Moderne. Weinheim u.a.
- Redl, F. (1971): Erziehung schwieriger Kinder. Beiträge zu einer psychotherapeutisch orientierten Pädagogik. München. Veröffentlichung der Originalausgabe: 1966.
- Rosenbauer, N. (2006): Flexibilisierung: Ein Weg zu Problemjugendlichen? In: Witte, M. D. & Sander, U.: Erziehungsresistent? 'Problemjugendliche' als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. S.37-51.
- Rosenbauer, N. & Seelmeyer, U. (2005). Was ist und was macht Jugendhilfeforschung? Theoretische Annäherung und empirische Forschungsergebnisse. In: Schweppe, C. & Thole, W. (Hrsg.). Sozialpädagogik als forschende Disziplin. Theorie, Methoden, Empirie. Weinheim und München. S. 253-275.
- Rothhaus, W. (2001): Hilfen zur Erziehung-Anforderungen und Erschwernisse. In EREV-Schriftenreihe, Jg. 42(2), S. 29-42.

- Rotthaus, W. & Trapmann, H. (2004): Auffälliges Verhalten im Jugendalter. Handbuch für Eltern und Erzieher. Band 2. Dortmund.
- Sack, F. (1974): Definition von Kriminalität als politisch Handeln: Der Labeling Approach. Weinheim.
- Sack, F., Kaiser, G., Kerner, H.-J. & Schellhoss, H. (1993): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg.
- Schäfer, H. (2002): Die Untersuchungshaftvermeidung in Deutschland. Positionen, Probleme, Perspektiven. In: DVJJ-Journal 2002. S. 313-320.
- Schaffstein, F. & Beulke, W. (1998): Jugendstrafrecht. eine systematische Darstellung. 13. Auflage.. Stuttgart u.a.
- Scherr, A. (2011). Jugendgerichtshilfe als professionelle Praxis – Anforderungen und Konflikte. Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 22 (2), 175-180.
- Schlothauer, R. & Weidner, H.-J. (2010): Untersuchungshaft. 4. Auflage. Heidelberg.
- Schnurr, S. (2003): Vignetten in der quantitativen und qualitativen Forschungsdesigns. In: Otto, H.-U.; Oelerich, G. & Micheel, H.-G. (Hrsg.): Empirische Forschung und Soziale Arbeit. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. München, S. 393-400.
- Schrapper, C. & Menk, S. (2011). Wirkungen der Heimerziehung im Spiegel einer Langzeituntersuchung. Fachforum im Rahmen des 14. DJHT, Stuttgart, 08.06.2011. Unveröffentlichte Präsentationsfolien.
- Schrödter, M. & Ziegler, H. (2007): Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Internationaler Überblick und Entwurf eines Indikatorensystems von Verwirklichungschancen. In: ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hrsg.): Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 02. Münster.
- Schröer, W.; Struck, P. & Wolf, M. (Hrsg.) (2002): Handbuch der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim.
- Schütte, S. (2008): Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. Darstellung anhand des bayrischen Modellprojekts „Spurwechsel“ im Berufsbildungswerk Abensberg. Göttingen.
- Schütz, A. & Luckmann, T. (1979): Strukturen der Lebenswelten. Band I. Frankfurt a.M.
- Schwabe, M. (2008): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München und Basel.
- Schwabe, M.; Evers, T. & Vust, D. (2008): Zwang im Rahmen von Hilfeprozessen. Eine erste Klärung von Begriffen und Zusammenhängen. In: Schwabe, M. (Hrsg.): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. München und Basel, S. 16-43.
- Schweitzer, J. & Schlippe, A. v. (2007): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung II. Das störungsspezifische Wissen. 2. Auflage. Göttingen.
- Schweppe, C. & Thole, W. (Hrsg.) (2005): Sozialpädagogik als forschende Disziplin. Theorie, Methoden, Empirie. Weinheim und München.
- Seckinger, M.; Gragert, N.; Peukert, C. & Pluto, L. (2008). Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Onlinebefragung. München.
- Seckinger, M. & van Santen, Erik (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis: Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden.
- Simon, K. G. (2003): Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages in Hinblick auf § 37 JGG. Mönchengladbach.
- Spiegel-Online 2010: Folttervorwurf in JVA Herford. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/folttervorwurf-in-jva-herford-ich-sollte-mich-mit-einer-gardine-aufhaengen-a-674391.html>. Letzter Abruf: 20.07.2012.
- Stadt Dortmund (2006). Report Haftentscheidungshilfe 2005.
- Stierlin, H. (1980): Eltern und Kinder : das Drama von Trennung und Versöhnung im Jugendalter. Frankfurt am Main.

- Stop and Go NRW (Hrsg.) (2008a). 10 Jahre "Stop and Go!" Untersuchungshaft-Vermeidung und Verkürzung für männliche Jugendliche in NRW. Hagen.
- Stop and Go NRW (Hrsg.) (2008b): Stop and Go! Die Alternative: Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft für männliche Jugendliche ab 14 Jahre gem. § 71/72 JGG. Projektflyer.
- Streng, F. (2008): Jugendstrafrecht. 2. Auflage. Heidelberg.
- Struck, N. & Schröer W. (2011): Kinder- und Jugendhilfe. In: Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München. S. 724-733.
- Thiersch, H. (1995): Geschlossene Unterbringung. In Thiersch, H. (Hrsg.): Lebenswelt und Moral. Beiträge zur moralischen Orientierung Sozialer Arbeit. Weinheim und München, S. 173-191.
- Thiersch, H. (2004): Der straffällige Jugendliche aus sozialpädagogischer Sicht. Eine Skizze. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe Nr.1 S. 5-8.
- Thiersch, H. (2005): Lebensweltorientierte soziale Arbeit: Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 6. Auflage. Weinheim u.a.
- Thiersch, H. (2007): Grenzen und Strafen. In: Nickolai, W. & Wichmann, C. (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. Freiburg. S. 43-67.
- Thole, W. (1999): Die Sozialpädagogik und ihre Forschung. Sinn und Kontur einer empirisch informierten Theorie der Sozialpädagogik. In: Neue Praxis 29, S. 224-244.
- Thole, W. (2002): Soziale Arbeit als Profession und Disziplin. Das sozialpädagogische Projekt in Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung-Versuche einer Standortbestimmung. In: Thole, W.: Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen S.13-59.
- Trenczek, T. (1991): Jugend(gerichts)hilfe im Umbruch. Erste Ergebnisse einer Umfrage. DVJJ-Journal, 2 (4). S. 404-408.
- Trenczek, T. (1997): Auslaufmodell JGH? Einige Ergebnisse der Teilnehmerbefragung in Kassel. DVJJ-Journal, 8 (3). S.243-245.
- Trenczek, T. (2001): Fachliche Verantwortung und gemeinsames Handeln. Institutionen übergreifende Kommunikation und Verfahrensoptimierung nach Jugendstraftaten. In: AGJ Forum Jugendhilfe, S. 9 ff.
- Trenczek, T. (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim u.a.
- Trenczek, T. (2009a): Jugendgerichtshilfe - Verfahrensbegleitende Jugendhilfe. In: Cornel, H.; Kawamura-Reindl, G.; Maelicke, B & Sonnen, B.-R. (Hrsg.): Handbuch Resozialisierung. 3. Auflage. Baden-Baden.
- Trenczek, T. (2009b). Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren. In: Münder, J.; Meysen, T. & Trenczek, T. (Hrsg.). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 6. vollständig überarbeitete Auflage. Baden-Baden. S. 433-500.
- Trenczek, T. (2010): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren - Jugendgerichtshilfe. In Dollinger, B. & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität - Kriminologie und (Sozial )Pädagogik im Dialog. Freiburg , S. 381 ff.
- Trenczek, T. & Müller, S. (2011): Jugendhilfe und Strafjustiz-Jugendgerichtshilfe. In: Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München. S. 676-683.
- Trotter, C. (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen – ein Handbuch für die Praxis. In: Gumpinger, M. (Hrsg.), Linz, S. 97-294.
- Uhlendorff, U. (1997): Sozialpädagogische Diagnosen III. Ein sozialpädagogisch-hermeneutisches Diagnoseverfahren für die Hilfeplanung. München und Weinheim.
- Uhlendorff, U. (2001): Ist die Geschichte der Jugendhilfe revisionsbedürftig? In: Neue Praxis 31 (1), S. 40-51.

- Uhlendorff, U. (2003): Geschichte des Jugendamts. Entwicklungslinien öffentlicher Jugendhilfe 1871 – 1929. Weinheim u.a.
- Uhlendorff, U; Cinkl, S. & Marthaler, T. (2010): Sozialpädagogische Familiendiagnosen. Deutungsmuster familiärer Belastungssituationen und erzieherischer Notlagen in der Jugendhilfe. 3. Auflage. München und Weinheim.
- Uhlendorff, U. & Fähnrich, O. (2010): Sozialpädagogische Diagnostik und Vollzugsplanung im Jugendstrafvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (3). S. 265-270.
- Ulrich, H. (1982): Arbeitsanleitung für Jugendgerichtshelfer. Frankfurt u.a.
- Villmow, B. & Robertz, F. (2004): Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen: Hamburger Konzepte und Erfahrungen. Münster.
- Villmow, B. (2006): Zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. Festschrift für H.-D. Schwind.
- Villmow, B. (2009). Junge Tatverdächtige in Untersuchungshaft. Rechtliche Voraussetzungen, Haftpraxis, Alternativen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (3). S. 226 – 238.
- Villmow, B., Savinsky, A. L. & Woldmann, C. (2011). Praxis des Vollzugs der Jugenduntersuchungshaft – eine erste Bestandsaufnahme. Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 22 (3). S. 240-250.
- Volk-Eisemann, D. (2010): Mobbing-Intervention und Mobbing-Prävention in der Untersuchungshaftanstalt Freiburg. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. 21 (2), S. 202-206.
- von Wolffersdorff, C. (2001): Konzepte offener und geschlossener Heimerziehung im Wandel der Zeiten. In: Birtsch, V.; Münstermann, K. & Trede, W. (Hrsg.): Handbuch Erziehungshilfe. Münster, S. 149-174.
- von Wolffersdorff, C. & Sprau-Kuhlen, V. (1990): Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? München.
- von Wolffersdorff, C., Sprau-Kuhlen, V. & Kersten, J. (1996). Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? VS Verlag.
- Walter, M. (1978): Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. Monatsschrift für Kriminologie S.337-350.
- WAZ (2012). Onlineangebot der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung: Suizid-Fall in der JVA Iserlohn wird neu aufgerollt. <http://www.derwesten.de/staedte/kamen/suizid-fall-in-der-jva-iserlohn-wird-neu-aufgerollt-id6712104.html>; Letzter Abruf: 20.07.2012
- Weiß, M. (2009): Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft für Jugendliche im Heinrich-Wetzlar-Haus der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH. Stutensee.
- Werner, W. (1969): Vom Waisenhaus zum Zuchthaus. Frankfurt a.M.
- Weyel, F. H. (2008): Geschichte und Wandel des Erziehungsgedankens. In Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe, 19. Jg., S. 132-136.
- Widersprüche (2007): Wer nicht hören will, muss fühlen? – Zwang in öffentlicher Erziehung. 27 Jg. (106), Bielefeld.
- Will, H.D. (1995): U-Haft-Vermeidung als Herausforderung für die Jugendhilfe. In: IGFH (Hrsg.): Forum Erziehungshilfen Jg. 1 (2). Münster, S. 53-56.
- Will, H.D. (1999): U-Haftvermeidung in Thüringen. Evaluation einer Vereinbarung zwischen Jugendhilfe und Justiz. DVJJ-Journal, S. 49
- Winkler, M. (2005): Das Elend mit der geschlossenen Unterbringung. In: Forum Erziehungshilfen 11. Jg. (4), S. 196-202.



- Winkler, M. (2006): Vom Mythos in der Realität und der Realität im Mythos. Widersprüchliche Überlegungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. In: Witte, M./Sander, U. (Hrsg.): Erziehungsresistent? Problemjugendliche als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Baltmannsweiler, S. 231–260
- Winnicott, D. W. (1974): Reifungsprozesse und fördernde Umwelt: Studien zur Theorie der emotionalen Entwicklung. Frankfurt am Main. Veröffentlichung der engl. Originalausgabe: 1965.
- Wirth, W. (2006): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Wirth, W. (2007): Gewalt unter Gefangenen. In: *Bewährungshilfe*, Jg. 52 (2), S. 185-206.
- Witte, M. D. & Sander, U. (2006): Erziehungsresistent? 'Problemjugendliche' als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Baltmannsweiler.
- Wolf, K. (1999): *Machtprozesse in der Heimerziehung*. Münster.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strukturelemente und Bezugsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Quelle: Flösser u.a. 1998, S. 230. .....	8
Abbildung 2: Akteure bei der Haftentscheidung sowie der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung im Jugendstrafverfahren. Quelle: Eigene Darstellung. ....	49
Abbildung 3: Die drei empirischen Analyseebenen im Forschungsfeld. Quelle: Eigene Darstellung. ....	139
Abbildung 4: Geschätzter Anteil der Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung an den gesamten verfahrensbegleitenden Tätigkeiten der Jugendhilfe im Strafverfahren. ....	159
Abbildung 5: Verteilung der Informanten der Jugendhilfe. Mehrfachantworten waren möglich. ....	167
Abbildung 6: Wichtigkeit von Beratungsaspekten bei einer Haftentscheidungshilfe. Darstellung der Mittelwerte (n = 144-149). Skala: 1 = sehr wichtig, 2 = wichtig, 3 = weniger wichtig, 4 = nicht wichtig. ....	170
Abbildung 7: Bewertung von Aspekten im Hinblick darauf ob eine Haftprüfung angeregt wird. Darstellung der Mittelwerte (n = 143-149). Skala: 1 = sehr wichtig, 2 = wichtig, 3 = weniger wichtig, 4 = nicht wichtig. .....	173
Abbildung 8: Kenntnisse über die Finanzierung der Angebote zur Untersuchungshaftvermeidung. ....	179
Abbildung 9: Fallvignette „Fall zur Haftentscheidung“. Quelle: Eigene Darstellung. ....	220

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zielgruppen, Methoden und Stichproben von ausgewählten Studien zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, Teil I. Quelle: Eigene Darstellung. ....	30
Tabelle 2: Zielgruppen, Methoden und Stichproben von ausgewählten Studien zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, Teil II. Quelle: Eigene Darstellung. ....	31
Tabelle 3: Untersuchungshäftlinge in Deutschland (Stichtagszahlen). Quellen: Villmow u.a. 2011, S. 241; Statistisches Bundesamt 2012, S. 5 und eigene Berechnungen .....	38
Tabelle 4: Gesamtbelegung im Jahr 2009 von 40 Vollzugseinrichtungen in 13 Bundesländern. Quelle: Villmow u.a. 2011, S. 242. ....	39
Tabelle 5: Jährliche Anzahl der in Untersuchungshaft inhaftierten Jugendliche in NRW. Quelle: Justizministerium NRW 2008 (1995-2006); (2007-2009) Justizministerium NRW 2013 (2007-2009).....	40
Tabelle 6: Entscheidungspraxis des Haftrichters am Bereitschaftsgericht Berlin im Zeitraum 04/1994 - 05/1995. Quelle: Bindel-Kögel & Heßler 1999, S. 37.....	60
Tabelle 7: Haftentscheidungen in Vorführungsterminen von Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern 1997 und 1999. Quelle: Kowalzyck 2008, S. 215, 243. ....	60
Tabelle 8: Organisationsform der Jugendhilfen im Strafverfahren. Quelle: DJI 2011, S. 20. ....	89
Tabelle 9: Darstellung der Themenkomplexe sowie die in die Auswertung einbezogenen Fragen ohne Antwortkategorien. ....	145
Tabelle 10: Anteil der Stichprobe an der Grundgesamtheit. ....	149
Tabelle 11: Zuständigkeitsgebiet der Jugendhilfen im Strafverfahren in NRW. ....	150
Tabelle 12: Träger der Jugendhilfe im Strafverfahren in NRW.....	151
Tabelle 13: Einwohnerzahl der Zuständigkeitsgebiete der Jugendhilfen. ....	151
Tabelle 14: Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsgebiet, dargestellt in drei Klassen. ....	151
Tabelle 15: Aufgabenwahrnehmung durch einen zentralen oder dezentralen Dienst. ....	153
Tabelle 16: Anzahl der Fachkräfte pro Organisationseinheit, die mit Jugendgerichtshilfeaufgaben betraut sind. ....	153
Tabelle 17: Spezialisierungsgrad der Organisationseinheiten: Prozentualer Anteil der JGH-Aufgaben an den Gesamtaufgaben der Organisationseinheit. ....	153
Tabelle 18: Bereitschaftsdienst vorhanden. ....	154
Tabelle 19: Jugendhilfen mit einem Fachdienst oder spezialisierten Fachkräften für Haftentscheidungshilfe. ..	154
Tabelle 20: Jugendhilfen mit einem Fachdienst oder spezialisierten Fachkräften für U-Haftvermeidung. ....	154
Tabelle 21: Verteilung der Jugendhilfen mit Bereitschaftsdienst auf Zuständigkeitsgebiete und auf Klassen der Einwohnerzahl. ....	156
Tabelle 22: Angaben zur Häufigkeit von vollzogener Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Jahre 2007 im Einzugsgebiet der jeweiligen Organisationseinheit der Jugendhilfe. ....	157
Tabelle 23: Angaben zur Häufigkeit von U-Haftvermeidungen gem. §§ 71, 72 JGG im Jahre 2007. ....	157
Tabelle 24: Prozentualer Anteil von U-Haftvermeidung bzw. U-Haftverkürzung an der gesamten Arbeit der Jugendhilfen im Strafverfahren. ....	157
Tabelle 25: Wird die Organisationseinheit in Haftentscheidungen einbezogen? .....	160

## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 26: Häufigkeit einer rechtzeitigen Information der Jugendhilfe. Skala: 1 = immer, 2 = Meistens, 3 = Selten, 4 = Nie. ....	160
Tabelle 27: Häufigkeit einer rechtzeitigen Information, prozentuale Verteilung. ....	160
Tabelle 28: Vereinbarte Verfahren über die Einbeziehung der Jugendhilfe in Haftsachen. ....	161
Tabelle 29: Informanten der Jugendhilfe über einen anstehenden Haftentscheidungsstermin. Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137). ....	161
Tabelle 30: Andere Informanten. ....	161
Tabelle 31: Wird die Jugendhilfe tätig, wenn sie über einen Haftentscheidungsstermin informiert ist? Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137). ....	162
Tabelle 32: Häufigkeit der Einbindung der Jugendhilfe in Haftsachen im Jahre 2007. Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137). ....	162
Tabelle 33: Häufigkeit der Einbindung der Jugendhilfe in Haftsachen im Jahre 2007, dargestellt in vier Klassen. Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137). ....	162
Tabelle 34: Bewertung einzelner Beratungsaspekte. ....	163
Tabelle 35: Berücksichtigung der Informationen der Jugendhilfe bei der richterlichen Haftentscheidung. Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137). ....	164
Tabelle 36: Werden den Besonderheiten des Jugendstrafrechts von Ermittlungsrichtern berücksichtigt? Fallauswahl: F 3.18 = Ja (n = 137). ....	164
Tabelle 37: Jugendhilfen die nicht in Haftentscheidungen einbezogen werden (F 3.18 = Nein). Dargestellt nach Klassen der Einwohnerzahl und dem Zuständigkeitsgebiet der Organisationseinheit. ....	165
Tabelle 38: Darstellung der beiden Gruppen von Organisationseinheiten, die in Haftentscheidungen einbezogen bzw. nicht einbezogen werden (F 3.18), jeweils aufgeteilt nach dem Spezialisierungsgrad (F 1.10.1). ....	165
Tabelle 39: Anzahl der Informanten pro Jugendhilfe. ....	168
Tabelle 40: Wird ein jugendlicher U-Häftling durch die Jugendhilfe besucht? ....	171
Tabelle 41: Wird eine Haftprüfung durch die Jugendhilfe angeregt? ....	171
Tabelle 42: Bewertung von Aspekten im Hinblick auf die Anregung von U-Haftverkürzung. ....	172
Tabelle 43: Bewertung der Sinnhaftigkeit von verschiedenen konzeptionellen Ansätzen zur U-Haftvermeidung. ....	174
Tabelle 44: Bekanntheit von Angeboten zur U-Haftvermeidung in den Jugendhilfen in NRW. ....	174
Tabelle 45: Gültige Fälle F 5.32. Fallauswahl: F 5.31 = Ja (n = 135). ....	175
Tabelle 46: Benannte Jugendhilfeeinrichtungen zur U-Haftvermeidung. Mehrfachantworten waren möglich. Gültige Fälle: n = 114. ....	175
Tabelle 47: Exaktheit der Angaben zur Kenntnis des Kostenträgers. ....	176
Tabelle 48: Einschätzung der Angebotsstruktur. ....	177
Tabelle 49: Offene Antworten zu fehlenden Angeboten in NRW. ....	177
Tabelle 50 Träger mit genehmigten Plätzen für Unterbringungen gem. §§ 71, 72 JGG im Rheinland im Jahre 2008. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008. ....	189
Tabelle 51 Träger mit genehmigten Plätzen für Unterbringungen gem. §§ 71, 72 JGG in Westfalen-Lippe im Jahre 2008. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008. ....	189

## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 52 Zielgruppen der 22 Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung in NRW. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008. ....	190
Tabelle 53 Ausschlusskriterien der 22 Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung in NRW. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008. ....	191
Tabelle 54 Betreuungskonzepte der 22 Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung in NRW. Quelle: Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2008. ....	191
Tabelle 55 Auszug von den Ergebnissen zur Frage 5.32: Häufigkeit der Nennung von genehmigten Einrichtungen zur U-Haftvermeidung in NRW. Mehrfachantworten waren möglich. Gültige Fälle: n= 114. Quelle: Jugendhilfebefragung NRW, eigene Erhebung. ....	198
Tabelle 56 Ausgewählte Strukturdaten zu drei Einrichtungen. ....	199
Tabelle 57 Anforderung I und II. ....	201
Tabelle 58 Anforderung III. ....	202
Tabelle 59 Anforderung IV. ....	205
Tabelle 60 Anforderung V und VI. ....	206
Tabelle 61 Anforderung VII. ....	207
Tabelle 62: Anzahl der Unterbringungen gem. §§ 71, 72 JGG in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2007 und 2009 und deren Verteilung auf die entsprechenden Einrichtungen. Quelle: Landesjugendamt Rheinland 2013; Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2013. ....	209
Tabelle 63: Darstellung der bekannten Zahlen zur Jugenduntersuchungshaft und zu Unterbringungen gem. §§ 71, 72 JGG in NRW für den Zeitraum 2004 bis 2009. Quelle: (2004-2006) Justizministerium NRW 2008; (2007-2009) Justizministerium NRW 2013; Landesjugendamt Rheinland 2013; Landesjugendamt Westfalen-Lippe 2013. ....	211

---

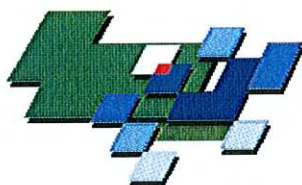
## **Anhang**

### **Zur Analyseebene I.**

– Fragebogen der Onlinebefragung

### **Zur Analyseebene II.**

– Liste des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe aus dem Jahre 2008: „Jugendhilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit Angeboten zur U-Haftvermeidung gemäß §§ 71, 72 JGG“



## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel

[ 5% ]

### Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie sind nun im Online-Abfragesystem zur Befragung Ihrer Jugendgerichtshilfe gelangt. Alle Angaben, die Sie in diesem System machen, unterliegen den Vorschriften zum Datenschutz. Die Anonymität bleibt durch ein Codierungsverfahren gewahrt.

Ihre Angaben sind für die Studie über das Handlungsfeld Untersuchungshaft und U-Haftvermeidung sehr wichtig. Sie beteiligen sich damit an der wissenschaftlichen Exploration Ihres Arbeitsfeldes. Es kann sein, dass einige Aspekte der Befragung in Ihrer JGH nicht so häufig vorkommen. Ich bitte Sie trotzdem, alle Angaben vollständig zu machen und bei den Fragen, zu denen Ihnen keine Zahlen vorliegen, diese zu schätzen.

Sie können, auch nach Unterbrechungen, auf diese Datenmaske zugreifen. Wenn Sie die Eingabe unterbrechen wollen, klicken Sie bitte vorher am Ende der zuletzt bearbeiteten Seite auf „Weiter“, um Ihre eingetragenen Daten zu speichern. Beim nächsten Einloggen, können Sie an dieser Stelle fortfahren, bis Sie am Ende der Abfrage Ihre gesamten Angaben bestätigt haben. Bitte benutzen Sie nicht die „Zurück“ Funktion Ihres Internetbrowsers, sondern immer die Schaltflächen in der Fußzeile der einzelnen Seiten!

Ich bin sehr gespannt auf Ihre Angaben und freue mich auf Ihre Teilnahme!

Stefan Eberitzsch

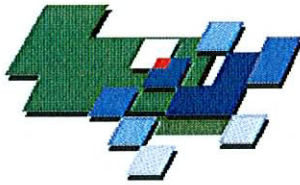
Weiter

Abbrechen



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel



[ 10% ]

### Zur Person 1 von 2

#### 1. Geschlecht

- Weiblich  Männlich

#### 2. Bitte benennen Sie Ihre berufliche Qualifikation für Ihre Arbeit in der JGH:

Mehrfachnennungen sind möglich.

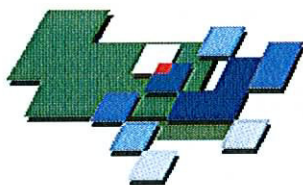
- Erzieher/in
- Sozialpädagogik/Sozialarbeit o.ä. (FH)
- Sozial-/Erziehungswissenschaft o.ä. (Uni)
- Andere, welche:

[Zurück](#)[Weiter](#)[Abbrechen](#)

Universität Bielefeld  
TU Dortmund







## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel

[ 15% ]

Zur Person 2 von 2

### 3. Sie sind seit wie vielen Jahren mit JGH Aufgaben betraut?:

Jahre

### 4. Haben Sie zusätzlich zu ihrer beruflichen Ausbildung, Qualifikationen für die Arbeit in der JGH erworben?

Mehrfachnennungen sind möglich.

#### Ja, und zwar...

- JGH spezifische Zusatzqualifikationen
- Beraterische Qualifikation
- Therapeutische Qualifikationen
- Andere pädagogische Qualifikationen
- Diagnoseverfahren
- Managementqualifikationen
- Kriminologische Qualifikation
- Nein**

Zurück

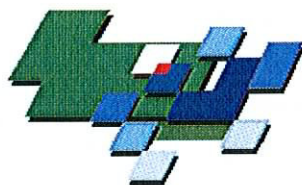
Weiter

Abbrechen



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel

[ 20% ]

### Zur Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren 1 von 3

#### 5. In welchem Landgerichtsbezirk liegt das Zuständigkeitsgebiet Ihrer JGH?

Bitte klicken Sie im 'Drop down Menü' auf Ihren Landgerichtsbezirk.

-- Bitte auswählen --

#### 6. Das Zuständigkeitsgebiet Ihrer JGH ist...

- eine Stadt
- ein Landkreis
- ein Teil eines Landkreises

#### 7. Wie viele Einwohner hat Ihr Zuständigkeitsgebiet ungefähr?

Einwohner

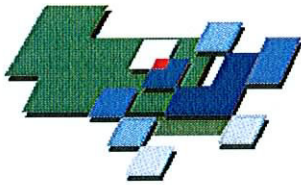
#### 8. Der Träger der JGH ist:

- (kreisfreie) Stadt
- Landkreis
- Kreisangehörige Stadt / Gemeinde
- Freier Träger

[Zurück](#)[Weiter](#)[Abbrechen](#)

Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel



[ 25% ]

### Zur Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren 2 von 3

#### 9. Die Aufgaben der JGH werden bei Ihnen organisatorisch wahrgenommen durch...:

Mehrere Antworten sind möglich.

- einen zentralen Dienst
- dezentrale Dienststelle/Jugendhilfestation
- sonstiges (z.B. Sprechzeiten außerhalb zentraler Dienststellen)

#### 10. Wie viele Personen sind in Ihrem Zuständigkeitsgebiet mit JGH Aufgaben betraut (inkl. Ihrer Person)?

 Person/en

#### 10.1 Wie viel Prozent der gesamten Arbeitszeit verwenden die Mitarbeiter/innen Ihrer JGH auf spezifische JGH Aufgaben (z.B. wenn sie auch noch Aufgaben im ASD o.ä. haben)?

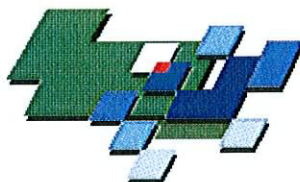
Wenn es Unterschiede zwischen den Mitarbeiter/Innen gibt, geben Sie bitte den häufigsten Fall, bzw. den Regel-Fall an.

- 1 - 33 % (ASD-intergriert)
- 34 - 65 %
- 66 - 89 %
- 90 - 100 % (JGH-spezialisiert)



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel



[ 30% ]

### Zur Organisation und Struktur der Jugendhilfe im Strafverfahren 3 von 3

#### 11. Besteht in Ihrer JGH Bereitschaftsdienst am Wochenende und/oder in den Abendzeiten?

- Ja  
 Nein, aber das Jugendamt hält einen Bereitschaftsdienst vor, dieser informiert ggf. die JGH  
 Nein

#### 12. Haben Sie in Ihrer JGH einen internen Fachdienst und/oder spezialisierte Mitarbeiter/innen für:

	Ja	Nein
Haftentscheidungshilfe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
U-Haftvermeidung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

#### 13. Erhalten die Mitarbeiter/innen Ihrer JGH zu Fortbildungszwecken...

	Ja	Nein	Teilweise
Dienstbefreiung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kostenerstattung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zurück

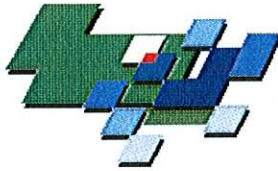
Weiter

Abbrechen



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel



[ 35% ]

### Zur Häufigkeit von Untersuchungshaft und U-Haftvermeidung

**14. Wie viele Fälle von vollzogener Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen gab es im Bereich Ihrer JGH (ca.) in den folgenden Jahren?**

2007:	<input type="text"/>
2006:	<input type="text"/>
2005:	<input type="text"/>
2004:	<input type="text"/>
2003:	<input type="text"/>

Markieren Sie bitte hier, wenn Sie noch weitere Zahlen über den o.g. Zeitraum hinaus nennen können.

**15. Wie viele Fälle von U-Haftvermeidung gem. §§ 71, 72 JGG gab es im Bereich Ihrer JGH (ca.) in den folgenden Jahren?**

2007:	<input type="text"/>
2006:	<input type="text"/>
2005:	<input type="text"/>
2004:	<input type="text"/>
2003:	<input type="text"/>

Markieren Sie bitte hier, wenn Sie noch weitere Zahlen über den o.g. Zeitraum hinaus nennen können.

**16. Von den in Frage 15. genannten Fällen waren wie viele Fälle eine U-Haftverkürzung nach einer gewissen Zeit in U-Haft?**

2007:	<input type="text"/>
2006:	<input type="text"/>
2005:	<input type="text"/>
2004:	<input type="text"/>
2003:	<input type="text"/>

Markieren Sie bitte hier, wenn Sie noch weitere Zahlen über den o.g. Zeitraum hinaus nennen können.

**17. Wie hoch ist der geschätzte Anteil von U-Haftvermeidung bzw. U-Haftverkürzung an der gesamten Arbeit Ihrer JGH?**

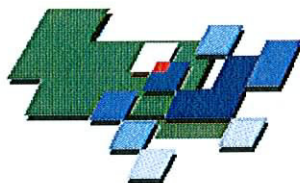
ca.  %



Universität Bielefeld  
TU Dortmund







## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel



[ 40% ]

### Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe

**18. Wird Ihre JGH, zumindest manchmal, in Haftentscheidungen gegenüber Jugendliche mit einbezogen?**

- Ja  
 Nein

**19. Ein Jugendlicher wird in „Personengewahrsam“ genommen und die Staatsanwaltschaft beantragt Untersuchungshaft. Es steht die richterliche Haftentscheidung an. Wie häufig wird Ihre JGH rechtzeitig über den anstehenden Haftentscheidungstermin informiert, damit Sie ggf. Haftentscheidungshilfe leisten kann?**

- Immer**    **Meistens**    **Selten**    **Nie**

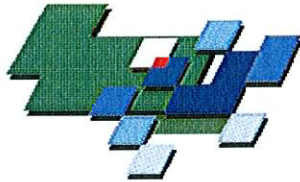
**20. Gibt es bei Ihnen vereinbarte Verfahren bzw. Absprachen über die Einbeziehung der JGH bei Haftentscheidungen gegenüber Jugendlichen?**

- Ja, gem. der Erlasssituation  
 Ja, es sind auf örtlicher Ebene Absprachen getroffen worden  
 Nein

[Zurück](#)[Weiter](#)[Abbrechen](#)

Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel



[ 46% ]

### Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe

#### 21. Wenn Sie über einen Haftentscheidungstermin informiert werden, wer tut dies?

Es sind mehrere Antworten möglich:

- Polizei
- Gericht
- Staatsanwaltschaft
- Ggf. Andere:

#### 22. Wird Ihre JGH beratend tätig, wenn Sie über einen Haftentscheidungstermin informiert ist?

- Ja
- Nur wenn sich im Vorfeld bereits Alternativen zum U-Haftvollzug anbieten
- Nein

#### 23. In wie vielen Fällen war Ihre JGH (ca.) als Haftentscheidungshilfe gem. 72a JGG in Haftsachen gegenüber Jugendlichen eingebunden?

2007	<input type="text"/>
2006	<input type="text"/>
2005	<input type="text"/>
2004	<input type="text"/>
2003	<input type="text"/>

Zurück

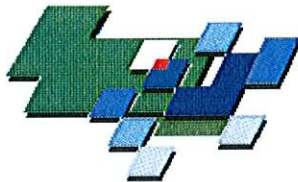
Weiter

Abbrechen



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





**Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe**

**24. Wie wichtig bzw. nicht wichtig sind für Ihre JGH folgende Aspekte, bei der Beratung der Gerichte bezüglich einer Haftentscheidung?**

Sollte Ihre JGH nicht in Haftentscheidungen eingebunden sein, bitte ich Sie diese Frage aus Ihrem fachlichen Verständnis heraus zu beantworten.

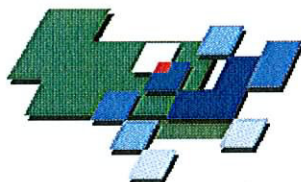
	sehr wichtig			nicht wichtig
a) Fluchtgefahr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Art und Schwere des Tatdelikts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Die bisherige strafrechtliche Vorbelastung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Verdunkelungsgefahr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Lebenssituation des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Wiederholungsgefahr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Die Möglichkeit zur schnellen Reaktion auf das Fehlverhalten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
h) Psychosoziale Situation des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i) Art der bisher verhängten Sanktionen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
j) Der Verlauf von bisher eingeleiteten Jugendhilfemaßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
k) Erfahrungen mit den Entscheidungen des/r Richter/in	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
l) Verfahrensstrategische Aspekte (z.B. könnte ggf. eine "Bewährungsstrafe" erst nach der Anrechnung einer U-Haft möglich werden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
m) Die mögliche „Abschreckung“ mit der U-Haft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
n) Das persönliche Kennen des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
o) Das Verhalten nach der Tat (z.B. Geständnis)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
p) Öffentliche Beachtung des Falls	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
q) Die Integration der/s Delinquenten in Schule o. Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
r) Das Geschlecht der/s Delinquenten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
s) Ethnischer Hintergrund der/s Delinquenten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
t) Ggf. Andere: <input style="width: 150px;" type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**24.1 Welche der genannten Aspekte (a bis t) erscheinen aus Ihrer Sicht für die Gerichte bei deren Haftentscheidung die Wichtigsten zu sein?**

Bitte geben Sie die Buchstaben (maximal 5) der vermuteten wichtigsten Aspekte aus Frage 24. an:







Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel

[ 57% ]

### Haftentscheidungen und Haftentscheidungshilfe

**25. In wie fern werden die Informationen die Ihre JGH zur Haftentscheidungshilfe anbietet bei der richterlichen Haftentscheidung berücksichtigt?**

- Werden berücksichtigt
- Werden etwas berücksichtigt
- Werden kaum Berücksichtigung
- Werden nicht berücksichtigt

**26. Berücksichtigen die Ermittlungsgerichte, Ihrer Meinung nach, die Besonderheiten des Jugendstrafrechts bei Haftsachen?**

- Werden berücksichtigt
- Werden etwas berücksichtigt
- Werden kaum berücksichtigt
- Werden nicht berücksichtigt

Zurück

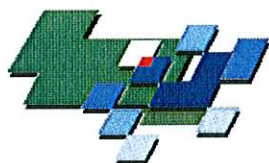
Weiter

Abbrechen



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel

[ 62% ]

### Untersuchungshaftverkürzung

Sie haben den allergrößten Teil der Befragung geschafft!

**27. Ein Jugendlicher wurde in Untersuchungshaft genommen und befindet sich nun in der JVA. Sie wurde darüber informiert. Wird er durch Ihre JGH besucht ?**

wird immer besucht       wird nie besucht

**28. Wird, so Sie informiert sind, bei vollzogener U-Haft gegenüber einem Jugendlichen, ein Haftprüfungstermin durch Ihre JGH bei dem zuständigen Ermittlungsgericht angeregt?**

wird immer angeregt       wird nie angeregt

**29. Wie wichtig sind für Sie folgende Aspekte bei der Frage, ob eine U-Haftverkürzung angeregt werden sollte?**  
Die Frage bitte aus Ihrem fachlichen Verständnis heraus beantworten, falls U-Haftverkürzungen bei Ihnen nicht vorkommen.

	sehr wichtig		nicht wichtig	
a) Fluchtgefahr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Art und Schwere des Tatdelikts	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Art und Häufigkeit der bisherigen strafrechtlichen Vorbelastung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Verdunkelungsgefahr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Wiederholungsgefahr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Psychosoziale Situation des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
g) Das persönliche Kennen des Jugendlichen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
h) Verhalten des Jugendlichen in der Haft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
i) Öffentliche Beachtung des Falls	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
j) Die Haftbedingungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
k) Das Geschlecht des/r Delinquenten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
l) Ggf. Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zurück

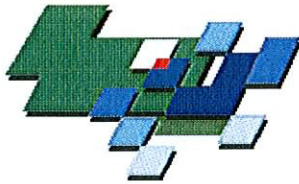
Weiter

Abbrechen



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





### Angebote der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung

#### 30. Für wie sinnvoll bzw. nicht sinnvoll erachten Sie folgende Konzepte zur U-Haftvermeidung für Jugendliche?

	sehr sinnvoll				nicht sinnvoll	
a) Auf U-Haftvermeidung spezialisierte Jugendhilfeeinrichtungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
b) Jugendhilfeeinrichtungen mit baulichen Maßnahmen zur Fluchtsicherung (Geschlossene Unterbringung)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
c) Integrative Angebote (Regelangebote der Jugendhilfe)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
d) Therapeutische oder deliktbezogene Angebote	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
e) Intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
f) Ggf. Andere: <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

#### 31. Kennen Sie ein Jugendhilfeangebot zur U-Haftvermeidung in NRW?

- Ja  
 Nein



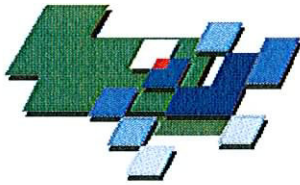


Universität Bielefeld  
TU Dortmund









## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel

[ 78% ]

### Angebote der Jugendhilfe zur U-Haftvermeidung

#### 34. Wer ist Ihrer Meinung nach für die Finanzierung der einzelnen Unterbringungen in den Jugendhilfemaßnahmen verantwortlich?

- Justizministerium
- Das beschlussfassende Gericht
- Landesjugendamt
- Das örtliche Jugendamt des/der Jugendlichen
- Die Finanzierungsverantwortung ist unklar

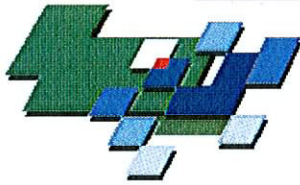
#### 35. Halten Sie die Angebotsstruktur in NRW für ausreichend?

- Ja
- Nein - Welche Angebote fehlen?

[Zurück](#)[Weiter](#)[Abbrechen](#)

Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel

{ 84% }

### Zur Kommunikation in der Jugendstrafrechtspfleg 1 von 2

Dies ist der letzte Fragenkomplex!

Wie würden Sie im Allgemeinen die Kommunikation zwischen...

#### 36.1 ...der JGH und der Polizei bewerten?

	stimme voll zu					stimme nicht zu
Es gibt eindeutige Fachbegriffe in der Zusammenarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt klare Kommunikationswege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt eindeutige Zuständigkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

#### 36.2 ...der JGH und der Staatsanwaltschaft bewerten?

	stimme voll zu					stimme nicht zu
Es gibt eindeutige Fachbegriffe in der Zusammenarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt klare Kommunikationswege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt eindeutige Zuständigkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Zurück

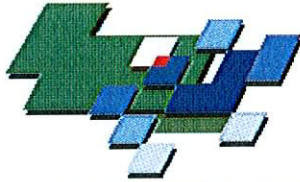
Weiter

Abbrechen



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Zur Kommunikation in der Jugendstrafrechtspfleg 2 von 2

Wie würden Sie im Allgemeinen die Kommunikation zwischen...

### 36.3 ...der JGH und den Gerichten bewerten?

	stimme voll zu					stimme nicht zu
Es gibt eindeutige Fachbegriffe in der Zusammenarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt klare Kommunikationswege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt eindeutige Zuständigkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

### 36.4 ...der JGH und den Einrichtungen der Jugendhilfe bewerten?

	stimme voll zu					stimme nicht zu
Es gibt eindeutige Fachbegriffe in der Zusammenarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt klare Kommunikationswege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt eindeutige Zuständigkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

### 36.5 ...der JGH und den Mitarbeiter/innen der JVA bewerten?

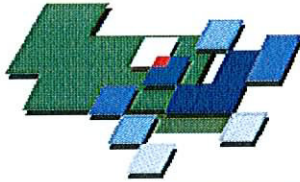
	stimme voll zu					stimme nicht zu
Es gibt eindeutige Fachbegriffe in der Zusammenarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt klare Kommunikationswege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt eindeutige Zuständigkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

### 37. Gibt es bei Ihnen Ebenen/Orte der Reflexion und des Austauschs mit den anderen Institutionen der Jugendstrafrechtspflege (z.B. gemeinsame Arbeitskreise)?

- Ja, es gibt Treffen mit den Mitarbeiter/innen einer weiteren Institution der Jugendstrafrechtspflege
- Ja, es gibt Treffen bei denen sich Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Institutionen der Jugendstrafrechtspflege austauschen
- Nein

[Zurück](#)
[Weiter](#)
[Abbrechen](#)

 Universität Bielefeld  
 TU Dortmund

## Graduiertenkolleg Jugendhilfe im Wandel

[ 95% ]

**38. Sie sind am Ende der Befragung angekommen. Wenn Sie noch eine Antwort ändern möchten, tun Sie dies bitte mit dem 'Zurück' Button, ansonsten bestätigen Sie die Vollständigkeit Ihre Eingaben mit 'Weiter'.**

**Achtung! wenn Sie jetzt auf 'Weiter' drücken können Sie danach nicht mehr auf den Fragebogen zugreifen!**

**Falls Sie einen Kommentar oder eine Ergänzung abgeben möchten, können Sie dies hier tun.**



Universität Bielefeld  
TU Dortmund





## Jugendhilfeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen mit Angeboten zur U-Haftvermeidung gemäß §§ 71, 72 JGG

<b>Einrichtungen im Rheinland</b>					
<b>Einrichtung</b>	<b>Kontakt</b>	<b>Zielgruppe</b>	<b>Ausschlusskriterien</b>	<b>Betreuungskonzept</b>	<b>Sicherheit</b>
Rheinische Wohngruppen Euskirchen Ringsheimer Weg 39 53881 Euskirchen	Herr Seichter Tel.:02255/31473 Fax:02255/31474	Jugendliche, für noch noch eine pädagogische Perspektive vorhanden ist (Änderungswille)	Drogenabhängigkeit (auch weiche Drogen)	Intensivgruppe; klare und strenge Tagesstruktur; bei Bedarf begleiteter Ausgang und Schulbesuch	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen
Rheinisches Jugendheim Steinberg Steinstr. 21 42855 Remscheid	Frau Dr. Projahn Tel.:02191/4937-30 Fax:02191/293177	Mädchen, die aufgrund der ihnen unterstellten Straftaten einer Jugendhilfemaßnahme zugeführt werden	Keine	Intensivgruppe	Offene Gruppe; im Hinblick auf Außenkontakte und des unkontrollierten Ausgangs wurde eine zusätzliche Sicherheitsstufe eingebaut
Rheinische Wohngruppen und Ausbildungsverbund Fichtenhain Campus Fichtenhain 48 42807 Krefeld	Frau Kaul Tel.:02151/8397-10 Fax:02151/8397-21	Jugendliche	Drogenabhängigkeit (harte Drogen; Psychotiker)	Intensivgruppe; interne Beschulung; Werkstätten; Teilnahme an Gruppenaktivitäten (auch Ferienfahrten); Absprachen mit Richtern bzgl. Ausgangsregelungen	Offene Gruppen; keine Sicherheitsvorkehrungen
Rheinisches Jugendheim Halfeshof Halfeshof 1 42651 Solingen Eröffnung 01.04.2006		14- und 15jährige Tatverdächtige; evtl. auch älter	Drogenabhängigkeit (Alkohol, harte Drogen), Jugendliche mit psychiatrischen Auffälligkeiten	Einzelfallabhängig; durchstrukturierter Tages- und Wochenablauf mit Fördermöglichkeiten und Freizeitangeboten; Hausaufgabenbetreuung; Gruppen- und Sportaktivitäten mit erlebnispädago-	Offene Gruppen, keine speziellen Sicherheitsvorkehrungen

				gischem Schwerpunkt. Beschulung in der angegliederten Förderschule (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung), Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr; Berufsausbildung in 4 Handwerksberufen;	
Maßstab e.V. Marsiliusstr. 35 50937 Köln	Herr Remky Tel.: 0221/417092 Fax:0221/4248845	Männliche Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahre	Brandstifter und Heroinabhängige; bei Sexualstraftätern Entscheidung im Einzelfall	Intensive Einzelgespräche; gemeinsame Freizeitaktivitäten; Begleitung bei der Suche nach geeigneter Schul- oder Ausbildungsmaßnahme; Unterstützung bei Verselbstständigung; Nachbetreuung bei Bedarf	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen
Der Sommerberg Am Sommerberg 86 51503 Rösrath	Frau Stiehler Tel.:02205/801-114 Fax:02205/801-116	Jugendliche Straftäter mit der Bereitschaft, das Angebot anzunehmen	Keine; Entscheidung im Einzelfall	Regelgruppen; verbindliche Tagesstruktur mit Schulbesuch; 3-Stufen-Plan bis hin zur Heimfahrt ohne Begleitung nach mehreren Monaten	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen
CJG Jugendhilfezentrum St.Ansгар Siebengebirgsweg 25 53773 Hennef- Happerschoß	Herr Patt Tel.:02242/8899-11 Fax:02242/80711	Männliche Jugendliche oder junge Volljährige, die eine sekundäre Drogenproblematik mit daraus resultierender Straffälligkeit aufweisen (Beschaffungskriminalität, Einbrüche, Diebstahl, Erpressungen; Körperverletzung; Sachbeschädigung)	Akuter und massiver Drogenmissbrauch, Drogenhandel, wegen Gewaltstraftaten Verurteilte, Sexualstraftäter, psychisch kranke Straftäter	Regelgruppe; geordneter ritualisierter Tagesablauf mit unflexiblen Abläufen, von Betreuern z.T. vorgegebenen Freizeitaktivitäten; Unterbringung zielt auf Stärkung des Selbstwertgefühls und Anhebung der Frustrationstoleranz; Vermeidung von gehäuften Aufnahmen straffällig Gewordener, um gruppensdynamische Prozesse möglichst zu entkriminalisieren und zu normalisieren	

<b>Einrichtungen in Westfalen-Lippe</b>					
<b>Einrichtung</b>	<b>Kontakt</b>	<b>Zielgruppe</b>	<b>Ausschlusskriterien</b>	<b>Betreuungskonzept</b>	<b>Sicherheit</b>
Evangelische Jugendhilfe Münsterland gGmbH Viefhoek 14 48565 Steinfurt	Herr Elling Tel.:02551/9343-27 Fax:02551/9343-43	Keine Festlegung	Abhängig vom Einzelfall	Intensive Einzelbetreuung	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen
terra nova e.V. Prof.-Gärtner-Straße 5 48607 Ochtrup	Herr Hardebusch Tel.:02553/720410 Fax:02553/720411	Keine Festlegung	Abhängig vom Einzelfall	Betreuung und Intensivgruppe	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen
Martini gGmbH Buxtrup 11 48301 Nottuln	Herr Pohlmann Herr Thissen Tel.:02509/88-0 Fax:02509/88-111	Männliche Jugendliche bis 16 Jahre	Psychisch Kranke; Brandstifter	3 geschlossene Gruppen mit 27 Plätzen; eine Intensivgruppe;	Tür geschlossen; Fenster gesichert; Nachtbereitschaft und Nachtdienst
Westfälisches Jugendhilfezentrum Rappaportstr. 8b 45768 Marl	Herr Kroll Frau Ternieden Tel.:02365/92488-0 Fax:02365/92488-33	Keine Festlegung	Keine Sexualstraftäter	Einzelfall- und Intensivbetreuung; Regelangebot	Offene Gruppe, keine Sicherheitsvorkehrungen
Martinswerk e.V. Pfarrer-Birkner-Straße 1 57392 Schmallenberg-Dorlar	Herr Has Herr Vogelheim Tel.:02971/311-0 Fax:02971/311-55	Grundsätzlich keine Festlegung; Frage des Einzelfalles	Abhängig vom Einzelfall	Differenziert nach dem Einzelfall	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen
Westfälisches Jugendheim Kieselings Kamp 1 49545 Tecklenburg	Frau Schröder Tel.:05482/66-0 Fax:05482/66-17	Männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahre	Keine Festlegung	Differenziert nach dem Einzelfall	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen
Jugendhilfe Eckehardt Eckhardtsheimer Str. 29 33689 Bielefeld	Herr Wilke Tel.: 0521/144-1235 Fax:0521/144-1605	Männliche Jugendliche in Gruppenbetreuung bis 17 Jahre	Keine Festlegung	Differenziert nach dem Einzelfall	Regelmäßig offene Gruppen; keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen; eine Gruppe mit nächtlichem Einschluss
Jugendsiedlung Heidehaus Dachsweg 1 32832 Augustdorf	Herr Franke Tel.:05237/607-0 Fax:05237/607-44	Jugendliche	Sexualstraftäter; Drogenabhängigkeit	Intensivgruppen, Regelgruppen	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen

Salvator-Kolleg Salvatorstr. 45 33161 Hövelhof	Herr Konz Tel.:05257/503-0 Fax:05257/503-270	Männliche Jugendliche und Heranwachsende	Jugendliche mit klinischem Bedarf	Regelbetreuung, Intensiv- betreuung je nach Einzelfall, zwei Gruppen spez. für Sexualstraftäter (nicht foren- sisch)	Offene Gruppen; keine besonderen Sicherheits- vorkehrungen; Nacht- wächter, Betreuer über Nacht in den Gruppen
Werkstatt Solidarität e.V. Werner Straße 14 44388 Dortmund	Herr Niemann Tel.:0231/102208 Fax:0231/102229	Keine Festlegung	Keine Festlegung	Einzelbetreuung	Keine Sicherheitsvorkehrungen
Gemeinschaftsdienst Kinder, Jugend und Familie e.V. Am Dorfplatz 5 - 19 58644 Iserlohn	Frau Schulze Tel.:02374/5052-0 Fax:02374/5052-20	Keine Festlegung	Sexualstraftäter (abhängig vom Kontext); keine Drogenabhängigkeit, wenn Entzug nötig	Schwerpunkt Einzelbetreuung	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen
Evangelische Jugendhilfe Iserlohn gGmbH Pastorenweg 6 58644 Iserlohn	Herr Eichenauer Tel.:02371/8083-0 Fax:02371/26066	Männliche Jugendliche	Keine Festlegung	Intensivgruppe mit 1:1 Betreuung	Offene Gruppe; keine Sicherheitsvorkehrungen; Rund-um-die-Uhr- Betreuung
Evangelisches Kinderheim Jugendhilfe Herne & Wanne-Eickel gGmbH Overwegstraße 31 44625 Herne	Herr Rhein Tel. 02323/99494-0 Fax 02323/99494-55	Männliche Jugendliche	Drogenabhängigkeit, geistige Behinderung	Spezialgruppe mit stark strukturiertem Tagesablauf, Ausgang mit Stufenmodell, starke Anbindung an das Betreuungspersonal	keine besonderen baulichen Maßnahmen
INI Wohnen e.V. Kolpingstr. 2 59555 Lippstadt	Herr Frenz Tel.:02941/59012 Fax:02941/590010	Junge Männer und Frauen im Alter von 16 bis 27	Chronisch Suchtabhängige, akut psychotisch, körperlich oder geistig behinderte Personen; Personen, deren Steuerungsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass sie nicht in eine Wohngruppe zu integrieren sind. Sexualstraf- täter.	Die Hilfe soll zur Selbsthilfe befähigen und die Führung eines straffreien und menschwürdigen Lebens sichern.	Es ist rund um die Uhr Personal vor Ort. An Wochenenden und Feiertagen ist die Einrichtung von 08.00 bis 14.00 Uhr nicht besetzt. Bewohner können sich mit Schlüssel frei bewegen.
Haus Grimberg Grimberger Allee 10a 45889 Gelsenkirchen	Herr Evertz Tel.:0209/86677 Fax:0209/873163	Keine Festlegung	Grundsätzliche keine Festlegung; Einzelfallentscheidung	Jugendliche werden grundsätzlich im Rahmen der Schutzstelle untergebracht: Es ist eine Gruppe geplant, die speziell auf die U-Haftver- meidung ausgerichtet ist.	Offene Gruppe unter Beachtung der richterlichen Auflagen; keine Sicherheits- vorkehrungen;